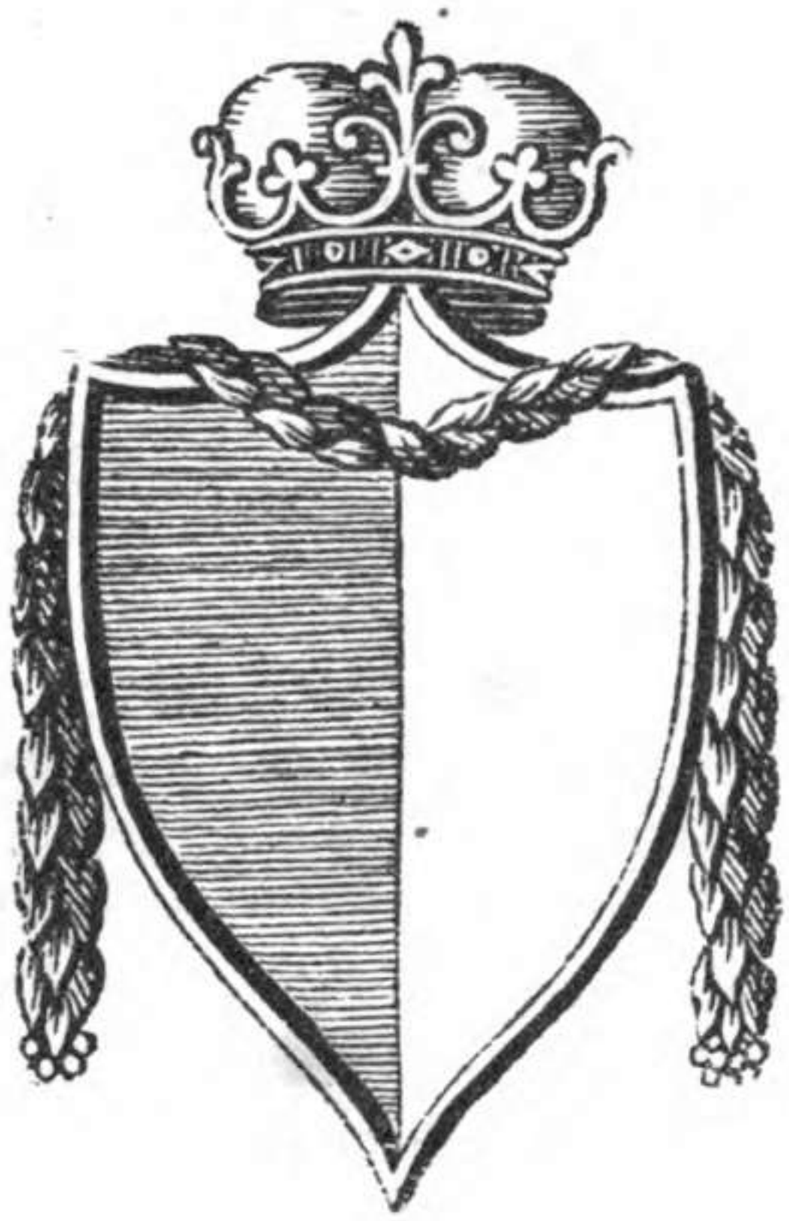
10564409

Gesetze

für den

Kanton Luzern.



II. Band.

Staatsverfassung, Verfassungsgesetze, Organisation der Behörden u. s. w.

Luzern, 1841.

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

10564409

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt

des zweiten Bandes der Gesetze für den Kanton Luzern, enthaltend: Staatsverfassung, Verfassungsgesetze, Organisation der Behörden u. s. w.

	Seite
Proklamation des Verfassungsraths des Kantons Luzern an das Volk desselben, betreffend die neue Verfassung vom 18. April 1841	1
Staatsverfassung. In Kraft getreten den 1. Mai 1841 .	10
Eintheilung des Kantons in 25 Wahlkreise	35
Uebersicht über das Resultat der am 1. Mai 1841 erfolgten Abstimmung des Volkes über die revidirte Staatsverfassung in den 25 Wahlkreisen	38
Proklamation des Großen Raths des Kantons Luzern an das Volk desselben vom 2. Brachmonat 1841	39
Gesetz über die Art und Weise, wie Revisionsgemeinden abzuhalten und Verfassungsänderungen vorzunehmen seien, vom 30. Heumonat 1841. In Kraft getreten den 27. Herbstmonat 1841	42
Gesetz über die Ausübung des Veto, vom 5. Brachmonat 1841. In Kraft getreten den 2. August 1841 . .	50
Gesetz über Schiedsgerichte, vom 29. Heumonat 1841. In Kraft getreten den 27. Herbstmonat 1841	55
Organisationsgesetz vom 29. Jänner 1842. In Kraft getreten den 11. April 1842	59
Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden, vom 8. März 1842. In Kraft getreten den 12. Brachmonat 1842	177
Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, vom 10. Herbstmonat 1842. In Kraft getreten den 20. Wintermonat 1842	183

Seite

Sportelngesetz vom 9. März 1843. In Kraft getreten den 4. Brachmonat 1843 200
Finanzgesetz vom 5. März 1844. In Kraft getreten den 2. Brachmonat 1844 245
Geschäftsordnung für den Großen Rath vom 25. Brachmonat 1841 289
Geschäftsordnung für den Regierungsrath v. 26. Jänner 1842 315
Geschäftsordnung für das Obergericht v. 6. Christmonat 1843 332
Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Heumonat 1841 347
Reglement über die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Stadt Luzern vom 7. Christmonat 1842 . . . 357
Organisation des Polizeiwesens für die Stadt Luzern vom 7. Christmonat 1842 373
Aktenstücke, betreffend die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern: 391
I. Konvention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern, vom 4. Wintermonat 1800 391
II. Erläuterung obiger Convention v. 10. März 1802 399
III. Urkunde der bestätigten Aussteuerung der Stadt Luzern, vom 14. Herbstmonat 1803 . . . 401

Der Verfassungsrath des Kantons Luzern
an
das Volk desselben.

Wertheste Mitbürger!

Ein neues Grundgesetz für den Kanton Luzern ist von uns entworfen worden. Euch kommt es nunmehr zu, am ersten Mai dasselbe anzunehmen oder zu verwerfen.

Wir haben uns bestrebt, bei der Bearbeitung desselben Freiheit, Gerechtigkeit und Religion, diese Grundpfeiler eines Freistaates, diese unerschütterlichen Grundlagen der zeitlichen und ewigen Wohlfahrt eines Volkes gewissenhaft und treu im Auge zu behalten, und deren Gewährleistung bestimmt und klar durch die Verfassung auszusprechen. Wir tragen in uns die feste Ueberzeugung, daß euern Wünschen in vollem Maße entsprochen wird.

Das Volk des Kantons Luzern ist der Souverän des Landes. Dasselbe wird durch das neue Grundgesetz in Wahrheit in den Besitz und Genuß seiner Souveränitätsrechte eingesetzt.

Bei der Verfassungsänderung oder Revision ist das Volk nicht mehr an Zeitfristen gebunden; alljährlich kann es an seinem Grundgesetze diejenigen Verbesserungen vornehmen, die seinen Bedürfnissen entsprechender sind. Hierin kann es von keiner Behörde gehindert oder gehemmt werden.

Inskünftig können weder Gesetze, noch Konkordate, Bündnisse oder andere Verträge gegen den Geist der Verfassung oder gegen euern Willen erlassen werden. In euere Hand ist das Verwerfungsrecht (Veto) gelegt, und dieses Recht des Volkes wird den künftigen Gesetzgeber in den Schranken der Besonnenheit und des Bedürfnisses zurückhalten.

Alle Wahlen in die Gesetzgebungsbehörde, in gleichmäßiger Vertheilung nach der Bevölkerung des Kantons, sind unmittelbar in die Hände des Volkes gelegt. Alle vier Jahre ist dem Souverän die Möglichkeit gegeben, seine Stellvertretung ganz umzugestalten, und alles davon auszuscheiden, was nicht mehr ein treuer Ausdruck des Volkswillens ist.

Im Bunde der Eidgenossen wird der Kanton Luzern seine Stellung als souveräner Volksstaat und als katholischer Vorort mit Ehren behaupten. Das Volk selbst ist zum Wächter der Kantonalsouveränität und der Bundestreue bestellt.

Nicht nur das souveräne Volk, sondern auch die einzelnen Bürger, die Korporationen und Gemeinden, erhalten durch die neue Verfassung größere Gewähr für ihre Rechte und Freiheiten.

Gegen die Willkür der Beamteten ist ein fester Damm aufgestellt. Auch wird für die Zukunft vorgesorgt, daß bei Beschwerden von Privaten, Korporationen und Gemeinden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht die Mitglieder dieser Behörden im Schooße des Großen Rathes nicht in eigener Sache entscheiden.

Jedem Bürger ist die Freiheit gesichert, seine Rechtssachen selber zu verfechten, oder durch einen beliebigen Sachwalter verfechten zu lassen. Den Korporationen und Gemeinden ist die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Selbstständigkeit der Verwaltung und innern Einrichtung, die Wahl aller ihrer Vorsteher gesichert.

Theure Mitbürger! Die Gewährleistung solcher Rechte und Freiheiten, wie selbe das Volk, die Gemeinden, die Bürger im Kanton Luzern bisher nicht in diesem Maße besessen, erfordert, daß auch für die öffentliche Ordnung kräftige Garantien gegeben werden. Sie liegen in der Gerechtigkeit.

In mehrern Bestimmungen der neuen Verfassung sind der künftigen Gesetzgebung die Grundzüge ihres Wirkens vorgezeichnet. Sie zielen alle dahin, das Eigenthum von

Privaten, Korporationen, Gemeinden zu schützen; Jedermann im Besitze wohlerworbener Rechte ungestört zu erhalten; aber auch die eigentlichen Verbrecher, den Mißbrauch der Freiheit gegen Eigenthum, Sicherheit, gegen Wahrheit, Sitten und Religion zu strafen, ohne jedoch dem Verbrecher die Aussicht auf Gnade zu verkümmern. Diese Bestimmungen geben ferners dem Beamteten die Gewähr, durch keinerlei Willkür vor Ablauf seiner Amtsdauer entfernt werden zu können, und erhöhen dadurch in ihm den Muth zu freudiger und ernster Wirksamkeit für Vollziehung der Gesetze.

Die Gleichheit vor dem Gesetze sichert die willige Unterwerfung der Bürger unter dasselbe. Die Lasten werden auf alle Bürger gleichmäßig vertheilt, weder Geistliche noch Weltliche sind denselben enthoben, und es wird keine Rücksicht auf den Stand genommen. Diese Gleichheit in Rechten und Pflichten wird ein gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung befördern.

Allein Freiheit, Gerechtigkeit und Ordnung haben nur in der Religion ihre unzerstörbare Wurzel.

Die Religion unserer Väter ist die von Jesus Christus dem Sohne Gottes gestiftete, von den Aposteln verbreitete, durch die katholische Kirche überlieferte, durch die Bischöfe in der Einheit mit dem Oberhaupte dem römischen Papste bewahrte Religion.

Diese christliche, apostolische, römisch-katholische Religion wollen wir Alle auf unsere Nachkommen rein und unversehrt vererben. Auf dieselbe werden die Mitglieder des Großen Rathes, als Stellvertreter des Volkes, eidlich verpflichtet; dieselbe ist das unerläßliche Bedingniß, ohne welches Niemand in den bürgerlichen Verband aufgenommen werden kann.

Der katholischen Kirche, dem Papste und dem Bischofe, wird die Freiheit des Lehramtes gesichert. Die Kirche soll in ihrem religiösen Wirken vom Staate unabhängig sein. Wenn jedoch gefordert wird, daß kirchliche Erlasse, die veröffentlichet werden wollen, der Regierung zur Einsicht mit-

getheilt werden sollen, so kann darunter nie verstanden werden, daß die Staatsbehörde ihre Billigung oder Genehmigung dazu ertheilen, oder dem Volke als dem eigentlichen Souveräne die Bekanntmachung vorenthalten könne. Nimmermehr soll die künftige Gesetzgebung oder Regierung zu dem durch das neue Grundgesetz förmlich aufgehobenen Plazet zurückkehren dürfen; wohl aber wird die geforderte Mittheilung kirchlicher Erlasse nur ein vertrauensvolleres Einverständniß zwischen Staat und Kirche bewirken. Diese Forderung hat auch die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons in ihrer eingereichten Bittschrift nicht bloß als ein Recht, sondern selbst als eine Pflicht des Staates anerkannt.

Die neue Verfassung, indem sie die Unverletzlichkeit kirchlicher Stiftungen gewährleistet, macht es der katholischen Kirche möglich, ihre Segnungen in das Familienleben und in die Gemeinden zu spenden.

Wo Kirche und Staat sich berühren oder in einander greifen, wird zu gegenseitiger Bewahrung des eigenthümlichen Gebietes, sowie zu ungetrübter Wirksamkeit beider, ein inniges Einverständniß allein zum Ziele führen. Dieses Einverständniß zu erzielen, wird den künftigen Behörden zur Pflicht gemacht; die Erreichung desselben wird aber auch um so eher möglich, da ihrerseits die hochwürdige Geistlichkeit des Kantons durch ihre Stellvertretung im Erziehungsrathe bei Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten wesentlich dazu beitragen wird.

Wie das Plazetgesetz, so können auch die Badenerkonferenzartikel vor dem neuen Grundgesetze nicht mehr bestehen, und solche einseitige Verordnungen und Schlußnahmen werden für die Zukunft durch dasselbe verunmöglicht.

Den Schlußstein aller Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Religion bildet die Erziehung der Jugend. Mag die Gegenwart bauen, was sie will; wenn nicht in dem nachwachsenden Geschlechte der Geist lebt, der das Gebäude aufgeführt, so wird die Zukunft dasselbe wieder niederreißen. Der Souverän, welcher mit dem Bewußtsein seiner Rechte

nicht zugleich die Erkenntniß und vor Allem das tiefe Gefühl seiner Pflichten verbindet, wird keine von der Gerechtigkeit, der Religion oder vom Gesetze gezogenen Schranken achten; er wird vielmehr die Souveränität zu Anarchie mißbrauchen. Es muß daher in der Jugend diese Erkenntniß der Pflicht geläutert, es muß dieses Gefühl in ihr geweckt und befestigt werden.

In diesem Sinne sind in das neue Grundgesetz diejenigen Bestimmungen über die Erziehung und Bildung der Jugend aufgenommen worden, durch welche Aeltern und Behörden ihre Pflichten und Rechte vorgezeichnet, Freiheit und Religion gesichert, und auch der hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit ein gebührender Antheil am Erziehungswerke gewährleistet wird.

Wertheste Mitbürger! Dieses sind die Hauptgrundzüge des von uns entworfenen neuen Grundgesetzes. Wir haben in dasselbe alles aufgenommen, was die alte Verfassung Gutes enthält; aber wir haben weit mehr Ersprießliches und Sicherndes hinzugefügt, und tragen in uns die Zuversicht, das neue Grundgesetz werde dem Kanton Luzern zum Heile gereichen.

In mehrern Eingaben, die zusammen 2739 Unterschriften tragen, ist das Verlangen gestellt worden, daß der Verfassungsrath das von ihm berathene Grundgesetz zur Prüfung vorerst an das Volk bringen, und hierauf nochmals zu Berathung des Entwurfs und allfälliger Bemerkungen dagegen zusammentreten sollte. Alle diese Eingaben sind noch vom Märzmonate datirt, also aus einer Zeit, wo der Entwurf der Kommission noch nicht unter dem Volke sein konnte.

Seit den ersten Tagen des Monats April aber ist die von der Kommission entworfene Verfassung in zahlreichen Abdrücken im ganzen Kantone verbreitet, und dem in jenen Eingaben ausgedrückten Wunsche, dem Volke eine angemessene Frist zur Prüfung des Verfassungsentwurfes anzusetzen, zum Voraus entsprochen worden. Wirklich sind auch seit der Bekanntmachung desselben aus verschiedenen Theilen

des Kantons zahlreiche Begehren und Wünsche an den Verfassungsrath eingekommen, jedoch kein einziges Verlangen dahin gehend, daß eine weitere Prüfungsfrist eingeräumt werden sollte.

Was dann die eingereichten Begehren und Wünsche aus früherer und aus jüngster Zeit betrifft, so hat sie der Verfassungsrath bei der Berathung nach Möglichkeit berücksichtigt. Allerdings konnte in mehrere derselben nicht eingetreten werden, und andere sind lediglich der Art, daß sie der Verfassungsrath mit voller Beruhigung dem künftigen Gesetzgeber zur Beherzignng empfehlen kann; überhaupt aber glauben wir, in keinem wichtigen Punkte jenen Pfad verlassen zu haben, den uns die große Volksbittschrift vom Hornung 1840 so deutlich vorgezeichnet hatte.

Aus diesen Gründen, und weil der Kommissionsentwurf durch unsere Berathung nur wenig Abänderungen erlitten hat, weil endlich das Entscheidungsrecht dem Volke zusteht, und dasselbe gerade dadurch, wenn es das neue Grundgesetz annimmt, alljährlich Verbesserungen vornehmen kann, fand sich der Verfassungsrath bewogen, sogleich einen bestimmten Tag zur Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu bezeichnen.

Wir haben unsere Aufgabe als Grundgesetzgeber vollendet, und treten nunmehr wieder in euere Mitte zurück. Wertheste Mitbürger! In euerer Hand liegt jetzt der Entscheid, ob ihr das neue Grundgesetz durch euere Annahme sanktioniren, oder durch Verwerfung desselben bei der bisherigen Ordnung der Dinge verbleiben wollet. Durch die Annahme der neuen Verfassung sichert ihr euch das Recht zu jährlicher Revision derselben; verwerft ihr aber die neue Verfassung, **so bleibt die alte Verfassung nach einer eigens hierüber in derselben enthaltenen Bestimmung auf neue zehn Jahre unverändert in Kraft.**

Möge der Gott unserer Väter durch seinen Rath und seinen Beistand, wie er bis dahin das Werk der Verfassungsrevision sichtbar zu Einigung und Frieden geleitet,

auch am Schlusse desselben euch erleuchten und schützen! Laßt uns Alle zu ihm flehen, daß der Maitag 1841 durch euern freien und freudigen Entschluß für das gesammte Vaterland zum Tage des Heiles werde!

Also gegeben zu Luzern in unserer Sitzung vom 18. April 1841.

Der Präsident:

Rudolph Rüttimann.

Namens des Verfassungsrathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Joseph Mohr.

10564409

Staatsverfassung.

In Kraft getreten den 1. Mai 1841.

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein demokratischer Freistaat.

Er ist als solcher ein souveränes Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes.

§. 3.

Die apostolische römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates.

Die Staatsbehörde darf daher weder die mittelbare noch unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger oder Gemeinden mit den Behörden und Vorstehern der römisch-christkatholischen Kirche, mit dem Papste und mit dem Bischofe, in religiösen und kirchlichen Dingen auf irgend eine Weise hemmen, beschränken oder verhindern.

Jedoch sollen alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen, die veröffentlicht werden wollen, der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden (Visum).

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden durch gegenseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden geregelt.

Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.

Der Fortbestand der Stifte und Klöster, so weit er vom Staate abhängt, ist gewährleistet.

Die Verwaltung ihrer Güter steht denselben, so wie den Klöstern insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern (Novizen), unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates zu.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften bedürfen sie der Bewilligung der Staatsbehörde.

§. 4.

Die Jugend soll der nöthigen Erziehung und Bildung genießen.

Die Erfüllung dieser Pflicht liegt, wie zunächst den Aeltern oder Pflegeältern, so überhaupt den Gemeinden und dem Staate ob.

Der Staat erleichtert den Aeltern und Gemeinden die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten durch Errichtung von Erziehungs- und Bildungsanstalten.

Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in diesen Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

Niemanden kann verweigert werden, außer dem Kantone auf ihm beliebigen Anstalten sich ausbilden zu lassen.

§. 5.

Es gibt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder Bürger des Kantons hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 6.

Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.

Niemand darf gerichtlich verfolgt, verhaftet oder in Verhaft gehalten werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 7.

Die Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, sowie der Presse, inner den Schranken der Wahrheit, Sittlichkeit und Religion, ist gesichert.

Der Richter bestraft nach gesetzlichen Vorschriften den Mißbrauch dieser Freiheit.

§. 8.

Das freie Petitionsrecht ist gewährleistet.

Jeder Bürger, einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation haben das Recht, jeder Behörde Wünsche, Anliegen oder Beschwerden schriftlich in anständiger Fassung einzureichen.

§. 9.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums jeglicher Art für Privaten, Gemeinden und vom Staate anerkannte Korporationen, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

Die Forderung der Entschädigung, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

§. 10.

Die Handels- und Gewerbsfreiheit ist in der Regel anerkannt. Einem zu erlassenden Gesetze sind aber diejenigen beschränkenden Bestimmungen vorbehalten, welche das allgemeine Wohl erfordert.

Für eine billige Entschädigung derjenigen Ehehaften, welche durch das Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben wurden, oder künftig noch aufgehoben werden wollten, wird ein Gesetz ebenfalls die nöthigen Bestimmungen aufstellen.

§. 11.

Alles Vermögen, Einkommen und der Erwerb ist steuerbar.

Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen die Vermögenssteuer mittels jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen.

Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster, so wie des Staates, gleich andern Liegenschaften nach dem Katasterwerthe besteuert.

§. 12.

Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert.

Der Boden soll mit keiner nichtloskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigenthümer etwas leisten muß, belegt sein noch belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz ꝛc., bleiben abgeschafft.

§. 13.

Die Bürger sind in der Regel pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nur auf eine Amtsdauer.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Keine politische Beamtung oder Anstellung darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Dagegen darf auch kein politisch Beamteter oder Angestellter vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden.

§. 15.

Kein Beamteter darf von nun an bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten, ohne Bewilligung der obersten Landesbehörde, annehmen.

§. 16.

Jeder Beamtete ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig, und kann wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen und zu allfälligem Schadenersatz angehalten werden.

§. 17.

In keiner richterlichen oder verwaltenden Behörde dürfen gleichzeitig Mitglieder sein: Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Das Gleiche ist zu beobachten zwischen Präsident und Schreiber einer solchen Behörde, sowie bei Gesandtschaften.

§. 18.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereiniget werden. Das Gesetz hat die Gränzen dieser Gewalten sorgfältig auszuscheiden.

Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt (Conflikten) entscheidet die gesetzgebende Gewalt.

§. 19.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 20.

Jedem Bürger ist freigestellt, seine Rechtssachen entweder persönlich zu verfechten, oder deren Verfechtung Andern zu übertragen.

Allfällige Beschränkungen hinsichtlich der Uebertragung von Rechtsgeschäften an Andere, welche Beschränkungen das öffentliche Wohl fordern sollte, wird das Gesetz aufstellen.

Kein Mitglied des Regierungsrathes oder des Obergerichts darf die Rechtssachen Anderer zum Verfechten übernehmen.

Schiedsrichterliche Urtheile nach gesetzlichen Formen haben gleiche Rechtskraft, wie die Urtheile der richterlichen Behörden, und werden wie diese vollzogen.

§. 21.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

Jeder Bürger des Kantons genießt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung in allen Gemeinden.

§. 22.

Das Kantonsbürgerrecht kann nur an Nichtkantonsbürger römisch-christkatholischer Religion nach gesetzlichen Bestimmungen ertheilt werden.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger.

§. 23.

Der Kanton Luzern ist in fünf Aemter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden, sowie in fünf und zwanzig Wahlkreise nach der am Ende beigefügten Uebersicht eingetheilt.

§. 24.

Die Stadt Luzern ist der Hauptort des Kantons und der Sitz der Kantonalbehörden.

§. 25.

Jedem Kantonsbürger ist freigestellt, sein politisches Stimmrecht in der Heimath- oder in der Wohngemeinde und in dem Wahlkreise, welchem diese oder jene zugetheilt ist, nach gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

§. 26.

Um politisch stimmfähig zu sein, muß man:

a) Römisch-christkatholischer Religion;

b) Kantonsbürger, weltlichen Standes sein;

c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben.

Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen:

a) die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;

b) die im Aktivbürgerecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;

c) die Falliten oder solche, die zum Nachtheil ihrer Gläubiger akkordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben:

d) die unter Vormundschaft Gesetzten und anerkannt Blödsinnigen;

e) diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern seit dem 16. Altersjahre Unterstützungen genossen und solche Unterstützungen nicht restituirt haben.

III. Titel.

Oeffentliche Gewalten.

I. Abschnitt.

Souveräne Gewalt.

§. 27.

Das souveräne Volk übt seine Souveränitätsrechte theils unmittelbar durch seine stimmfähigen Bürger selbst, theils überträgt es deren Ausübung seinen Stellvertretern.

§. 28.

Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen.

§. 29.

Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen.

Solche Revisionsgemeinden können jeweilen am letzten Tage des Weinmonats auf folgende Weise stattfinden.

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren zu Abänderung oder Revision der Verfassung stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, auf den oben bezeichneten Tag eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das gestellte Begehren vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

§. 30.

Hat sich in solchen Gemeinden nicht die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 31.

Spricht sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Revision der Verfassung aus, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath hat sodann einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen, welche von den stimmfähigen Bürgern in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar erwählt werden. Dem Verfassungsrathe steht die Berathung der Revision der Verfassung zu.

Das Ergebniß seiner Berathungen muß derselbe dem sonveränen Volke in den Wahlkreisen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Antheil genommen haben, zur Annahme, so wird der Entwurf der revidirten Verfassung vom Großen Rathe als Grundgesetz erklärt.

Erhalten hingegen die Berathungen des Verfassungsrathes nicht die Stimmen der absoluten Mehrheit der in den Wahlkreisversammlungen anwesenden stimmfähigen Bürger, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

§. 32.

Findet der Große Rath für zweckmäßig oder nothwendig, daß Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, so bringt er diese Frage jeweilen an einem und demselben Tage, gleichzeitig im ganzen Kanton, an sämmtliche Gemeinden zur Entscheidung.

Ueber die Abstimmungen in den Revisionsgemeinden, über allfällige Einberufung, Wahl und Berathung des Verfassungsrathes, so wie über Annahme oder Verwerfung der von demselben vorgenommenen Abänderungen durch das Volk in den Wahlkreisen, gilt alsdann lediglich, was in den vorhergehenden §§. 29, 30 und 31 gesagt ist.

§. 33.

Jeweilen inner den nächsten zehn Tagen nach ausgesprochener Revision oder nach erfolgter Verfassungsannahme hat der bestehende Große Rath das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen.

Spätestens vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Abstimmungen sollen gleichzeitig in allen Wahlkreisen des Kantons die Wahlen in den Großen Rath oder in den Verfassungsrath Statt finden. Die Gewählten haben inner den nächsten acht Tagen zusammenzutreten.

§. 34.

Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrags muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

§. 35.

Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen, kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch oder das Veto einlegen.

Solche Vetogemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Gesetzes oder Vertrages an, auf folgende Weise stattfinden.

Wenn der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde das Begehren für Abhaltung einer Vetogemeinde stellt, so ist der Gemeinderath gehalten, vor Ablauf der oben bezeichneten fünfzig Tage eine Versammlung, aller in der Gemeinde wohnenden und nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürger einzuberufen, denselben das in Frage gestellte Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die in Frage liegende Einführung einer neuen Korporation vorzulegen, und sie darüber abstimmen zu lassen.

Ist die Abstimmung erfolgt, so wird darüber ein Verbalprozeß aufgenommen, und derselbe unverweilt an das betreffende Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes eingesandt.

Der Regierungsrath macht, nach vorgenommenem Untersuch der Verbale, sofort das Ergebniß der Abstimmung bekannt.

§. 36.

Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des ihm von dem Regierungsrathe vorgelegten Ergebnisses der Abstimmungen erwahret, hat sodann den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, das von ihm erlassene Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie die Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation als aufgehoben zu erklären, und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Konkordat, sowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Korporation, in Kraft.

§. 38.

Das Nähere über die Art und Weise, wie sowohl die Revisionsgemeinden als die Vetogemeinden abzuhalten sind, bestimmt das Gesetz.

§. 39.

Das souveräne Volk wählt, nach Vorschrift der Verfassung und des Gesetzes, in den Wahlkreisen seine Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Abschnitt.

Gesetzgebende Gewalt.

§. 40.

Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, durch die Wahlkreise im Verhältnisse deren Bevölkerung unmittelbar gewählt, übt im Namen des Souveräns, inner den verfassungsmäßigen Schranken, die gesetzgebende Gewalt aus.

§. 41.

Die Mitglieder des Großen Rathes müssen, nebst den zur Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, das fünf und zwanzigste Altersjahr erfüllt haben, und über den Besitz eines Vermögens von zweitausend Franken sich ausweisen.

Sie bleiben vier Jahre im Amte, nach deren Ablauf sie sämmtlich im Austritt sich befinden, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt und die Wiedererwählung hat im Jahre 1845 auf den ersten Tag des Maimonats zu erfolgen.

Wird das gleiche Mitglied von zwei oder mehrern Wahlkreisen gewählt, so hat es sich zu erklären, in welchem es die Wahl annehmen wolle, worauf der oder die andern Wahlkreise zu einer neuen Wahl schreiten.

Wird eine Stelle vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer ledig, so soll dieselbe von dem betreffenden Wahlkreise inner dreißig Tagen wieder besetzt werden.

Der abtretende Große Rath bleibt in seiner Stellung, bis der neugewählte sich konstituirt hat.

§. 42.

Wenn ein Mitglied des Großen Rathes während der Amtsdauer aufhört, die verfassungsmäßigen Eigenschaften zu besitzen, so tritt es aus. Entlassungen aus dem Großen Rathe werden von diesem ertheilt.

§. 43.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit des Volkes im Auge zu behalten.

Es ist verpflichtet, den Sitzungen des Großen Rathes, bei Verlust des Amtes, fleißig beizuwohnen.

§. 44.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden, was durch das Reglement des Großen Rathes bestimmt werden soll.

§. 45.

Der Große Rath wählt alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler. Das gleiche Mitglied darf nicht zwei auf einander folgende Jahre die Stelle eines Präsidenten bekleiden. Die Stellen eines Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes sind in einer und derselben Person nicht vereinbar.

§. 46.

Als gesetzgebende Behörde erläßt und erläutert der Große Rath inner den verfassungsmäßigen Schranken die Gesetze.

Er führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung, über den Regierungsrath und das Obergericht.

§. 47.

Er rathschlagt über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Regierungsrath vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderungen oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vor-

schläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Der Große Rath bestimmt alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates, und beschließt die zur Deckung der letztern erforderlichen Abgaben.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, ertheilt denselben, sofern er sie richtig findet, seine Genehmigung, und läßt eine Uebersicht davon durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Der Große Rath läßt sich alljährlich oder so oft es ihm beliebt über die gesammte Staatsverwaltung, über die Rechtspflege und über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten und Rechenschaft ablegen. Sowohl der Regierungsrath als das Obergericht sind dem Großen Rathe verantwortlich.

Wegen Verletzung der Verfassung und der Gesetze, wegen Veruntreuung, pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens, wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung kann der Große Rath den Regierungsrath oder das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieser Behörden zur Verantwortung ziehen und in Anklagestand versetzen.

§. 48.

Wenn im Großen Rathe über die Rechnungen und die Verwaltung des Regierungsrathes oder den Rechenschaftsbericht des Obergerichts abgestimmt wird, so verlassen die Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts die Versammlung.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Privaten, Korporationen oder Gemeinden mit Beschwerden gegen diese Behörden beim Großen Rath einkommen, so wie bei Conflikten.

In Kommissionen, welche zur Prüfung der Staatsverwaltung und der Staatsrechnungen bestellt werden, können die-

jenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Regierungsrathes in einem im §. 17 aufgezählten Verwandtschaftsgrade sich befinden.

Ebenso haben die Mitglieder des Obergerichts bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor die oberste Instanz gezogen werden können, die Versammlung zu verlassen.

§. 49.

Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf kein Staatsvertrag geschlossen, kein Staatsanleihen aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, kein Darleihen außer den Kanton gemacht, kein Kauf oder Verkauf von Staatsgütern getroffen werden.

Alle solche Verträge unterliegen seiner Bestätigung.

Für die Veräußerung von Liegenschaften, welche der Kirche oder kirchlichen Korporationen oder Stiftungen angehören, ist überhin die vorherige Einwilligung der betreffenden Kirchenbehörden einzuholen.

§. 50.

Dem Großen Rathe steht das unbedingte Begnadigungs- und Rehabilitationsrecht in allen Straffällen, sowie das Recht der Amnestie zu.

Er übt überhaupt alle der höchsten stellvertretenden Behörde des Kantons zustehenden Befugnisse aus.

§. 51.

So oft behufs der innern Ruhe im Kanton oder zur Erfüllung von Bundespflichten Truppen aufgeboten werden müssen, soll der Große Rath sofort einberufen werden, welcher dann von sich aus die Fortdauer oder Auflösung des Truppenaufgebots, sowie alle erforderlichen Maßregeln beschließt.

§. 52.

Der Große Rath bestimmt die Gehalte aller Beamteten und Angestellten, welche vom Staate besoldet werden, und deren Besoldung die Summe von 300 Franken übersteigt.

Er ernennt: die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Kriminalgerichtes, fünf Mitglieder in den Erziehungsrath, den Staatsschreiber, den Verhörrichter, den Staatsanwalt, den Großweibel, die Amtsstatthalter, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, welchen er die Instruktionen ertheilt, das Mitglied in den eidgenössischen Verwaltungsrath und in den eidgenössischen Repräsentantenrath.

Er bestätigt die vom Regierungsrathe ausgehende Ernennung der Kommandanten der Bataillone.

§. 53.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Großrathsversammlungen eine jährliche Entschädigung von hundert und zwanzig Franken aus der Staatskasse.

§. 54.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahres.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a. wenn es der Regierungsrath verlangt;
b. wenn es zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe verlangen;
c. wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Die Einberufung des Großen Rathes geschieht durch den Präsidenten desselben.

§. 55.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Befugnisse ausübt, näher bestimmen.

III. Abschnitt.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

§. 56.

Ein Regierungsrath von eilf Mitgliedern ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, und mit der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen beauftragt.

In denselben muß aus jedem der fünf Aemter des Kantons je ein Mitglied gewählt werden; die übrigen sechs Mitglieder sind frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons zu wählen.

§. 57.

Um in den Regierungsrath wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von viertausend Franken sich ausweisen.

Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Abfluß alle Mitglieder gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt. Wird eine Stelle im Regierungsrathe durch Tod, Entlassung oder Entsetzung vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

§. 58.

Die Mitglieder des Regierungsrathes können nicht Mitglieder einer untergeordneten Behörde mit Ausnahme des Erziehungsrathes sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche der Regierungsrath die unmittelbare Aufsicht zu führen hat.

§. 59.

Der Regierungsrath erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen und Beschlüsse, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen. Er übt über die untern vollziehenden und administrativen Behörden und Beamteten die Aufsicht aus; er entscheidet über Anstände und Rekurse im Verwaltungsfache; er legt dem Großen Rathe alljährlich oder so oft es verlangt wird, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist für die getreue Verwaltung verantwortlich; er schlägt aus eigenem Antriebe oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze und

andere Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft.

§. 60.

Behufs der Vorberathung von Geschäften und Einholung von Berichten kann der Regierungsrath Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern besondere Fächer der Staatsverwaltung oder einzelne Geschäfte übertragen. Jede Entscheidung aber muß in der Regel vom Regierungsrathe selbst ausgehen.

Die Geschäftsordnung, welche der Große Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes erläßt, bestimmt hierüber, sowie über die Berathungsform, das Nähere.

§. 61.

Aus der Mitte des Regierungsrathes wählt der Große Rath den Schultheißen und Statthalter jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

Der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Statthalter, in Abwesenheit beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

§. 62.

Die nähere Ausmittlung der in Zukunft vom Regierungsrathe nicht ausschließlich auszuübenden Wahlen wird das Gesetz enthalten.

§. 63.

Es wird ein Erziehungsrath von neun Mitgliedern aufgestellt.

Ihm ist unter Oberaufsicht des Regierungsrathes die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens übertragen.

Demselben kömmt auch die Vorberathung über alles, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft, zu. Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath.

§. 64.

Der Große Rath wählt in den Erziehungsrath fünf Mitglieder aus dem weltlichen Stande.

Die drei Landkapitel und das Sextariat Luzern wählen jedes ein Mitglied aus der gesammten Kantonsgeistlichkeit.

Der Große Rath bezeichnet aus den von ihm Gewählten den Präsidenten des Erziehungsrathes.

Die Mitglieder bleiben vier Jahre im Amte, worauf sie alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

§. 65.

Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

§. 66.

Zur Handhabung der Gesetze und Verordnungen und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wählt der Große Rath, auf eine Amtsdauer von vier Jahren, für jedes Amt einen Amtsstatthalter aus den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Amtes.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisiten auf sich zu vereinigen.

Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt.

IV. Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

§. 67.

Ein Obergericht von eilf Mitgliedern ist die höchste Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffällen, und übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege.

§. 68.

Die Mitglieder des Obergerichts werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons vom Großen Rathe auf vier Jahre gewählt, nach deren Abfluß alle gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonat 1845 statt.

Der Große Rath wählt für gleiche Amtsdauer fünf Ersatzmänner zu Ergänzung des Obergerichts in Fällen des Ausstandes oder sonstiger Abwesenheit.

Wird eine Stelle im Obergericht durch Tod, Entlassung oder Entsetzung vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so soll der Große Rath in seiner nächsten Versammlung die erledigte Stelle wieder besetzen.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Obergericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig, wenigstens dreißig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von zweitausend Franken sich ausweisen.

§. 69.

Die Mitglieder des Obergerichts können nicht Mitglieder eines untergeordneten Gerichts, oder einer andern Behörde sein, oder eine Beamtung bekleiden, über welche das Obergericht die Aufsicht zu führen hat.

§. 70.

Aus der Mitte des Obergerichts wählt der Große Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten jeweilen auf ein Jahr, nach dessen Abfluß sie für die Dauer eines Jahres zu dem gleichen Amte nicht wieder wählbar sind.

§. 71.

Der Große Rath setzt auf den Vorschlag des Obergerichts dessen Geschäftsordnung fest, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, daß neben den Urtheilen auch die übrigen Entscheidungen und Verfügungen vielmöglichst von dem Obergerichte selbst ausgehen.

Dasselbe erstattet dem Großen Rathe alljährlich oder so oft es dieser verlangt, über seine Verrichtungen und die Verwaltung des gesammten Justizwesens Bericht.

§. 72.

Die Parteiverhandlungen vor dem Obergerichte, sowie vor allen richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die Ausnahmen hat das Gesetz zu bestimmen.

§. 73.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

§. 74.

Zur Wählbarkeit der Mitglieder in das Kriminalgericht werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie für die Mitglieder des Großen Rathes.

Die Amtsdauer derselben ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie alle sammthaft austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Der erste Austritt findet auf den ersten Tag des Brachmonats 1845 statt.

Der Große Rath wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Er bezeichnet auf gleiche Amtsdauer von vier Jahren für Ergänzungsfälle drei Ersatzmänner.

§. 75.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, welche von Militärpersonen während des Kantonaldienstes begangen werden, sollen ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt werden.

Die Organisation und Kompetenz dieser Gerichte, sowie die Wahlart der Mitglieder und deren Amtsdauer bestimmt das Gesetz.

§. 76.

Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht von sieben bis neun Mitgliedern, welche von den nach §. 26 der Verfassung stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises auf vier Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind. Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied in das Bezirksgericht gewählt werden.

Ueberdieß wählt der Gerichtskreis aus den wahlfähigen Bürgern desselben zwei Ersatzmänner.

Der Große Rath wählt den Präsidenten des Bezirksgerichts aus den Mitgliedern desselben.

Um als Mitglied oder Ersatzmann in das Bezirksgericht wahlfähig zu sein, muß man politisch stimmfähig,

wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt sein, und über den Besitz eines Vermögens von eintausend Franken sich ausweisen.

§. 77.

Die Bezirksgerichte urtheilen über alle bürgerlichen und polizeilichen Rechtsfälle ihres Gerichtskreises, welche das Gesetz ihnen zur Entscheidung überweiset. Sie besorgen die Verführung der Konkurse.

§. 78.

Jeder Friedensrichterkreis wählt einen Friedensrichter zu Vermittlung von Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Derselbe und zwei Beisitzer, welche auf eine gleiche Amtsdauer vom Friedensrichterkreise gewählt werden, bilden das Friedensgericht, mit Gesammtaustritt und Wiederwählbarkeit. Dem Friedensgerichte ist die Entscheidung geringer Rechtsfälle übertragen.

Zur Wählbarkeit in das Friedensgericht sind die gleichen Eigenschaften wie zur Wählbarkeit in das Bezirksgericht erforderlich.

Die Stelle eines Friedensrichters ist mit derjenigen eines Bezirksrichters vereinbar.

§. 79.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen, sowie über Festsetzung der fernern Befugnisse der Bezirks- und Friedensgerichte wird das Gesetz das Nähere anordnen.

V. Abschnitt.

Die Gemeinden.

§. 80.

Jede Gemeinde, in welcher bisher eine Gemeindebehörde bestellt war, erhält auch fernerhin einen Gemeinderath. Der Regel nach soll ein solcher Gemeinderath aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen.

Eine durch das Gesetz festzusetzende Gemeindeverfassung wird im Allgemeinen die Organisation und die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Behörden, und im Besondern die der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster mit Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 81.

Jeder Gemeinde und Gemeindebehörde steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken selbstständig zu besorgen. Ueber Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths kann der Regel nach an den Regierungsrath rekurrirt werden.

§. 82.

Alle Mitglieder der Gemeinderäthe und alle Gemeindebeamteten werden von den Gemeinden selbst gewählt. Aus den Mitgliedern des Gemeinderaths wählt die Gemeinde den Gemeindeammann, welcher der erste Vollziehungsbeamtete der Gemeinde zu Handhabung der Gesetze und der Polizei und zugleich Botenweibel ist. Alle Gemeindebeamteten werden auf vier Jahre gewählt, sind nach dieser vollendeten Amtsdauer sämmtlich im Austritt, aber wieder wählbar.

§. 83.

In Gemeindeangelegenheiten sind alle Gemeindesteuerpflichtigen stimmfähig, welche

a. die allgemeine politische Stimmfähigkeit in Anspruch nehmen können, und beinebens
b. zum wenigsten 400 Franken wirklich versteuern.

Versteuert ein Vater 800 Franken, so hat auch dessen ältester Sohn, und sofort für jede 400 Franken mehr ein folgender Sohn Stimmfähigkeit, insofern diesen Söhnen die übrigen Requisiten nicht abgehen, und sie mit dem Vater in ungetheilter Haushaltung leben.

§. 84.

Um in einen Gemeinderath wahlfähig zu sein, muß der Gewählte politisch stimmfähig sein, und über ein Vermögen von wenigstens eintausend Franken sich ausweisen können.

§. 85.

Korporationen und Genossenschaften können die Administration ihres Gutes selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Die Genossen sind bei Behandlung ihrer Angelegenheiten stimm- und wahlfähig, insofern sie nicht in einem gesetzlichen Ausnahmsfall sich befinden.

Zur Wahlfähigkeit in die Verwaltung von Gemeindekorporationsgütern werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

IV. Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 86.

Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit den Grundsätzen oder Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, und zwar vorab die Badenerkonferenzartikel, das Plazetgesetz und das Siebnerkonkordat, sollen mit möglichster Beförderung durch den Großen Rath außer Kraft gesetzt werden.

Der Große Rath wird daher ungesäumt die erforderliche Ausscheidung der noch gültigen und der erloschenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vornehmen, und auch die erstern beförderlich einer Durchsicht unterwerfen.

§. 87.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen unmittelbaren Volkswahlen geschehen der Regel nach durch das geheime absolute Stimmenmehr.

Die Versammlung kann jedoch durch zwei Dritttheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

§. 88.

Alle Behörden und Beamteten sind bei ihrer ersten Amtsdauer auf die Verfassung und die Gesetze feierlich in Eid zu nehmen.

§. 89.

Alle zehn Jahre hat eine Volksaufzählung vor sich zu gehen. Die Volksaufzählung von 1837 dient als Grundlage für Vertheilung der Mitglieder des zu erwählenden Großen Rathes auf die Wahlkreise.

Die nächste Volksaufzählung hat im Jahre 1847 stattzufinden, worauf der Große Rath auf die nächste Integralerneuerung eine neue Vertheilung der Volksrepräsentation auf die Wahlkreise nach dem Maßstabe der Bevölkerung vornehmen wird.

§. 90.

Alle politischen Beamteten und Bediensteten können nur auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, sind aber nach deren Ablauf wieder wählbar.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

§. 91.

Bei Einführung der neuen Verfassung sollen alle politischen Beamteten und Bediensteten einer neuen Wahl unterworfen werden.

Hinsichtlich des Lehrerstandes wird ein dießfälliges Gesetz das Zweckmäßige im Geiste der Verfassung bestimmen.

§. 92.

Gegenwärtige Kantonsverfassung, wenn sie von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger wird angenommen sein, soll vom Großen Rathe beschworen werden.

Die Mitglieder des Großen Rathes schwören folgenden Eid.

Ich schwöre:

Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen;

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten;

Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben;

Des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen;

Die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen, den Rathsversammlungen beflissen beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben;

Bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen;

Und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu förden und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.

Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Großen Rathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!

10564409

Eintheilung des Kantons

in

fünf und zwanzig Wahlkreise.

Amt Luzern.

I. Wahlkreis.

Luzern. Stadtgemeinde Luzern. Wählt nach der Volkszählung von 1837 sieben Stellvertreter in den Großen Rath.

II. Wahlkreis.

Weggis. Versammlungsort Weggis. Bestehend aus den Gemeinden Weggis, Greppen, Vitznau und dem Bürgenberg. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

III. Wahlkreis.

Habsburg. Versammlungsort Udligenschwyl. Bestehend aus den Gemeinden Udligenschwyl, Buchenrein, Ebikon, Meggen, Meyerskappel, Roth, Dierikon, Gisikon, Honau und Adligenschwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

IV. Wahlkreis.

Malters. Versammlungsort Malters. Bestehend aus den Gemeinden Malters und Schachen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

V. Wahlkreis.

Kriens. Versammlungsort Kriens. Bestehend aus der Gemeinde Kriens, den Ortschaften Eigenthal und Herrgottswald und den Gemeinden Horw und Littau. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Hochdorf.

VI. Wahlkreis.

Rothenburg. Versammlungsort Rothenburg. Bestehend aus den Gemeinden Rothenburg, Eschenbach, Inwyl, Emmen und Rein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VII. Wahlkreis.

Hochdorf. Versammlungsort Hochdorf. Bestehend aus den Gemeinden Hochdorf, Ballwyl, Römerschwyl und Hohenrein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

VIII. Wahlkreis.

Hitzkirch. Versammlungsort Hitzkirch. Bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch, Richensee, Herrlisberg, Retschwyl, Gelfingen, Sulz, Lieli, Hämikon und Müswangen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 zwei Stellvertreter in den Großen Rath.

IX. Wahlkreis.

Aesch. Versammlungsort Aesch. Bestehend aus den Gemeinden Aesch, Schongau, Altwys, Ermensee und Moosen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Sursee.

X. Wahlkreis.

Sempach. Versammlungsort Sempach. Bestehend aus den Gemeinden Sempach, Hildisrieden, Eich, Neuenkirch und Nottwyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XI. Wahlkreis.

Sursee. Versammlungsort Sursee. Bestehend aus den Gemeinden Sursee, Knutwyl, Mauensee, Schenkon, Oberkirch und Geuensee. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XII. Wahlkreis.

Triengen. Versammlungsort Triengen. Bestehend aus den Gemeinden Triengen, Büron und Winikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIII. Wahlkreis.

Münster. Versammlungsort Münster. Bestehend aus den Gemeinden Münster, Gunzwyl, Neudorf, Rickenbach, Schwarzenbach und Pfeffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XIV. Wahlkreis.

Ruswyl. Versammlungsort Ruswyl. Bestehend aus den Gemeinden Ruswyl, Wohlhusen-Markt, Wohlhusen-Wiggern und Werthenstein. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XV. Wahlkreis.

Wangen. Versammlungsort Großwangen. Bestehend aus den Gemeinden Großwangen, Buttisholz, Menznau, mit Inbegriff derjenigen Theile der Pfarreien Menzberg und Geiß, die zum Steuerbriefe Menznau gehören. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Willisau.

XVI. Wahlkreis.

Willisau. Versammlungsort Willisau. Bestehend aus den Gemeinden Willisau Stadtgemeinde, Willisau Landgemeinde, Ettiswyl, Alberswyl, Gettnau, Kottwyl und Niederwyl. Wählt nach der Volkszahl von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XVII. Wahlkreis.

Luthern. Versammlungsort Luthern. Bestehend aus den Gemeinden Luthern und Hergiswyl. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XVIII. Wahlkreis.

Zell. Versammlungsort Zell. Bestehend aus den Gemeinden Zell, Großdietwyl, Altbüron, Fischbach und Uffhusen. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Grossen Rath.

XIX. Wahlkreis.

Pfaffnau. Versammlungsort Pfaffnau. Bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswyl und den Ortschaften Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XX. Wahlkreis.

Reiden. Versammlungsort Reiden. Bestehend aus den Gemeinden Reiden, Wikon, Langnau, mit Ausschluß von Richenthal und Hub. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXI. Wahlkreis.

Altishofen. Versammlungsort Altishofen. Bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Ebersecken, Egolzwyl, Schötz und Nebikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

XXII. Wahlkreis.

Dagmersellen. Versammlungsort Dagmersellen. Bestehend aus den Gemeinden Dagmersellen, Wauwyl, Buchs und Uffikon. Wählt nach der Volkszählung von 1837 drei Stellvertreter in den Großen Rath.

Amt Entlebuch.

XXIII. Wahlkreis.

Entlebuch. Versammlungsort Entlebuch. Bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Romoos, Doppleschwand und Hasle. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

XXIV. Wahlkreis.

Schüpfheim. Versammlungsort Schüpfheim. Bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Flühli. Wählt nach der Volkszählung von 1837 vier Stellvertreter in den Großen Rath.

XXV. Wahlkreis.

Escholzmatt. Versammlungsort Escholzmatt. Bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach. Wählt nach der Volkszählung von 1837 fünf Stellvertreter in den Großen Rath.

10564409

Bandes d. Gesetze.

das Resultat der Volkes über die revi.

Wahlkreis.	Stimmenden.	Verwerfende.		
		Anwesend.	Abwesend.	Total.

Grundlagen der Religion, der Gerechtigkeit, der Freiheit,

10564409

Der Große Rath des Kantons Luzern
an das Volk desselben.

Wertheste Mitbürger!

In Kraft der von Euch am 1. Mai angenommenen Staatsverfassung haben wir uns vorgestern als Großen Rath des Kantons Luzern konstituirt und gestern den Eid auf die Verfassung geleistet.

Wir treten somit unsere Wirksamkeit als oberste Kantonsbehörde an.

Es ist unser entschiedene Wille, als Stellvertreter des souveränen Bundesgliedes Luzern, die eidgenössischen Pflichten gegen alle Kantone mit Treue zu erfüllen, das freundschaftliche Verhältniß mit fremden Staaten sorgfältig zu wahren, die Freiheit und Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes gegen alle Angriffe mit Aufopferung von Gut und Blut, nach dem Vorbilde unserer biedern Altvordern, zu vertheidigen.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, mit Umsicht und Beharrlichkeit die von der göttlichen und menschlichen Ordnung, so wie von der Staatsverfassung gezogenen Grenzen zwischen Staat und Kirche zu bewahren, mit den Behörden der von Gott gestifteten Kirche das zum Frommen des zeitlichen und ewigen Wohles der gläubigen Bürger nöthige Einverständniß zu pflegen und dieser göttlichen Anstalt ihre segenspendende Wirksamkeit zu sichern und zu erweitern. Wir vertrauen hinwieder auf die hochwürdige Kantonsgeistlichkeit, daß sie nicht minder uns entgegenkommend dieses aufrichtige Streben erleichtern und ihrerseits dazu beitragen werde, die Ruhe und Ordnung im Staate durch ihr treues und eifriges Wirken im Dienste der Kirche zu befestigen.

Es ist unser feste Entschluß, der Gesetzgebung des Kantons Luzern eine Richtung zu geben, welche sich auf die Grundlagen der Religion, der Gerechtigkeit, der Freiheit,

des eigenthümlichen Volkscharakters und eines einfachen Staatshaushaltes fuße.

Wir wollen uns bestreben, der erhabenen Stellung, welche die Verfassung uns einräumt, stetsfort eingedenk zu bleiben und ihr zufolge ein unabläſſiges strenges Augenmerk auf die Behörden zu richten, damit sie in dem Geleise der Gesetze, der Gerechtigkeit und Billigkeit sich bewegen und dieselben nirgends ungeahndet verlassen; daß sie das ihnen anvertraute Amt mit Eifer und Wohlwollen, mit Treue und Festigkeit verwalten; daß sie Wittwen und Waisen, Arme und Bedrängte in Schutz nehmen, Leichtsinn und Muthwille in die Schranken weisen; daß sie jedem Unrechte und jeder unbilligen Kränkung entgegentreten; daß sie die Quellen des Staates weise benützen und über deren Verwaltung strenge Rechenschaft ablegen; daß sie überall auf Friede und Einigung der Familien und Gemeinden hinwirken; daß sie Frevel und Verbrechen strafen; daß sie die Veredlung und Bildung der Jugend im Geiste der Verfassung anstreben; daß sie Sittlichkeit und Religion durch Wort, Beispiel und amtliches Wirken achten und fördern.

Um diese schweren und vielfältigen Pflichten, die wir erkennen, nach dem Maße unserer Kräfte und unseres redlichen Willens, erfüllen zu können, bedürfen wir, nächst der Hülfe von Oben, Eueres Vertrauens und Euerer Mitwirkung, wertheste Mitbürger!

Wir sind bereit, Euere Wünsche und Beschwerden jederzeit mit willigem Gehöre aufzunehmen, ihnen, so weit wir deren Begründtheit erkennen, Rechnung zu tragen; überhaupt bei allen Verhandlungen, nächst der Religion und Gerechtigkeit, den Willen des souveränen Volkes im Auge zu behalten.

In diesem Geiste haben wir bereits gestern, unmittelbar nach der Beeidigung, die Gesetze über Aufstellung von Kantonsfürsprechen und Rechtsanwälten, über Begnadigung und Rehabilitation, über Ausübung des landesherrlichen Plazet hinsichtlich kirchlicher Verordnungen, dann die sogenannten Badenerkonferenzartikel und das Siebnerkonkordat, nach Vorschrift der Verfassung außer Kraft erklärt und aufgehoben.

Wenn wir auf dieſe Weiſe Vertrauen gegen Vertrauen austauſchen, ſo dürfen wir zuverſichtlich hoffen, daß Friede und Eintracht unſer Land beglücken werde.

Ihr werdet uns, wertheſte Mitbürger! Euere Mitwirkung angedeihen laſſen durch die Wahl gewiſſenhafter, frommer und verſtändiger Gemeinde- und Bezirksbehörden und Vollziehungsbeamteten; durch Unterſtützung der Behörden und Beamteten in Vollziehung der Geſetze; durch willige Darreichung der erforderlichen Mittel zur Verwaltung des Staates und Förderung Euerer Wohlfahrt; durch Hingebung für Freiheit, Ordnung und Vaterland in Tagen der Gefahr.

Dieſes Zutrauen und dieſe Mitwirkung, auf die wir rechnen, aufrecht zu erhalten, wird uns in Handhabung der Verfaſſung und Geſetze, welcher wir im Geiſte der Verſöhnung, mit Feſtigkeit unſere Kräfte widmen werden, unerſchütterlich machen.

Wir flehen zu dem Allmächtigen, von welchem Alles Gute herkömmt, er wolle uns Kraft zur Erfüllung unſerer Pflichten verleihen.

Wir erſuchen die Hochwürdige Pfarrgeiſtlichkeit, ihr Gebet mit dem ihrer gläubigen Gemeine zu vereinigen, damit Erleuchtung, Kraft und Segen von Oben auf unſer Wirken herabſteigen. Wolle die Hochw. Pfarrgeiſtlichkeit am Feſte der allerheiligſten Dreieinigkeit, wo wir in der Pfarrkirche des Hauptortes unſer demüthiges Bitten hiefür zum Himmel ſenden werden, dasſelbe bei dem feierlichen Gottesdienſte unterſtützen!

Gott der Allmächtige ſei mit uns Allen!

Gegeben in unſerer Sitzung am Pfingſtmittwoch den 2. Brachmonat 1841.

Der Präſident:

Rudolf Rüttimann.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desſelben:

Bernhard Meyer.

Joſeph Mohr.

Gesetz

über die

Art und Weise, wie Revisionsgemeinden abzuhalten und Verfassungsänderungen vorzunehmen seien.

In Kraft getreten den 27. Herbstmonat 1841.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In näherer Bestimmung der §§. 29 und 38 der Staatsverfassung,

Beschließen:

§. 1.

Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Verfassung beschließen.

Ueber die Frage einer Verfassungsabänderung oder Revision derselben hat sich das Volk in ordentlichen Gemeindeversammlungen auszusprechen.

§. 2.

Jeweilen bis zum sieben und zwanzigsten Weinmonat einschließlich kann jeder in der Gemeinde wohnende, nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähige Bürger bei dem Präsidenten des Gemeinderathes einzeln oder mit Andern vereint, mündlich oder schriftlich das Begehren um Abhaltung einer Revisionsgemeinde stellen.

Der Präsident hat Diejenigen, welche ein solches Begehren stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen. Jeder in der Gemeinde wohnende stimmfähige Bürger ist berechtiget, von diesem Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und

die Zahl der darin befindlichen Bürger mit der Anzahl der sämmtlichen stimmfähigen Bürger in der Gemeinde zu vergleichen.

Wenn der sechste Theil der politisch stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger sich für ein solches Begehren vereiniget hat, so macht der Präsident hievon dem Gemeinderathe Anzeige, welcher auf den 31. Weinmonat die Gemeinde auf übliche Weise einberufen muß.

§. 3.

Wenn der Große Rath in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Versammlungen (§. 54 der Staatsverfassung) jedesmal mit wenigstens ein und fünfzig Stimmen die Frage über Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung bejaht, so bringt er diese Frage ebenfalls auf den nächst darauffolgenden ein und dreißigsten Weinmonat an alle Gemeinden des Kantons zur Entscheidung.

§. 4.

Der Präsident des Gemeinderaths eröffnet die Gemeindeversammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger frei steht), sofern die Versammlung auf das Begehren der erforderlichen Zahl von Bürgern stattfindet, mit der Angabe des Verhandlungsgegenstandes, sofern sie aber in Folge eines Großrathsbeschlusses abgehalten wird, durch Ablesung dieses Beschlusses.

Der Präsident zieht zwei einstweilige Stimmenzähler zu. Die Zahl der anwesenden stimmfähigen Bürger wird durch den Namensaufruf erwahret, worauf die Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber wählt.

§. 5.

Dann stellt der Gemeinderathspräsident die Anfrage: ob die Gemeinde geheim oder offen über die Revisionsfrage abstimmen wolle.

Beschließt die Versammlung durch absolutes Mehr die geheime Abstimmung, so wird der Namensaufruf nochmal abgehalten, wobei jeder anwesende stimmfähige Bürger zwei gestempelte, äußerlich gleichförmige Stimmzeddel erhält. Auf dem einen steht das Wort „Verfassungsänderung", der andere ist bloß gestempelt ohne Inschrift und gilt für Beibehaltung der bestehenden Verfassung.

Nach beendigtem Namensaufrufe werden keine Stimmzeddel mehr ausgegeben.

§. 6.

Jeder Bürger legt, sowie sein Name gerufen wird, und er die Stimmzeddel erhält, denjenigen Stimmzeddel, welcher seine Meinung über die Frage der Verfassungsänderung ausdrückt, in eine hiezu aufgestellte Schachtel, den andern wirft er in einen nebenstehenden Korb.

Nach dem Schlusse der Abstimmung wird die Schachtel von dem Präsidenten geöffnet. Er scheidet, unter Mitwirkung und Aufsicht der Stimmenzähler, die leeren Stimmzeddel von den mit dem Worte „Verfassungsänderung" überschriebenen aus, und zählt laut ab, wie viele Stimmen für Verfassungsänderung und wie viele für Beibehaltung der bestehenden Verfassung gefallen sind. Die Schreiber zeichnen das Ergebniß auf, welches der Präsident sogleich der Versammlung anzeigt, und dieselbe sodann entläßt.

§. 7.

Wird hingegen durch absolutes Mehr die offene Abstimmung beschlossen, so setzt der Präsident die Frage, ob eine Verfassungsänderung stattfinden soll, in Abstimmung.

Beide Stimmenzähler zählen hierauf die für die Verfassungsänderung gefallenen Stimmen laut ab, und melden dem Präsidenten und den Schreibern die Gesammtzahl derselben, welche von diesen Letztern aufgezeichnet, und vom Präsidenten sogleich der Versammlung angezeigt wird.

Nach dieser Anzeige erklärt der Präsident die Versammlung für geschlossen.

§. 8.

Ueber die Verhandlung wird eine Urkunde, durch den Präsidenten, die Stimmenzähler und Schreiber der Versammlung unterzeichnet, in folgender Form ausgefertiget:

Revisionsgemeinde.

Den 31. Weinmonat 18.... versammelte sich auf das Begehren von..... (Angabe der Zahl in Buchstaben) Bürgern (in Folge des Großrathsbeschlusses vom.....) die Gemeinde N. N., im Amte N. N. in gesetzlicher Weise zur Abstimmung über die Frage einer Verfassungsänderung.

Die Gemeinde zählt..... (Angabe der Zahl in Buchstaben) nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähige in der Gemeinde wohnende Bürger.

An der Gemeinde waren davon anwesend.... (Angabe der Zahl mit Buchstaben). Von diesen haben in offener (geheimer) Abstimmung für eine Verfassungsänderung gestimmt..... (Angabe der Zahl mit Buchstaben).

Gegeben ..... den .... 18..

Der Gemeinderathspräsident:
N. N.
Die Stimmenzähler:
N. N.
Die Schreiber:
N. N.

§. 9.

Am Tage nach der Abstimmung sendet der Gemeinderath die Verhandlungsurkunde dem Amtsstatthalter zu.

Dieser verfertiget und beglaubigt eine Uebersicht des Ergebnisses der Revisionsgemeinden des Amtes und sendet dieselbe sammt den von den Gemeinden eingelangten Verhandlungsurkunden unverweilt dem Regierungsrathe ein.

Wenn keine Revisionsgemeinden gehalten werden, so macht der Amtsstatthalter dem Regierungsrathe ebenfalls Anzeige davon.

§. 10.

Der Regierungsrath untersucht die von den Amtsstatthaltern eingelangten Uebersichten, und verfertiget daraus eine Gesammtübersicht der Abstimmungen, welche er sofort bekannt macht.

Diese Gesammtübersicht muß ämterweise die Gesammtzahl der nach §. 26 stimmfähigen in jedem Amte wohnenden Bürger, und die Gesammtzahl derjenigen, welche für eine Verfassungsänderung gestimmt haben, enthalten.

§. 11.

Hat sich in den Revisionsgemeinden nicht die absolute Mehrheit der politisch stimmfähigen Bürger des Kantons für eine Verfassungsänderung ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft. Hat sich hingegen diese absolute Mehrheit für eine Verfassungsänderung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, spätestens auf den neunten Tag nach der Abstimmung den Großen Rath zu versammeln, und ihm das Ergebniß der Abstimmung vorzulegen. Der Große Rath prüft dieselbe und macht sie am zehnten Tage nach der Abstimmung bekannt.

§. 12.

Der Große Rath hat sodann einen Verfassungsrath von hundert Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitglieder des Verfassungsrathes werden spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der Abstimmungen in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen von den nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürgern nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar, nach den gesetzlichen Formen und nach den Bedingungen der Wahlfähigkeit, welche für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes vorgeschrieben sind, an einem und demselben Tage gleichzeitig im ganzen Kanton gewählt.

§. 13.

Der Verfassungsrath, welchem die Berathung der Verfassungsänderungen zusteht, versammelt sich inner acht Tagen nach der Wahl.

Derselbe wählt bei seiner Konstituirung einen Präsidenten, zwei Stimmenzähler und zwei Schreiber.

Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Seine Verhandlungen sind öffentlich.

§. 14.

Der Verfassungsrath untersucht die Wahlurkunden seiner Mitglieder nach der Reihe der Wahlkreise.

Die Mitglieder des betreffenden Wahlkreises treten jeweilen bis nach Gutheißung ihrer Wahlurkunde in Ausstand.

Wird eine Wahl verworfen, so giebt der Verfassungsrath dem Regierungsrathe behufs der Anordnung einer neuen Wahl Kenntniß.

Der Verfassungsrath fährt inzwischen mit seinen Verrichtungen fort, außer es würde mehr als ein Drittheil der Wahlen verworfen.

§. 15.

Wird ein Bürger in mehrern Wahlkreisen zum Mitgliede des Verfassungsrathes gewählt, so giebt er dem Regierungsrathe ungesäumt Kenntniß, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, worauf der Regierungsrath sofort in dem einen oder in dem andern Wahlkreise eine neue Wahl anordnet.

§. 16.

Jeder Bürger einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation, können dem Verfassungsrathe schriftlich ihre Wünsche und Ansichten in Bezug auf die Verfassungsänderung einreichen.

Der Verfassungsrath wird alle einlangenden Wünsche und Ansichten prüfen.

§. 17.

Der Verfassungsrath legt vermittelst einer Proklamation das Ergebniß seiner Berathungen dem souveränen Volke in allen Wahlkreisen auf den gleichen Tag zur Annahme oder Verwerfung vor.

Er bestimmt den Tag und die Art der Abstimmung über den von ihm berathenen Verfassungsentwurf.

§. 18.

Die Abstimmungsurkunden aller Wahlkreise werden von den Amtsstatthaltern mit gehöriger Beglaubigung versehen dem Regierungsrathe unverzüglich eingesendet.

Findet der Regierungsrath in der Urkunde des einen oder andern Wahlkreises, daß bei der Abstimmung eine wesentliche Unförmlichkeit stattgefunden habe, so ordnet er sogleich eine andere Abstimmung in dem betreffenden Wahlkreise an.

§. 19.

Der Regierungsrath verfertiget eine Uebersicht der Abstimmungen eines jeden der 25 Wahlkreise und macht dieselbe bekannt.

§. 20.

Hat nicht die absolute Mehrheit derjenigen nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung in den Wahlkreisen Theil genommen haben, zur Annahme des Verfassungsentwurfes gestimmt, so bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

§. 21.

Hat hingegen die absolute Mehrheit derjenigen nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, welche in den Wahlkreisversammlungen an der Abstimmung Theil genommen haben, für Annahme des Verfassungsentwurfes gestimmt, so ist der Regierungsrath gehalten, spätestens auf den neunten Tag nach der Abstimmung den Großen Rath einzuberufen und ihm das Ergebniß der Abstimmung vorzulegen.

Der Große Rath prüft dasselbe und macht es spätestens am zehnten Tage nach der Abstimmung mit der Erklärung bekannt, daß die neue Verfassung zum Grundgesetze des Kantons Luzern erhoben sei.

§. 22.

Der Große Rath ordnet zugleich die Wahlen für den neuen Großen Rath an.

Dieselben müssen spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der Verfassungsannahme in allen Wahlkreisen am gleichen Tage stattfinden.

§. 23.

Inner der nächsten acht Tage nach der Wahl treten die Mitglieder des neuen Großen Rathes zusammen, untersuchen die Wahlurkunden und konstituiren sich, wenn wenigstens zwei Drittheile der Wahlen genehmigt sind, womit die verfassungsmäßige Wirksamkeit des bis zu diesem Zeitpunkte hin bestandenen Großen Rathes aufhört.

§. 24.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 30. Heumonat 1841.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

C. Siegwart-Müller.

Aloys Hautt.

Gesetz

über die Ausübung des Veto.

In Kraft getreten den 2. August 1841.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 38 der Staatsverfassung,

beschließen:

§. 1.

Keine Gesetze, die der Große Rath erläßt, keine Bündnisse, Verträge oder Konkordate mit andern Kantonen oder Staaten, so wie keine kirchliche Konkordate, die er eingeht (§. 3 der Verfassung), und kein Beschluß über Einführung einer neuen Korporation haben für den Kanton eine verbindliche Kraft vor Ablauf der im §. 35 der Staatsverfassung für das Veto eingeräumten Frist und vor Aufnahme in die Sammlung der Gesetze.

§. 2.

Sobald der Große Rath ein solches Gesetz oder einen solchen Beschluß erlassen, einen solchen Vertrag oder ein Konkordat bestätiget hat, beauftragt er den Regierungsrath mit dessen Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das Kantonsblatt und wo der Umfang des Gesetzes, Beschlusses, Vertrags oder Konkordates es gestattet, auch durch Anschlagen an den hiezu bestimmten Orten.

Ueberhin ist jeweilen am ersten Sonntag nach der Einrückung in das Kantonsblatt in den Kirchen dem Volke

öffentlich anzuzeigen, daß das Gesetz, der Beschluß, der Vertrag oder das Konkordat auf der Gemeinderathskanzlei zu Jedermanns Einsicht niedergelegt sei.

§. 3.

Von diesem Sonntage an innerhalb fünfzig Tagen, den Tag der Bekanntmachung nicht eingerechnet, kann das souveräne Volk das Recht des Einspruchs (Veto) auf nachbezeichnete Weise dagegen ausüben.

§. 4.

Vom Tage der Bekanntmachung an bis zum sechs und vierzigsten Tage kann jeder in der Gemeinde wohnende politisch stimmfähige Bürger (§. 26 der Staatsverfassung) bei dem Präsidenten des Gemeinderaths einzeln oder mit Andern vereint, mündlich oder schriftlich das Begehren um Abhaltung einer Vetogemeinde stellen.

Der Präsident hat die, welche ein solches Begehren stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen.

Wenn der sechste Theil der politisch stimmfähigen in der Gemeinde wohnenden Bürger sich für ein solches Begehren vereinigt hat, so macht der Präsident hievon dem Gemeinderathe Anzeige, welcher spätestens auf den fünfzigsten Tag nach der Bekanntmachung (§. 2) die Gemeinde versammeln muß.

§. 5.

Die Einberufung der Gemeinde geschieht auf folgende Weise.

Trifft nach Einlangung des Vetobegehrens von einem Sechstheile der politisch stimmfähigen Bürger und vor dem sieben und vierzigsten Tage nach der Bekanntmachung (§. 4) ein Sonntag ein, so wird der Tag und Gegenstand der abzuhaltenden Gemeindeversammlung in der Kirche öffentlich ausgekündet. Trifft hingegen inner dieser Frist kein Sonntag ein, so muß der Gemeinderath den Tag und Gegenstand der Versammlung von Haus zu Haus ansagen lassen.

§. 6.

Der Präsident des Gemeinderaths eröffnet die Gemeindeversammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem Bürger frei steht) mit Angabe des Gegenstandes der Verhandlung.

Hierauf wählt die Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber.

Der Präsident setzt sodann die Frage in Abstimmung: ob Jemand über den in Frage liegenden Gegenstand das Wort oder die Verlesung des betreffenden Gesetzes, Beschlusses, Vertrages oder Konkordates begehre?

Falls die absolute Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung die Verlesung beschließt, so muß dieselbe stattfinden.

§. 7.

Begehrt Niemand mehr das Wort, so setzt der Präsident die Frage über Verwerfung des Gesetzes, Beschlusses, Vertrages oder Konkordates (hier nennt er Aufschrift und Datum davon) in Abstimmung.

Beide Stimmenzähler zählen hierauf die Stimmen ab und melden dem Präsidenten und den Schreibern die Gesammtzahl, welche von diesen aufgezeichnet und der Versammlung vom Präsidenten sogleich eröffnet wird.

Nach dieser Eröffnung erklärt der Präsident die Vetogemeinde als geschlossen.

§. 8.

Ueber die Verhandlung wird eine Verhandlungsurkunde abgefaßt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und Schreibern unterzeichnet und zwar in folgender Form:

Vetogemeinde.

Den .. Brachmonat 184. versammelte sich auf das Begehren von .... Bürgern die Gemeinde N. N. im Amte N. N. in gesetzlicher Weise zur Ausübung des Einspruchsrechts (Veto) gegen das vom Großen Rathe am ..... Mai 184. erlassene Gesetz über ..... (gegen den vom Großen Rathe am .. Mai 184. erlassenen Beschluß über Einführung .....; gegen den vom

Großen Rathe am . . Mai 184 . bestätigten Vertrag über . . . . .) Bei dieser Versammlung haben . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) Stimmen von der Gesammtzahl von . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) der in der Gemeinde wohnenden nach §. 26 der Staatsverfassung politisch stimmfähigen Kantonsbürger das benannte Gesetz (Beschluß, Vertrag, Konkordat) verworfen.

Gegeben . . . . . den . . Brachmonat 184 .

Der Gemeinderathspräsident:
N. N.
Die Stimmenzähler:
N. N.
Die Schreiber:
N. N.

§. 9.

Diese Verhandlungsurkunde sendet der Gemeinderath am Tage nach der Abstimmung dem Amtsstatthalter zu.

Dieser verfertiget und beglaubigt eine Uebersicht des Ergebnisses der Vetogemeinden des Amts und sendet dieselbe sammt den von den Gemeinden eingelangten Verhandlungsurkunden spätestens am acht und fünfzigsten Tage nach der Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, Beschlusses, Vertrags oder Konkordats dem Regierungsrathe ein.

Wurden in einem Amte keine Vetogemeinden abgehalten, so gibt der Amtsstatthalter, inner der gleichen Frist, dem Regierungsrathe hievon ebenfalls Kenntniß.

§. 10.

Der Regierungsrath untersucht die von den Amtsstatthaltern eingelangten Uebersichten.

Hat sich Niemand oder nicht die absolute Mehrheit der politisch stimmfähigen Bürger des Kantons für die Verwerfung ausgesprochen, so wird das Gesetz, der Beschluß für Einführung einer neuen Korporation, der Vertrag oder das Konkordat in die Sammlung der Gesetze aufgenommen und bekannt gemacht.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an tritt das betreffende Gesetz, der Beschluß über Einführung einer neuen Korpora-

tion, der Vertrag oder das Konkordat für den Kanton Luzern in Kraft.

§. 11.

Hat sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist die Vorschrift des §. 36 der Staatsverfassung zu beobachten.

§. 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten einstweilen auch für die allfälligen Vetogemeinden, welche behufs der Ausübung des Einspruchsrechts gegen dieses Gesetz über das Veto wollen abgehalten werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe urschriftlich zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 5. Brachmonat 1841.

Der Präsident:

Rudolf Rüttimann.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben,

Joseph Mohr.

Bernhard Meyer.

10564409

Gesetz

über Schiedsgerichte.

In Kraft getreten den 27. Herbstmonat 1841.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 20 der Staatsverfassung;

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

Beschließen:

§. 1.

Jede Streitsache um Gut oder Ehre, Vaterschaftsklagen ausgenommen, kann von den Parteien einem oder mehrern selbstgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung übergeben werden.

§. 2.

Der daherige Vertrag der Parteien heißt Schiedsvertrag.

Dieser Vertrag muß schriftlich abgefaßt sein, den Streitgegenstand bezeichnen, die Namen der Schiedsrichter enthalten nnd von den Parteien unterschrieben sein.

§. 3.

Jeder Einwohner des Kantons, welcher weltlichen Standes, ehrenfähig und eigenen Rechtens ist, kann als Schiedsrichter angesprochen werden.

Wer die Wahl als Schiedsrichter angenommen hat, ist verpflichtet, die Streitsache zu entscheiden oder entscheiden zu helfen.

§. 4.

Die Schiedsrichter trachten vorerst den Streit durch Vergleich beizulegen.

Ist diese Bemühuug erfolglos, so sprechen sie nach den Gesetzen und nach Recht und Billigkeit über den Streit ab.

§. 5.

Die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Streitsache mündlich vor oder übergeben ihnen ihre Papiere und Denkschriften. Die Schiedsrichter erlassen alle zur Aufklärung der Thatsachen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen an die Parteien und erheben die Beweise.

Sie entscheiden alle Streitigkeiten, welche über die Beweisführung entstehen, nach den Gesetzen des Kantons.

Zu einer allfälligen Beeidigung von Zeugen muß der Bezirksrichter des Friedensrichterkreises, inner welchem die Verhandluug vorgeht, zugezogen werden, welcher dann die Beeidigung vornimmt.

§. 6.

Der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Sind die Stimmen gleich getheilt und ist in dem Schiedsvertrage für diesen Fall nicht vorgesorgt, so sollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, inner acht Tagen einen Obmann zu wählen.

Können sich die Parteien inner der gegebenen Frist weder selbst über eine solche Obmannswahl, noch über eine Behörde, der sie aufgetragen werden soll, verständigen, so hat die Wahl von dem Bezirksgerichte auszugehen, inner dessen Kreis die Verhandlung stattfindet.

§. 7.

Wenn in dem Schiedsvertrage kein anderes Einverständniß getroffen ist, so steht dem Obmann einzig zu, nach genauem Untersuche und nochmaligem Bemühen eine Mehrheit der Stimmen auszuwirken, zu einer der zwei Meinungen zu fallen, in welche die Stimmen des Schiedsgerichtes sich getheilt haben.

§. 8.

Gegen schiedsrichterliche Urtheile können keinerlei Rechtsmittel ergriffen und es können dieselben auf keine Weise weiters gezogen werden.

§. 9.

Jedes schiedsrichterliche Urtheil muß enthalten:

a. den Schiedsvertrag;

b. die Erwägungsgründe und den Spruch;

c. die Unterschrift der Schiedsrichter und des allfälligen Obmanns;

d. die Beurkundung der Aechtheit dieser Unterschriften durch den Präsidenten des Bezirksgerichts, inner dessen Kreis die Verhandlung vorgeht.

§. 10.

Jedes in dieser Form ausgefertigte Urtheil eines Schiedsgerichtes wird wie ein anderes in Rechtskraft erwachsenes Urtheil vollzogen.

§. 11.

Das schiedsrichterliche Urtheil wird, auf Verlangen, den Parteien in vorgeschriebener Form zugestellt.

Das Schiedsgericht sendet von jedem Urtheile über liegende Streitgegenstände urkundliche Ausfertigung in das Gerichtsprotokoll desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Kreise der Streitgegenstand liegt.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung urschriftlich zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 29. Heumonat 1841.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

C. Siegwart-Müller.

Aloys Hautt.

10564409

Organisationsgesetz.

In Kraft getreten den 11. April 1842.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In näherer Festsetzung des Amtskreises und der Wahlart sämmtlicher Behörden und Beamteten, sowie in näherer Bestimmung der Befugnisse der Gemeinden und ihrer Behörden und Beamteten;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

Erster Titel.

Souveräne Gewalt.

§. 1.

Das Gesetz über Revisionsgemeinden und Verfassungs-Abänderungen vom 30. Heumonat 1841 bestimmt die Art und Weise, wie das souveräne Volk das Recht der Verfassungsänderung auszuüben habe. Verfassungsrevision.

§. 2.

Das Gesetz über Ausübung des Veto vom 1. Brachmonat 1841 bestimmt die Art und Weise, wie das souveräne Volk gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen Einspruch oder das Veto einlegen kann. Veto.

§. 3.

Bundesrevision.

Jede Veränderung des schweizerischen Bundesvertrages muß dem souveränen Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die Art der Abstimmung darüber bestimmt jeweilen der Große Rath nach den für die Gemeindeversammlungen vorgeschriebenen Formen.

Zweiter Titel.

Gesetzgebende Gewalt.

§. 4.

Großer Rath.

Der Große Rath übt inner der verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt.

Seine Befugnisse sind durch die Verfassung, und die Art und Weise, wie er sie ausübt, durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Wahlkreise.

Die hundert Mitglieder des Großen Rathes werden in den durch die Staatsverfassung bestimmten 25 Wahlkreisen des Kantons gewählt.

§. 5.

Die Vertheilung der hundert Mitglieder nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die fünf und zwanzig Wahlkreise ist durch die Staatsverfassung bestimmt.

Volkszählung.

Im Jahr 1847 und von da an je zu zehn Jahren muß nach §. 89 der Staatsverfassung eine neue Volksaufzählung behufs der Vertheilung der Volksstellvertreter auf die Wahlkreise nach dem Maßstabe der Bevölkerung stattfinden.

§. 6.

Stimmfähigkeit.

Die §§. 26 und 41 der Staatsverfassung bestimmen die Erfordernisse zur Stimm- und Wahlfähigkeit für die Wahlen in den Großen Rath.

Die Gemeinderäthe bereinigen und ergänzen jedesmal vor einer Wahlkreisversammlung die Verzeichnisse der stimm-

fähigen Bürger so, daß jene Verzeichnisse acht Tage vor einer solchen Versammlung jedem Bürger auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen stehen.

§. 7.

Anstände über die Stimmfähigkeit Einzelner können nach Einvernahme eines Mitgliedes des betreffenden Gemeinderathes am Wahltage nach der Bestellung des Bureau von diesem letztern erlediget werden.

§. 8.

Die Entscheidungen des Wahlbüreau über die Stimmfähigkeit können von dem Gemeinderathe und den betreffenden Bürgern an den Regierungsrath gebracht werden.

§. 9.

Versammlung der Wahlkreise.

Die stimmfähigen Bürger der Wahlkreise treten am ersten Mai 1845 und von da an jeweilen nach vier Jahren am gleichen Tage zur Gesammterneuerung des Großen Rathes zusammen.

Außerordentlich versammelt sich ein Wahlkreis, wenn während der vierjährigen Amtsdauer eine Stelle im Großen Rathe ledig wird.

Der Regierungsrath bestimmt, inner der verfassungsmäßigen Frist, den Tag der Wiederbesetzung.

Die Versammlung soll entweder acht Tage vorher öffentlich ausgekündigt oder aber drei Tage vorher von Haus zu Haus angesagt werden.

§. 10.

Abwesende.

Alle stimmfähigen Bürger sind verpflichtet, an den Wahlversammlungen Theil zu nehmen, wenn sie nicht durch zureichende Gründe, worüber sie sich vor der Versammlung bei ihrem Gemeinderathe auszuweisen haben, gehindert sind.

Ein ohne genügliche Entschuldigung ausbleibender Bürger wird mit einer Buße von zwei Franken belegt, welche der Gemeinderath zu Handen der betreffenden politischen Gemeinde zu verrechnen hat.

§. 11.

Wahlordnung. Der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes eröffnet die Versammlung mit der Anzeige des vorzunehmenden Wahlgeschäftes, mahnt zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, läßt die §§. 26 und 41 der Staatsverfassung und die auf die Wahlen bezüglichen Paragraphen des Polizeistrafgesetzes ablesen und erklärt, daß allfällig anwesende nicht stimmfähige Personen sich aus der Versammlung zu entfernen haben.

§. 12.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber.

Die Wahl erfolgt, auf gemachte Vorschläge, die nach der durch das Loos entschiedenen Reihenfolge in Abstimmung gesetzt werden, durch offenes absolutes Mehr.

Das Mehr bei der Wahl des Präsidenten und des ersten Stimmenzählers wird durch zwei Beamtete, welche der die Versammlung eröffnende Präsident als einstweilige Stimmenzähler zuzieht, ausgemittelt. Der Gemeinderathsschreiber des Versammlungsortes versieht die Stelle eines einstweiligen Schreibers.

Sobald der eigentliche Präsident von der Wahlversammlung gewählt ist, übernimmt dieser die Leitung derselben.

Ebenso tritt jedes Mitglied des Bureau unmittelbar nach der Wahl sogleich seine Verrichtungen an.

§. 13.

Die Wahlen geschehen in der Regel durch geheime Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

Ein Antrag hiefür muß jedoch unmittelbar nach Bestellung des Bureau eröffnet werden.

§. 14.

a. Verfahren bei der geheimen Wahl. Das Verfahren bei der geheimen Abstimmung ist folgendes:

Nach der Bestellung des Bureau söndert sich die Versammlung gemeindeweise (in dem Wahlkreise Luzern quartierweise) ab.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde (im Wahlkreise Luzern ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein Stellvertreter desselben für jedes Quartier) ruft die Bürger bei'm Namen auf, und verzeichnet die Abwesenden.

Während dieses Namensaufrufes theilt ein vom Wahlbureau bezeichneter Beamteter die gleichgestempelten Stimmzeddel aus, welche auf Kosten des Staates nach einer gleichmäßigen Form zu verfertigen und vom Regierungsrathe zu versenden sind.

Nach vollendetem Namensaufrufe werden keine Stimmzeddel mehr ausgetheilt; die übriggebliebenen Zeddel werden dem Wahlbureau eingehändigt.

§. 15.

Während des ersten Namensaufrufes und der Austheilung der Stimmzeddel erlediget das Wahlbureau die demselben zum Entscheide vorgelegten Anstände bezüglich des Stimmrechtes.

Wird von dem Wahlbureau Jemanden auf solche Weise die Stimmfähigkeit zuerkannt, so erhält derselbe sogleich von dem Bureau einen Stimmzeddel.

Das Bureau führt über diese Entscheidungen ein namentliches Verzeichniß, welches in die Wahlurkunde eingetragen wird.

§. 16.

Jeder Burger schreibt den Namen dessen, welchem er seine Stimme geben will, zur Unterscheidung von Mitbürgern, die den gleichen Namen tragen, deutlich auf seinen Stimmzeddel.

Wer nicht schreiben kann, muß den Namen dessen, dem er seine Stimme geben will, von einem Mitgliede des Wahlbureau auf den Stimmzeddel setzen lassen. Anderswo geschriebene Stimmzeddel sind ungültig.

Hiernach legt jeder Stimmende seinen Stimmenzeddel persönlich, unter Aufsicht der Stimmenzähler, in eine hiezu bestimmte, beim Bureau aufgestellte Schachtel.

§. 17.

Einer der beiden Stimmenzähler übergibt dem Präsidenten die Stimmzeddel, welcher jeden insbesondere laut abliest und ihn dem andern Stimmenzähler zur Erwahrung übergibt.

Die beiden Schreiber zeichnen die Zahl der für jeden Bürger gefallenen Stimmen sofort auf.

Die Frage, ob ein Stimmzeddel als eine verlorne Stimme zu betrachten sei oder nicht, wird von den Mitgliedern des Bureau durch Stimmenmehrheit entschieden. Verlorne Stimmen sind solche Zeddel, welche entweder gar keinen Namen tragen, oder den Namen eines Solchen, der nicht stimmfähig ist, oder endlich einen undeutlich geschriebenen Namen, so daß er entweder von einem stimmfähigen Mitbürger gleichen Namens nicht unterschieden, oder gar nicht gelesen werden kann.

Nach Ablesung sämmtlicher Stimmzeddel tragen die Schreiber das Ergebniß der Abstimmung zusammen, welches der Präsident der Versammlung eröffnet.

§. 18.

Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei der Berechnung dieser absoluten Mehrheit sind die verlornen Stimmen abzuziehen.

§. 19.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird eine zweite vorgenommen, wobei der Namensaufruf, die Austheilung, Einlegung und Erwahrung der Stimmzeddel, wie bei der ersten Abstimmung stattfindet.

Bei der zweiten Abstimmung bleiben nur die drei Bürger in der Wahl, welche bei der ersten die meisten Stimmen auf sich vereiniget haben.

Würde ein Vierter oder Fünfter u. s. w. gleich viele Stimmen, wie der Dritte, auf sich vereinigt haben, so entscheidet das Loos, welcher aus ihnen in der Wahl bleiben soll.

§. 20.

Würde bei dieser zweiten Abstimmung sich wieder keine absolute Mehrheit ergeben, so muß auf gleiche Weise zu einer dritten Abstimmung geschritten werden, bei welcher nur noch jene zwei Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben. Sind die Stimmen auf alle drei, oder auf die zwei, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, gleich vertheilt, so entscheidet das Loos, wer von ihnen aus der Wahl fallen soll.

Das Loos entscheidet ebenfalls, wenn bei der dritten Abstimmung die in der Wahl verbliebenen zwei Bürger gleich viele Stimmen auf sich vereiniget haben.

§. 21.

b. Verfahren bei der offenen Wahl.

Die offene Abstimmung hat auf folgende Weise vor sich zu gehen.

Nachdem der Namensaufruf von den Gemeindeammännern (in der Stadt Luzern von den Gemeinderäthen) vollendet ist, läßt der Präsident die Versammlung durch die Stimmenzähler abzählen und zeigt das Ergebniß der Abzählung, so wie das zur Gültigkeit einer Wahl erforderliche absolute Mehr der Versammlung an.

Dann ladet er die Versammlung zu Vorschlägen für die Besetzung der ersten Stelle ein. Die Vorgeschlagenen werden von den Schreibern aufgezeichnet und der Versammlung vorgelesen. Hierauf bestimmt das Loos die Reihenfolge, nach welcher sie in Abstimmung gebracht werden sollen.

§. 22.

Der Präsident setzt die Vorgeschlagenen laut in Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt auf bisher übliche Weise.

Jeder der Stimmenden darf seine Stimme nur Einem der Vorgeschlagenen geben.

Die Stimmenzähler zählen jedesmal die Stimmenden laut ab und zeigen das Ergebniß dem Präsidenten an, welcher es durch die Schreiber aufzeichnen läßt. Wenn bei einer Abstimmung augenscheinlich die überwiegende Mehrheit sich für einen Vorgeschlagenen ausgesprochen hat, so kann eine förmliche Abzählung der Stimmen unterbleiben, jedoch muß das Gegenmehr aufgenommen werden. Würde durch das Gegenmehr die Abstimmung irgendwie zweifelhaft, so muß die Abzählung statthaben.

§. 23.

Sobald ein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, so ist er gewählt und die noch übrigen Vorgeschlagenen werden nicht weiter ins Mehr gesetzt.

§. 24.

Vereiniget sich bei einer ersten Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird über alle Vorgeschlagene die Abstimmung wiederholt. Vereinigt sich auch bei dieser Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird über die drei Bürger, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereiniget haben, eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Würde ein Vierter oder Fünfter u. s. w. der Vorgeschlagenen bei der ersten Abstimmung gleich viele Stimmen, wie der Dritte, erhalten, so entscheidet vorerst das Loos, welcher aus ihnen in der Wahl bleiben soll.

Wenn auch bei dieser zweiten Abstimmung Keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird über die zwei Bürger, welche die meisten Stimmen auf sich vereiniget haben, nochmals abgestimmt. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos. Sind jedoch die Stimmen nicht gleich getheilt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§. 25.

Der Präsident läßt die Versammlung nach der ersten Wahl wieder abzählen, sofern er eine Vermehrung oder Verminderung der Versammlung wahrnimmt, und eröffnet ihr auf gleiche Weise wie bei der ersten Wahl das Ergebniß der Abzählung und die absolute Mehrheit. Dann wird in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge die Abstimmung über die neuerdings Vorgeschlagenen in der vorbezeichneten Weise vorgenommen.

§. 26.

Jede Wahlversammlung muß fortgesetzt werden, bis die zu treffenden Wahlen vollendet sind. Bei einbrechender Nacht darf jedoch keine neue Wahl mehr vorgenommen werden; hingegen müssen die Wahlverhandlungen, wenn sie am ersten Tag nicht vollendet werden können, den nächstdarauffolgenden Tag zu Ende geführt werden.

Der Präsident eröffnet der Versammlung die Stunde des Wiederzusammentritts.

Der Präsident handhabt die Polizei bei der Wahlversammlung. Ihm stehen die Polizeidiener zu Gebot. Er ist berechtigt, Ruhestörer aus der Versammlung führen zu lassen. Bei andauernder Unordnung kann er im Einverständnisse mit dem Bureau die Wahlversammlung auflösen. In diesem Falle erstattet es Bericht an den Regierungsrath, der einen neuen Wahltag ansetzt und nöthigenfalls einen Abgeordneten dahin sendet, welcher der Versammlung von Anfang bis zum Ende vorsteht und sie leitet. Die Versammlung giebt ihm durch gesetzliche Wahl die beiden Stimmenzähler und Schreiber bei. Wahlpolizei.

§. 27.

Nach jeder Wahl zeigt der Präsident das Ergebniß derselben der Versammlung an. Der Präsident und die Schreiber des Wahlbureau zeigen den zu Mitgliedern des Großen Rathes Gewählten überhin unverzüglich durch Zuschrift die Wahl an.

§. 28.

Wahlurkunden.

Das Wahlbureau fertiget über die stattgehabten Wahlen eine Wahlurkunde in folgender Form aus:

Wahlurkunde.

Den 1. Mai 18 . . um . . Uhr versammelten sich die stimmfähigen Bürger des Wahlkreises N. zur verfassungsmäßigen Wahl der Mitglieder des Großen Rathes (zur Wiederbesetzung der durch Tod, Entlassung, Entsetzung des Herrn N. N. erledigten Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes.)

Nachdem der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes, Herr N. N., die Versammlung eröffnet und denjenigen Anwesenden, welche allfällig nicht stimmfähig wären, sich von der Versammlung entfernen zu sollen erklärt hatte, schritt die Versammlung zur Bestellung des Bureau.

Vermittelst offener Abstimmung wurden durch die gesetzliche Mehrheit gewählt:

Zu einem Präsidenten N. N.
Zu Stimmenzählern N. N.
Zu Schreibern N. N.

Nach diesen Wahlen wurde der Namensaufruf vorgenommen, woraus sich ergab, daß von der Gesammtzahl von . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) . . stimmfähigen Bürgern des Wahlkreises N. N. anwesend waren . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) . . . . , hingegen mit Entschuldigung abwesend . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) und ohne Entschuldigung abwesend folgende: (Namensverzeichniß der ohne Entschuldigung Abwesenden.)

(Hat das Wahlbureau Entscheidungen, betreffend die Stimmfähigkeit, erlassen, so werden dieselben hier angemerkt.)

Es schritt hierauf die Versammlung zur Wahl durch geheime Abstimmung (durch offene Abstimmung), an welcher (z. B. 780) Bürger Theil nahmen.

Erste Wahl. I. Abstimmung.

Stimmen haben erhalten: (Bei der offenen Abstimmung: die durch das Loos der Reihe nach ins Mehr gesetzten Vorgeschlagenen erhielten Stimmen.)

	Stimmen.
NN. von N.	4
NN. von N.	108
NN. von N.	208
NN. von N.	290
NN. von N.	130
Verlorne Stimmenzeddel waren . .	40
Gleich der Zahl der Stimmenden . .	780
Abgezogen die verlornen Stimmen . .	40
Absolute Mehrheit	371

(Wenn bei der offenen Wahlverhandlung in der ersten Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit sich vereinigt, so muß in der Wahlurkunde von der zu erfolgenden zweiten Abstimmung in ganz gleicher Form, wie von der ersten, Erwähnung geschehen. §. 24.)

Erste Wahl. II. Abstimmung.

Da sich aus der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergab, so wurde über die drei Bürger, welche dabei die meisten Stimmen erhalten hatten, eine neue Abstimmung vorgenommen, wobei von den 757 Stimmenden, welche an der Abstimmung Theil nahmen, die Stimmen folgendermaßen auf die in der Wahl Verbliebenen sich vertheilten:

	Stimmen.
NN. von N.	320
NN. von N.	270
NN. von N.	127
Verlorne Stimmenzeddel waren . .	40
Gleich der Zahl der Stimmenden . .	757
Abgezogen die verlornen Stimmen . .	40
Absolute Mehrheit	359

Erste Wahl. III. Abstimmung.

Sonach wurde nach früherm Pfade zur dritten Abstimmung geschritten, wobei von 730 Stimmenden, die an der Wahl Antheil nahmen, auf die zwei in der Wahl Verbliebenen die Stimmen in folgendem Verhältnisse sich vertheilten:

	Stimmen.
NN. von N.	360
NN. von N.	360
Verlorne Stimmenzeddel waren . . .	10
Gleich der Zahl der Stimmenden . . .	730
Abgezogen die verlornen Stimmen . .	10
Absolutes Mehr	361

Erste Wahl. Entscheidung durch das Loos.

Da auch die dritte Abstimmung kein Ergebniß geliefert, so wurde über die zwei in der Wahl gebliebenen Bürger das Loos geworfen, welches für Herrn NN. von N. entschied. Oder:

Da bei der ersten (zweiten, dritten) Abstimmung die absolute Mehrheit auf NN. von N. sich vereinigte (nach der dritten Abstimmung das Loos für NN. von N. entschied), so ist derselbe zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt.

(In gleicher Form wird die Wahlurkunde fortgesetzt, wenn mehrere Mitglieder zu wählen sind.)

(Fallen Unordnungen vor, so wird dieses in der Wahlurkunde vorgemerkt, unter Angabe der Personen, welche dieselben verursacht haben. Eben so ist eine allfällige Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer vorgegangenen Abstimmung zu bemerken.)

Nachdem nun die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes aus dem Wahlkreise N. (eines Mitgliedes des Großen Rathes aus dem Wahlkreise N.) vollendet waren, hob der Präsident . . . mittags um . . Uhr die Wahlversammlung auf.

Zur Beglaubigung dessen wird gegenwärtige Wahlurkunde ausgefertigt.

Gegeben N. den 1. Mai 18 . .

Der Präsident:
N. N.
Die Stimmenzähler:
N. N.
Der Schreiber:
N. N.

(Bei der offenen Wahlverhandlung ist in der Urkunde die vor der Abstimmung ausgemittelte Mehrheit der Anwesenden vorzumerken und von verlornen Stimmen nichts zu melden.)

§. 29.

Das Wahlbureau stellt die Wahlurkunde über die Gesammterneuerung der Mitglieder des Großen Rathes, welche jeweilen im vierten Jahre am 1. Mai stattfindet, dem erstgewählten Mitgliede des betreffenden Wahlkreises unverzüglich zu. Die Wahlurkunde über eine Ersatzwahl wird von dem Bureau dem Präsidenten des Großen Rathes zugesendet.

§. 30.

Entlassungen.

Will ein Gewählter die Wahl nicht annehmen, so hat er, sofern er sich gegenwärtig befindet, sofort bei der Wahlversammlung die Entlassung nachzusuchen. Der Präsident läßt einfach über das Entlassungsbegehren abstimmen. Pflichtet die absolute Mehrheit demselben bei, so muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Pflichtet hingegen die absolute Mehrheit dem Entlassungsbegehren nicht bei, so kann der Gewählte dasselbe durch eine Bittschrift bei dem Großen Rathe erneuern. Derjenige Gewählte, welcher bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist und eine Wahl nicht annehmen will, hat seine Entlassung ebenfalls bei dem Großen Rathe vermittelst Bittschrift nachzusuchen.

Das Entlassungsgesuch muß sowohl in diesem als in jenem Falle spätestens acht Tage nach der Wahlversammlung dem Präsidenten des Großen Rathes eingereicht werden.

§. 31.

Der Große Rath muß die Entlassung gewähren, wenn derjenige, welcher darum nachsucht, seit dem Jahr 1841 bereits eine volle Amtsdauer Mitglied des Großen Rathes gewesen ist, oder wenn er sich ausweiset, das fünf und sechszigste Altersjahr zurückgelegt zu haben.

Die Entlassung aus diesen zwei Gründen muß jedoch nicht ertheilt werden, wenn der darum Nachsuchende die achttägige Frist zur Einreichung des Gesuches überwartet oder bereits das Amt angetreten und den verfassungsmäßigen Eid auf dasselbe geschworen hat.

Der Große Rath kann Solchen entsprechen, welche wegen fortdauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen oder andern wichtigen Gründen auch während einer Amtsdauer um Entlassung nachsuchen.

§. 32.

Wahlfähigkeit.

Derjenige, welcher zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt ist, muß dem Gemeinderathe seines Wohn- oder Heimathortes den Taufschein einhändigen und den Ausweis leisten, daß er das vorgeschriebene Vermögen besitze.

Wenn der Gewählte die durch §. 41 der Staatsverfassung bezeichneten Eigenschaften besitzt und den gehörigen Ausmeis über seine Wahlfähigkeit geleistet hat, so stellt ihm der Gemeinderath folgendes Wahlfähigkeitszeugniß zu.

Wahlfähigkeitszeugniß.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. im Wahlkreise N. des Amtes N. bezeugt kraft Amtspflicht: daß Herr N. N. aus der Gemeinde N. geboren den . . . . . , gemäß dem dem Gemeinderath geleisteten Ausweise, alle verfassungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitze, um die ihm vom Wahlkreise N. unterm 1. Mai 18 . . über-

tragene Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes bekleiden zu können.

Zu Urkund dessen wird ihm gegenwärtiges Wahlfähigkeitszeugniß zugestellt.

Gegeben zu N. den . . . . . 18.

Der Gemeinderathspräsident:

(Sigill.) N. N.

Der Gemeinderathsschreiber:

N. N.

§. 33.

Versammlung des Großen Rathes.

Jeweilen nach einer Gesammterneuerung treten die neugewählten Mitglieder des Großen Rathes am 10. Mai Morgens acht Uhr am Hauptorte unter der Leitung des ältesten Mitgliedes zusammen.

Dieser Alterspräsident bezeichnet aus den Mitgliedern zwei einstweilige Stimmenzähler und zwei Schreiber.

§. 34.

Untersuchung der Wahlen.

Die Versammlung untersucht die Wahlurkunden und Wahlfähigkeitszeugnisse sämmtlicher Mitglieder den Wahlkreisen nach, wobei jeweilen die Mitglieder des betreffenden Wahlkreises im Ausstande sich befinden.

Die Voruntersuchung kann besondern Kommissionen übertragen werden.

§. 35.

Allfällige Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl müssen, wenn sie von Mitgliedern des Wahlbureau ausgehen, in der Wahlurkunde selbst bemerkt werden. Anderwärtige Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl müssen mit den Beweisen dem Großen Rathe bei seinem ersten Zusammentritte eingereicht werden.

Auf später eingereichte Einsprüche wird keine Rücksicht genommen.

§. 36.

Die Versammlung bestätigt die Wahlurkunden, wenn sie den Gesetzen gemäß sind; sie verwirft dieselben, wenn

wesentliche Unförmlichkeiten bei einer Wahlverhandlung stattgefunden haben, ganz oder zum Theil. Im Falle der Verwerfung giebt sie hievon dem Regierungsrathe behufs der sofortigen Anordnung neuer Wahlen Kenntniß.

Die Versammlung kann auch den Regierungsrath mit der nähern Untersuchung von Einsprüchen gegen eine Wahlverhandlung oder mit Einleitung gerichtlicher Verfolgung beauftragen.

§. 37.

Wenn nach Untersuchung sämmtlicher vorhandener Wahlurkunden die Wahlen von wenigstens sieben und sechszig Mitgliedern die Genehmigung erhalten haben, so konstituirt sich die Versammlung als Großer Rath des Kantons Luzern. Von diesem Augenblicke an hört die amtliche Wirksamkeit des abtretenden Großen Rathes auf.

§. 38.

Der neue Große Rath wählt sodann den Präsidenten und Vizepräsidenten, die beiden Stimmenzähler und die beiden Sekretärs, so wie den Großweibel, und ordnet die Beeidigung an, welche mit einer kirchlichen Feier verbunden wird.

Wahl der Behörden.

Ebenfalls im Maimonat nimmt der Große Rath die verfassungsmäßigen Wahlen der Mitglieder des Regierungsrathes und Obergerichtes, des Erziehungsrathes und Kriminalgerichtes vor.

§. 39.

Untersuchung von Ersatzwahlen.

Für die Untersuchung von Wahlurkunden über allfällige Ersatzwahlen in den Großen Rath gelten die gleichen Bestimmungen, welche in den §§. 34, 35 und 36 aufgestellt sind.

Wenn eine solche Wahlurkunde genehmigt ist, so wird das betreffende Mitglied von der Kanzlei sofort in den Großen Rath berufen, wo dessen Beeidigung stattfindet.

§. 40.

Der Große Rath ertheilt die nachgesuchten Entlassungen von allen durch ihn übertragenen Stellen.

Der Große Rath ist befugt, ein Mitglied einer Behörde, welches in diese eingetreten ist, zur Annahme einer mit der Eigenschaft eines Mitgliedes verbundenen besondern Beamtung, z. B. derjenigen eines Präsidenten, anzuhalten.

Eben so kann er ein Mitglied oder einen Beamteten, welcher sein Amt bereits angetreten hat, zur Beibehaltung desselben bis zum Ablaufe der vierjährigen Amtsdauer anhalten.

Dritter Titel.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

I. Abschnitt.

Regierungsrath.

§. 41.

Allgemeine Befugnisse.

Dem Regierungsrathe ist die Staatsverwaltung in allen ihren Theilen, die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und die Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung übertragen.

Er übt, unter Oberaufsicht des Großen Rathes, die höchste verwaltende, vollziehende und polizeiliche Gewalt aus.

§. 42.

Organisation.

Die Wahlart und die Organisation des Regierungsrathes sind durch die Verfassung und durch die Geschäftsordnungen des Großen Rathes und Regierungsrathes näher bestimmt.

§. 43.

Die Mitglieder des Regierungsrathes müssen vor Antritt ihres Amtes dem Großen Rathe durch ein Zeugniß des Gemeinderathes der Gemeinde, in der sie wohnen oder heimathrechtig sind, den Ausweis leisten, daß sie die zur Uebernahme ihres Amtes erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

§. 44.

Eid der Mitglieder.

Die Mitglieder des Regierungsrathes leisten dem Großen Rathe vor dem Beginne ihrer ersten Amtsdauer folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen; die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen; den Rathsversammlungen beflissen beizuwohnen, und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben; bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Regierungsrathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 45.

Der Schultheiß leistet dem Großen Rathe bei seinem Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern

Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen; die mir durch die Verfassung übertragenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen; die Rathsversammlungen zur Erledigung der Geschäfte fleißig zu halten; keine außerordentliche Sitzung einzuberufen, ohne dazu jedes Mitglied des Regierungsrathes förmlich eingeladen zu haben; bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen nehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Schultheiß getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 46.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte des Regierungsrathes und seiner Kommissionen besorgen der Staatsschreiber, der Rathsschreiber, die Oberschreiber und die übrigen Beamteten und Angestellten der Kanzleien, deren Wahlart durch die Geschäftsordnungen des Großen Rathes und Regierungsrathes bestimmt ist, und deren Verrichtungen der Regierungsrath durch die Kanzleiordnung näher bezeichnet.

Der Staatsschreiber leistet dem Großen Rathe bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern

Treue und Wahrheit zu leisten; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Kanzleiverordnungen zu beobachten; die Verhandlungen genau und gewissenhaft niederzuschreiben und ausfertigen zu lassen; geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird; die Aufsicht über die Kanzleien eifrig zu führen; und überhaupt durch Wort und Beispiel, nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Staatsschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

Der Rathsschreiber und die Oberschreiber leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung Treue und Wahrheit zu leisten; die Verhandlungen getreu und gewissenhaft niederzuschreiben und ohne Verzögerung mit möglichster Beflissenheit ausfertigen zu lassen; geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird; die durch die Kanzleiverordnungen übertragenen Verpflichtungen genau und eifrig zu erfüllen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als (Rathsschreiber) Oberschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

Die übrigen Beamteten und Angestellten der Kanzleien werden vom Regierungsrathe, welcher die Eidesformeln derselben erläßt, in Eid genommen.

§. 47.

Die Besorgung des Staatsarchivs wird dem Staatsarchivar und einem Unterarchivar, unter Aufsicht des Staatsschreibers und Oberaufsicht des Regierungsrathes übertragen.

Die Pflichten der Archivbeamteten werden durch das Archivreglement näher bestimmt.

Sie leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Vorschriften des Archivreglements gewissenhaft zu beobachten; die mir übertragenen Verrichtungen mit Eifer und Genauigkeit zu erfüllen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Staatsarchivar (Unterarchivar) getreulich, fest nnd ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 48.

Der Großweibel und die Standesweibel bedienen den Regierungsrath und seine Kommissionen.

Der Großweibel schwört bei seinem ersten Dienstantritte dem Großen Rathe folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; alle mir übertragenen Verrichtungen mit Eifer und Genauigkeit zu erfüllen; die Verhandlungen des Regierungsrathes geheim zu halten; und überhaupt durch Wort

und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Großweibel getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

Der Regierungsrath beeidigt die Standesweibel.

§. 49.

Befugnisse des Regierungsraths.

Eigene Gesetze regeln die Art und Weise, wie die Staatsverwaltung vom Regierungsrathe besorgt werden soll, so wie den Umfang und die Folgen der ihm für die treue Verwaltung überbundenen Verantwortlichkeit.

a) Aufsicht über Behörden und Beamtete.

Der Regierungsrath beaufsichtigt alle verwaltenden, vollziehenden und polizeilichen Behörden und Beamteten.

Er ertheilt die Entlassungen von allen ihm untergeordneten Kantonalbeamtungen, von den untern Gerichtsstellen und von den Stellen in den Gemeinderäthen, Armen- und Waisenräthen und Korporationsgüterverwaltungen.

Er regelt als oberste Verwaltungsbehörde die Verwaltung und Rechnungsführung der untern Kantonalverwaltungsbehörden und Beamteten, inner den Schranken der Gesetze und Verordnungen. Er nimmt Einsicht in das Rechnungswesen der geistlichen und weltlichen Korporationen und der Gemeinden und erläßt die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Verfügungen.

Er ist verpflichtet, das Armen- und Vormundschaftswesen der Gemeinden und die Kanzleibesorgung der Gemeindebehörden je nach Erforderniß in allen oder in einzelnen Gemeinden zu untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen, inner den gesetzlichen Schranken, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.

b) Entscheid von Verwaltungsstreitigkeiten.

§. 50.

Der Regierungsrath entscheidet letztinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten.

Unter diese sind zu zählen:

a) Alle Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundschaftssachen, so namentlich auch die Fragen über Bevogtungen und Entvogtungen, welche rekursweise an den Regierungsrath gelangen.

b) Alle Beschwerden von einzelnen Bürgern oder Minderheiten gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten, betreffen sie Rechnungssachen, die Verwaltung von Gemeinde- oder Korporationsgut und zwar die Besorgungs- oder Benützungsweise, die Vertheilung, Beläſtigung oder Veräußerung von solchem Gute, die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Bauten u. s. w.

Bei den Entscheidungen über Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlerworbene Rechte des Eigenthums, des Besitzes oder der Nutznießung Einzelner vorbehalten.

c) Alle Streitigkeiten über Aufnahme in eine Korporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, betreffe es die Aufnahme selbst oder die Bedingungen zu derselben oder Verzichtleistung darauf.

d) Alle Anstände und Zwiste, welche sich über Ausschreibung oder Vertheilung von Steuern, Abgaben, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten erheben, betreffen diese Zwiste die Pflicht oder das Maß der Besteuerung oder Beläſtigung.

e) Alle Anstände über Ausführung von Kantons- und Gemeindestraßen, deren Anlage von ihm oder vom Großen Rathe bereits letztinstanzlich bestimmt worden ist, Anstände über Anlage oder Ausführung von Güterstraßen, Brücken, Wuhren und Dämmen, so wie über die Art und den Umfang der Unterhaltungspflicht solcher öffentlichen Werke, so weit die Pflichtigkeit sich auf das Gesetz und nicht auf

besondere Rechtsverhältnisse, die der Richter zu beurtheilen hat, stützt.

f) Alle Streitigkeiten über die Frage, ob das öffentliche Interesse die Abtretung des Eigenthums von einem Privaten, von einer Korporation oder von einer Gemeinde fordere.

g) Die Fragen über die Stimm- oder Wahlfähigkeit eines Bürgers und über die Gültigkeit von Wahlverhandlungen, welche von Korporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreisen, Bezirksversammlungen oder Wahlkreisen ausgehen.

h) Alle Streitigkeiten zwischen Verwaltungs-, Vollziehungs- und Polizeibehörden oder Beamteten über die Grenzen ihres Amts- und Geschäftskreises.

§. 51.

Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten.

Der Regierungsrath kann, wo er es zweckmäßig findet, bei den im vorhergehenden Paragraph genannten Streitigkeiten, wenn sie an ihn gelangen, vorerst eine gütliche Beilegung versuchen. Er weiset alle diese Streitigkeiten zur Vorberathung an die betreffenden Kommissionen. Diese vernehmen vorerst, wenn nicht sofort der Beschwerdeführer abzuweisen ist, inner einer jedesmal zu bestimmenden Frist, die Verantwortung der Gegenpartei. Sie leiten dannzumal, je nach der Lage des Geschäftes, die gütliche Beilegung ein, oder legen dem Regierungsrathe einen mit allen erforderlichen Belegen versehenen Antrag zur Entscheidung vor.

§. 52.

Der Regierungsrath weiset, ohne weiter in die Sache einzutreten, einfach von der Hand:

a) Alle Beschwerden oder Streitigkeiten, welche im §. 50 bezeichnet sind, sofern dieselben nicht inner zwanzig Tagen nach Eröffnung oder Mittheilung des Beschlusses, gegen welchen die Beschwerde geht, oder über welchen die Streitigkeit sich erhoben hat, an den Regierungsrath gelangen.

b) Alle Beschwerden gegen Wahlverhandlungen, sofern dieselben nicht inner zehn Tagen nach der betreffenden Wahlversammlung dem Regierungsrathe eingereicht sind.

Bei Berechnung dieser Fristen wird der Tag, an welchem ein Beschluß eröffnet oder mitgetheilt, oder die Wahlversammlung abgehalten wurde, nicht eingezählt.

§. 53.

Der Regierungsrath muß alle Streitigkeiten, sofern solche an ihn gelangen, an das Recht verweisen, welche Schuldforderungen von Privaten oder Beamteten an das Korporations- oder Gemeindegut oder an die Verwaltungsbehörden desselben, Schuldforderungen an den Staat, Anspruchsrechte Einzelner auf das Eigenthum, den Besitz oder die Nutznießung von Korporations- oder Gemeindegut (§. 50 b., zweiter Absatz), Ansprüche auf das Genossen- oder Gemeindebürgerrecht, oder Entschädigungsforderungen für Abtretung von Eigenthum an das öffentliche Interesse, oder endlich überhaupt privatrechtliche Verhältnisse betreffen.

Die Parteien, welche in Folge des Gesetzes mit ihren Beschwerden an das Recht gewiesen werden, können dieselben entweder durch gegenseitiges Einverständniß an ein Schiedsgericht bringen, oder haben sie bei den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen.

§. 54.

c) Anordnung der Vollziehung.

Als oberste Vollziehungsbehörde erläßt der Regierungsrath die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen.

§. 55.

Behufs der Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses kann der Regierungsrath nöthigenfalls gegen Privaten, Beamtete, untere Behörden, Korporationen oder Gemeinden Zwangsmaßregeln verhängen.

Die Zwangsmaßregeln bestehen, je nach Umständen und nach der Natur der Sache, darin, daß die Vollziehung einem andern übergeordneten oder gleichgestellten Beamteten oder einer übergeordneten oder gleichgestellten Behörde

übertragen, oder auf Kosten des Beamteten, der Behörden, des Privaten, der Korporation oder Gemeinde, die sich der Vollziehung wiedersetzen, angeordnet, oder daß ein oder mehrere Vollziehungsboten, auf Kosten der Betreffenden, an Ort und Stelle gesendet werden, welche gegen eine tägliche Entschädigung von vier Franken dort zu verbleiben haben, bis die Vollziehung erfolgt.

Der Regierungsrath kann die Widerspänstigen mit einer Ordnungsbuße belegen oder sie den Gerichten zur Bestrafung überweisen und in diesem Falle einen Beamteten bis auf erfolgenden richterlichen Entscheid in seinen Verrichtungen einstellen.

Die Kosten, welche obige Maßregeln verursachen, werden auf dem gesetzlichen Wege der Betreibung beigebracht. Einzig die Entschädigung der Vollziehungsboten wird sofort auf dem Wege der Exekution eingetrieben.

§. 56.

d) Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Als oberste Polizeibehörde beaufsichtigt der Regierungsrath die Handhabung der Polizeigesetze, sorgt für die Ruhe, Sicherheit und gesetzliche Ordnung und trifft die zur Erhaltung derselben erforderlichen gesetzlichen Maßregeln.

§. 57.

Er ist befugt, bei allen außerordentlichen, die Sicherheit des Eigenthums oder der Personen gefährdenden Ereignissen oder Vorfällen, z. B. bei Wassergüssen, Feuersbrünsten, unverweilt die zweckmäßigen Schutzmaßregeln anzuordnen und nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln, auf Kosten der Betreffenden, vollziehen zu lassen.

§. 58.

Zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verfügt der Regierungsrath über das Landjägerkorps und über das Militär.

Er kann den Gemeinderäthen zum Schutze von Personen und Eigenthum die Errichtung von Bürgerwachen bewilligen oder auftragen.

Alle andern bewaffneten, ohne Mitwirkung der Regierung organisirten Korps, z. B. die Freischaaren, sind aufgelöst, und die Errichtung solcher ist verboten.

§. 59.

Bei Drohung gewaltthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Regierungsrath aus dem Bundesauszuge oder aus der Landwehr die erforderliche Mannschaft in Dienst rufen, in welchem Fall er jedoch gleichzeitig den Großen Rath zu versammeln hat, welchem dann der Entscheid über die Fortdauer oder Auflösung der militärischen Maßregeln zusteht.

§. 60.

Der Regierungsrath übt im Besondern alle Befugnisse aus, welche die jeweiligen Gesetze demselben übertragen.

II. Abschnitt.

Untere Kantonalverwaltungs- und Vollziehungsbehörden.

1. Verwaltungsbehörden.

§. 61.

Die dem Regierungsrathe unterstellten Kantonalverwaltungsbehörden sind folgende:

a) Der Erziehungsrath, die Schulbehörden und Schulbeamteten;
b) Die Finanzbehörden und Finanzbeamteten;
c) Die Baubehörden und Baubeamteten;
d) Die Kommission des Innern;
e) Die Postkommission und die Postbeamteten;
f) Die Handelskammer und die ihr untergeordneten Beamteten.

A. Erziehungs- und Schulbehörden.

§. 62.

Erziehungsrath.

Der Erziehungsrath wird nach der Vorschrift des §. 64 der Staatsverfassung zusammengesetzt.

Sowohl die Mitglieder aus dem weltlichen Stande, als auch die vom geistlichen Stande werden von den betreffenden Wahlbehörden durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

Es gelten dabei die durch die Geschäftsordnung des Großen Rathes festgesetzten Wahlvorschriften. Die Gesammterneuerung der Mitglieder des Erziehungsrathes muß jeweilen im Monat Mai erfolgen, damit die neugewählten Mitglieder mit dem ersten Brachmonat ihre amtliche Wirksamkeit antreten können.

Allfällige Ersatzwahlen von Mitgliedern aus dem geistlichen Stande ordnet der Regierungsrath inner der Frist von vierzehn Tagen nach Erledigung einer Stelle an. Ersatzwahlen von Mitgliedern aus dem weltlichen Stande nimmt der Große Rath in der nächsten Versammlung nach Erledigung einer Stelle vor.

Entlassung geistlicher Mitglieder.

Allfällige Entlassungsbegehren von geistlichen Mitgliedern sind bei den Kapiteln, von welchen sie gewählt worden, anzubringen, und von denselben zu erledigen.

§. 63.

Eid des Erziehungsrathes.

Die Mitglieder des Erziehungsrathes schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Großen Rathe folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche gewissenhaft zu ehren und zu schützen; die Leitung aller Erziehungsanstalten im Kanton im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und des demokratischen Freistaates zu besorgen; das Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden in den Verhältnissen zwischen Staat und Kirche sorgfältig zu pflegen;

die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen zu bewahren; alle durch die Verfassung übertragenen Pflichten getreu und eifrig zu erfüllen; den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben; bei Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Erziehungsrathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 64.

Die Befugnisse und Pflichten des Erziehungsrathes, so wie die Art und Weise der Ausübung und Erfüllung derselben sind durch die §§. 4, 63 und 65 der Staatsverfassung, durch das Erziehungsgesetz und durch die Geschäftsordnung des Erziehungsrathes bestimmt.

§. 65.

Das Erziehungsgesetz stellt die untern Schulbehörden und Schulbeamteten auf.

Die Amtsdauer sowohl der erstern als der letztern ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie einer neuen Wahl unterworfen sind.

§. 66.

Das Erziehungsgesetz und die aus demselben hervorgehenden Verordnungen bestimmen die Befugnisse und Pflichten der untern Schulbehörden und Schulbeamteten.

B. Finanzbehörden und Finanzbeamtete.

§. 67.

Die Finanzkommission ist, unter Oberaufsicht des Re- Finanzkomgierungsrathes, die erste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde missionin Finanzsachen.

Sie vertheilt die Beaufsichtigung und Besorgung einzelner Zweige ihres Geschäftskreises unter ihre Mitglieder.

Die Finanz- und Verantwortlichkeitsgesetze bestimmen die Verpflichtungen und Befugnisse näher, welche der Finanzkommission und deren Mitgliedern überbunden sind.

§. 68.

Der Finanzkommission sind als Beamtete oder Angestellte untergeordnet:

a) Die Rechnungsbeamteten;
b) Die Zollner und Ohmgeldner;
c) Die Salzfaktoren und Salzauswäger;
d) Die Domänenschaffner;
e) Die Bannwarte. (§. 75.)

§. 69.

Rechnungsbeamtete.

Rechnungsbeamtete sind: der Staatskassierer und die nöthigen Gehülfen, und der Staatsbuchhalter.

Der Regierungsrath wählt den Staatskassierer und dessen Gehülfen und den Staatsbuchhalter auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er bestimmt die Kautionen derselben.

§. 70.

Eid des Staatskassierers.

Der Staatskassierer und seine Gehülfen leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die mir übertragene Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben mit Pünktlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit zu besorgen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses Alles schwöre ich als Staatskassierer (als Gehülfe des Staatskassierers) getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 71.

Eid des Staatsbuchhalters.

Der Staatsbuchhalter leistet dem Regierungsrathe bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Buchhaltung des Staates mit Treue, Genauigkeit und Beflissenheit zu führen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses Alles schwöre ich als Staatsbuchhalter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 72.

Zollner, Salzfaktoren und Salzauswäger.

Die Zollner, Salzfaktoren und Salzauswäger werden vom Regierungsrathe, die Ohmgeldner von der Finanzkommission auf vier Jahre ernennt.

Der Regierungsrath bestimmt die von den Zollnern und Salzfaktoren zu leistende Kaution.

Die Finanzkommission ertheilt allen diesen Angestellten die nöthigen Weisungen zur Ausübung ihrer Pflichten.

§. 73.

Eid der Zollner.

Die Zollner schwören dem Regierungsrathe bei der ersten Uebernahme ihres Zolldienstes folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe gewissenhaft zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung, meiner

Regierung und der Finanzkommission getreu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend das Zollwesen, genau zu beobachten und zu vollziehen; die mir übertragene Zollverwaltung treu zu besorgen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen und überhaupt durch Wort und Beispiel und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses Alles schwöre ich als Zollner getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

Eid der Salzfaktoren.

Die Salzfaktoren schwören dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die mir übertragenen Pflichten eines Salzfaktors getreu zu erfüllen; dem Staate gewissenhaft den betreffenden Ertrag zu verrechnen und einzuhändigen, und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses Alles schwöre ich als Salzfaktor getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 74.

Domänenschaffner.

Die Domänenschaffner werden von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Regierungsrath bestimmt die von denselben zu leistenden Kautionen. Sie werden von der Finanzkommission beeidigt.

Der Regierungsrath bestätigt die von der Finanzkommission unterhandelten Domänenpachtverträge.

§. 75.

Bannwarte.

Die Finanzkommission bestellt für die Besorgung der Staatswaldungen und derjenigen Waldungen, welche zu dem vom Staate verwalteten Kirchengute gehören, die erforderlichen Bannwarte auf eine Dauer von vier Jahren.

Die Finanzkommission nimmt sie bei ihrer ersten Anstellung in Eid und ertheilt ihnen die für eine zweckmäßige Besorgung der Wälder erforderlichen Weisungen.

Die Finanzkommission reicht dem Regierungsrathe die Eidesformel für die Bannwarte zur Genehmigung ein.

C. Baubehörden und Baubeamtete.

§. 76.

Baukommission.

Die Baukommission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichtsbehörde über das gesammte Bauwesen, betreffe es Staatsgebäude, Straßen, Brücken oder Wasserbauten.

Alle übrigen Regierungsbehörden, welche selbstständige Verwaltungen besitzen, können in Bausachen ihrer Mitwirkung in Anspruch nehmen.

§. 77.

Kantonsbauinspektor.

Ihr ist ein Kantonsbauinspektor unterstellt.

Der Regierungsrath wählt denselben auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Bewerber um diese Beamtung müssen durch Zeugnisse oder Prüfung sich für dieselbe als tauglich und wahlfähig ausweisen.

§. 78.

Der Kantonsbauinspektor verfertigt die Pläne und trifft aus Auftrag der Baukommission die Einleitungen zu Strassenbauten, Wasserbauten und Hochbauten. Er leitet die Ausführung der beschlossenen Bauten.

Der Regierungsrath kann, je nach Erforderniß und unter Bewilligung des Großen Rathes einen eigenen Inspektor für Leitung von Hochbauten bezeichnen.

Der Regierungsrath bestimmt die Befugnisse und Pflichten dieser Beamteten näher.

§. 79.

Eid des Kantonsbauinspektors.

Der Kantonsbauinspektor leistet dem Regierungsrathe bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe gewissenhaft zu ehren; der Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend das Bauwesen, genau zu beobachten und zu vollziehen; das Interesse des Staates stets im Auge zu behalten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses Alles schwöre ich als Kantonsbauinspektor getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 80.

Straßenknechte und Wuhrmeister.

Der Regierungsrath bestimmt die Zahl der anzustellenden obrigkeitlichen Straßenknechte und Wuhrmeister.

Die Kommission bestellt dieselben.

D. Kommission des Innern.

§. 81.

Kommission des Innern.

Die Kommission des Innern führt, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die Aufsicht über das Vormundschafts- und Armenwesen, über die weltlichen Korporationen und über die Gemeindeverwaltungen.

§. 82.

Sie ordnet, aus Auftrag des Regierungsrathes, die im §. 49 bezeichnete Untersuchung des Armen- und Vormund-

schaftswesens, der Gemeindekanzleien und Gemeindeverwaltungen an.

E. Postkommission und Postbeamtete.

§. 83.

Die Finanzkommission, vereint mit dem Postdirektor und Postkomeinem durch den Regierungsrath bezeichneten Mitgliede der missionHandelskammer, bildet die Postkommission und leitet das Postwesen.

§. 84.

Der Postkommission ist ein Kantonspostamt untergeordnet. Kantons-
Dasselbe besteht aus einem Postdirektor, einem Kon- postamt.
trolleur, einem Taxator, einem Distributor, aus den nöthigen Gehülfen, Briefträgern und Postführern (Kondukteurs.)

Der Postdirektor führt die unmittelbare Aufsicht über das Personal des Kantonspostamtes.

Die vier Postbeamteten werden vom Regierungsrathe auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Postkommission bestellt die Gehülfen, Briefträger und Postführer auf Wohlverhalten hin.

§. 85.

Der Regierungsrath bestellt, auf den Vorschlag der Postkommission, die übrigen Postämter auf eine Dauer von vier Jahren.

Er bestimmt die Kautionen, welche die vier ersten Beamteten des Kantonalpostamtes und die Postämter auf der Landschaft zu hinterlegen haben.

Die Postkommission bestellt die Landboten auf Wohlverhalten hin.

§. 86.

Die vier Beamteten des Kantonalpostamtes und der Eid d. Postübrigen Postämter schwören dem Regierungsrathe bei ihrem beamteten.
ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe gewissenhaft zu

ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und der Regierung treu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend das Postwesen, genau zu beobachten und zu vollziehen; das Postgeheimniß unverbrüchlich zu bewahren; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Postbeamteter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

Die Posthalter werden durch die Postkommission, die Postableger und Boten durch die betreffenden Amtsstatthalter beeidiget.

Die Postkommission legt dem Regierungsrathe die daherigen Eidesformeln zur Genehmigung vor.

§. 87.

Die Befugnisse und Pflichten der Postkommission, der Postbeamteten und Postangestellten werden durch eigene Gesetze näher bestimmt.

F. Handelskammer.

§. 88.

Handelskammer. Die Handelskammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Postdirektor ist eines dieser Mitglieder.

Der Regierungsrath wählt die übrigen sechs Mitglieder und bezeichnet aus der Gesammtzahl den Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Wahlfähigkeit. Zur Wahlfähigkeit in die Handelskammer für die vom Regierungsrathe gewählten sechs Mitglieder ist nebst den durch §. 26 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften auch die eines Manufakturisten oder Kaufmannes erforderlich, welcher wenigstens vier Jahre einem Handelsgeschäfte vorgestanden oder so lange eine Handlung auf eigene Rechnung geführt hat.

§. 89.

Die Handelskammer bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und bestellt außer derselben einen Ersatzmann und einen Schreiber auf vier Jahre.

Bei der Zusammensetzung der Handelskammer ist das durch §. 17 der Staatsverfassung bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß zu beobachten. Auch dürfen nicht zwei mit einander Associrte in der Handelskammer sich befinden.

§. 90.

Der Präsident schwört dem Regierungsrathe folgenden Eid: Eid des Präsidenten.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe gewissenhaft zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend Handel und Industrie, genau zu beobachten und zu vollziehen; dem Staate zu verrechnen, was ihm gebührt; keine Miethe oder Gaben anzunehmen oder durch die Meinigen annehmen zu lassen; die Sitzungen der Behörde zur Beförderung der Geschäfte fleißig zu halten und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Präsident der Handelskammer getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.“

Der Präsident beeidigt die Mitglieder, den Ersatzmann und den Schreiber nach der gleichen Eidesformel, mit der Ausnahme, daß statt der Worte: „die Sitzungen der Behörde zu Beförderung der Geschäfte fleißig zu halten“ gesetzt werden soll: „den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben.“ Eid der Mitglieder.

§. 91.

Die Handelskammer ist unmittelbar dem Regierungsrathe unterstellt.

Befugnisse. Sie reicht diesem ihr Gutachten über Alles ein, was Handel, Industrie, Susten, Fuhrwesen und Schifffahrt betrifft.

§. 92.

Sie führt die unmittelbare Aufsicht über die Beamteten und Angestellten der Sust, über das Fuhr- und Schiffwesen, so weit es den Handel betrifft.

Güterbestäter. Der Regierungsrath ernennt, auf einen dreifachen Vorschlag der Handelskammer, die Güterbestäter auf eine Dauer von vier Jahren.

Die Handelskammer ernennt die Unterangestellten dieser Bestäter auf eine gleiche Dauer.

§. 93.

Die Handelskammer bestimmt das Maß der Kautionen und beurtheilt den innern Werth derselben, welche die Bestäter und Fuhrleute bei ihr zu hinterlegen haben und ist dafür verantwortlich.

Verwaltung des Handelsfondes. Sie verwaltet den von den Bestätereien oder von andern ihr angewiesenen Quellen herfließenden Handelsfond und legt alljährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes Rechnung darüber ab.

§. 94.

Die Handelskammer führt das Firmaregister nach gesetzlicher Vorschrift.

Sie legt jene Streitigkeiten bei, welche in Betreff von Kaufmannswaaren zwischen Handels-, Fuhr- oder Schiffleuten bei öffentlichen Susten vorfallen, und zwar, falls ihr der Entscheid anheimgestellt wird, schiedsrichterlich, sonst aber friedensrichterlich.

Sie ertheilt den gerichtlichen Behörden ihr Gutachten in Handelsstreitigkeiten.

§. 95.

2. Vollziehungsbehörden.

Die dem Regierungsrathe unterstellten Kantonalvollziehungsbehörden und Vollziehungsbeamteten sind folgende:

A. Polizeibehörden.

a) Polizeikommission.
b) Polizeidirektion.
c) Staatsanwalt.
d) Amtsstatthalter.
e) Strafhauskommission.
f) Sanitätskollegium.
g) Sanitätskommission.
h) Amtsärzte, Amtswundärzte und Amtsthierärzte.
i) Eichmeister.

B. Militärbehörden.

a) Militärkommission.
b) Milizinspektor.
c) Kriegskommissärs.
d) Zeughausinspektor.
e) Quartierkommandanten.
f) Quartieradjutanten.
g) Instruktoren.

§. 96.

A. Polizeibehörden.

Polizeikommission. Die Polizeikommission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die erste Aufsichts- und Vollziehungsbehörde in Polizeisachen.

Ihr sind alle untern Polizeibehörden und Polizeibeamteten zunächst unterstellt.

§. 97.

In Fällen von Dringlichkeit, wo der Regierungsrath nicht sofort versammelt werden kann, ist sie befugt und verpflichtet, die zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Sie

hat aber hievon dem Regierungsrathe unverweilt Kenntniß zu geben.

§. 98.

Polizeidirektor.

Der Polizeidirektor führt die unmittelbare Aufsicht über das Landjägerkorps und ist der Chef desselben.

Die Landjäger werden auf seinen Vorschlag durch die Polizeikommission bestellt und entlassen. Er versetzt dieselben.

Er leitet und beaufsichtiget die Sicherheits-, Fremden-, Gewerbs-, Handels- und Sittenpolizei und besorgt die Vollziehung gerichtlicher Strafurtheile. — Dießfalls sich ergebende Anstände beseitigt die Polizeikommission.

§. 99.

Staatsanwalt.

Der Staatsanwalt, welcher vom Großen Rathe gewählt wird, verfolgt die Kriminalverbrechen und überweiset sie den Gerichten. Der Regierungsrath kann ihm auch die Verfolgung schwerer Polizeivergehen übertragen.

Er ist der öffentliche Ankläger in allen Kriminalfällen, so wie in den Polizeifällen vor dem Obergerichte.

Ihm werden sofort alle Polizeifälle und Strafverfügungen zur Kenntniß gebracht.

Er beaufsichtigt den Bezug der Bußengelder, so wie der Sporteln in Straffachen.

Der Staatsanwalt führt die Civilprozesse der Regierung.

§. 100.

Eid des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt leistet dem Großen Rathe bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten nnd zu handhaben; die mir übertragenen Obliegenheiten treu und

gewissenhaft, unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu erfüllen; in keinem Falle die Unterdrückung oder sonstige Beseitigung der Untersuchung von Verbrechen zuzulassen oder zu begünstigen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; Alles geheim zu halten und zu verschweigen, was ohne Gefährde oder Schaden nicht veröffentlicht oder ausgesagt werden kann; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Staatsanwalt getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 101.

Jedem der fünf Aemter (Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch), deren bisheriger Umfang unverändert bleibt, steht ein Amtsstatthalter vor. Die Hauptorte der Aemter sind: Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim. Amtsstatthalter.

Die Wahlart der Amtsstatthalter ist durch die Verfassung bestimmt.

Der Amtsstatthalter kann keine richterliche Beamtung, keine Stelle in einem Gemeinderathe oder in einer Korporationsgüterverwaltung und keine vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe zu besetzende politische Stelle bekleiden.

§. 102.

Die Amtsstatthalter müssen nach ihrer Wahl durch ein Zeugniß des Gemeinderaths ihrer Heimathgemeinde dem Regierungsrathe den Ausweis leisten, daß sie die zur Uebernahme ihres Amtes erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

§. 103.

Eid der Amtsstatthalter.

Nach der Leistung dieses Ausweises schwören sie bei ihrem ersten Amtsantritte dem Regierungsrathe folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die Verordnungen und Befehle des Regierungsrathes genau zu vollziehen; Ruhe und Ordnung in meinem Amte zu handhaben, und Verbrechen oder Vergehen, ohne Ansehen der Person, den Strafbehörden zu überliefern; keine Miethe noch Gaben anzunehmen oder durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes und meines Amtskreises Wohlfahrt und Ehre zu fördern und deren Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Amtsstatthalter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 104.

Wird eine Amtsstatthalterstelle vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer erlediget, so wird sie in der nächstdarauffolgenden Versammlung des Großen Rathes wieder besetzt.

Stellvertreter des Amtsstatthalters.

Inzwischen bezeichnet der Regierungsrath aus den für die Amtsstatthalterstelle wahlfähigen Bürgern des betreffenden Amtes einen Stellvertreter. Eben so bezeichnet der Regierungsrath einen solchen Stellvertreter in den Fällen, wo der Amtsstatthalter abwesend oder in Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist.

§. 105.

Jeder Amtsstatthalter hat eine eigene Amtskanzlei, welcher, unter Aufsicht des Amtsstatthalters, ein Amtsschreiber vorsteht. Amtsschreiber.

Die Amtsschreiber werden vom Regierungsrathe aus den wahlfähigen Bewerbern auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§. 106.

Zur Wahlfähigkeit für Amtsschreiberstellen wird erfordert:

a. die Stimmfähigkeit nach §. 26 der Staatsverfassung;

b. der Ausweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§. 107.

Die Amtsschreiber schwören dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid: Eid der Amtsschreiber.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; meinem Amtsstatthalter jederzeit gewärtig zu sein; dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, ein gleich gewissenhafter Schreiber zu sein; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen, sondern mich mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; den Geschäftsgang durch Fleiß und Thätigkeit zu befördern; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Amtsschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 108.

Stellvertreter des Amtsschreibers.

In Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung oder wo die Menge der Geschäfte es erfordert, kann der Amtsschreiber, im Einverständniß mit dem Amtsstatthalter, einen Stellvertreter oder Gehülfen anstellen. Derselbe muß jedoch die zur Stimmfähigkeit nach §. 26 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften und die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Eid desselben.

Er hat bei seiner Anstellung dem Amtsstatthalter folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; dem Amtsstatthalter und seinem Amtsschreiber jederzeit gewärtig zu sein; alles zu thun, was meine Pflicht mit sich bringt und was zur Beförderung des Geschäftsganges gereichen mag; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Stellvertreter des Amtsschreibers getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 109.

Amtsweibel.

Der Amtsstatthalter bestellt seinen Amtsweibel und nimmt ihn in Pflicht und Eid.

§. 110.

Befugnisse des Amtsstatthalters.

Der Amtsstatthalter handhabt die Gesetze, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in seinem Amte.

Er steht zu diesem Zwecke mit den Vollziehungsbehörden und Beamteten in den Gemeinden, mit der Polizeidirektion, mit der Polizeikommission und mit dem Regierungsrathe in amtlicher Verbindung.

Bei Begehren, welche von Seite der Gerichte zum Behuf der Behandlung von Rechtssachen gestellt werden, wird er denselben an die Hand gehen.

§. 111.

Der Amtsstatthalter ist der erste Polizeibeamtete seines Amtes.

Er verfolgt alle Verbrechen und Vergehen in demselben und stellt die vorläufigen Untersuchungen an.

Kriminalverbrecher überliefert er mit den aufgenommenen Voruntersuchungsschriften unverweilt dem Staatsanwalte.

Ueber Polizeivergehen steht dem Amtsstatthalter die Untersuchung zu. Nach Anleitung der Gesetze bestraft er die Beklagten oder weiset sie zur Bestrafung an die Gerichte.

Er entscheidet, ob gegen bezirksgerichtliche Polizeistrafurtheile von Amtswegen an das Obergericht appellirt werden soll.

Der Amtsstatthalter sendet die bezirksgerichtlichen Polizeistrafurtheile, welche er appelliren will, an den Staatsanwalt, welchem dann die Entscheidung, ob die Appellation wirklich stattfinden soll, zusteht.

§. 112.

Der Amtsstatthalter führt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und Gemeindebeamteten seines Amtes.

Bei Klagen über Säumnisse dieser Behörden oder Beamteten in Erfüllung ihrer Amtspflichten oder in Erledigung von einzelnen Geschäften oder bei eigener Wahrnehmung solcher Uebelstände ertheilt er die nöthigen Weisungen an die Säumigen und hält sie zur Pflichterfüllung an.

In Fällen der Widerspänstigkeit kann der Amtsstatthalter Zwangsmaßregeln verhängen und die widerspänstigen Behörden oder Beamteten den Gerichten zur Bestrafung verzeigen. In besonders schwierigen Fällen wird der Amtsstatthalter bei dem Regierungsrathe Weisung einholen.

Gegen oben bezeichnete Verfügungen des Amtsstatthalters kann bei dem Regierungsrathe Beschwerde eingelegt werden, was jedoch spätestens zehn Tage nach Eröffnung der Verfügung des Amtsstatthalters erfolgt sein muß, ansonst der Regierungsrath auf die Beschwerde keine Rücksicht mehr nehmen soll.

Vor einer Entscheidung über eine solchartige Beschwerde, wenn er diese nicht sofort abweisen zu sollen glaubt, holt der Regierungsrath den Bericht des Amtsstatthalters ein.

§. 113.

Der Amtsstatthalter ist in seinem Amte das Organ der Regierung. Derselbe wird dem Regierungsrathe über das Amt, über die Gemeinden, Korporationen, Behörden oder Beamteten seines Amtes Bericht erstatten, so oft er es für zweckmäßig findet, oder der Regierungsrath es fordert. Der Regierungsrath kann dem Amtsstatthalter auch die Voruntersuchung in wichtigern Angelegenheiten der Gemeinden oder Korporationen als solcher übertragen, oder durch die Kommission des Innern übertragen lassen.

Dem Amtsstatthalter sind alljährlich die Polizei- und Waisenrechnungen der Gemeinden einzusenden. Er hat eine Uebersicht der Rechnungsergebnisse derselben dem Regierungsrathe einzureichen.

Die Gemeinderäthe müssen dem Amtsstatthalter am Ende jeden Jahres ein ordentliches Verzeichniß von allen Bevogteten und von den abgelegten Vogtrechnungen einsenden. Er sorgt dafür, daß die Vögte durch die Gemeinderäthe zur gehörigen Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten werden.

§. 114.

Strafhauskommission.

Die Aufsicht über die Strafanstalten des Kantons ist einer Kommission von drei Mitgliedern übertragen. Der Präsident muß ein Mitglied der Polizeikommission sein. Der Regierungsrath wählt die Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

§. 115.

Diese Kommission beaufsichtigt und leitet die genaue Vollziehung der Strafurtheile, die Zucht, die Haushaltung und Rechnungsführung in den Strafanstalten.

Der Regierungsrath erläßt hierüber, auf den Antrag der Polizeikommission, die zweckmäßigen Verordnungen.

§. 116.

Der Regierungsrath ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Kantonalstrafanstalt einen Direktor, einen Seelsorger und einen Arzt. Strafhausdirektor.

Er erläßt die Verordnungen über die Befugnisse und Verrichtungen des Direktors.

Die Polizeikommission bestellt auf Vorschlag der Strafhauskommission den Obermeister.

Der Direktor bestellt die übrigen Bediensteten der Kantonalstrafanstalt im Einverständnisse mit der Strafhauskommission.

§. 117.

Ein Sanitätskollegium von neun Mitgliedern besorgt die Gesundheitspolizei. Sanitätskollegium.

Der Regierungsrath wählt acht Mitglieder desselben aus den patentirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern.

Der Präsident desselben wird mittels freier Wahl vom Regierungsrathe bezeichnet.

Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie gemeinschaftlich austreten, aber sogleich wieder wählbar sind.

§. 118.

Die Mitglieder des Sanitätskollegiums schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Regierungsrathe folgenden Eid der Mitglieder.

Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu

ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend die öffentliche Gesundheitspolizei, gewissenhaft zu beobachten und zu vollziehen; in Erfüllung der übertragenen Pflichten, bei Prüfungen und Untersuchungen unparteiisch, gewissenhaft und eifrig zu sein; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied des Sanitätskollegiums getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 119.

Das Sanitätskollegium wählt seinen Vizepräsidenten und außer seiner Mitte den Schreiber, welcher ein patentirter Arzt sein muß.

Sanitätskommission.

Das Sanitätskollegium wählt zur Besorgung der laufenden und dringlichen Geschäfte aus seiner Mitte eine Sanitätskommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet aus ihnen den Präsidenten. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt.

Das Sanitätskollegium kann der Sanitätskommission zwei Ersatzmänner beigeben.

Der Schreiber des Kollegiums ist auch Schreiber der Sanitätskommission.

Das Sanitätskollegium wählt in oder außer seiner Mitte die Prüfungskommissionen.

§. 120.

Amtsärzte und Amtswundärzte.

Der Regierungsrath bezeichnet auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums für jedes Amt aus der Zahl der patentirten Aerzte einen Amtsarzt, aus der Zahl der patentirten Wundärzte einen Amtswundarzt, und aus der Zahl der

gerichtlichen Thierärzte einen Amtsthierarzt und giebt jedem derselben einen Gehülfen bei.

Dieselben leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid: Eid derselben.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Gesetze, Verordnungen und Aufträge, betreffend die Gesundheitspolizei, gewissenhaft zu beobachten und zu vollziehen; die amtlichen Untersuchungen unparteiisch, streng und gewissenhaft vorzunehmen, Niemanden zu lieb noch zu leid; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 121.

Die Befugnisse und Pflichten der für die öffentliche Gesundheitspflege aufgestellten Behörden und Beamteten werden durch die Gesundheitspolizeigesetze näher bestimmt.

§. 122.

Der Regierungsrath ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren fünf Amtseichmeister. Eichmeister.

Die Bewerber um diese Stellen müssen sich durch Prüfungen oder Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Sie sind zunächst der Polizeikommission unterstellt.

§. 123.

Sie schwören dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid: Eid der Eichmeister.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und meiner Regierung treu zu sein; die Gesetze und Verordnungen über Maß und Gewicht gewissenhaft zu beobachten und zu vollziehen; in Ausübung meiner Amtspflichten keinerlei Gefährde zu gebrauchen, sondern dabei genau und streng zu verfahren; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Eichmeister getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen."

B. Militärbehörden.

§. 124.

Militärkommission.

Die Militärkommission ist, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, die oberste Militärbehörde des Kantons.

Ihr sind alle Militärbeamteten und alle Militärpersonen unterstellt.

Die besondere Aufsicht über das Zeughaus, das Kriegsmaterial und alle Militäreffekten vertheilt sie unter ihre Mitglieder.

§. 125.

Milizinspektor.

Der Große Rath ernennt auf den Vorschlag des Regierungsrathes einen Milizinspektor auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Der Milizinspektor erhält den Grad eines Obersten und ist der erste Militärbeamtete des Kantons. Er führt die unmittelbare Aufsicht über das gesammte Militärwesen.

Ihm ist das ganze Offizierkorps unterstellt.

§. 126.

Jedes Amt oder Militärquartier hat einen Quartierkommandanten, der als solcher der erste Militärvollziehungsbeamtete seines Quartiers ist. Quartierkommandanten.

Ein Quartieradjutant ist der Stellvertreter desselben.

Dieselben werden, auf den Vorschlag der Militärkommission, vom Regierungsrathe ernennt.

§. 127.

Der Regierungsrath bestellt und entläßt die Instruktoren; die Militärkommission die Exerziermeister. Instruktoren.

Der Regierungsrath ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Kriegskommissarius und Zeughausinspektor, welche der Militärkommission unterstellt sind.

§. 128.

Die Befugnisse und Pflichten der Militärbehörden und Militärbeamteten werden durch das Militärgesetz bestimmt.

Vierter Titel.

Richterliche Gewalt.

I. Abschnitt.

Obergericht.

§. 129.

Das Obergericht ist die oberste gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Straffachen. Befugnisse des Obergerichts.

Es führt die Oberaufsicht über alle untern Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamteten.

Es beaufsichtigt ebenfalls neben dem Regierungsrath die Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Ihm ist das Betreibungs-, Konkurs-, Kaufs- und Hypothekarwesen unterstellt.

§. 130.

Die Wahlart und die Organisation des Obergerichtes sind durch die Staatsverfassung und durch die Geschäftsordnung des Großen Rathes und des Obergerichtes bestimmt.

Die Mitglieder des Obergerichtes müssen vor dem Antritte ihres Amtes dem Großen Rathe durch ein Zeugniß des Gemeinderaths ihrer Wohn- oder Heimathsgemeinde den Ausweis leisten, daß sie die erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

§. 131.

Eid der Oberrichter.

Sie leisten bei ihrem ersten Amtsantritte dem Großen Rathe folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen; die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen; den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Bewilligung von denselben nicht auszubleiben; mich mit den Akten vertraut zu machen; die Parteien am Gericht anzuhören; dem Rechte und den Gesetzen unsers Kantons gemäß zu richten; ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu handhaben; bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; und

überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (oder Ersatzmann) des Obergerichtes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen."

§. 132.

Der Präsident des Obergerichtes leistet dem Großen Rath folgenden Eid: Eid des Präsidenten.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; des allgemeinen und besondern Vaterlandes Unabhängigkeit, Freiheit und Rechte mit Leib und Leben, mit Gut und Blut zu schützen; die mir durch die Verfassung und Gesetze übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen; die Sitzungen fleißig zur Förderung der Geschäfte zu halten und zu jeder außerordentlichen Sitzung jedes Mitglied förmlich einzuberufen; mich mit den Akten vertraut zu machen; die Parteien am Gerichte anzuhören; dem Rechte und den Gesetzen unsers Kantons gemäß zu richten; ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu handhaben; bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; und

überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Präsident des Obergerichtes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 133.

Kanzlei des Obergerichts.

Das Obergericht wählt einen Oberschreiber, einen Unterschreiber und die nöthigen Kanzlisten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte.

Eid des Oberschreibers.

Der Oberschreiber schwört bei seinem ersten Amtsantritte dem Obergerichte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und dem Obergerichte treu zu sein; die Verhandlungen genau abzufassen und mit aller Beförderung ausfertigen zu lassen; alle Kanzleigeschäfte fleißig zu besorgen, und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Oberschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!"

Das Obergericht nimmt den Unterschreiber und die Kanzlisten in Eid und Pflicht.

§. 134.

Gefängniß-aufsichts-kommission.

Das Obergericht wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern für Beaufsichtigung sämmtlicher Untersuchungsgefängnisse und ertheilt ihr die erforderlichen Weisungen.

§. 135.

Als Oberaufsichtsbehörde über die untern Gerichte ist das Obergericht befugt und verpflichtet, bei Klagen über Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen einzuschreiten und die säumigen Gerichte durch Zwangsmaßregeln nach §. 55 anzuhalten, die anhängigen Rechtsfälle zu entscheiden. Aufsicht über die untern Gerichte.

Im Falle der Widerspänstigkeit wird das Obergericht den Präsidenten des untern Gerichtes, oder die betreffenden Mitglieder, oder das ganze Gericht mit einer Ordnungsbuße belegen oder dem Strafrichter überliefern. Betrifft es ein Bezirksgericht, so überweiset das Obergericht die Bestrafung dem Kriminalgerichte zur korrektionellen Behandlung.

Das Obergericht kann im Falle von Widerspänstigkeit gegen Beamtete oder Privaten Ordnungsbußen oder Zwangsmaßregeln nach §. 55 verhängen oder sie dem Strafrichter überweisen.

§. 136.

Das Obergericht kann und soll, je nach Erforderniß, das Verfahren der untern Gerichte, die Kanzleibesorgung, vorzüglich das Betreibungs-, Kaufs-, Hypothekar- und Sportelnwesen untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen die zweckmäßigen Verfügungen treffen.

§. 137.

An das Obergericht können gebracht werden:

a) alle Zivilprozesse, deren Gegenstand den Werth von hundert und fünfzig Franken übersteigt;
b) alle Polizeiprozesse, in welchen das Höchste der gesetzlichen Strafen, mit welchen die Beklagten bedroht sind, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen übersteigt, oder deren Einklagung mit einem Entschädigungsbegehren von wenigstens fünfzig Franken verbunden ist, so wie alle Prozesse, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist;
c) alle Kriminalprozesse;

d) Nichtigkeitsklagen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, durch welche entweder ein Staatsvertrag verletzt, oder über etwas anderes abgesprochen worden, als am Rechte lag, oder dem Kläger mehr zuerkannt worden, als er begehrt hatte.

Das Obergericht ertheilt Revision über Urtheile, die in Rechtskraft erwachsen sind.

II. Abschnitt.

Kriminalgericht.

§. 138.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

Die Wahlart der Mitglieder und der Ersatzmänner des Kriminalgerichts ist durch §. 74 der Verfassung bestimmt. Sie müssen durch Zeugnisse der Heimaths- oder Wohngemeinde sich über den Besitz der verfassungsmäßigen Eigenschaften für die Uebernahme ihres Amtes bei dem Großen Rathe ausweisen.

§. 139.

Eid der Kriminalrichter.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner des Kriminalgerichts schwören dem Großen Rathe bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die mir übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft zu erfüllen; den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne Noth von denselben nicht auszubleiben; mich mit den Akten vertraut zu machen; den Rechten und den Gesetzen unsers Kantons gemäß ohne Ansehen der Per-

son, über den Armen, wie über den Reichen, über den Fremden, wie über den Einheimischen, zu urtheilen, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; bei allfälliger Uebertragung öffentlicher Stellen meine Wahl auf tüchtige und rechtschaffene Männer zu richten; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (Ersatzmann) des Kriminalgerichts getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 140.

Die Befugnisse des Kriminalgerichts sind durch die Strafgesetze, die Art und Weise der Ausübung derselben durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

§. 141.

Neben dem Kriminalgerichte ist ein Verhöramt aufgestellt. Verhöramt.

Dasselbe besteht aus dem Verhörrichter und zwei Urkundspersonen.

Die zwei Urkundspersonen sind der Präsident des Kriminalgerichts und ein Mitglied des Obergerichts.

§. 142.

Die Kanzlei des Kriminalgerichts, welche zugleich Kanzlei des Verhöramtes ist, wird von dem Kriminalgerichte mit Zuzug des Verhöramtes aus den wahlfähigen Bewerbern auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

§. 143.

Der Verhörrichter, welcher vom Großen Rathe gewählt wird, schwört demselben bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid: Eid des Verhörrichters.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der

katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu handhaben; die mir übertragenen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft, unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu erfüllen; bei Ausmittlung der Verbrechen, so wie der Schuldigen im Interesse des öffentlichen Wohls mit Fleiß und Unverdrossenheit zu verfahren; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; die Untersuchungen und Verhöre geheim zu halten; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach besten Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Verhörrichter des Kantons getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 144.

Oeffentlicher Vertheidiger.

Ein öffentlicher Vertheidiger wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Er ist verpflichtet, in Polizei- und Kriminalstraffällen jene Angeklagten, welche keinen eigenen Vertheidiger zu bestellen vermögen, vor Kriminalgericht und vor Obergericht zu vertheidigen. In Straffällen, wo mehrere solche Mitbeklagte der besondern Beschaffenheit des Straffalls wegen von einem einzigen Vertheidiger nicht vertheidiget werden können, kann das Kriminalgericht oder das Obergericht noch besondere Vertheidiger für die Mitbeklagten bestellen.

Ihnen stehen alle Rechte zu, welche durch das Strafverfahren dem Vertheidiger eines Angeklagten überhaupt eingeräumt sind.

Der öffentliche Vertheidiger führt vor Obergericht die Zivilprozesse derjenigen, welche des Armenrechts genießen und keine andere Vertheidiger ihrer Rechtssache haben.

Wenn beide Parteien des Armenrechts genießen, so bezeichnet das Obergericht für diesen besondern Fall auch der Gegenpartei einen Rechtsbeistand.

§. 145.

Eid des öffentlichen Vertheidigers.

Der öffentliche Vertheidiger schwört dem Großen Rathe bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; mich mit den Prozeßakten vertraut zu machen, und die Armen, die meines Rechtsschutzes bedürfen, eifrig und gewissenhaft zu vertheidigen; keine Gefährde zu gebrauchen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als öffentlicher Vertheidiger getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

III. Abschnitt.

Kriegsgericht.

§. 146.

Kriegsgericht.

Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen, deren sich Militärs an Exerzier- und Musterungstagen oder im Aktivdienste des Kantons schuldig machen, sind ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt.

Organisation.

Das Kriegsgericht besteht aus dem Präsidenten des Kriminalgerichts, welcher die Stelle des Großrichters versieht, aus den vier Mitgliedern des Kriminalgerichts und aus vier Offizieren, welche der Regierungsrath bezeichnet.

Die Ersatzmänner des Kriminalgerichts sind auch Ersatzmänner des Kriegsgerichts und der Regierungsrath bezeichnet zwei Offiziere als Ersatzmänner der Militärpersonen.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Kriegsgerichts ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 147.

Kassationsgericht.

Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts, welcher den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Obergerichts, welche dieses bezeichnet, und aus zwei Offizieren wenigstens mit Hauptmannsgrad, welche der Regierungsrath ernennt. Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Ersatzmann; eben so wählt der Regierungsrath aus den Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben, einen Ersatzmann.

Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichts ist auf vier Jahre bestimmt.

§. 148.

Anklagekammer.

Dem Kriegsgerichte ist eine Anklagekammer beigeordnet, bestehend aus einem Mitgliede des Obergerichts als Präsidenten, und aus einem Oberoffiziere und einem Hauptmann als Beisitzern.

Den Präsidenten bezeichnet das Obergericht, die Beisitzer wählt der Regierungsrath.

Das Kriegsgericht bezeichnet aus seiner Mitte zwei Mitglieder, und zwar das eine aus dem Militär- und das andere aus dem Zivilstande, welche der Voruntersuchung der Straffälle als Urkundspersonen beizuwohnen haben.

Der Verhörrichter des Kantons versieht die Stelle des Auditors, der Staatsanwalt diejenige des Anklägers.

Der Kriminalgerichtsschreiber versieht die Stelle des Kriegsgerichtsschreibers und der Obergerichtsschreiber die Stelle des Kassationsgerichtsschreibers.

§. 149.

Im Falle das Kassationsgericht einen Prozeß an ein anderes Kriegsgericht, als dasjenige, welches die Sache

bereits behandelt hat, verweist, so wird das neue Gericht für den betreffenden Fall folgendermaßen gebildet:

Das Obergericht wählt aus seiner Mitte vier Richter und den Großrichter des Kriegsgerichts; der Regierungsrath ernennt vier Offiziere als Mitglieder in das Kriegsgericht.

§. 150.

Die Befugnisse der Kriegsgerichte und die Art und Weise der Ausübung derselben werden durch die Militärgesetze bestimmt.

IV. Abschnitt.

Bezirksgerichte.

§. 151.

Der Kanton ist in neunzehn Gerichtsbezirke eingetheilt. Eintheilung.

1. Gerichtsbezirk Luzern.

Stadtgemeinde Luzern, mit Ausnahme des Herrgottswaldes, Eigenthales und Bürgenberges.

2. Gerichtsbezirk Habsburg.

a) Gemeinde Adligenschwil.
b) „ Buchrain.
c) „ Dierikon.
d) „ Ebikon.
e) „ Gisikon.
f) „ Honau.
g) „ Meggen.
h) „ Meierskappel.
i) „ Roth.
k) „ Udligenschwil.

Hauptort Udligenschwil.

3. Gerichtsbezirk Weggis.

a) Der zur Stadtgemeinde Luzern gehörige Bürgenberg.

b) Gemeinde Greppen.
c) „ Vitznau.
d) „ Weggis.

Hauptort Weggis.

4. Gerichtsbezirk Kriens und Malters.

a) Der zur Stadtgemeinde Luzern gehörige Herrgottswald und das Eigenthal.
b) Gemeinde Horw.
c) „ Kriens.
d) „ Littau.
e) „ Malters und Schwarzenberg.

Hauptort abwechselnd Kriens und Malters.

5. Bezirksgericht Hochdorf.

a) Gemeinde Ballwil.
b) „ Hochdorf.
c) „ Hohenrain.
d) „ Römerschwil.

Hauptort Hochdorf.

6. Gerichtsbezirk Hitzkirch.

a) Gemeinde Aesch.
b) „ Altwis.
c) „ Ermensee.
d) „ Gelfingen.
e) „ Hämikon.
f) „ Herlisberg.
g) „ Hitzkirch.
h) „ Liele.
i) „ Mosen.
k) „ Müswangen.
l) „ Retschwil.
m) „ Richensee.
n) „ Schongau.
o) „ Sulz.

Hauptort Hitzkirch.

7. Gerichtsbezirk Rothenburg.

a) Gemeinde Emmen.
b) „ Eschenbach.
c) „ Inwil.
d) „ Rain.
e) „ Rothenburg.

Hauptort Rothenburg.

8. Gerichtsbezirk Sursee.

a) Gemeinde Geuensee.
b) „ Knutwil.
c) „ Mauensee.
d) „ Oberkirch.
e) „ Schenkon.
f) „ Sursee.

Hauptort Sursee.

9. Gerichtsbezirk Triengen.

a) Gemeinde Büron.
b) „ Kulmerau.
c) „ Triengen.
d) „ Winikon.

Hauptort Triengen.

10. Gerichtsbezirk Münster.

a) Gemeinde Gunzwil.
b) „ Münster.
c) „ Neudorf.
d) „ Pfeffikon.
e) „ Rickenbach.
f) „ Schwarzenbach.

Hauptort Münster.

11. Gerichtsbezirk Sempach.

a) Gemeinde Eich.
b) „ Hildisrieden.
c) „ Neuenkirch.

d) Gemeinde Nottwil.
e) „ Sempach.

Hauptort Sempach.

12. Gerichtsbezirk Ruswil.

a) Gemeinde Buttisholz.
b) „ Ruswil.
c) „ Wangen.
d) „ Werthenstein.
e) „ Wolhusen-Markt.
f) „ Wolhusen-Wiggern.

Hauptort Ruswil.

13. Gerichtsbezirk Willisau.

a) Gemeinde Alberswil.
b) „ Ettiswil.
c) „ Gettnau.
d) „ Hergiswil.
e) „ Kottwil.
f) „ Menznau, Menzberg und Geiß.
g) „ Niederwil.
h) Landgemeinde Willisau.
i) Stadtgemeinde Willisau.

Hauptort Willisau.

14. Gerichtsbezirk Altishofen.

a) Gemeinde Altishofen.
b) „ Buchs.
c) „ Dagmarsellen.
d) „ Ebersecken.
e) „ Egolzwil.
f) „ Nebikon.
g) „ Schötz.
h) „ Uffikon.
i) „ Wauwil.

Hauptort Altishofen.

15. Gerichtsbezirk Reiden und Pfaffnau.

a) Gemeinde Langnau.
b) „ Pfaffnau.
c) „ Reiden.
d) „ Roggliswil.
e) „ Wikon.

Hauptort abwechselnd Reiden und Pfaffnau.

16. Gerichtsbezirk Zell.

a) Gemeinde Altbüron.
b) „ Fischbach.
c) „ Großdietwil.
d) „ Luthern.
e) „ Ufhusen.
f) „ Zell.

Hauptort Zell.

17. Gerichtsbezirk Entlebuch.

a) Gemeinde Doppleschwand.
b) „ Entlebuch.
c) „ Hasle.
d) „ Romos.
e) „ Schachen.

Hauptort Entlebuch.

18. Gerichtsbezirk Schüpfheim.

a) Gemeinde Schüpfheim.
b) „ Flüele.

Hauptort Schüpfheim.

19. Gerichtsbezirk Escholzmatt.

a) Gemeinde Escholzmatt.
b) „ Marbach.

Hauptort Escholzmatt.

§. 152.

Jeder Gerichtsbezirk hat ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Wahl der Bezirksgerichte.

Die nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger der Gerichtsbezirke wählen nach folgenden Vorschriften die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte auf eine Amtsdauer von vier Jahren, nach deren Ablauf sie alle gleichzeitig austreten, aber sogleich wieder wählbar sind.

Es gelten hier die nämlichen Vorschriften, welche im §. 6, 7 und 8, und im 2., 3. und 4. Absatze des §. 9 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

§. 153.

Alle vier Jahre im Brachmonat versammeln sich an einem vom Regierungsrathe festzusetzenden Tage die stimmfähigen Bürger an dem Hauptorte des Bezirks zur Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte.

Wo der Versammlungsort des Bezirksgerichts wechselt, findet auch je nach vier Jahren ein Wechsel hinsichtlich des Versammlungsortes der Bezirksrichterwahlen statt.

Alle stimmfähigen Bürger sind zur Theilnahme an der Versammlung verpflichtet.

Wer sich nicht vor der Versammlung bei seinem Gemeinderath über sein Ausbleiben rechtfertigt, wird um zwei Franken gebüßt, welche Buße der Gemeinderath der Gemeinde zu verrechnen hat.

§. 154.

Der Gerichtspräsident eröffnet die Gerichtsbezirksversammlung mit Ablesung der §§. 17, 26 und 76 der Staatsverfassung und der auf die Wahlen bezüglichen Polizeistrafgesetze, und erklärt, daß allfällig nicht stimmfähige Anwesende sich entfernen sollen.

Hierauf wird die Wahl eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und Schreiber in gleicher Form vorgenommen, wie sie im §. 12 für die Wahlkreisversammlungen vorgeschrieben ist.

§. 155.

Nach der Bestellung des Bureau wird durch das Loos die Reihenfolge der Friedensrichterkreise bestimmt, aus welchen die Mitglieder zu wählen sind.

Aus jedem Friedensrichterkreise muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Dann setzt der Präsident die Frage in Abstimmung, ob die Wahlen durch geheime oder offene Abstimmung vorgenommen werden wollen.

Will die offene Abstimmung beschlossen werden, so sind zwei Drittheile der Stimmen zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§. 156.

Wird die geheime Abstimmung beschlossen, so findet der Namensaufruf und die Vertheilung der Stimmzeddel nach der im §. 14 vorgeschriebenen Form statt.

Der Gerichtspräsident besorgt die Anschaffung der Stimmzeddel auf Kosten des Gerichtsbezirks.

§. 157.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach den gleichen Formen, welche die §§. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 für die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes vorschreiben. Ist die offene Abstimmung beschlossen worden, so sind dabei die Vorschriften zu beobachten, welche in den §§. 21, 22, 23, 24 und 25 für die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes festgesetzt sind.

§. 158.

Ueber Fortsetzung und Auflösung der Wahlverhandlungen, so wie über Handhabung der Polizei bei denselben und über Ansetzung neuer Wahltage gelten die Vorschriften des §. 26 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 159.

Nach jeder Wahl zeigt der Präsident das Ergebniß derselben der Bezirksversammlung an.

Verwandtschaftsverhältnisse.

Ist bei den Wahlen der §. 17 der Staatsverfassung, betreffend die Verwandtschaftsverhältnisse, außer Acht gesetzt worden, so muß jeweilen derjenige, welcher zuletzt gewählt worden, dem vor ihm Gewählten weichen und demnach sofort durch eine neue Wahl ersetzt werden.

Der Präsident und die Schreiber des Bureau melden den Gewählten ihre Ernennung vermittelst Zuschrift.

§. 160.

Entlassung. Will ein Gewählter die ihm übertragene Stelle nicht annehmen, so muß er, sofern er sich gegenwärtig befindet, sofort bei der Bezirksversammlung um Entlassung nachsuchen. Wird er von der absoluten Mehrheit der versammelten Bürger entlassen, so wird zur Wiederbesetzung geschritten. Wird er nicht entlassen, so kann er das Entlassungsbegehren vermittelst Bittschrift dem Regierungsrathe einreichen.

Eben so hat derjenige Gewählte, welcher bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist und die Wahl nicht annehmen will, seine Entlassung bei dem Regierungsrathe schriftlich nachzusuchen.

Das Entlassungsgesuch muß in beiden Fällen spätestens acht Tage nach der Bezirksversammlung dem Schultheißen eingereicht sein. Ueber später eingelangte Entlassungsgesuche, so wie über Entlassungsgesuche Solcher, welche das Amt bereits angetreten oder den Eid darauf geleistet haben, wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 161.

Der Regierungsrath muß die Entlassung gewähren, wenn derjenige, welcher sie inner der gesetzlichen Frist nachsucht, seit dem Jahre 1841 bereits eine volle Amtsdauer Mitglied oder Ersatzmann des gleichen Bezirksgerichts gewesen ist, oder wenn er sich ausweiset, das fünf und sechzigste Altersjahr zurückgelegt zu haben.

Der Regierungsrath kann die Entlassung, wenn inner der gesetzlichen Frist darum nachgesucht wird, auch einem Solchen ertheilen, welchem der Amtszwang offenbar zur Zerstörung seiner Gesundheit oder seines häuslichen Wohles gereichen müßte.

Während einer Amtsdauer darf der Regierungsrath nur dem Entlassungsbegehren solcher Mitglieder oder Ersatz-

männer eines Bezirksgerichts entsprechen, welche wegen fortdauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen andern wichtigen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind.

§. 162.

Ersatzwahlen.

Wird in Folge einer Entlassung oder sonst die Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eines Bezirksgerichts ledig, so ordnet der Regierungsrath unverzüglich die Wiederbesetzung derselben an.

Die Wahl geht auf gleiche Weise wie bei der Gesammterneuerung der Bezirksgerichte vor sich.

§. 163.

Ausweis über Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied und jeder Ersatzmann des Bezirksgerichts muß vor dem Antritte seines Amtes dem Gemeinderathe seines Wohnortes den Ausweis über den Besitz der zur Wahlfähigkeit erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften leisten.

Hierauf stellt ihm der Gemeinderath folgendes Wahlfähigkeitszeugniß zu.

Wahlfähigkeitszeugniß.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. im Gerichtsbezirke N. des Amtes N. bezeugt kraft Amtspflicht: daß Herr N. N. aus der Gemeinde N., gemäß dem dem Gemeinderathe geleisteten Ausweise, alle verfassungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitze, um die ihm vom Gerichtsbezirke N. unterm . . . . Brachmonat 18 . . übertragene Stelle eines Mitgliedes (Ersatzmannes) des Bezirksgerichts bekleiden zu können.

Zu Urkund dessen wird ihm gegenwärtiges Wahlfähigkeitszeugniß zugestellt.

Gegeben zu N., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinderathspräsident:
N. N.
Der Gemeinderathsschreiber:
N. N.

§. 164.

Untersuch der Wahlurkunden.

Das Wahlbüreau stellt über die Wahlverhandlung eine Wahlurkunde aus, nach den gleichen Formen, welche im §. 28 für die Wahlurkunden der Mitglieder des Großen Rathes vorgeschrieben sind.

Es sendet die Wahlurkunde inner acht Tagen nach der Wahl, versehen mit den Wahlfähigkeitszeugnissen, dem Amtsstatthalter zur Beglaubigung zu. Derselbe reicht sämmtliche Wahlurkunden, mit seiner Beglaubigung versehen, unverzüglich dem Regierungsrathe ein.

§. 165.

Der Regierungsrath prüft die Wahlurkunden. Werden von Mitgliedern des Wahlbureau Einsprüche gegen eine Wahlverhandlung gemacht, so müssen diese in der Wahlurkunde selbst bemerkt sein. Anderwärtige Einsprüche müssen mit den Beweisen spätestens acht Tage nach der Wahl dem Regierungsrathe eingereicht worden sein.

Auf später einlangende Einsprüche wird keine Rücksicht mehr genommen.

§. 166.

Der Regierungsrath genehmigt die Wahlurkunden, wenn sie den Gesetzen gemäß sind; er verwirft dieselben, wenn wesentliche Unförmlichkeiten bei einer Wahlverhandlung stattgefunden haben, ganz oder zum Theil, und ordnet in beiden letzten Fällen neue Wahlen an.

§. 167.

Wahl der Gerichtspräsidenten.

Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe das Verzeichniß sämmtlicher von ihm als gültig anerkannten Wahlen in die Bezirksgerichte vor. Der Große Rath wählt aus ihnen die Gerichtspräsidenten. Die Beeidigung dieser Präsidenten überträgt er dem Obergerichte.

§. 168.

Eid der Gerichtspräsidenten.

Die Gerichtspräsidenten schwören dem Obergerichte bei ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; die Sitzungen des Bezirksgerichts fleißig zu halten; die Parteien vor Gericht anzuhören; dem Rechte und den Gesetzen unseres Kantons gemäß, nach Wissen und Gewissen zu richten; ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Bezirksgerichtspräsident getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 169.

Wenn ein Präsident eines Bezirksgerichts während der Versammlung des Großen Rathes nicht gewählt werden kann, weil entweder die betreffende Wahl der Mitglieder gar nicht oder nur theilweise stattgefunden hat, so ruft das Obergericht, so bald die Ergänzung mittlerweile vor sich gegangen ist, das erstgewählte Mitglied des Gerichts zur Beeidigung ein.

§. 170.

Eid der Bezirksrichter.

Die Gerichtspräsidenten, oder wo keine sind, das vom Obergerichte in Eid genommene erste Mitglied, versammeln auf Veranstaltung des Obergerichts die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte und nehmen sie in Eid.

Dieser Eid wird denjenigen erlassen, welche unmittelbar nach ihrem Austritte wieder gewählt worden sind.

Der Eid der Bezirksrichter lautet:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und ihre Rechte getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, so wie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; den Sitzungen des Bezirksgerichts fleißig beizuwohnen und ohne Noth oder Erlaubniß des Gerichtspräsidenten von keiner derselben auszubleiben; die Parteien vor Gerichte anzuhören; dem Rechte und den Gesetzen unseres Kantons gemäß, nach Wissen und Gewissen zu richten; ohne Ansehen der Person, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (Ersatzmann) des Bezirksgerichts getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 171.

Nach der Beeidigung wählen die Bezirksgerichte sogleich ihren Vizepräsidenten und konstituiren sich.

Wo noch kein Gerichtspräsident gewählt ist, versieht der Vizepräsident dessen Stelle.

Wahl der Gerichtsschreiber.

Die Bezirksgerichte wählen gleichzeitig aus den wahlfähigen Bewerbern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ihre Gerichtsschreiber und sind für dieselben verantwortlich. Ein Bezirksgericht kann von seinem Schreiber Kaution verlangen.

§. 172.

Das Obergericht bezeichnet auf die Dauer von vier Jahren ein Mitglied aus seiner Mitte, welches nebst dem Verhörrichter und Staatsanwalte die Bewerber um Gerichtsschreiberstellen prüft. Die Prüfung soll bestehen:

a) in der Verfertigung eines teutschen Aufsatzes; b) in der Niederschreibung einer Konkurs- und Liquidationsverhandlung, gerichtlicher Vorträge, eines Urtheils und Verhörs, und c) in einer mündlichen Prüfung über Führung der verschiedenen Protokolle, über Ordnung der amtlichen Schriften und über diejenigen Gesetze, welche die Gerichtschreiberstelle vorzüglich betreffen.

Die Prüfungskommission reicht dem Obergerichte über die stattgehabte Prüfung Bericht und Gutachten ein. Dasselbe entscheidet über die Wahlfähigkeit der Bewerber und stellt ihnen hierüber ein Zeugniß aus.

§. 173.

Die Bewerber melden sich bei den neugewählten Präsidenten der Bezirksgerichte oder, wo noch keine gewählt sind, bei den Stellvertretern und reichen denselben vor der Konstituirung der Bezirksgerichte ihre Wahlfähigkeitszeugnisse ein.

Die Wahl erfolgt geheim.

Eid der Gerichtsschreiber.

Der Gerichtsschreiber schwört dem Bezirksgerichte bei seinem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche gewissenhaft zu ehren; treu zu sein der vom Volke angenommenen Staatsverfassung; dem Gerichte und dessen Präsidenten jederzeit gewärtig zu sein; den Sitzungen fleißig beizuwohnen und ohne dringende Noth oder ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht davon auszubleiben; die Verhandlungen der Parteien und des Gerichts, so wie die Verhöre u. s. f. getreulich niederzuschreiben und dieselben mit Beflissenheit auszufertigen; die Protokolle sorgfältig, vollständig und fleißig zu führen; geheim zu halten, was geheim gehalten werden soll; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; nie mehr als die gesetzlichen Gebühren und Entschädigungen

zu fordern; weder Gunst noch Ungunst zu üben, sondern alle Verrichtungen meines Amtes ohne Ansehen der Person und ohne Nebenabsicht, gegen Arme wie gegen Reiche, gegen Fremde wie gegen Einheimische, dem Rechte und den Gesetzen unseres Kantons gemäß auszuüben; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Gerichtsschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 174.

Gerichtsweibel.

Jedes Bezirksgericht bestellt einen eigenen Weibel außer seiner Mitte auf eine Dauer von vier Jahren, welcher bei seinem ersten Dienstantritte dem Gerichte folgenden Eid schwört:

Eid derselben.

„Ich schwöre: wie ich mich zur apostolischen, römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe gewissenhaft zu ehren; treu zu sein der vom Volke angenommenen Staatsverfassung; dem Gerichte, dessen Präsidenten und Kanzlei jederzeit gewärtig zu sein; geheim zu halten, was geheim gehalten werden soll; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; nie mehr als die gesetzlichen Gebühren zu beziehen; den Verrichtungen meines Dienstes beflissen obzuliegen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden abzuwenden."

„Dieses alles schwöre ich als Gerichtsweibel getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 175.

Befugnisse der Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte entscheiden alle bürgerlichen Rechtsfälle, die an sie gelangen, und zwar erstinstanzlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von hundert und fünfzig

Franken übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann, letztinstanzlich, wenn der Streitgegenstand diesen Werth nicht übersteigt.

Den Parteien bleibt unbenommen, jede Streitigkeit dem Bezirksgerichte zur endlichen Entscheidung anheimzustellen. In diesem Falle spricht das Gericht, nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte, ab und der Spruch hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Bezirksgerichte beurtheilen alle Polizeiprozesse, welche die Amtsstatthalter an sie bringen, und zwar erstinstanzlich, wenn das Höchste der Strafe, womit ein Beklagter durch das Gesetz bedroht ist, die Summe von achtzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen (§. 137) übersteigt, oder wenn mit der Klage ein Entschädigungsbegehren von wenigstens fünfzig Franken verbunden ist; in allen übrigen Fällen erst- und letztinstanzlich.

Prozesse, welche die Ehre betreffen, oder wo der Beklagte mit einer Ehrenstrafe bedroht ist, werden ebenfalls nur erstinstanzlich von dem Bezirksrichter entschieden.

§. 176.

Konkursgericht.

Jedes Bezirksgericht bezeichnet alle zwei Jahre zwei Mitglieder, welche, vereint mit dem Gerichtspräsidenten, und unter Zuzug des Gerichtsschreibers, das Konkursgericht zur Besorgung der Konkurse und deren Liquidation bilden.

Das Bezirksgericht giebt diesen zwei Mitgliedern für die gleiche Amtsdauer zwei Ersatzmänner.

Ueber Streitigkeiten, die bei einem Konkurse sich erheben, urtheilt das Konkursgericht erst- und letztinstanzlich, wenn sie den Werth von zwanzig Franken nicht übersteigen.

Konkursstreitigkeiten von höherm Werthe gelangen zur Beurtheilung an die Bezirksgerichte.

§. 177.

Die Bezirksgerichte vergleichen (konfrontiren), protokolliren und beglaubigen die von den Gemeinderäthen entworfenen und ausgefertigten Kaufbriefe und Erbsauszüge

um Liegendes. Sie vergleichen, protokolliren und fertigen die von den Gemeinderäthen entworfenen Hypothekarverschreibungen aus (Gülten, Auffchläge, Kaufzahlungsbriefe und solche Erbauszüge um Liegendes, welche als Werthschriften in Umlauf gesetzt werden).

Fahrhabseinsatzungen bedürfen der Beglaubigung des Bezirksgerichtspräsidenten.

Der Gerichtspräsident ertheilt Arreste und erläßt Befehle und Verbote über privatrechtliche Gegenstände.

Die Befugnisse und Pflichten der Bezirksgerichte, der Konkursgerichte, der Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber werden überhaupt durch besondere Gesetze näher ausgemittelt und festgesetzt.

V. Abschnitt.

Friedensgerichte.

§. 178.

Eintheilung d. Friedensrichterkreise.

Der Kanton wird in folgende Friedensrichterkreise eingetheilt:

1. Der Gerichtsbezirk Luzern bildet einen eigenen Friedensrichterkreis.

2. Der Gerichtsbezirk Habsburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Adligenschwil.
b) Buchrain, bestehend aus den Gemeinden Buchrain und Dierikon.
c) Ebikon.
d) Meggen.
e) Meierskappel.
f) Roth, bestehend aus den Gemeinden Roth, Gisikon und Honau.
g) Udligenschwil.

3. Der Gerichtsbezirk Weggis schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Greppen.
b) Vitznau.
c) Weggis, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Bürgenberg.

4. Der Gerichtsbezirk Kriens und Malters schließt in sich die Friedensrichterkreise:

a) Horw.
b) Kriens, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Herrgottswald und Eigenthal.
c) Littau.
d) Malters und Schwarzenberg.

5. Der Gerichtsbezirk Hochdorf schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Ballwil.
b) Hochdorf.
c) Hohenrain.
d) Römerschwil.

6. Der Gerichtsbezirk Hitzkirch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Aesch, bestehend aus den Gemeinden Aesch und Mosen.
b) Ermensee.
c) Gelfingen, bestehend aus den Gemeinden Gelfingen, Sulz und Liele.
d) Hämikon, bestehend aus den Gemeinden Hämikon und Müswangen.
e) Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch und Altwis.
f) Richensee, bestehend aus den Gemeinden Richensee, Herlisberg und Retschwil.
g) Schongau.

7. Der Gerichtsbezirk Rothenburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Emmen.
b) Eschenbach.
c) Inwil.
d) Rain.
e) Rothenburg.

8. Der Gerichtsbezirk Sursee schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Geuensee.
b) Knutwil.
c) Mauensee.
d) Oberkirch.
e) Schenkon.
f) Sursee.

9. Der Gerichtsbezirk Triengen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Büron.
b) Kulmerau.
c) Triengen.
d) Winikon.

10. Der Gerichtsbezirk Münster schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Gunzwil.
b) Münster.
c) Neudorf.
d) Pfeffikon.
e) Rickenbach.
f) Schwarzenbach.

11. Der Gerichtsbezirk Sempach schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Eich.
b) Hildisrieden.
c) Neuenkirch.
d) Nottwil.
e) Sempach.

12. Der Gerichtsbezirk Ruswil schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Buttisholz.
b) Ruswil.
c) Wangen.
d) Werthenstein.
e) Wolhusen, bestehend aus den Gemeinden Wolhusen-Markt und Wolhusen-Wiggern.

13. Der Gerichtsbezirk Willisau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Alberswil, bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Gettnau und Niederwil.
b) Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil und Kottwil.
c) Hergiswil.
d) Menznau, Menzberg und Geiß.
e) Landgemeinde Willisau.
f) Stadtgemeinde Willisau.

14. Der Gerichtsbezirk Altishofen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Altishofen, bestehend aus den Gemeinden Altishofen und Nebikon.
b) Dagmarsellen.
c) Ebersecken.
d) Egolzwil, bestehend aus den Gemeinden Egolzwil und Wauwil.
e) Schötz.
f) Uffikon, bestehend aus den Gemeinden Uffikon und Buchs.

15. Der Gerichtsbezirk Reiden und Pfaffnau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Langnau.
b) Pfaffnau.
c) Reiden.
d) Roggliswil.
e) Wikon.

16. Der Gerichtsbezirk Zell schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Altbüron.
b) Fischbach.
c) Großdietwil.
d) Luthern.
e) Ufhusen.
f) Zell.

17. Der Gerichtsbezirk Entlebuch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Doppleschwand.
b) Entlebuch.
c) Hasle.
d) Romos.
e) Schachen.

18. Der Gerichtsbezirk Schüpfheim schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a) Flühle.
b) Schüpfheim.

19. Der Gerichtsbezirk Escholzmatt schließt in sich die Friedensrichterkreise:

a) Escholzmatt.
b) Marbach.

§. 179.

Friedensrichter und Friedensgerichte.

Jeder Friedensrichterkreis hat einen Friedensrichter und ein Friedensgericht.

Der Friedensrichter und zwei Beisitzer bilden das Friedensgericht. Ihm wird ein Ersatzmann beigegeben.

§. 180.

Wahl derselben.

Jeweilen im vierten Jahre im Brachmonat treten die nach §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger der Friedensrichterkreise zur Wahl der Friedensrichter, ihrer zwei Beisitzer und eines Ersatzmannes zusammen.

Alle Bürger sind zur Theilnahme an der Versammlung bei der Strafe von einem Franken verpflichtet.

§. 181.

Der Friedensrichter eröffnet die Versammlung mit Ablesung der §§. 17, 26, 76 und 78 der Staatsverfassung.

Für die Bestellung des Bureau, für die Entscheidung, ob geheime oder offene Abstimmung stattfinden soll, für die ganze Wahlverhandlung, für Ausstellung der Wahlurkunden und Wahlfähigkeitszeugnisse, für Entlassung und Wiederbesetzung u. s. w. gelten die gleichen Vorschriften, welche in den §§. 152 bis und mit §. 166 für die Bezirksgerichte vorgeschrieben sind.

§. 182.

Eid der Friedensrichter.

Die Friedensrichter schwören bei ihrem ersten Amtsantritte den Bezirksgerichtspräsidenten vor versammeltem Bezirksgerichte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, die Gesetze und Verordnungen zu beobachten; unverdrossen und eifrig dahin zu trachten, alle Streitigkeiten, die an mich gelangen, zu vermitteln und auszugleichen; nach den Rechten und nach den Gesetzen, ohne Ansehen der Person, Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden abzuwenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Friedensrichter getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

Eid der Beisitzer.

Der Friedensrichter nimmt seine zwei Beisitzer und den Ersatzmann bei ihrem ersten Amtsantritte folgendermaßen in Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, die Gesetze und Verordnungen zu beobachten; nach den Rechten und nach den Gesetzen, ohne Ansehen der Person, Recht zu sprechen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden abzuwenden."

„Dieses alles schwöre ich als Beisitzer (Ersatzmann) des Friedensgerichtes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 183.

Alle Streitigkeiten um Ehre oder Gut (Vaterschaftsklagen und Konkursprozesse ausgenommen) müssen an den Friedensrichter gebracht werden.

Er ist verpflichtet, mit Eifer auf Vermittlung und Ausgleichung derselben hinzuwirken.

Wenn ihm der Entscheid einer Streitigkeit anheimgestellt wird, so kann er diesen Entscheid übernehmen und hat ihn nach Anleitung des Gesetzes über die Schiedsgerichte auszufällen. Ein solcher Entscheid hat die Rechtskraft schiedsrichterlicher Urtheile.

§. 184.

Streitigkeiten, deren Werth den Betrag von zwanzig Franken nicht übersteigt und deren Vermittlung nicht erzielt wurde, können an das Friedensgericht zur endlichen Entscheidung gebracht werden.

§. 185.

In Streitfällen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Werth in Geld nicht bestimmt ausgemittelt ist,

muß der Friedensrichter, falls der Streit von ihm nicht gütlich beigelegt oder schiedsrichterlich entschieden wird, seine Beisitzer beiziehen, um den Betrag eines solchen Gegenstandes mit ihnen auszumitteln. Wenn eine Partei mit dieser Ausmittlung nicht einverstanden ist, so wird dieselbe drei Schatzungsmännern übertragen, wovon jede Partei einen, der Bezirksgerichtspräsident den Obmann bezeichnet.

Je nach dem von den Schatzungsmännern ausgemittelten Werthe gelangt der Streitgegenstand entweder an das Friedens- oder an das Bezirksgericht.

Fünfter Titel.

Gemeinden.

§. 186.

Der Kanton ist in Gemeinden abgetheilt. Es giebt politische Gemeinden, Ortsbürgergemeinden, Korporationsgemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

I. Abschnitt.

Politische Gemeinden.

§. 187.

Die politischen Gemeinden des Kantons sind folgende: Eintheilung.

Amt Luzern.

1) Adligenschwil.
2) Buchrain.
3) Dierikon.
4) Ebikon.
5) Gisikon.
6) Greppen.
7) Honau.
8) Horw.
9) Kriens.
10) Littau.

11) Luzern mit Hergottswald, Eigenthal und Bürgenberg.
12) Malters uud Schwarzenberg.
13) Meggen.
14) Meierskappel.
15) Roth.
16) Udligenschwil.
17) Vitznau.
18) Weggis.

Amt Hochdorf.

19) Aesch.
20) Altwis.
21) Ballwil.
22) Emmen.
23) Ermensee.
24) Eschenbach.
25) Gelfingen.
26) Hämikon.
27) Herlisberg.
28) Hitzkirch.
29) Hochdorf.
30) Hohenrain.
31) Inwil.
32) Lieli.
33) Mosen.
34) Müswangen.
35) Rain.
36) Retschwil.
37) Richensee.
38) Römerschwil.
39) Rothenburg.
40) Schongau.
41) Sulz.

Amt Surssee.

42) Büron.
43) Buttisholz.

44) Eich.
45) Geuensee.
46) Großwangen.
47) Gunzwil.
48) Hildisrieden.
49) Knutwil.
50) Kulmerau.
51) Mauensee.
52) Münster.
53) Neudorf.
54) Neuenkirch.
55) Nottwil.
56) Oberkirch.
57) Pfeffikon.
58) Rickenbach.
59) Ruswil.
60) Schenkon.
61) Schwarzenbach.
62) Sempach.
63) Sursee.
64) Triengen.
65) Werthenstein.
66) Winikon.
67) Wolhusen-Markt.
68) Wolhusen-Wiggern.

Amt Willisau.

69) Alberswil.
70) Altbüron.
71) Altishofen.
72) Buchs.
73) Dagmarsellen.
74) Ebersecken.
75) Egolzwil.
76) Ettiswil.
77) Fischbach.
78) Gettnau.

79) Großdietwil.
80) Hergiswil.
81) Kottwil.
82) Langnau.
83) Luthern.
84) Menznau, Menzberg und Geiß.
85) Nebikon.
86) Niederwil.
87) Pfaffnau.
88) Reiden.
89) Roggliswil.
90) Schötz.
91) Ufhusen.
92) Uffikon.
93) Wauwil.
94) Willisau Landgemeinde.
95) Willisau Stadtgemeinde.
96) Wikon.
97) Zell.

Amt Entlebuch.

98) Doppleschwand.
99) Entlebuch.
100) Escholzmatt.
101) Flühli.
102) Hasle.
103) Marbach.
104) Romos.
105) Schachen.
106) Schüpfheim.

§. 188.

Gränzstreitigkeiten.

Die Streitigkeiten über die Gränzen der politischen Gemeinden werden von dem Regierungsrathe entschieden.

§. 189.

Gemeindeversammlungen.

Den politischen Gemeinden steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten inner der verfassungsmäßigen und gesetzli-

chen Schranken selbstständig zu besorgen. Die nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger üben entweder an den Gemeindeversammlungen, oder durch die von ihnen gewählten Beamteten, alle den politischen Gemeinden zukommenden Rechte aus.

§. 190.

a) Ordentliche. Die politischen Gemeinden versammeln sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ordentlicher Weise alle vier Jahre im Brachmonat zur Gesammterneuerung der Gemeinderäthe und alle Jahre im Monat Mai zur Abnahme der Polizei- und Waisenrechnungen; b) Außerordentliche. außerordentlicher Weise versammeln sie sich, so oft die Gemeinderäthe, sei es aus sich, sei es auf das Begehren eines Sechstheils der stimmfähigen Bürger sie einberufen.

§. 191.

Einberufungsweise. Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens acht Tage vorher ausgekündet oder drei Tage vorher von Haus zu Hause angesagt werden.

Stimmfähigkeitszeugnisse. Drei Tage vor den Versammlungen müssen die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger durch die Gemeinderäthe bereinigt sein und zu Jedermanns Einsicht auf der Gemeinderathskanzlei niedergelegt werden.

Der Gemeinderath ist gehalten, dafür zu sorgen, daß ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden wollen, in der Regel drei Tage vor der Versammlung auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht der stimmfähigen Bürger niedergelegt sich befinde.

§. 192.

Stimmrechtsansprüche. Wenn ein Bürger, welcher nicht auf dem Verzeichnisse steht, das Stimmrecht in Anspruch nimmt, so muß er sein Begehren dem Gemeinderath vortragen, welcher darüber entscheidet. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so kann von dem Entscheide des Gemeinderathes an den Regierungsrath reknrrirt werden.

§. 193.

Form der Gemeindeversammlung.

Die Gemeinderathspräsidenten eröffnen und leiten die Gemeindeversammlungen.

Jede Versammlung beginnt mit dem Namensaufrufe, welchen der Gemeindeammann vornimmt.

Pflicht zum Besuche derselben.

Jeder stimmfähige Bürger ist zum Besuche der Gemeindeversammlungen verpflichtet.

Diejenigen Bürger, welche ihre Abwesenheit nicht durch solche Gründe rechtfertigen, welche von dem Gemeinderathe als genügend angesehen werden, sind in eine Buße von einem Franken zu verfällen, welche der Gemeinderath der Gemeinde zu verrechnen hat.

§. 194.

Nach dem Namensaufruf wählt die Gemeinde auf gemachte Vorschläge, welche nach der durch das Loos bestimmten Reihe in Abstimmung gebracht werden, durch offenes absolutes Mehr zwei Stimmenzähler. Der Gemeinderathsschreiber führt das Protokoll der Gemeindeverhandlungen. Er ist der Gemeinde für treue Abfassung desselben verantwortlich.

§. 195.

Form der Verhandlungen.

Der Gemeinderathspräsident trägt den Gegenstand, um dessen willen die Gemeinde einberufen worden, der Versammlung vor.

Betrifft es einen Gegenstand, welchen der Gemeinderath aus sich an die Versammlung gebracht hat, so ist der Präsident verpflichtet, denselben entweder selbst auseinanderzusetzen, oder durch ein anderes Mitglied des Gemeinderathes erklären zu lassen. Hernach fragt er drei Bürger namentlich um ihre Meinung an, und ertheilt dann denjenigen Bürgern das Wort, die solches begehren, in der Reihenfolge, in welcher es von ihnen begehrt worden ist.

Betrifft es aber einen Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Bürgern angeregt worden ist (was spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem

Gemeinderathe geschehen muß), so wird der Antragsteller oder derjenige Bürger, welcher dem Gemeinderathe zuvor schon als Beauftragter angegeben worden ist, von dem Präsidenten zuerst zum Auseinandersetzen des Gegenstandes aufgefordert.

Nachher trägt der Präsident das Gutachten des Gemeinderathes darüber vor, und hält auf obenbezeichnete Weise die Umfrage.

§. 196.

Freie Meinungsäußerung.

Jedem Bürger steht das Recht zu, sich über den in Frage liegenden Gegenstand freimüthig zu äußern, jedoch ohne einem andern Bürger in die Rede zu fallen oder sich zu Beschimpfungen herabzuwürdigen. Der Präsident ist berechtigt, einen Bürger, welcher diese Vorschrift außer Acht setzen würde, zur Ordnung zu weisen oder aus der Versammlung entfernen zu lassen.

Störung von Gemeindeversammlungen.

Bei allfälligen Unordnungen oder Störungen der Versammlung, welche nicht sogleich beschwichtigt werden können, hebt der Präsident dieselbe auf.

Im letzten Falle wird der Gemeinderath an den Regierungsrath einen Bericht erstatten, welcher je nach Umständen die Leitung der Gemeindeversammlung einem von ihm zu bezeichnenden Abgeordneten übertragen kann und die Ruhestörer dem Strafrichter zu überweisen hat.

§. 197.

Form der Entscheidung.

Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das offene absolute Mehr, ob der in Frage liegende Antrag des Gemeinderathes oder eines oder mehrerer Bürger anzunehmen oder zu verwerfen, abzuändern, an eine Kommission zur Prüfung zu übertragen, oder an den Gemeinderath zur Abänderung zurückzuweisen sei.

Im letzten Falle kann die Gemeinde dem Gemeinderathe einen Ausschuß beigeben, dessen Mitglieder, wie diejenigen einer Kommission, durch offenes oder geheimes absolutes Mehr zu wählen sind.

Die Gemeindeversammlung kann gleichzeitig den Tag bezeichnen, auf welchen ihr der Gegenstand wieder vorgelegt werden soll.

§. 198.

Der Gemeinderathsschreiber trägt die Beschlüsse der Versammlung in das Gemeindeprotokoll ein, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jedesmal durch den Präsidenten und die Stimmenzähler beglaubigt werden sollen.

§. 199.

Rechte der Gemeindeversammlungen.

Den politischen Gemeindeversammlungen bleiben als ihnen allein zustehende Rechte vorbehalten:

a) die Wahlen in den Gemeinderath, und die Entschädigungsbestimmungen für die Mitglieder desselben;
b) die Genehmigung der Rechnungen über die Polizei- und Waisenausgaben;
c) die Ausschreibung der Polizei- und Waisensteuern. Jedem Steuerpflichtigen muß Einsicht in solche Steuerbeschlüsse gewährt und ihm, wenn er es verlangt, eine Abschrift von denselben auf seine Kosten zugefertiget werden.
d) der Beschluß von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen;
e) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften;
f) Bewilligung zum Angriff des Polizeifonds oder zu Erhebung von Geldanleihen;
g) die Genehmigung von Gemeindeordnungen inner der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes;
h) die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zu Anhebung oder Bestehung eines Prozesses oder an einen eigenen Ausschuß, so fern ein Prozeß gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied des Gemeinderathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Die politischen Gemeindeversammlungen können sich ferner beschäftigen:

a) mit Gegenständen, welche der Gemeinderath, betreffend das Polizeiwesen, wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an dieselben bringt;

b) mit der Ausübung des Petitionsrechts an die Behörden.

§. 200.

Wahl der Gemeinderäthe.

Versammeln sich die Gemeinden zur Wahl der Gemeinderäthe, so eröffnet der Gemeinderathspräsident die Versammlung und läßt die §§. 17, 26, 80, 82, 83 und 84 der Staatsverfassung ablesen. Nachher wählt die Versammlung nach den gleichen Formen, wie sie bei den Wahlen in den Großen Rath durch §. 12 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben sind, einen Präsidenten, zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber, worauf der neugewählte Präsident durch offene Abstimmung entscheiden läßt, ob der Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann oder ob er aus fünf Mitgliedern bestehen solle.

§. 201.

Nachher kann die Versammlung mit zwei Drittheilen der Stimmen in offener Abstimmung beschließen, daß die Wahlen durch offenes Mehr erfolgen sollen.

Wird die offene Abstimmung beschlossen, so muß sie nach den gleichen Formen vor sich gehen, welche für die offenen Wahlen in den Großen Rath vorgeschrieben sind. Die geheime Abstimmung erfolgt ebenfalls nach den gleichen Formen, welche für die geheimen Wahlen in den Großen Rath vorgeschrieben sind.

§. 202.

Nach der Wahl der Mitglieder in den Gemeinderath bezeichnet die Gemeindeversammlung durch offene oder geheime Abstimmung aus den gewählten Mitgliedern zuerst den Präsidenten, dann den Gemeindeammann und zuletzt den Waisenvogt und den Verwalter. Jedes Mitglied ist

verpflichtet, die besondere Beamtung zu übernehmen, welche mit seiner Gemeinderathsstelle verbunden wird.

Unvereinbarkeit der Gemeinderathsstellen mit andern Stellen.

Die Stelle eines Gemeindeammanns ist mit derjenigen eines Waisenvogtes oder Verwalters nicht vereinbar; eben so ist sie mit keiner richterlichen Stelle vereinbar.

Mit keiner Stelle im Gemeinderathe sind vereinbar: die Stelle eines Bezirksgerichtspräsidenten und eines Gerichtsschreibers. Jedoch kann der Gerichtsschreiber gleichzeitig Gemeinderathsschreiber sein.

Die Amtsdauer aller Gemeinderathsstellen ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 203.

Ersatzwahlen.

Wird während der vierjährigen Amtsdauer eine Gemeinderathsstelle ledig, so ordnet der Regierungsrath die Wiederbesetzung derselben an.

Hiebei ergänzt die Gemeindeversammlung zuerst den Gemeinderath, und hernach bezeichnet sie aus sämmtlichen Mitgliedern desselben dasjenige, welches die ledig gefallene besondere Beamtung, z. B. eines Gemeindeammanns, bekleiden soll. Kein früher gewähltes Mitglied kann jedoch genöthigt werden, seine besondere Gemeindebeamtung einem später gewählten Mitgliede abzutreten.

§. 204.

Verwandtschaftsverhältnisse.

Werden in einen Gemeinderath zwei Verwandte gewählt, welche nach §. 17 der Staatsverfassung nicht gleichzeitig darin sitzen können, so muß der Letztgewählte dem Erstgewählten weichen.

§. 205.

Untersuchung der Wahlurkunden.

Ueber die Wahlverhandlungen wird eine Wahlurkunde nach den gleichen Vorschriften abgefaßt, welche im §. 28 für die Wahlurkunden über die Wahlen in den Großen Rath festgesetzt sind.

§. 206.

Diese Wahlurkunden werden unverzüglich dem Amtsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes eingesandt. Ein Doppel davon bleibt in dem Archive der Gemeinde.

Einsprüche der Mitglieder des Büreau gegen eine Wahl müssen in der Wahlurkunde selbst bemerkt sein; Einsprüche anderer Bürger müssen spätestens acht Tage nach der Wahl mit den Beweisen an den Regierungsrath eingereicht werden.

Der Regierungsrath verfährt bei der Prüfung der Wahlurkunden nach den gleichen Regeln, welche für die Prüfung der Wahlen in die Bezirksgerichte (§. 166) aufgestellt sind.

§. 207.

Entlassungen.

Ueber die Entlassungsbegehren von Mitgliedern des Gemeinderathes gelten die gleichen Bestimmungen, welche im gegenwärtigen Gesetze für Entlassungen der Mitglieder der Bezirksgerichte enthalten sind.

§. 208.

Polizei- und Waisenrechnungen.

Vor der Genehmigung der Polizei- und Waisenrechnungen übertragen die Gemeinden die Untersuchung derselben einem Ausschusse.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, einem Ausschusse der Gemeinde alle zur Untersuchung eines Gegenstandes nöthigen Aufschlüsse oder Schriften zu geben. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist er der Gemeinde verantwortlich.

Jeder Steuerpflichtige ist befugt, auf der Gemeinderathskanzlei Einsicht von diesen Rechnungen zu nehmen.

Rechnungsstreitigkeiten.

Zwiste in Rechnungssachen, welche sich zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderath erheben, werden nach Maßgabe des §. 53 an den Regierungsrath zur Entscheidung gebracht.

§. 209.

Erhebung von Steuern.

Verweigert die Gemeinde die Ausschreibung einer Polizei- oder Waisensteuer, findet jedoch der Gemeinderath die

Erhebung einer solchen unumgänglich nothwendig zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, so kann er bei dem Regierungsrathe, unter Angabe der Gründe, die Bewilligung zur Erhebung der Polizei- oder Waisensteuer nachsuchen.

Die Gemeinde ist befugt, durch einen Ausschuß dem Regierungsrathe die Gegengründe zur Kenntniß zu bringen.

§. 210.

Baustreitigkeiten.

Wenn die Gemeinde eine vom Gemeinderathe angetragene Baute oder Anschaffung verweigert, so hat es bei dem Beschlusse der Gemeinde sein Verbleiben, sofern der gemeinderäthliche Antrag nicht auf der gesetzlichen Weisung des Regierungsrathes beruht. Im letztern Falle kann der Gemeinderath oder die allfällige Minderheit der Gemeinde die Entscheidung des Regierungsrathes nachsuchen.

Wird von einer Gemeinde eine Baute bewilligt, erhebt sich aber über den Ort, über die Mittel und über die Art und Weise der Ausführung derselben Streit, ohne daß er durch Schiedsleute beigelegt worden ist, so kann von der Minderheit der Entscheid des Regierungsrathes nachgesucht werden. Der Regierungsrath soll jedoch den Beschluß einer Gemeinde in solchen Fällen nur dannzumal abändern, wenn er mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruche steht oder der Gemeinde zum offenbaren Nachtheile gereicht.

§. 211.

Prozeßvollmachten, Streitigkeiten darüber.

Entstehen in einer Gemeinde über Ertheilung einer Prozeßvollmacht (nach §. 199 h.) Zwistigkeiten, so kann darüber ebenfalls der Entscheid des Regierungsrathes nachgesucht werden. Dieser soll jedoch nur in dem Falle den Beschluß der Gemeinde ändern, wenn er offenbar zum Nachtheil derselben gereicht.

§. 212.

Bittschriftengemeindeversammlungen.

Will von einer Gemeinde eine Bittschrift beschlossen werden, so muß dieselbe entweder der Versammlung vorgelesen oder deren Abfassung von der Versammlung dem Gemeinderathe oder einem Ausschusse übertragen werden.

In dem Protokolle der Verhandlungen über eine solche Bittschrift muß angegeben werden, wie viele Bürger für dieselbe gestimmt haben. Wenn die absolute Mehrheit der Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger sich für dieselbe ausgesprochen hat, so kann sie Namens der Gemeinde von dem Büreau, oder von dem Gemeinderathe, oder von dem hiefür bezeichneten Ausschusse unterschrieben und an die Behörde eingereicht werden.

§. 213.

Eidleistung der Gemeinderäthe.

Nach Genehmigung der Wahlen in die Gemeinderäthe durch den Regierungsrath leisten die Gemeindeammänner und die übrigen Gemeinderathsmitglieder, bei ihrem ersten Amtsantritte, dem Amtsstatthalter folgenden Eid:

1. Eid der Gemeindeammänner.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und der Regierung treu zu sein; die mir durch die Gesetze und Verordnungen übertragenen Befugnisse und Pflichten gewissenhaft auszuüben; die besondern Aufträge der Regierung, des Amtsstatthalters und der gerichtlichen Behörden pünktlich zu erfüllen; die Ruhe, Eintracht, gesetzliche Ordnung und die Sittlichkeit in der Gemeinde eifrig zu befördern und zu handhaben; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Gemeindeammann getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

2. Eid der übrigen Mitglieder und Ersatzmänner des Gemeinderathes.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und der Regierung treu zu sein; die mir durch die Gesetze und Verordnungen übertragenen Befugnisse und Pflichten gewissenhaft auszuüben; die Gemeindebeschlüsse gehörig zu vollziehen; zu dem Gute der Gemeinde Sorge zu tragen; die Angelegenheiten der Armen, Wittwen und Waisen gewissenhaft zu besorgen; die Eintracht, gesetzliche Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde zu fördern; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen, und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied (Ersatzmann) des Gemeinderathes getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 214.

Mit dem ersten Heumonat treten die neugewählten Mitglieder ihr Amt an. Sie wählen einen Vizepräsidenten und in oder außer ihrer Mitte einen Gemeinderathsschreiber, für welchen sie verantwortlich sind. Derselbe leistet bei seinem ersten Amtsantritte dem Gemeinderathe folgenden Eid:

Eid des Gemeinderathsschreibers.

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren; der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und der Regierung treu zu sein; die Verhandlungen des Gemeinderathes und der

Gemeindeversammlungen getreulich niederzuschreiben und auszufertigen; das Archiv der Gemeinde bestens zu besorgen; mich mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Gemeinderathsschreiber getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!"

§. 215.

Befugnisse d. Gemeinderaths. a) Vollziehung der Gesetze.

Der Gemeinderath ist der Vollzieher der Gesetze und der Stellvertreter der Gemeinde.

Die Gesetze und Verordnungen bezeichnen die Verrichtungen näher, welche der Gemeinderath als Vollzieher derselben zu besorgen hat. Er steht überhin unter den Befehlen nnd unter der Aufsicht des Amtsstatthalters und des Regierungsrathes.

§. 216.

b) Gemeindepolizei und Gemeindeverwaltung.

Als Stellvertreter der Gemeinde ist der Gemeinderath mit der Gemeindepolizei und mit der Gemeindeverwaltung beauftragt.

§. 217.

Polizei.

Als Polizeibehörde liegt ihm ob:

aa) Sicherheitspolizei.

a) Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufstellung von Polizeiwachen anordnen, sowie die Errichtung von Bürgerwachen mit Gutheißung des Regierungsrathes (§. 58) bewilligen.

Er handhabt die Gesundheitspolizei, und trifft daher im Einverständniß mit den Medizinalbehörden die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Ge-

tränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten; er sorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen.

Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufsicht über alle Bauten nach Anleitung des Gesetzes; er besorgt die Anschaffung und Beaufsichtigung der Löschgeräthschaften und veranstaltet die Anlegung von Wassersammlern.

Er hält die Aufsicht über die Bäche, Wuhren und Dämme; besorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen; die Oeffnung der Straßen, Durchpässe, Wassergraben; das Aufhauen der Bäume; beaufsichtigt die Gemeindegränzen u. s. w.

bb) Fremdenpolizei.

b) Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilligt oder verweigert und beaufsichtigt Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern u. s. w. aufgeführt werden; diese Spieler müssen jedoch für ihren zeitweisen Aufenthalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidirektors dem Gemeinderathe vorweisen; er vollzieht die Verordnungen gegen den Straßenbettel und gegen Vaganten; er besorgt die Aufbewahrung der Heimathsscheine und sorgt überhaupt für Vollziehung des Niederlassungsgesetzes.

cc) Gewerbs- u. Handelspolizei.

c) Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben; somit die Aufsicht über Maß und Gewicht und die Erwahrung derselben; die Aufsicht über die Hausirer; über Wochen- und Jahrmärkte; die Beaufsichtigung aller freiwilligen Versteigerungen und Ganten. Die Vornahme und Ausfertigung der Erbstheilungen, die Ausfertigung der Kaufs- und Tauschverträge um Liegenschaften und der Einsatzungen, die Würdigung der Unterpfänder und die Besorgung der Hypothekarverschreibungen, alles in den Schranken des §. 177.

dd) Sittenpolizei.

d) Die Handhabung der Sittenpolizei; somit die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung lieder-

licher oder unsittlicher Personen in ihre Heimathgemeinde nach Anleitung der Gesetze und die zeitige Einsperrung unsittlicher und liederlicher Gemeindeangehöriger in Armen- oder Besserungsanstalten; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben, an die Strafbehörden; die einsweilige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern, so wie überhaupt die Aufsicht oder Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständniß mit dem Ortspfarrer.

§. 218.

Gemeindeverwaltung.

Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

aa) Polizeigut.

a) Die Obsorge für ungeschwächten Bestand des Gemeindegutes, die Verwaltung desselben, die Rechnungsführung darüber, die Verwendung der Einkünfte; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern; die Vertheilung von Einquartierungslasten; die Aufsicht über öffentliche Bauten und die Rechnungsführung über die Kosten derselben.

bb) Armengut.

b) Die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagskasten (Depositalkassen), die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber; die Bestellung der Vögte, welche außer seiner Mitte genommen werden müssen, so wie der Geschlechtsbeistände; die Entlassung von den Bevogtungen; die Untersuchung der Vogtrechnungen; die Ertheilung von Prozeßvollmachten an Vögte und Vögtlinge; die Pflege der Waisen und Armen, vorzüglich der Kranken und Gebrechlichen; die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen und die Bestellung von Rechtsbeiständen für solche, welche im Armenrecht prozessiren; die Ausfertigung von Heirathsbewilligungen und Heirathsverweigerungen; die Ausstellung von Heimathscheinen.

cc) Amtliche Schriften.

c) Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die treue und vollständige Führung der Ortsbürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerpflichtigkeitsverzeichnisse; die sorgfältige Aufbewahrung der Gemeindeschriften; die Ausstellung von Lebens- und Leumundsscheinen u. s. w.

§. 219.

Der Gemeinderath ist befugt, seine inner der gesetzlichen Schranken getroffenen Anordnungen, im Falle denselben von den Betreffenden nicht Folge gegeben wird, durch Zwangsmaßregeln und nöthigenfalls auf Kosten der Betreffenden zu vollziehen.

Gegen solche Zwangsverfügungen kann inner zehn Tagen nach Eröffnung derselben der Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Die besondern Gesetze bezeichnen die Befugnisse und Pflichten der Gemeinderäthe näher.

§. 220.

Vertheilung d. Geschäfte.

Die Mitglieder des Gemeinderaths vertheilen unter sich die Geschäfte, soweit sie die Vorberathung oder Vollziehung betreffen. Alle Beschlüsse aber gehen vom Gemeinderathe selbst aus.

§. 221.

Geschäfte des Präsidenten.

Die besondern Verrichtungen des Gemeinderathspräsidenten und in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten bestehen darin:

a) Er übt alle dem Vorsitzer einer Behörde zukommenden Rechte und Verrichtungen aus; an ihn werden alle Geschäfte zu Handen des Gemeinderaths und der Gemeinde gebracht, worüber er ein Verzeichniß führt;

b) er führt und verwahrt das Siegel der Gemeinde;

c) er eröffnet alle Briefe und Eingaben an den Gemeinderath und unterzeichnet und besiegelt die von der Behörde ausgehenden amtlichen Erlasse und Schriften;

d) er bestimmt die Tage des Zusammentritts, und erläßt an die betreffenden Personen die nöthigen Anzeigen davon;

e) er entscheidet, wo die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind.

§. 222.

Der Gemeindeammann ist der erste Polizeibeamtete in der Gemeinde. Geschäfte d. Gemeindeammanns.

Als Polizeibeamteter steht ihm die Vollziehung alles dessen zu, was nach §. 217 dem Gemeinderathe in polizeilicher Hinsicht zu beaufsichtigen und zu beschließen obliegt. In dringenden Fällen kann er zur Abwendung von Schaden und Gefahr von sich aus die nöthigen Verfügungen treffen, ist jedoch zu sofortiger Anzeige an den Gemeinderath verpflichtet.

Er besorgt überhin den Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern und das der Gemeinde angehörige Polizeigut, so wie die Verwaltung und Rechnungsführung darüber.

Der Gemeindeammann ist zugleich der erste Vollziehungsbeamtete in der Gemeinde und steht als solcher unter den Befehlen und der Aufsicht des Amtsstatthalters, der Militärbehörden, des Regierungsrathes und seiner Kommissionen.

§. 223.

Dem Gemeindeammann ist die gerichtliche Polizei in der Gemeinde übertragen.

Er leitet entweder in Folge eigener Wahrnehmung oder aus höherm Auftrag die Untersuchungen wegen Vergehungen oder Verbrechen ein. Das Strafrechtsverfahren bestimmt hierinfalls das Nähere.

Er besorgt die Rechtsbetreibungen und führt das Botenbuch der Gemeinde, unter Aufsicht des Bezirks- und Obergerichts.

Er übermittelt privatrechtliche Anzeigen, z. B. Kundmachungen, Aufkündungen u. s. w. und trägt dieselben in ein Protokoll mit fortlaufenden Nummern ein.

§. 224.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit des Gemeindeammanns hat der Gemeinderath ein Mitglied aus seiner Mitte zu bezeichnen, welches dessen Stelle versieht.

§. 225.

Geschäfte des Waisenvogtes.

Die besondern Verrichtungen des Waisenvogtes bestehen darin:

a) Er besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber;

b) er besorgt die Pflege und Unterstützung der Armen, Kranken, Gebrechlichen, nach den Anordnungen des Gemeinderaths; in dringenden Fällen aus sich selbst;

c) ihm liegt die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung, so wie für die gehörige Kost und Pflege der unter dem Waisenamte stehenden Kinder ob;

d) er vollzieht alle das Armenwesen betreffenden Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderaths.

§. 226.

Geschäfte des Verwalters.

Der Verwalter führt insbesondere die Kassabücher über die Einlagskasten (Depositalkassen) oder die Gemeindeladen, die Verzeichnisse über die Beistandsschaften, Vögte und Vögtlinge und über das Vermögen der Bevogteten, und wacht, daß die Vogtrechnungen zur bestimmten Zeit abgelegt werden.

§. 227.

Stellvertreter des Waisenvogts und Verwalters.

Wo fünf Mitglieder im Gemeinderathe sind, ist der eine derjenigen, welche keine besondere Beamtung bekleiden, der Gehülfe des Waisenvogts, der andere der Gehülfe des Verwalters. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit sind sie die Ersatzmänner derselben. Der Gemeinderath weiset Jedem an, wen er vertreten soll.

§. 228.

Geschäfte d. Gemeinderathsschreibers.

Der Gemeinderathsschreiber führt die Protokolle der Gemeinde, fertiget die Briefe und Beschlüsse aus, unter-

zeichnet dieselben vereint mit dem Präsidenten, und besorgt das Gemeindearchiv.

Alle Ausfertigungen von Beschlüssen der Gemeinde und des Gemeinderaths und alle im Namen derselben ausgestellten Schriften müssen, um gültig zu sein, von dem Präsidenten und Schreiber unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Form der Ausfertigung.

Quittungen über eingenommenes Erb- und Kapitalgut müssen, um gültig zu sein, von den drei Mitgliedern des Gemeinderaths, welche die Depositalkasse verwalten, unterzeichnet werden.

§. 229.

Die nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Kantonsbürger der Stadtgemeinde Luzern wählen nach den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Formen einen Gemeinderath und einen größern Ausschuß. Gemeinderath d. Stadt Luzern.

Dem Gemeinderathe liegen die gleichen Verrichtungen ob, welche durch die obstehenden §§. den Gemeinderäthen überbunden sind, mit Ausnahme der Armen- und Waisenverwaltung.

Eine eigene Gemeindeordnung bestimmt die Befugnisse und Pflichten des Gemeinderaths der Stadt Luzern näher und setzt diejenigen des Ausschusses fest. Die Gemeindeordnung bedarf der Bestätigung des Großen Rathes.

II. Abschnitt.

Ortsbürgergemeinden.

§. 230.

Die Ortsbürgergemeinden bestehen aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimathrechtig sind. Ortsbürgerversammlungen.

Die nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Ortsbürger besorgen die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden an den Ortsbürgerversammlungen.

§. 231.

Einberufung derselben.

Die Ortsbürgerversammlungen werden vom Gemeinderathe entweder aus sich oder auf das Begehren eines Sechstheils der Ortsbürger einberufen. Sie versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal im Maimonat.

Form der Verhandlungen.

Die Einberufung und die Verhandlungen der Ortsbürgerversammlungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die politischen Gemeindeversammlungen in den §§. 191 — 198 vorgeschrieben sind.

§. 232.

Rechte der Ortsbürgergemeinden.

Die Angelegenheiten, deren Besorgung den Ortsbürgerversammlungen zusteht, sind folgende:

a) Die Ertheilung des Ortsbürgerrechts nach gesetzlichen Bestimmungen;

b) die Bewilligung zum Angriffe des Armenfondes;

c) die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Austausch von Liegenschaften;

d) die Bewilligung zur Erhebung von Geldanleihen;

e) die Ertheilung von Prozeßvollmachten in Armen- und Waisensachen;

f) die Bewilligung zu Bauten und Anschaffungen, welche ohne Polizeisteuern gedeckt werden können;

g) die Genehmigung der Rechnungen, welche die Ortsbürgergemeinden betreffen.

§. 233.

Alle im §. 232 bezeichneten Angelegenheiten können auf dem Wege der Beschwerdeführung an den Regierungsrath gelangen. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Ortsbürgerversammlungen zu bestätigen, wofern sie nicht mit den Gesetzen im Widerspruche sind, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachtheil gereichen. Zum Untersuche der Rechnungen wählt die Ortsbürgerversammlung jeweilen durch geheimes oder offenes absolutes Mehr einen Ausschuß und setzt für denselben den Tag der Berichterstattung fest.

§. 234.

Die Ortsbürgerversammlungen der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster wählen einen Armen- und Waisenrath von drei bis sieben Mitgliedern zur Besorgung des Armenwesens, der Waisensachen und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten, oder übertragen diese Besorgung dem Gemeinderathe. Armen- und Waisenräthe

Wo ein eigener Armen- und Waisenrath aufgestellt wird, soll von der Ortsbürgersammlung ein besonderes Reglement entworfen werden, worin die Befugnisse und Pflichten desselben, so wie eines allfälligen größern Ausschusses näher festgesetzt sind. Dieses Reglement bedarf der Bestätigung des Großen Rathes.

III. Abschnitt.

Korporationsgemeinden.

§. 235.

In jeder Gemeinde, wo sich Korporationsgut vorfindet, besorgen die Genossen desselben die Korporationsangelegenheiten. Korporationsbürgerversammlungen.

Die Korporationsbürger, welche sich nicht in einem durch §. 26 der Staatsverfassung bezeichneten Ausnahmfalle befinden, bilden die Korporationsgemeinden.

§. 236.

Die Korporationsgemeinden können die Verwaltung der Korporationsgüter selbstgewählten Verwaltungen übertragen. Korporationsgüterverwaltungen.

Die Korporationsgüterverwaltungen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Gemeinden bezeichnen aus ihnen den Präsidenten. Die Amtsdauer derselben ist auf vier Jahre festgesetzt.

Zur Wahlfähigkeit werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

§. 237.

Beeidigung derselben.

Der Präsident und die Mitglieder der Korporationsgüterverwaltungen schwören dem Amtsstatthalter vor ihrem ersten Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch- christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; die vom Volke angenommene Staatsverfassung, die Gesetze und Verordnungen und die besondern Reglemente der Korporation gewissenhaft zu beobachten; die Rechte der Korporationsgemeinden und der Korporationsbürger unverletzt zu bewahren; das Korporationsgut treu und redlich zu verwalten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Präsident (Mitglied) der Korporationsverwaltung getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

§. 238.

Wahlart derselben.

Die Wahlen der Mitglieder und der Präsidenten der Korporationsgüterverwaltungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Gemeinderathswahlen vorgeschrieben sind, mit der einzigen Ausnahme, daß vor Eröffnung der Wahlverhandlungen statt der §§. 80, 82 und 84 die §§. 83 und 85 der Staatsverfassung von dem Präsidenten der Korporationsgüterverwaltung verlesen werden.

Der Präsident der Korporationsgüterwaltung leitet die Verhandlungen der Korporationsgemeindeversammlungen.

Betreffend die Einberufung der Versammlungen und die Form der Verhandlungen, so werden die gleichen Vorschriften beobachtet, wie bei den politischen Gemeindeversammlungen (§§. 191 — 198).

§. 239.

Die stimmfähigen Bürger, welche an den Versammlungen der Korporationsgemeinden, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, nicht Theil nehmen, fallen in eine Buße von einem Franken, welche die Verwaltung der Korporationsgemeinde zu verrechnen hat.

§. 240.

Rechte der Korporationsgemeindeversammlungen.

Den Korporationsgemeindeversammlungen stehen nebst der Wahl ihrer Verwaltungen folgende Rechte zu:

a) sie bestätigen die Verträge über Aufnahme neuer Korporationsgenossen;

b) sie genehmigen oder verwerfen die Reglemente über Verwaltung und Benützung des Korporationsguts;

c) sie beschließen den Kauf oder Tausch von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden;

d) sie beschließen die Aufnahme von Anleihen, und den Angriff von Kapitalien; ertheilen die Prozeßvollmachten an die Korporationsgüterverwaltungen, oder, wenn die Prozesse gegen Korporationsgüterverwaltungen oder Mitglieder derselben gehen, an einen eigenen Ausschuß, und genehmigen nach vorherigem Untersuche durch einen von ihnen gewählten Ausschuß die jährlich von der Korporationsgüterverwaltung im Wintermonat abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Korporationsgutes.

e) Zur Vertheilung oder Veräußerung von Korporationsgütern ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der Korporationsgenossen und die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich.

§. 241.

Die durch absolute Mehrheit der Korporationsbürger gefaßten Beschlüsse, durch welche Jemanden von der Korporationsgemeinde das Bürgerrecht ertheilt oder verweigert worden ist, können nicht weiter gezogen werden.

Hingegen können alle übrigen im §. 240 bezeichneten Angelegenheiten auf dem Wege der Beschwerdeführung an

den Regierungsrath gelangen. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Korporationsgemeindeversammlungen zu bestätigen, wofern sie nicht mit den Gesetzen im Widerspruch sind, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachtheil gereichen.

Entsteht über die Reglemente Streit, ohne daß er durch Schiedsleute beigelegt werden kann, so entscheidet der Regierungsrath nach den Vorschriften der Reglemente, sofern diese Vorschriften den Gesetzen oder urkundlichen oder wohlerworbenen Rechten Einzelner nicht zuwiderlaufen. (§. 53.)

§. 242.

Die Korporationsverwaltungen besorgen die Verwaltung und Rechnungsführung über das Korporationsgut und überhaupt die Korporationsangelegenheiten.

Sie führen über ihre Verhandlungen und über diejenigen der Korporationsgemeinden ein Protokoll.

IV. Abschnitt.

Kirchgemeinden.

§. 243.

Der Kanton wird in folgende Kirchgemeinden abgetheilt:

Sextariat Luzern.

1) Adligenschwil.
2) Buchrain.
3) Ebikon.
4) Emmen.
5) Greppen.
6) Horw.
7) Kriens.
8) Littau.
9) Luzern.
10) Malters.
11) Meggen.
12) Meierskappel.

13) Roth.
14) Schwarzenberg.
15) Udligenschwil.
16) Vitznau.
17) Weggis.

Landkapitel Hochdorf.

18) Aesch.
19) Ballwil.
20) Eschenbach.
21) Hildisrieden.
22) Hitzkirch.
23) Hochdorf.
24) Hohenrain.
25) Inwil.
26) Kleinwangen.
27) Münster.
28) Neudorf.
29) Pfeffikon.
30) Rain.
31) Römerschwil.
32) Rothenburg.
33) Schongau.
34) Schwarzenbach.

Landkapitel Sursee.

35) Büron.
36) Buttisholz.
37) Doppleschwand.
38) Eich.
39) Entlebuch.
40) Escholzmatt.
41) Flühli.
42) Geiß.
43) Hasle.
44) Knutwil.
45) Marbach.

46) Neuenkirch.
47) Nottwil.
48) Oberkirch.
49) Rickenbach.
50) Romos.
51) Ruswil.
52) Schüpfheim.
53) Sempach.
54) Sursee.
55) Triengen.
56) Wangen.
57) Werthenstein.
58) Wolhusen.
59) Winikon.

Landkapitel Willisau.

60) Altishofen.
61) Dagmarsellen.
62) Ettiswil.
63) Großdietwil.
64) Hergiswil.
65) Luthern.
66) Menzberg.
67) Menznau.
68) Pfaffnau.
69) Reiden.
70) Richenthal.
71) Ufhusen.
72) Uffikon.
73) Willisau.
74) Zell.

§. 244.

Kirchgemeindeversammlungen.

Die nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Kirchgenossen besorgen an den Kirchgemeindeversammlungen die Angelegenheiten der Kirchgemeinden. Wo sie bisher von den

politischen Gemeinden besorgt worden sind, können sie von diesen auch fortan besorgt werden.

§. 245.

Diesen Kirchgemeindeversammlungen kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Kollator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen: Rechte derselben.

a) die Wahlen der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier;
b) die Wahl der Geistlichen;
c) die Wahl der Sigristen und Organisten;
d) die Ausschreibung von Kirchensteuern;
e) das Beschließen von Kirchenbauten;
f) die Bewilligung zu Geldanleihen und Kapitalangriffen;
g) der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften;
h) die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung.

§. 246.

Wahl der Kirchenverwaltungen, Kirchmeier, Sigristen und Organisten.

Die Gesammterneuerung der Kirchenverwaltungen und Kirchmeier, so wie die Bestätigungswahlen der Sigristen und Organisten, erfolgen, sofern nicht urkundliche oder verträgliche Verhältnisse Anderes bestimmen, je zu vier Jahren jeweilen Ende Christmonats.

§. 247.

Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften.

Zum Kaufe, Verkaufe und Tausche der Liegenschaften ist noch die Einwilligung des Bischofs und die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

Kapitalangriffe.

Zu Kapitalangriffen ist die Bewilligung des Regierungsrathes nothwendig.

§. 248.

Kirchenbauten.

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen, wodurch Kirchenbauten oder Bauverbesserungen im Betrage von mehr als 500 Frkn. angeordnet werden, können von der Minderheit auf dem Wege des Rekurses an den Regierungsrath gebracht werden.

Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Gesetze sich verstoßen oder den Kirchgemeinden zu offenbarem Nachtheile gereichen.

Kirchensteuern und Kirchenrechnungen.

Streitigkeiten über Kirchensteuern und Kirchenrechnungen entscheidet der Regierungsrath, nach fruchtlos versuchter Beilegung.

§. 249.

Einberufung der Kirchgemeindeversammlungen.

Die Kirchgemeinden versammeln sich, so oft sie von der Kirchenverwaltung, sei es aus sich oder auf das Begehren eines Sechstheiles der stimmfähigen Kirchgenossen, einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch Auskündung in der Pfarrkirche acht Tage vor der Versammlung, oder durch Umsagen von Haus zu Haus drei Tage vor derselben.

§. 250.

Präsident der Kirchgemeindeversammlungen.

Der Pfarrer ist der Präsident der Kirchgemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung. In dessen Abwesenheit versieht der von der Kirchenverwaltung gewählte Vizepräsident die Stelle des Präsidenten.

§. 251.

Form der Verhandlungen.

Der Präsident macht die Versammlung mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt, worauf der Namensaufruf stattfindet.

Die Gemeindeammänner übergeben den Kirchenverwaltungen die Verzeichnisse der stimmfähigen Kirchgenossen.

§. 252.

Nach dem Namensaufrufe wählt die Kirchgemeinde durch offenes absolutes Mehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber. Die Verhandlungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Versammlungen der politischen Gemeinden vorgeschrieben sind.

§. 253.

Die Wahlen in die Kirchenverwaltung und die der Kirchmeier erfolgen ebenfalls nach den Formen, welche für die Wahlen der politischen Gemeinden festgesetzt sind.

Die Kirchgemeinden können vor der Wahl durch offenes absolutes Mehr beschließen, aus wie viel Mitgliedern die Kirchenverwaltung bestehen soll, und wie dieselben auf die verschiedenen Ortschaften zu vertheilen seien.

Die Kirchenverwaltung wählt ihren Schreiber.

§. 254.

Bei der Bestätigung der Sigristen und Organisten wird lediglich in Abstimmung gesetzt, ob die Kirchgemeinde zu einer neuen Wahl schreiten wolle. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von höchstens einem Monate zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf dann die Kirchgemeinde eine ordentliche Wahl zur Wiederbesetzung vornimmt.

§. 255.

Genehmigung von Wahlverhandlungen.

Die Wahlverhandlungen werden dem Erziehungsrathe zur Genehmigung eingereicht.

Ueber die Kassation der Wahlverhandlungen und über die Entlassung von den Stellen, welche von den Kirchgemeinden übertragen werden, gelten die Vorschriften, welche über den gleichen Gegenstand für die Wahlen in die Bezirksgerichte gegeben sind.

Entlassungen.

Die Kassationen und Entlassungen gehen vom Erziehungsrathe aus.

§. 256.

Eid der Kirchenverwaltungen.

Die weltlichen Mitglieder der Kirchenverwaltung schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Pfarrer zu Handen der Kirchengemeinde und des Erziehungsrathes folgenden Eid:

„Ich schwöre:

„Wie ich mich zur apostolischen römisch-christkatholischen Religion aufrichtig bekenne, so dieselbe und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen;

der vom Volke angenommenen Staatsverfassung und der Regierung treu zu sein; die Rechte der Kirchgemeinden, die Rechte der Pfarrkirche und der Pfründen und Genossenschaften, so wie die kirchlichen Stiftungen unverletzt zu bewahren; das Kirchengut treu und redlich zu verwalten; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, noch durch die Meinigen annehmen zu lassen; und überhaupt durch Wort und Beispiel nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden."

„Dieses alles schwöre ich als Mitglied der Kirchenverwaltung getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen."

§. 257.

Befugnisse der Kirchenverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Verrichtungen zu:

a) Sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen oder anderen Kapellen oder Bruderschaften angehören, mit Vorbehalt der im §. 260 enthaltenen Bestimmung.

b) Sie wachen für die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, so wie für Kapitalisirung der gemachten Ersparnisse.

c) Sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den Unterhalt nnd die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von vierhundert Franken zum Jahr zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muß.

d) Sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der

Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagsbuch zu führen; Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig aufzubewahren.

e) Sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Kapellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen, und dem Erziehungsrathe eine Uebersicht davon bis zum ersten Mai einzusenden.

f) Sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern.

§. 258.

Kirchmeier.

Der Kirchmeier, welcher nicht Mitglied der Kirchenverwaltung sein darf, bezieht die Einkünfte und Zinsen, und besorgt, nach den Weisungen der Kirchenverwaltung, die Ausgaben. Er kann ohne solche Weisungen über 20 Frkn. verfügen.

Er legt wenigstens alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung Rechnung über seine Verwaltung ab.

§. 259.

Kapellenpfleger.

Die Kirchenverwaltung setzt, wofern das Wahlrecht nicht Jemand anders zukömmt, oder von den Kapellgenossen bisher ausgeübt worden ist, für jede Filialkapelle einen eigenen Pfleger, welcher ebenfalls wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über seine Verwaltung an die Kirchenverwaltung abgiebt.

§. 260.

Bruderschaftspfleger.

Die Kirchenverwaltung übergiebt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wofern nicht von den Bruderschaften statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird.

In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden.

§. 261.

Verwaltungsstreitigkeiten.

Die Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Kapellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Erziehungsrath, welcher dieselben untersucht und falls er sie nicht beilegen kann, dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegt.

V. Abschnitt.

Schulgemeinden.

§. 262.

Der Regierungsrath theilt den Kanton in Schulgemeinden ein, welche die Schulpflegen wählen.

Die Wahl derselben erfolgt nach den gleichen Formen, welche für die Gemeinderathswahlen vorgeschrieben sind.

Die Verordnungen über das Erziehungswesen verfügen hierüber, so wie über die Befugnisse und Pflichten der Schulpflegen das Nähere.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 263.

Außer den Behörden und Beamteten, welche in gegenwärtigem Gesetze entweder namentlich aufgezählt, oder durch besondere Gesetze aufzustellen vorbehalten sind, dürfen von keiner Behörde neue Behörden oder Beamtete eingeführt werden, außer durch ein förmliches Gesetz.

§. 264.

Alle Behörden und Beamteten sind gehalten, über an sie gelangte Begehren, wenn sie denselben nicht entsprechen zu sollen glauben, einen mit den Erwägungsgründen versehenen (motivirten) schriftlichen Abschlag dem Betreffenden auszustellen.

§. 265.

Die im vorstehenden Gesetze aufgestellten Behörden handhaben in ihrem Sitzungslokale die Polizei und können die Fehlbaren mit einer Strafe von 1 bis 4 Franken belegen, insofern die Handlung nicht ein schwereres Vergehen oder Verbrechen in sich schließt.

§. 266.

Ein eigenes Gesetz wird die durch §. 16 der Staatsverfassung vorgeschriebene Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten näher bestimmen.

§. 267.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) die organischen Gesetze vom 3. Heumonat 1831; 2) das Gesetz über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vom 2. August 1831; 3) das Gesetz über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderathes und die Verrichtungen des Gemeindeammanns vom 5. August 1831, mit Ausnahme der §§. 29 und 30, welche von der Verantwortlichkeit handeln; 4) das Gesetz über Korporationsgüterverwaltungen vom 2. August 1831; 5) das Gesetz über die Organisation und Verrichtungen der Bezirksgerichte vom 5. August 1831; 6) das Gesetz über die Organisation und Verrichtungen des Amtsrathes und die Verrichtungen des Amtsstatthalters vom 3. August 1831; 7) das Gesetz über die Prüfung und Kompetenzfähigkeit der Gerichtsschreiber vom 2. August 1831; 8) das Gesetz über die Prüfung und Kompetenzfähigkeit der Amtsschreiber vom 2. August 1831; 9) der Beschluß über die Vornahme der

Wahlen der durch die organischen Gesetze aufgestellten Behörden und Beamteten vom 14. Herbstmonat 1831; 10) der Beschluß, die Anzahl der Mitglieder jedes Bezirksgerichtes und die Festsetzung der Friedensrichterkreise enthaltend, vom 16. Herbstmonat 1831; 11) das Gesetz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 7. Herbstmonat 1831; 12) das Dekret über Unvereinbarkeit von Amtsstellen vom 19. Weinmonat 1831; 13) der Beschluß vom 9. Christmonat 1831, die Beeidigung der Beisitzer und Suppleanten der Friedensgerichte betreffend; 14) das Gesetz über die Art und Weise, wie einem Mitgliede des Großen oder Kleinen Rathes, so wie des Appellationsgerichtes, die Entlassung zu ertheilen ist, vom 20. Christmonat 1831; 15) das Dekret, die Fälle und die Art und Weise bestimmend, wann und wie die Verrichtungen eines Friedensrichters an einen andern Bezirksrichter zu übertragen sind, vom 20. Christmonat 1831; 16) der Beschluß, die Wahlart der erledigten Stelle eines Mitgliedes oder Suppleanten des Gemeinderathes, der Waisen- oder Armenräthe oder der Korporationsgüterverwalter, so wie jenes eines Friedensrichters, eines Beisitzers und Suppleanten des Friedensgerichtes, oder endlich eines Bezirksrichters festsetzend, vom 4. Jänner 1832; 17) der erste Abschnitt der Medicinalverfassung vom 27. März 1832, die Aufstellung von Behörden und Beamteten enthaltend; 18) das Gesetz über die Ausübung des Stimmrechtes für solche, die in andern als ihren Heimathgemeinden sich aufhalten, vom 16. Brachmonat 1832; 19) das Gesetz über Aufstellung einer Handlungskammer und ihre Verrichtungen vom 10. Weinmonat 1832; 20) das Gesetz, durch welches für die Fälle, wo bei Besetzung einer Gemeindeammannsstelle nicht drei wählbare Individuen in dem Gemeinderath sich vorfinden, die Erwählung von Kandidaten verordnet ist, vom 18. Christmonat 1832; 21) die Verordnung vom 4. August 1826 über die Aufbewahrung, Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens von geistlichen, wie von Küsterpfründen; 22) der Beschluß über die Wahl

der Kirchenverwaltungen, Sigristen und Organisten, so wie über die Art, nach welcher das Kirchen-, Kapellen- und Bruderschaftsgut aufbewahrt und verwaltet werden soll, vom 26. Jänner 1833; 23) das Gesetz über Eintheilung der Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise vom 23. Hornung 1833; 24) das Dekret über die periodische theilweise Erneuerung des Großen und Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes vom 2. März 1833; 25) die Wahlordnung bei Erwählung der direkten Mitglieder des Großen Rathes in den Wahlkreisversammlungen vom 2. März 1833; 26) das Gesetz über die Erneuerungswahlen der untern Behörden und Beamteten vom 18. April 1833; 27) die §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes über das Postwesen vom 17. April 1834; 28) das Dekret über die Korporationsgüterverwaltungen vom 5. Mai 1834; 29) die §§. 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Forstgesetzes vom 3. Heumonat 1835, soweit sie die Aufstellung und den Amtskreis eines Oberförsters betreffen; 30) das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Gemeinderathssupplcanten vom 22. Wintermonat 1837; 31) das Gesetz über die Erneuerungswahl der außer den Gemeinderäthen gewählten Gemeindeammänner vom 6. März 1838; 32) das Gesetz über Unvereinbarkeit appellationsgerichtlicher Stellen mit untergeordneten Beamtungen vom 7. März 1838; 33) das Gesetz über Organisation der Kriegsgerichte vom 23. Wintermonat 1838, mit Ausnahme des §. 1; 34) die Verordnung, betreffend die Paternitäts- und Privatinjurienprozesse, vom 19. Wintermonat 1836; 35) die §§. 1 und 2 der Verordnung über Beaufsichtigung der Strafanstalt vom 10. Jänner 1840; 36) der §. 120 des bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend den Bevogtungsprozeß; 37) der IV. Titel des Strafrechtsverfahrens, betreffend den Staatsanwalt, so weit er mit den Paragraphen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche steht; 38) die §§. 80 und 82 des Strafrechtsverfahrens, so weit letzterer von fiskalischen Klagen handelt; 39) der letzte Absatz des §. 214 des bürgerlichen Gesetz-

buches, so weit er Gemeinden betrifft; 40) die §§. 6, 11, 12, 13 des Gesetzes über Erwerbung der Bürgerrechte vom 13. Brachmonat 1832, soweit sie die Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht betreffen; 41) und überhaupt alle Gesetze und Verordnungen welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch sind.

§. 268.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 29. Januar 1842.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

10564409

Gesetz

über

Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden.

In Kraft getreten den 12. Brachmonat 1842.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In näherer Bestimmung des §. 18 der Staatsverfassung, und in Vollziehung des §. 86 derselben;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

§. 1.

Der Große Rath entscheidet die Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt über die Gränzen ihrer Befugnisse (Konflikte).

Dabei findet das in nachstehenden Paragraphen bezeichnete Verfahren statt.

§. 2.

Das Recht der Beschwerdeführung gegen Ueberschreitung der Gränzen der Befugnisse von Seite eines vollziehenden oder richterlichen Beamteten oder einer vollziehenden oder richterlichen Behörde steht sowohl der betheiligten Person als auch den Beamteten oder der Behörde zu.

§. 3.

Findet sich eine Person oder eine Verwaltungsstelle dadurch beschwert, daß eine Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungssache in den Bereich der Gerichte gezogen und als Rechtssache behandelt wird, so haben die Beschwerdeführer sich unmittelbar an den Regierungsrath zu wenden.

§. 4.

Wenn hingegen eine Rechtssache in den Bereich der Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungsbehörden gezogen und als Verwaltungssache behandelt wird, so können die betheiligten Personen oder Gerichtsstellen dagegen Beschwerde führen, welche sie unmittelbar an das Obergericht zu bringen haben.

§. 5.

Auf Verlangen der Oberbehörde, bei der ein solcher Fall anhängig gemacht wird, muß die andere Oberbehörde verordnen, daß die weitere Behandlung der Verwaltungs- oder Rechtssache einsweilen stille gestellt werde.

Die Einrede gegen die Zuständigkeit einer verwaltenden oder richterlichen Behörde muß jedoch gleich im Anfange erhoben und die daherige Beschwerde spätestens zehn Tage nach Mittheilung der ersten Verfügung, wodurch die verwaltende oder richterliche Behörde das Entscheidungsrecht (Kompetenz) sich zueignet, eingereicht sein. Auf später eingelangte Einsprüche ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Glaubt der Regierungsrath von der beklagten gerichtlichen Stelle noch einen Bericht einholen zu sollen, so wendet er sich an das Obergericht, welches ihm einen solchen übermittelt.

Findet das Obergericht den Bericht der beklagten Verwaltungsstelle für nothwendig, so wendet es sich an den Regierungsrath, welcher ihm einen solchen übermittelt.

§. 7.

Finden der Regierungsrath oder das Obergericht die Beschwerde unbegründet, so weisen sie dieselbe sofort von der Hand, unter Mittheilung des diesfälligen Beschlusses an die betheiligte Person oder Stelle.

§. 8.

Findet der Regierungsrath die Beschwerde gegen die Gerichtsstelle begründet, so wendet er sich an das Obergericht. Pflichtet das Obergericht der Ansicht des Regierungsrathes bei, so ertheilt es an die betreffende Gerichtsstelle die erforderliche Weisung.

Findet im andern Falle das Obergericht die Beschwerde gegen eine Verwaltungsstelle begründet, so wendet es sich an den Regierungsrath. Pflichtet der Regierungsrath der Ansicht des Obergerichts bei, so ertheilt er an die betreffende Verwaltungsstelle die erforderliche Weisung.

§. 9.

Pflichtet das Obergericht der Ansicht des Regierungsrathes, oder der Regierungsrath der Ansicht des Obergerichts nicht bei, so melden sie sich diese Meinungsverschiedenheit rückantwortlich. Wird hiedurch der Kompetenzstreit nicht erledigt, so richtet in einem Falle der Regierungsrath, im andern Falle das Obergericht eine Beschwerde an den Großen Rath.

§. 10.

Der Große Rath bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrathes noch des Obergerichtes, noch deren Verwandtschaft (§. 17 der Staatsverfassung) Theil nehmen können oder wählbar sind.

Die Kommission holt von dem Regierungsrathe oder von dem Obergerichte noch die allfällig nöthig erachtete Rechtfertigung ein und stellt hierauf ihre Anträge an den Großen Rath.

§. 11.

Je nachdem der Entscheid ausfällt, hat die betreffende verwaltende oder richterliche Behörde, auf Weisung ihrer Oberbehörde, die in Frage gelegene Erkanntniß oder Verfügung ungesäumt zurückzunehmen.

§. 12.

Wenn Kompetenzstreitigkeiten sich unmittelbar zwischen dem Regierungsrathe und Obergerichte erheben, so findet zur Erledigung derselben das gleiche Verfahren statt, welches durch die vorhergehenden §§. 1 bis und mit 10 vorgeschrieben ist.

Diejenige Behörde, welche durch den Ausspruch des Großen Rathes verfällt wird, hat ihre Erkanntniß ungesäumt zurückzunehmen.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch das Gesetz über die Konflikte vom 7. Herbstmonat 1831 aufgehoben ist, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 8. März 1842.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Aloys Hautt.

Gesetz

über die

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten.

In Kraft getreten den 20. Wintermonat 1842.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In näherer Bestimmung des §. 16, so wie der §§. 14, 15 und 17 der Staatsverfassung und in Vollziehung des §. 86 derselben, wie auch des §. 266 des Organisationsgesetzes;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

I. Abschnitt.

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Behörden und Beamteten sind zur unparteilichen, beflissenen, gesetzmäßigen und treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes verpflichtet und dafür verantwortlich.

Jede untere Behörde und jeder untere Beamtete sind in Bezug auf ihr amtliches Wirken zunächst ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich und denselben Rechenschaft schuldig.

§. 2.

Unparteilichkeit. a. Ausstand wegen Verwandtschaft.

Bei Privatangelegenheiten haben die Bittsteller oder Beschwerdeführer und deren Verwandten bis zum zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Geschwisterkinder einschließlich, ebenso auch die Schwägerschaft, nämlich Schwieger-

vater und Schwiegersohn und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, am Leben sind, in den Ausstand zu treten und dürfen weder an der Berathung, noch an der Entscheidung Antheil nehmen.

§. 3.

Bei Besetzung von Aemtern, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen, für welche entweder Bewerber oder Vorgeschlagene vorhanden sind, treten die Bewerber oder Vorgeschlagenen ebenfalls in Ausstand. Wenn die Bewerber oder Vorgeschlagenen durch die Wahl oder sonst bis auf drei herabgekommen sind, so hat auch die im §. 2 bezeichnete Verwandtschaft derselben sich in Ausstand zu begeben.

Bei Besetzung solcher Aemter, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen aus freier Wahl findet dieser Ausstand erst dann statt, wenn die in der Wahl Befindlichen auf drei Personen herabgekommen sind.

Bei Wahlen, welche von den Gemeindebehörden ausgehen, findet der Ausstand erst statt, wenn die Bewerber, Vorgeschlagenen oder in der Wahl Befindlichen auf zwei Personen herabgekommen sind. In allen Ausstandsfällen sollen allfällige Ersatzmänner beigezogen werden.

§. 4.

b. Ausstand wegen Interesse.

Jedes Mitglied einer Behörde, welchem von dem Entscheide einer Angelegenheit unmittelbarer Nutzen oder Schaden an seinem Privatgute oder an seiner Ehre erwächst, soll sich bei der Berathung und Abstimmung über eine solche Angelegenheit in den Ausstand begeben.

§. 5.

Wenn ein einzelner Beamteter, welchem gesetzlich die Untersuchung oder der Entscheid in einer Privatsache zusteht, sich in einem der durch §§. 2 und 4 bezeichneten Ausstandsfälle befindet, so kann die eine Partei oder können

beide Parteien, falls nicht ein ordentlicher Stellvertreter eines solchen Beamteten bestellt ist, von der unmittelbar vorgesetzten Behörde desselben für den gegebenen Fall die Anweisung eines unparteiischen Beamteten behufs der Untersuchung oder Entscheidung begehren.

§. 6.

c. Anhören beider Parteien.

Keine Behörde und kein Beamteter sollen auf einseitigen Bericht einer Partei zum Nachtheile der Gegenpartei eine Entscheidung erlassen, sondern jeweilen die für die Verantwortung eingeräumte Frist abwarten oder inner der gesetzlichen Frist die Verantwortung der Gegenpartei einholen.

Wo die Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, bleibt jedesmal das Recht des Einspruchs von Seite der Gegenpartei inner der gesetzlichen Frist gesichert.

Wird durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Gegenpartei in ihrem Rechte verkürzt oder in Schaden versetzt, so ist sie berechtiget, gegen die betreffende Stelle Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und Schadenersatz zu stellen.

§. 7.

Beflissenheit.

Alle Behörden und Beamteten sind verpflichtet, die bei ihnen anhängig gemachten Geschäfte mit Emsigkeit und Beförderung zu erledigen.

Vorzugsweise liegt den Präsidenten ob, über die beförderliche Erledigung der Geschäfte zu wachen, und an säumige Mitglieder oder Kanzleien die nöthigen Mahnungen und Zurechtweisungen zu erlassen.

§. 8.

Jeder Partei, welche ein Geschäft an eine Behörde oder an einen Beamteten bringt, muß auf ihr Verlangen ein schriftlicher Empfangschein ausgestellt werden.

Eben so muß ihr ein schriftlicher mit Erwägungsgründen versehener Entscheid ihrer Angelegenheit zugestellt werden.

Wird dieser letztere verweigert, so ist die Partei berechtiget, bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, welche dannzumal nöthigenfalls gegen die saumselige Behörde oder den saumseligen Beamteten Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt.

§. 9.

Wenn eine Behörde oder ein Beamteter bei einer ihnen übertragenen oder zukommenden Untersuchung den Thatbestand oder Sachverhalt nicht gründlich auszumitteln sich bestreben, oder einen Auftrag nicht vorschriftsgemäß erfüllen, so soll die betreffende vorgesetzte Behörde jene Behörde oder jenen Beamteten zurechtweisen oder je nach Umständen oder im Wiederholungsfalle auf Kosten derselben die Untersuchung einer andern Behörde oder einem andern Beamteten überweisen oder gegen dieselbe als der Pflichtverletzung schuldig die Bestrafung einleiten.

§. 10.

Gesetzmäßigkeit.

Das Verfahren und die Entscheidungen der Behörden und Beamteten müssen den Gesetzen gemäß sein.

In jeder Entscheidung muß der Sachverhalt nach den Eingaben der Parteien oder nach den gepflogenen Untersuchungen kurz dargestellt werden. Die Entscheidung selbst muß auf den Gesetzen oder auf Beschlüssen höherer Behörden, oder auf frühern Entscheidungen in gleichen Fällen, oder auf Urkunden, Verträgen oder andern Rechtstiteln u. s. w. beruhen und begründet sein. Die Begründung ist in jeder von einer Behörde oder einem Beamteten erlassenen endlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben.

Diese Entscheidungen sind durch die gehörigen Unterschriften zu beglaubigen.

§. 11.

Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich bei ihrer amtlichen Wirksamkeit inner den Schranken ihrer Befug-

nisse und ihres Amtskreises bewegen (§. 16 der Staatsverfassung).

Solche Behörden und Beamtete, welchen das Recht der Verhaftung oder einer Strafuntersuchung zusteht, haben sich vorzugsweise jeder Willkür in Ausübung des Verhaftungsrechts, so wie bei der Untersuchung jeder unnöthigen Verzögerung streng zu enthalten.

Jede Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse von Seite einer Behörde oder eines Beamteten berechtiget die Partei, welche dadurch zu Schaden kömmt oder in ihrem persönlichen Rechte gekränkt wird, zur Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und je nach Umständen auf Schadenersatz und persönliche Genugthuung bei der betreffenden unmittelbar vorgesetzten Behörde. Die Klage muß inner der Frist von 20 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung an berechnet, eingelegt werden.

Findet die vorgesetzte Behörde die Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt begründet, so tritt das Einschreiten von Staatswegen und die Bestrafung nach den Gesetzen ein.

Die Klagen auf Schadenersatz und Genugthuung weiset die vorgesetzte Behörde, im Falle sie dieselben begründet findet, an die Partei zur gerichtlichen Verfolgung zurück.

§. 12.

Treue.

Die Behörden und Beamteten sollen das ihnen anvertraute Gut mit Treue verwalten.

Im Allgemeinen.

Sie sollen darüber jederzeit Rechenschaft abzulegen im Stande sein und nichts davon auch nur vorübergehend in ihren Privatnutzen verwenden.

Sie haften auch für jede Fahrläßigkeit in der Besorgung des ihnen anvertrauten Gutes mit ihrem Vermögen.

Jede Unterschlagung oder Veruntreuung wird nach den Gesetzen bestraft.

§. 13.

Umfang der Verantwortlichkeit.

Jeder Beamtete oder Angestellte haftet nach den im §. 12 aufgestellten Grundsätzen persönlich und mit seinem

ganzen Vermögen für das ihm zur Verwaltung übertragene Gut, bestehe es in Kassen, Geldern, Magazinen, Geräthschaften oder Anderm.

Kautionen. Die betreffende Behörde ist berechtiget, von dem ihr untergebenen Beamteten oder Angestellten eine angemessene Hinterlage (Realkaution) oder persönliche Bürgschaft zu fordern.

Hat ein solcher Angestellte Kassen, Gelder, Magazine, Geräthschaften u. dgl. zu verwalten, so ist die betreffende Behörde verpflichtet, denselben zur Leistung einer Hinterlage oder persönlicher Bürgschaft anzuhalten.

§. 14.

Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde a. über Kantonalverwaltungen; Die Behörde, welcher ein Beamteter oder Angestellter zunächst verantwortlich ist, hat die Befugniß, inner dem Kreise der Gesetze oder Verordnungen die Verwaltung und das Rechnungswesen des betreffenden Beamteten oder Angestellten zu regeln und zu untersuchen und den Beamteten oder Angestellten zur Rechnungsablage und Geld- oder Kassaablieferung in gehöriger Zeit anzuhalten.

Wenn eine Kantonsbehörde unterläßt, die durch Gesetze, Verordnungen oder Reglemente vorgeschriebene Aufsicht über einen Beamteten oder Angestellten zu führen, die Untersuchung seiner Kassen, Magazine, Rechnungen u. s. w. zu bestimmter Zeit oder bei eigener Wahrnehmung von Gefährde vorzunehmen oder anzuordnen, so wird sie für allfälligen Verlust, welcher durch das Vermögen des schuldigen Beamteten oder Angestellten nicht gedeckt werden kann, dem Staate verantwortlich. Es haftet in diesem Falle jedes Mitglied der Behörde persönlich und alle insgesammt mit ihrem ganzen Vermögen.

Doch kann sich ein Mitglied von der Mithaftbarkeit befreien, wenn es durch das Protokoll erweisen kann, zur rechten Zeit auf Beobachtung der Verwaltungsvorschriften oder auf Untersuchung gegen den betreffenden Beamten oder Angestellten gedrungen zu haben.

§. 15.

Die Gemeindebeamteten sind den Gemeindebehörden, diese den Gemeinden verantwortlich. Die Gemeinden sind hinwieder für die von ihnen gewählten Gemeindebehörden und Gemeindebeamteten verantwortlich.

b. über Gemeindeverwaltungen.

Die im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Gemeindebehörden in Betreff derjenigen Mitglieder, welche mit besondern Verwaltungen, z. B. Depositalkassaverwaltung, Kirchenverwaltung, Steuerbezug u. dgl., beauftragt sind, gegenüber diesen Mitgliedern, welche den Behörden, und gegenüber den Gemeinden, welchen die Behörden verantwortlich sind.

Die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamteten, so weit diese durch ihre amtlichen Handlungen, Fehler oder Unterlassungen die Rechte oder das Vermögen Dritter benachtheiligen, ohne dafür vermittelst ihrer eigenen Habe vollen Ersatz leisten zu können.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine von ihnen zu bestimmende Hinterlage (Realkaution) von den Gemeindeammännern als Botenweibeln zu fordern.

§. 16.

Alle Behörden, Beamteten und Angestellten, welchen eine Verwaltung anvertraut ist, sind gehalten, alle Jahre, oder so oft die Gesetze, Verordnungen oder Reglemente es vorschreiben, ordentliche Rechnung abzulegen.

Rechnungsablage.

Die Rechnung muß auf den festgesetzten Tag gestellt und gehörig mit Belegen versehen sein, eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, eine Kapitalrechnung, eine Bestandrechnung und den Verzeig enthalten.

Der Rechnungsabnehmer ist nicht nur berechtiget, die Rechnung als solche, sondern auch die Werthschriften und Kassen zu untersuchen.

Wird die Rechnung von dem Rechnungsabnehmer als richtig anerkannt und gutgeheißen, so hört die daherige

Verantwortlichkeit des Rechnungsgebers, Irrthum und Auslassung vorbehalten, gegenüber dem Rechnungsabnehmer auf.

§. 17.

Würde eine Behörde oder ein Beamteter oder Angestellter unterlassen oder säumen, zur festgesetzten Zeit oder auf geschehene Aufforderung Rechnung über die ihm anvertraute Verwaltung abzulegen, so können von der betreffenden vorgesetzten Behörde Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt werden.

Bei längerer Weigerung oder sonstiger Gefährde kann die Verhaftung des mit der Verwaltung besonders Beauftragten von der vorgesetzten Behörde verfügt werden. Den Verhaftbefehl erläßt die dazu berechtigte Behörde.

In diesem Falle wird das gesammte Vermögen des zu Verhaftenden mit Beschlag belegt.

Verhaftung und Beschlagnahme dauern so lange fort, bis die Rechnung von dem hiezu Pflichtigen gehörig abgelegt ist.

§. 18.

Amtsübergabe.

Jede abtretende Behörde so wie jeder abtretende Beamtete muß an die neue Behörde oder an den neuen Beamteten eine ordentliche Uebergabe machen.

Bei dieser Uebergabe sind alle anhängigen Geschäfte mit den darauf bezüglichen Schriften, alle Protokolle, Schriften, Archiv-, Kassa- und Rechnungsbücher, alle Kassen, Gelder und Werthschriften, Geräthe, Magazine, Gebäude u. s. w. mit einem ordentlichen Verzeichnisse darüber zu übergeben.

Für Alles, was bei einer solchen Uebergabe mangelt, haftet die abtretende Stelle inner den Schranken der §§. 12 und 14.

Die Verantwortlichkeit für die von ihr angeschafften Werthschriften dauert bis zur ersten Ausdienung derselben.

Ueber das in Empfang Genommene stellt die neue Behörde oder der neue Beamtete der abtretenden Stelle einen Empfangschein aus.

Mit Ausstellung desselben geht die Verantwortlichkeit für das unbedingt in Empfang Genommene (unter Vorbehalt der Werthschriften bis zu ihrer ersten Ausdienung) auf die Uebernehmer über.

§. 19.

Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich mit ihrer Besoldung oder den gesetzlichen Gebühren für ihre amtlichen Verrichtungen begnügen. Taxenüberforderung.

Die Bestechung wird als Kriminalverbrechen bestraft.

Jede Partei ist berechtiget, für die bezahlten Gebühren einen specifizirten Empfangschein zu fordern. Vierzehn Tage nach Zustellung dieses Empfangscheins oder eines Kostenverzeichnisses kann sie bei der betreffenden Behörde oder bei dem betreffenden Beamteten das, was zuviel gefordert worden, wieder zurückverlangen. Wird die Rückerstattung nicht geleistet, so kann die Partei spätestens am vierzehnten Tage nach der Eingabe der Rückforderung bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde einreichen.

Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so hat die Partei das Recht, das zuviel Geforderte, so wie die der Rückforderung wegen erlaufenen Kosten, durch Legung eines Schatzungsbotes von dem Ueberforderer einzutreiben.

Derselbe soll überhin zu einer Ordnungsbuße verfällt, oder je nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen werden. Das gleiche Verfahren soll ebenfalls stattfinden, wenn eine vorgesetzte Behörde von sich aus, ohne eingereichte Beschwerde, solche Ueberforderungen wahrnimmt.

§. 20.

Die Kanzleien sind ihren Behörden für treue Abfassung und Ausfertigung der Verhandlungen, für die Geheimhaltung derjenigen Verhandlungen, deren Geheimhaltung ihnen geboten wird, für gehörige Verrechnung der Gebühren und Besorgung allfälliger Kassen verantwortlich. Verantwortlichkeit der Kanzleien.

Die Behörden können von ihnen eine Hinterlage (Realkaution) fordern.

Die Gemeindebehörden sind für ihre Schreiber verantwortlich.

§. 21.

Verfahren. Das gerichtliche Verfahren gegen Behörden und Beamtete in bürgerlichen und Strafsachen ist das gleiche, wie gegen andere Personen.

Wenn gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts ein Verhaftbefehl wegen Vergehen oder Verbrechen erlassen werden muß, so soll der Große Rath unverzüglich einberufen werden. Der Große Rath untersucht den Fall und entscheidet, ob die Verhaftung fortdauern soll oder nicht. Im ersten Falle überweiset er die Sache den Gerichten, im zweiten Falle hört die weitere Verfolgung auf.

§. 22.

Amtsentsetzung. Kein politischer Beamteter oder Angestellter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer, ohne richterliches Urtheil, von seiner Beamtung oder Anstellung entfernt werden. (§. 14 der Staatsverfassung.)

Als Gründe der Entsetzung gelten die Untauglichkeit, die längere Nachläßigkeit, der Mißbrauch der Amtsgewalt oder überhaupt ein Verbrechen oder ein durch das Gesetz ausdrücklich mit Entsetzung bedrohtes Vergehen.

Jede Behörde kann eine ihr untergeordnete Stelle provisorisch oder auf Wohlverhalteu hin besetzen und ist dann berechtiget, einen auf solche Weise Angestellten von sich aus wieder von seiner Stelle zu entfernen.

Wenn ein Beamteter während seiner Amtsdauer aufhört, die vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, so darf er sein Amt nicht ferner bekleiden. Der Behörde, welcher das Recht zusteht über Entlassungsbegehren zu entscheiden,

liegt ob, nach Ausmittlung dieses Verhältnisses, für die Wiederbesetzung der Stelle zu sorgen.

§. 23.

Amtseinstellung.

Jede vorgesetzte Behörde (§. 1) kann einen ihr untergeordneten politischen Beamteten oder Angestellten wegen Untauglichkeit, andauernder Nachlässigkeit, wegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder wegen Verbrechen oder solcher Vergehen, welche mit Entsetzung bedroht sind, in seiner amtlichen Wirksamkeit einstellen.

Die Behörde ist jedoch verpflichtet und der Eingestellte berechtiget, sogleich an die Gerichte Klage zu stellen.

Das Gericht hebt entweder die Einstellung auf oder spricht die förmliche Entsetzung aus.

§. 24.

Verzichtleistung.

Wenn ein Beamteter, ohne Bewilligung des Großen Rathes, von einem fremden Staate eine bürgerliche oder militärische Stelle, einen Titel, Orden, oder eine Pension annimmt, so leistet er hierdurch auf seine Beamtung im Kanton Luzern Verzicht (§. 15 der Staatsverfassung).

Legt er sein Amt nicht sofort freiwillig nieder, so ist bei den Gerichten auf Entsetzung anzutragen, und diese von ihnen auszusprechen.

§. 25.

Ausnahme.

Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten.

Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesammtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.

II. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Regierungsrathes.

§. 26.

Der Regierungsrath ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Der Regierungsrath, die Kommissionen oder einzelne Mitglieder desselben können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens oder wegen Saumseligkeit in Erfüllung von Aufträgen oder Erledigung von Geschäften zur Verantwortung gezogen werden.

§. 27.

Verfahren. Jede daherige Beschwerde von Privaten, Korporationen oder Gemeinden gegen Kommissionen oder einzelne Mitglieder ist zuerst bei dem Regierungsrathe selbst einzureichen.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, wenn er die Beschwerde begründet findet, die betreffende Kommission oder das betreffende Mitglied anzuhalten, die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze sofort zurückzunehmen, den betreffenden Auftrag oder das Geschäft unverweilt zu erledigen; nicht erfolgenden Falls ist er berechtiget, von sich aus die verfassungs- oder gesetzwidrige Verfügung aufzuheben, den gegebenen Auftrag oder das Geschäft zu erledigen oder durch eine eigene Kommission erledigen zu lassen.

Den gleichen Weg befolgt der Regierungsrath, wenn er von sich aus solche ordnungswidrige Handlungen, Verfügungen oder Nachläßigkeiten von Seite seiner Kommissionen oder einzelner Mitglieder wahrnimmt.

Bei Beschwerden oder eigenen Wahrnehmungen über pflichtwidrige Verwaltung oder Veruntreuung des Staatsvermögens ist er verpflichtet, das Staatsvermögen zu sichern, gegen die Fehlbaren einzuschreiten und sie nach Umständen den Strafgerichten zu überweisen.

§. 28.

Wenn der Regierungsrath den im vorhergehenden Paragraph angeführten Beschwerden keine Rechnung trägt, so können dieselben von den Beschwerdeführern dem Großen Rathe eingereicht werden.

Der gleiche Pfad ist zu befolgen, wenn eine Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, eine Veruntreuung oder pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens, eine Nachläßigkeit in Erledigung von Aufträgen oder Geschäften dem Regierungsrathe selbst zu Last fällt.

§. 29.

In Folge solcher Beschwerden oder in Folge eigener Wahrnehmungen setzt der Große Rath nach Anleitung der Geschäftsordnung eine Kommission zur Untersuchung nieder.

Die Kommission ist verpflichtet, die schriftliche Verantwortung des Regierungsrathes inner einer von ihr festzusetzenden Frist einzuholen und berechtiget, die Protokolle, Schriften, Rechnungen und Kassen, je nach der Natur des Falls, zu untersuchen, so wie die Mitglieder des Regierungsrathes oder andere Personen über den gegebenen Fall zu verhören.

§. 30.

Die Kommission erstattet nach Beendigung der Untersuchung dem Großen Rathe einen schriftlichen Bericht über den Inhalt der Beschwerde, über die Verantwortung und über die Begründtheit oder Unbegründtheit derselben und stellt hierauf ihre Schlußanträge gegen die Betreffenden.

Erklären diese Schlußanträge die Beschwerde gegen den Regierungsrath, gegen eine Kommission oder einzelne Mitglieder desselben als begründet, so sind die Anträge auf den Kanzleitisch hinzulegen. Die Beklagten sind dannzumal berechtiget, noch eine Vertheidigungsschrift dem Großen Rathe in einer von ihm festzusetzenden Frist einzureichen.

§. 31.

Findet der Große Rath, es habe der Regierungsrath, oder eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied desselben die Verfassung oder ein Gesetz durch eine in Frage liegende Schlußnahme verletzt, so erklärt er diese Schlußnahme von sich aus als ungültig und kraftlos.

Ist vermittelst dieser Schlußnahme zugleich ein Verbrechen verübt worden, so setzt der Große Rath den Regierungsrath, die Kommission oder die betreffenden Mitglieder in Anklagezustand und überweiset sie den Strafgerichten.

Das Gleiche erfolgt, wenn eine Veruntreuung des Staatsvermögens von Seite des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben verübt worden ist.

Ist durch eine verfassungs- oder gesetzwidrige Schlußnahme oder Handlung des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben das Recht oder das Eigenthum des Beschwerdeführers verletzt worden, so ist diesem das Klagerecht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder je nach Umständen auch auf Schadenersatz bei den Gerichten zu eröffnen.

§. 32.

Findet der Große Rath den Regierungsrath pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens schuldig, so läßt er, sofern nicht freiwillig Vergütung geleistet wird, bei dem Bezirksgerichte Luzern eine Entschädigungsklage stellen.

Pflichtwidriger Verwaltung macht sich der Regierungsrath schuldig, wenn er die ihm durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Großen Raths oder eigene reglementarische Vorschriften befohlene Aufsicht über seine Kommissionen, über einzelne Mitglieder oder Beamtete, welche mit der Verwaltung des Staatsvermögens sich zu befassen haben, nicht pünktlich und genau führt.

§. 33.

Jedes Mitglied des Regierungsraths haftet persönlich für Veruntreuungen und andere Verbrechen, die es sich zu Schulden kommen läßt.

Für pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens dem Großen Rathe gegenüber, so wie für verfassungs- oder gesetzwidrige Verletzung der Rechte und des Eigenthums dem Beschwerdeführer gegenüber haftet der Regierungsrath sammethaft.

Dem Regierungsrathe steht jedoch in Bezug auf pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens der Rückgriff auf die betreffenden Kommissionen, Mitglieder oder Beamteten offen.

Jedes Mitglied, welches gegen die verfassungs- oder die gesetzwidrige Schlußnahme sich zu Protokoll erklärt oder zu gehöriger Zeit auf die Ausübung der vorschriftmäßigen Aufsicht gedrungen hat, ist von aller Verantwortlichkeit frei.

§. 34.

Wenn gegen den Regierungsrath begründete Beschwerden wegen Saumseligkeit in Erledigung von Geschäften bei dem Großen Rathe eingereicht werden, so setzt dieser dem Regierungsrathe eine angemessene Frist. Erfolgt nach Ablauf derselben aus Saumseligkeit keine Entscheidung oder Erledigung, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, eine solche durch eine besondere Kommission des Großen Rathes zu fordern.

§. 35.

Ueberweiset der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsraths wegen Veruntreuung des Staatsvermögens oder anderer Verbrechen den Strafgerichten, so ernennt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Regierungsraths, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mit-

glieder, die entsetzt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesammterneuerung des Regierungsraths.

III. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Obergerichtes.

§. 36.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Das Obergericht, die Justizkommission oder einzelne Mitglieder können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 37.

Verfahren. Bei Beschwerden über Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, über Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung, so wie bei eigener Wahrnehmung hievon durch den Großen Rath, ist das gleiche Verfahren einzuschlagen, wie dasselbe in den §§. 27, 28, 29, 30 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben ist.

Ueber Urtheile des Obergerichts finden keine Berufung (Appellation, Cassation) an den Großen Rath statt.

§. 38.

Für Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, für Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen haftet das Obergericht sammethaft.

Jedes Mitglied jedoch, welches sich gegen eine Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes oder gegen eine Rechtsverweigerung zu Protokoll erklärt hat, oder auf Beförderung des Rechts gedrungen und somit an einer Rechtsverzögerung keinen Antheil genommen hat, ist von der Verantwortlichkeit frei.

§. 39.

Ueberweiset der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder des Obergerichts wegen Rechtsver-

weigerungen oder wegen Verbrechen den Strafgerichten, so ernennt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Obergerichts, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mitglieder, die entsetzt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesammterneuerung des Obergerichtes.

IV. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Erziehungsrathes.

§. 40.

Der Erziehungsrath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

Findet der Regierungsrath oder der Große Rath, daß durch einen verfassungs- oder gesetzwidrigen Beschluß des Erziehungsrathes die Rechte oder das Eigenthum eines Beschwerdeführers verletzt worden sind, so haftet der Erziehungsrath nach Maßgabe des §. 31 dem Verletzten.

§. 41.

Der Regierungsrath ist berechtigt und verpflichtet, wo er wahrnimmt, daß der Erziehungsrath die Vorschriften der Verfassung und der Erziehungsgesetze verletzt, die ihm anvertrauten Fonds nicht pflichtmäßig verwaltet oder die vom Großen Rathe bewilligten Voranschläge der Ausgaben überschreitet, den Erziehungsrath in die Schranken zu weisen und fruchtlosen Falls dem Großen Rathe Anzeige zu machen.

§. 42.

Der Große Rath handelt nach der Natur des gegebenen Falls gegen den Erziehungsrath oder dessen Mitglieder auf die im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich des Regierungsrathes vorgeschriebene Weise.

Würden einzelne Mitglieder oder alle dem Strafgerichte überwiesen, so ernennt der Große Rath nach Vorschrift des §. 35 Stellvertreter für die weltlichen Mitglieder und ordnet die einstweilige Ergänzung der geistlichen Mitglieder durch die Kapitel an.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) der Beschluß vom 21. Hornung 1806, Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers; 2) das Gesetz vom 15. Mai 1823, den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend, so weit es mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch ist; 3) die §§. 29 und 30 des in seinem übrigen Inhalte bereits aufgehobenen Gesetzes über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderathes und die Verrichtungen des Gemeindeammanns v. 5. August 1831; 4) das Gesetz, den Verwandtschaftsausstand bei den öffentlichen Behörden, so wie die Unparteilichkeit einzelner Beamten festsetzend und gewährleistend, vom 14. Brachmonat 1832; 5) das Gesetz über die Unzuläßigkeit von gewissen Verwandtschaftsgraden bei der unmittelbaren Staatsverwaltung vom 16. Brachmonat 1832; 6) das Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes, des Appellationsgerichtes und der öffentlichen Beamten überhaupt, vom 19. April 1833.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrath in Urschrift zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Also beschlossen in unserer Großrathssitzung,
Luzern den 10. Herbstmonat 1842.

Der Präsident:
Jos. Mohr.
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
Bernhard Meyer.
Alois Hautt.

Sportelngesetz.

In Kraft getreten den 4. Brachmonat 1843.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 86 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Regierungsraths und einer eigens von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

§. 1.

Die Gebühren (Sporteln), welche die Beamteten und Bediensteten für ihre amtlichen Verrichtungen zu ihren oder des Staats Handen zu beziehen haben, und die Gebühren, welche Streitparteien angerechnet werden dürfen, so wie diejenigen, welche Vormünder zu beziehen haben, sind folgende:

I. Abschnitt.

Kantonal-, Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

1. Staatskanzlei.

§. 2.

Die Sporteln, welche der Staatskanzlei und den Kanzleien der Kommissionen des Regierungsraths entrichtet werden müssen, sind:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Ausfertigung einer Erkanntniß			
a. für die erste Folioseite	—	4	—
b. für jede folgende Folioseite . .	—	2	—

	Fr.	Bţ.	Rp.
Für Abschriften und Auszüge aus Archivschriften für jede Folioseite	—	3	—
Für Abschriften und Auszüge bei der Staatskanzlei und den Rathsabtheilungen für jede Folioseite	—	2	—
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . .	—	3	—
Für Anschreibung eines Rekurses und Ausstellung eines Zeugnisses	—	4	—
Für einen Rekursentscheid . . . . 1 bis	4	—	—
Für Nachschlagungen in den Archiven und Protokollen, nach Maßgabe der Zeitversäumnisse . . . . . 2 Bţ. bis	—	5	—
Für schriftliche Bemühungen der Staatskanzlei durch Privaten . . . . 2 Bţ. bis	1	—	—
Für eine Niederlassungsbewilligung, nebst der Ausfertigungsgebühr			
a. für Schweizer . . . . 4 bis	8	—	—
b. für einen Fremden . . 16 bis	32	—	—

Wo besondere Konkordate etwas anderes vorschreiben, bleibt es bei dem Inhalt dieser Konkordate.

Bei der Erneuerung einer Niederlassungsbewilligung für einen Schweizer wird nur die Hälfte gefordert.

Die Hälfte der Niederlassungsgebühren wird von der Staatskanzlei unmittelbar, die andere von dem betreffenden Gemeinderathe bezogen.

Für die Ausfertigung einer Holzausfuhrbewilligung			
der Kommission des Innern . . .	—	4	—
Zudem für jedes Klafter Holz, nach Vorschrift des Finanzgesetzes 1 Bţ. bis	—	2	—
Für Ausfertigung und Ertheilung eines Wanderbuchs der Kantonspolizei	—	5	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für das Visiren eines Passes der Kantonspolizei	—	1	—
Für die Einregistrirung einer Quittung, betreffend den Zehntloskauf, von jedem Hundert Franken der Finanzkommission	—	4	—
Für jeden Vorstand vor dem Regierungsrathe und seinen Kommissionen, dem Standesweibel von jeder Partei	—	2	—
Für einen Vollziehungsboten für jeden Tag . .	4	—	—

Diese Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren für die Standesweibel und die Vollziehungsboten, fließen in die Staatskasse.

Der Regierungsrath wird der Staatskanzlei über den Bezug von Gebühren in Regierungssachen nähere Weisungen ertheilen.

2. Handelskammer.

§. 3.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Einschreibung einer Firma im Firmaregister, für den daherigen Untersuch und Ertheilung der Erkanntnisse, je nach der Klasse, in welcher sie eingetheilt sind:			
für die erste Klasse . . . . . 1 bis	2	—	—
für die zweite Klasse . . . . . 2 bis	4	—	—
für die dritte Klasse . . . . . 3 bis	6	—	—
Wo mehre Associrte sind, zahlt überhin Jeder	1	—	—
Für einen Auszug aus dem Firmaregister .	1	—	—
Für einen Vorstand in Handelssachen, nach Umständen . . . . . 2 bis	4	—	—
Für Ausfertigung der Erkanntnisse, von jeder Folioseite	—	2	—
Für das Einprotokolliren derselben, von jeder Folioseite	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für ein rechtliches Gutachten in Handelssachen, nach Umständen . . . . . 2 bis	4	—	—
Für die Ausfertigung desselben, von jeder Folioseite	—	2	—
Für die Einprotokollirung desselben, von jeder Folioseite	—	2	—
Für eine Vermittlung, je nach Umständen 1 bis	3	—	—
Für Ausfertigung eines Vergleichs, von jeder Folioseite	—	2	—
Für Einprotokollirung, von jeder Folioseite	—	2	—
Dem Weibel für Abwart von jeder Partei	—	2	—

3. Sanitätsbehörden.

a) Sanitätskollegium und Sanitätskommission.

§. 4.

	Fr.	Bz.	Rp.
Ein im Stadtbezirk Luzern wohnendes Mitglied für jeden Sitzungstag des Sanitätskollegiums	2	5	—
Bei Prüfungen hingegen	5	—	—
Ein außer dem Stadtbezirk Luzern wohnendes Mitglied für jeden Sitzungstag . . .	3	—	—
Bei Prüfungen hingegen	5	—	—
Sowohl für die Her- als für die Hinreise von der Stunde Entfernung ein Reisegeld von	—	4	—
Ein jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Sanitätskommission aus der Stadt für jeden Sitzungstag	1	—	—
Für ein außer der Stadt wohnendes Mitglied nebsthin sowohl für die Hin- als die Herreise von der Stunde Entfernung ein Reisegeld von	—	4	—
Für einen Militäruntersuch jedem Mitglied für jeden Sitzungstag	4	—	—

	Fr.	Bz.	Rp.	
Für Abordnung eines Mitgliedes des Sanitätskollegiums, Verköstigung inbegriffen:				
für einen ganzen Tag	8	—	—	
„ „ halben Tag	4	—	—	

Die Sitzungs- und Reisegelder werden aus der Staatskasse abgereicht.

§. 5.

Für ein Gutachten der Sanitätskommission in Privatstreitigkeiten . . . . . 2 bis	4	—	—	Parteigebühren.
Für ein solches Gutachten des Sanitätskollegiums . . . . . 4 bis	8	—	—	
Für einen einseitigen Vorstand vor der Sanitätskommission	1	—	—	
Für einen solchen Vorstand vor dem Sanitätskollegium	2	—	—	
Für einen Vorstand der Parteien und daherige Entscheidung vor der Sanitätskommission	4	—	—	
Für einen solchen Vorstand sammt Entscheid vor dem Sanitätskollegium	8	—	—	
Für Untersuchung und Festsetzung eines Conto von einem Arzte, Wundarzte, Hebarzte oder Thierarzte vor der Sanitätskommission . . . . . 2 bis	10	—	—	
Für das Gleiche vor dem Sanitätskollegium 4 bis	18	—	—	
Für den Untersuch eines Milizpflichtigen rücksichtlich seiner Tauglichkeit zum Militärdienste				
a. bei einer Entlassung auf immer	2	—	—	
b. bei bloßer einstweiliger Entlassung	1	—	—	

Solche Milizpflichtige, welche gehörige Armuthscheine vorweisen, entrichten keine Gebühren.

Alle in diesem Paragraph aufgezählten Gebühren fallen in die Staatskasse.

§. 6.

		Fr.	Bz.	Rp.
Prüfungsgebühren.	Für die vollständige Prüfung und Patentirung eines Arztes	40	—	—
	Für die besondere Prüfung und Patentirung eines Hebarztes	16	—	—
	Für die Prüfung und Patentirung einer Hebamme	4	—	—
	Für die Prüfung und Patentirung eines Thierarztes	12	—	—
	Für die Prüfung und Patentirung eines Apothekers, nebst der Vergütung der besondern Umkosten für Bereitung von Präparaten	40	—	—
	Für diejenige eines Provisors einer Apotheke	20	—	—
	Für Prüfung und Patentirung eines Zahnarztes	16	—	—
	Für Prüfung und Patentirung eines Baders	8	—	—
	Für eine Bewilligung zur einsweiligen Ausübung seiner Kunst einem herumreisenden Augenarzte oder Zahnarzte . .	8 bis 16	—	—

Die Prüfungsgebühren müssen vor der Prüfung entrichtet werden. Sie fallen in die Staatskasse.

Wird die Prüfung von den Betreffenden nicht so bestanden, daß sie patentirt werden, so wird die Hälfte der im gegenwärtigen Paragraph aufgezählten Gebühren wieder zurückerstattet.

§. 7.

		Fr.	Bz.	Rp.
Aktuar.	Für die Ausfertigung einer Patente, eines Gutachtens oder einer Erkanntniß des Sanitätskollegiums oder der Sanitätskommission	1	—	—
	Für einen Protokollsauszug	—	4	—
	Für eine Vorladung oder einen Befehl auf Verlangen eines Partikularen	—	3	—

Der Aktuar bezieht nebenbei bei den Sitzungen des Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission die gleichen Sitzungsgelder wie die Mitglieder.

Dem Abwart sind zu entrichten: Abwart.

	Fr.	Bz.	Rp.
bei Vorständen, von jeder Partei .	—	2	—
bei Militärvorständen	—	1	—
bei Prüfungen, von jedem Geprüften	—	5	—
für Ausrichtung eines Befehls an Partikularen	—	3	—

b) Amtsärzte und Amtswundärzte.

§. 8.

Bei einem Augenschein mit oder ohne die Gerichtsbehörde dem Amtsarzte und Amtswundarzte, für Verköstigung:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für die amtliche Untersuchung ohne Sektion, jedem	3	—	—
Für eine amtliche Untersuchung mit Sektion verbunden, jedem . . . . . 6 bis	8	—	—
Für den Befund (visum et repertum) v. 1 bis	3	—	—
Für einen Befundschein in medizinisch-polizeilichen Fällen dem Amtsarzte und Amtswundarzte . . . . . von 1 bis	2	—	—
Bei Abordnung eines Amtsarztes oder Amtswundarztes zu Erfüllung eines Auftrages in medizinisch-polizeilichen Fällen demselben für Verköstigung:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für die Untersuchung	3	—	—
Für einen daherigen Befundschein . . 1 bis	2	—	—

Diese Gebühren werden nur bei bescheinigter Unvermögenheit der betreffenden zahlungspflichtigen Personen aus der Staatskasse vergütet.

Hingegen fallen diejenigen Gebühren, welche die Folge einer von Staatspolizei wegen stattgehabten Abordnung oder Untersuchung sind, immerfort der Staatskasse zur Last.

c) Impfärzte.

§. 9.

Der Impfarzt bezieht für jede gelungene Impfung 3 Bz. 5 Rp. aus der Staatskasse.

d) Hebammen.

§. 10.

Das Wartgeld einer Hebamme wird von Seite der Sanitätsbehörde von 20 bis 40 Fr. festgesetzt.

Ferners sollen denjenigen Hebammen, welche bei den vorzunehmenden Wiederholungsprüfungen auf eine befriedigende Weise sich über ihre Kenntnisse ausweisen, Preise von 8 bis 16 Franken aus der Staatskasse abgereicht werden.

Außerdem haben die Hebammen das Recht, folgende Gebühren zu beziehen:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine einfache regelmäßige Geburt:			
von einer Bemittelten	3	—	—
„ „ minder Bemittelten . . .	2	—	—
„ „ einer Armen	1	—	—
Für eine Zwillingsgeburt:			
von einer Bemittelten	4	—	—
„ „ minder Bemittelten . . .	2	5	—
„ „ Armen	1	5	—
Für eine regelwidrige Geburt:			
von einer Bemittelten	6	—	—
„ „ minder Bemittelten . . .	4	—	—
„ „ Armen	2	—	—

Die Gebühren für die Armen werden von der Armenbehörde bezahlt.

Außergewöhnliche Fälle und Entfernungen, die eine lange Zeitversäumniß erfordern, werden besonders bezahlt.

e) Amtsthierärzte.

§. 11.

Bei allen Abordnungen der Amtsthierärzte, wie bei epizootischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren, haben dieselben zu beziehen:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Untersuch und nöthige medizinalpolizeiliche Anordnung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Nebstdem für Untersuch und Obduktion eines			
tollwüthigen Thieres	4	—	—
eines nicht tollwüthigen Thieres . . .	2	—	—
Für Abfassung eines ausführlichen schriftlichen Berichts an Behörden, nach einer Abordnung und amtlichen Untersuchung 1 bis	2	—	—
Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in vorkommenden medizinisch-polizeilichen Fällen	—	3	—

f) Fleischschauer.

§. 12.

Für den Untersuch und Entscheid, ob das Fleisch abzuschlachtender Thiere zum Verkaufe und Genusse gestattet werde oder nicht:

für ein Stück Großvieh	—	3	—
für ein Stück Schmalvieh, als Schwein, Ziege, Kalb, Schaf	—	1	—

Ueberhin ist jedem Fleischschauer von einer Stunde Entfernung von seinem Wohnorte zu entrichten Bz. 3.

An denjenigen Orten, wo mehrere Schlachtbänke sich vorfinden, kann der Regierungsrath diese Gebühren auch herabsetzen.

g) Wasenmeister.

§. 13.

	Fr.	Bz.	Rp.
Wenn ein Stück Vieh gefallen ist, oder wenn eines geschlachtet werden muß, und in beiden Fällen das Fleisch nicht genossen werden darf, bezieht der Wasenmeister von dem Eigenthümer für Abhäutung und Verlochung von einem Stück Hornvieh von mehr als zwei Jahren	2	—	—
Von einem Stück Hornvieh unter zwei Jahren	1	5	—
Von einem Stück Schmalvieh	1	—	—
Von einem Pferd	3	—	—
Von einem Füllen	1	5	—
Für Wegschaffung eines tollwüthigen Thieres	4	—	—
Wenn ein Thier auf Anordnung einer polizeilichen oder richterlichen Behörde oder des Amtsarztes geöffnet werden muß, so gehören dem Wasenmeister für eine solche Oeffnung	1	—	—

Bei Unvermögenheit des Eigenthümers zahlt die Gemeinde, bei herrenlosen Thieren der Staat dem Wasenmeister die Gebühren.

4. Amtsstatthaltereien.

a) Amtsstatthalter.

§. 14.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Ausstellung eines Reisepasses	—	2	—
Für das Visum eines Reisepasses, (mit Ausnahme von Handwerksgesellen und Armen, deren Päße unentgeltlich zu visiren sind)	—	1	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Aufenthaltsbewilligung	—	5	—
Für einen Befehl, eine Weisung, eine Bewilligung, ein Zeugniß u. d. gl. . . .	—	2	—
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . .	—	1	—
Für Reisen in Aufträgen der Regierung, mit Inbegriff der Verköstigung:			
für einen ganzen Tag	5	—	—
für einen halben Tag	2	5	—

a) In Polizeisachen.

Für eine Vorladung, einen Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl	—	3	—
Für ein Verhör	—	5	—
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst bescheidener Verköstigung	1	5	—
Für ein Urtheil gegen Ueberschreitung der Eingränzung	—	5	—
Für eine Erkanntniß zur Abwandlung eines geringern Polizeistraffalles	—	5	—

b) In Kriminalsachen.

Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminalsachen unter 8 Seiten . .	4	—	—
Wenn die Prozedur 8 Seiten übersteigt, für jede folgende Seite noch	—	2	—
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen, nebst Verköstigung	3	—	—

b) Amtsschreiber.

§. 15.

Für Ausstellung eines Reisepasses	—	2	—
Für Ausfertigung einer Aufenthaltsbewilligung	—	5	—
Für Ausfertigung eines Befehls, einer Weisung, einer Bewilligung, eines Zeugnisses sammt Kontrolirung	—	3	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . .	—	1	—
Für Reisen in Aufträgen der Regierung mit Inbegriff der Verköstigung:			
für einen ganzen Tag	5	—	—
für einen halben Tag	2	5	—
Für Einprotokollirung, von jeder Folioseite	—	2	—
Für Abfassung von Schreiben und Erkanntnissen aller Art auf Verlangen von Particularen oder Parteien:			
für die erste Folioseite	—	3	—
für jede folgende Folioseite . . .	—	2	—
Für das Nachschlagen in d. Protokollen Bz. 1 bis	—	3	
Für Abschreibgebühr für jede Folioseite . .	—	2	—

a) In Polizeisachen.

Für ein Verhör	—	5	—
Für Niederschreiben eines Verhörs und andere Schreibereien für jede Folioseite . . .	—	2	—
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst Verköstigung	1	5	—

b) In Kriminalsachen.

Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminalsachen unter acht Seiten . . .	4	—	—
für jede Seite mehr	—	3	—
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen nebst Verköstigung	3	—	—

c) Amtsweibel.

§. 16.

Von jeder Partei bei einem Vorstande oder Verhör vor der Amtsstatthalterei . . .	—	2	—
Für jede Vorladung einer Person, wenn die Entfernung nur eine Stunde beträgt .	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
von jeder Stunde weiterer Entfernung .	—	3	—
Die Vorladungen sollen so viel möglich mittelst Schreiben an die Gemeindeammänner durch die Post geschehen.			
Bei Augenscheinen und Hausdurchsuchungen, nebst Verköstigung	1	—	—
Als Vollziehungsbote für jeden Tag	4	—	—

d) Amtseichmeister.

§. 17.

Für die Eichung und Anzeichnung eines Längenmaßes in Holz (als Fuß, Elle, Stab und Klafter) mit der gewöhnlichen Unterabtheilung	—	1	5
Für die bloße Untersuchung eines solchen Maßes	—	—	5
Für die Untersuchung und Anzeichnung einer Meßkette	1	5	—
Sollten bedeutende Unrichtigkeiten in einzelnen Gliedern der Kette sich vorfinden, so wird die Berichtigung derselben nach Verhältniß der Arbeit bezahlt.			
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertels .	—	4	—
Für die Eichung und Anzeichnung des Halbviertels	—	3	—
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertelsviertels	—	2	—
Für die Eichung und Anzeichnung eines kleinern Hohlmaßes für trockene Gegenstände . .	—	1	—
Für eine bloße Untersuchung dieser Hohlmaße wird die Hälfte der angesetzten Gebühr bezahlt.			
Für die Eichung und Anzeichnung eines hölzernen Gefäßes für die Maß und ihre Unterabtheilungen (für Milch, Branntwein, Essig u. s. w.)	—	1	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Eichung und Anzeichnung eines Blechgefäßes, die Maß und Halbmaß; ferners eines Gefäßes für 1 Pfund oder 1/2 Pfund Oel	—	1	5
Für die Eichung und Anzeichnung eines kleinern Maßes	—	1	—
Für die Eichung und Anzeichnung der Maß oder ihrer Unterabtheilungen von Glas . . .	—	—	2
Für die bloße Untersuchung eines solchen Maßes wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.			
Für die Eichung und Anzeichnung einer Weinbütte von Holz mit gewöhnlicher Abtheilung von 5 zu 5 Maß	—	4	—
Sollen besondere Unterabtheilungen gemacht werden, so wird verhältnißmäßig mehr bezahlt.			
Für eine bloße Untersuchung wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.			
Für die Eichung und Anzeichnung einer Milchbränte mit einem Stabe von Maß zu Maß mit Unterabtheilungen derselben, für jede Maß	—	—	3
Sollen für eine Bränte mehrere Eichstäbe verfertigt werden, so wird für jeden derselben der dritte Theil obiger Gebühr bezahlt.			
Für die bloße Untersuchung einer Milchbränte mit einem Stab wird die Hälfte der Eichgebühr bezahlt.			
Für das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses von einem Inhalte von 100 Maßen oder darunter	—	1	2

	Fr.	Bz.	Rp.
Von 100 bis 200 Maßen	—	2	—
Geht der Inhalt eines Fasses über zwei Säume, so wird für jeden Saum bezahlt . . .	—	1	—
Für die Eichung und Anzeichnung des Gewichts von einem Pfunde oder darunter . . .	—	—	6
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von mehr als einem Pfunde wird für jedes Pfund mehr bis auf 50 Pfunde eine Zulage bezahlt von	—	—	1
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von 100 Pfunden	—	8	—
Für die Eichung und Anzeichnung eines Einsatz- oder Cylindergewichts von Messing von einem Pfunde mit Unterabtheilungen . .	—	9	—
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichts von einem halben Pfunde mit Unterabtheilungen	—	7	—

Für die bloße Untersuchung der Gewichte wird der vierte Theil der Eichgebühren bezahlt.

Die Gebühren für die Eichung der Gewichte für wissenschaftlichen Gebrauch, sowie für Berichtigung einer Waage werden nicht bestimmt. Es wird für diese Eichung und Berichtigung nach Verhältniß der Arbeit bezahlt.

Hat der Eichmeister nebst der Eichung und Anzeichnung noch besondere Arbeiten zu verrichten oder Zuthaten zu machen z. B.: Blei in Gewicht zu gießen, so werden dieselben besonders bezahlt.

Für eine Untersuchung der Verkehrsmaße und Gewichte im Amtsbezirke bezieht der Amtseichmeister für jeden Tag, Verköstigung inbegriffen	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—

II. Abschnitt.

Gerichtsbehörden.

1. Obergericht.

§. 18.

a) In Rechtsstreitigkeiten.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Einschreibung der Appellation, des Rekurses u. s. w.	—	5	—
Für Einschreibung einer Abstandserklärung	—	5	—
Für Absagung an die Gegenpartei	—	5	—
Für eine Vorladung	—	5	—
Die Vorladungen sollen so viel möglich durch die Post an die Gemeindeammänner zu Handen der Parteien geschehen.			
Für eine Erkanntniß oder ein Urtheil in einer Vor-, Zwischen- oder Nebenfrage	5	—	—
Für das Urtheil in einer Hauptsache sammt Bestimmung der Prozeßkosten	12	—	—
Für Ertheilung einer Revision	8	—	—
Für Verweigerung einer Revision	12	—	—
Für Abhaltung einer Kommission	8	—	—
Für das Kommissionalgutachten	4	—	—
Für einen Augenschein sammt Verköstigung, jedem Richter und dem Schreiber für jeden Tag	5	—	—
für den Weibel	4	—	—
Das Fuhrwerk wird von den Partheien bezahlt.			
Für eine einfache Ausfertigung des Urtheils oder einer Erkanntniß sammt Einprotokollirung	1	2	—
Von jedem Aktenstücke, welches vorgelegt wird, mit Ausnahme von Urtheilen	—	2	—
Für Protokollsauszüge und andere Abschriften für jede Folioseite	—	2	5

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Prüfung und Wahlfähigkeitserklärung von Bewerbern um Gerichtsschreiberstellen	4	—	—
Für eine Verfügung oder Erkanntniß der Justizkommission . . . . . Fr. 1 bis	2	—	—
Dem Weibel für eine Vorladung:			
a) bis zu einer Stunde Entfernung	—	2	—
b) bei weiterer Entfernung für jede Stunde	—	3	—
Die Vorladungen sollen aber so viel möglich an die Gemeindeammänner zu Handen der Parteien durch die Post erfolgen.			
Dem Weibel für Abwart von jeder Partei . .	—	2	—

b) In Straffachen.

Für jedes Haupturtheil in Polizeisachen sammt Bestimmung der Prozeßkosten	12	—	—
Für jedes Haupturtheil in Kriminalsachen . .	16	—	—
Für ein Nebenurtheil des Obergerichts . . .	4	—	—
Dem Weibel für eine Vorladung:			
a) bis zu einer Stunde Entfernung	—	2	—
b) bei weiterer Entfernung für jede Stunde	—	3	—
Die Vorladungen sollen aber so viel möglich an die Gemeindeammänner zu Handen der Parteien durch die Post erfolgen.			
Für Abwart bei Gerichtsverhandlungen von jeder Partei	—	2	—

Mit Ausnahme der Augenscheinstaggelder und der Weibelgebühren fallen alle Sporteln des Obergerichts in die Staatskasse.

2. Kriminalgericht.

§. 19.

			Fr.	Bz.	Rp.
Für ein Haupturtheil	von 8	bis	16	—	—
Für jeden Nebenentscheid :			3	—	—

Die Weibelgebühren sind denjenigen für den Weibel des Obergerichts gleich.

Die Gebühren für das Kriminalgericht fallen in die Staatskasse.

3. Kassationsgericht.

§. 20.

Bei dem Kassationsgerichte werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Obergerichte.

4. Kriegsgericht.

§. 21.

Bei dem Kriegsgerichte werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Kriminalgerichte.

5. Staatsanwaltschaft.

§. 22.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Anklage vor Bezirksgericht . . .	4	—	—
Für eine Anklage vor Kriminalgericht . . .	8	—	—
Für eine Anklage vor Obergericht	12	—	—

Für eine allfällige Voruntersuchung hat der Staatsanwalt die nämlichen Gebühren zu beziehen, welche der Amtsstatthalter für eine solche bezieht.

Die Gebühren für den Staatsanwalt fallen in die Staatskasse.

6. Kriminalverhöramt.

§. 23.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Bildung der Prozedur bis auf 10 Seiten	16	—	—
Für jede Seite des Verhörprotokolls mehr .	—	5	—

Die Entschädigungen an Zeugen und Sachkundige sind noch besonders zu entrichten (§. 40).

	Fr.	Bz.	Rp.
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung	10	—	—
nebst Vergütung der Auslagen.			

Die Gebühren des Weibels sind gleich denjenigen des Weibels am Obergerichte.

Die Gebühren für das Kriminalverhöramt fallen in die Staatskasse.

7. Bezirksgerichte.

§. 24.

a) In Rechtsstreitigkeiten.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für einen einseitigen Vorstand	1	—	—
Für eine Erkanntniß in einer Vor-, Zwischen- oder Nebenfrage . . . . von 2 bis	3	—	—
Für Abhörung eines Zeugen über Ansinnen sammt allfälligen Gegenansinnen und Erläuterungsfragen	1	—	—
Für Beeidigung eines Zeugen überhin . .	1	—	—
Für jeden Akt, welcher vor Gericht aufgelegt wird	—	1	—
Für Abhaltung einer Kommission, Verköstigung inbegriffen, jedem Mitgliede:			
für einen ganzen Tag	3	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Ist ein Augenschein damit verbunden, so ist überhin jedem Mitgliede zu bezahlen .	2	—	—
Für eine auf Verlangen einer Partei gehaltene außerordentliche Gerichtssitzung jedem Mitgliede des Gerichts	3	—	—
dem Weibel	2	—	—
Ist ein Augenschein damit verbunden, so ist überhin jedem Mitgliede zu bezahlen	2	—	—
Für ein Endurtheil	4	—	—
Für ein Kontumazurtheil	3	—	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Bestimmung der Prozeßkosten beim Endurtheile dem Gerichte	1	—	—

Dem Gerichtsweibel kommen die gleichen Gebühren wie dem Weibel des Obergerichts zu.

Bei Augenscheinen oder bei Abhaltung von Kommissionen bezieht derselbe, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—

Bei Kommissional- und außerordentlichen Gerichtssitzungen dürfen von den Richtern und dem Weibel keine weitern Gebühren als die Sitzungsgelder und Augenscheinsgelder bezogen werden.

b) In Straffachen.

In Straffachen beziehen die Bezirksgerichte die gleichen Sporteln, wie in Rechtsstreitigkeiten.

	Fr.	Bz.	Rp.
Jedem Bezirksrichter für Beiwohnung bei Verhören und für Vollständigkeitserklärung einer Kriminalprozedur bei dem Statthalteramte, für jede Stunde	—	5	—

Dem Gerichtsweibel kommen die gleichen Gebühren zu, wie dem Weibel des Obergerichts.

8. Konkursgericht.

§. 25.

	Fr.	Bz.	Rp.
Dem Konkursoffizium für Abhaltung eines Konkurses jedem Beamteten, so wie dem Gerichtsschreiber:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Dem Gerichtsweibel:			
für einen ganzen Tag	2	4	—
für einen halben Tag	1	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Dem Konkursoffizium für Erkennung einer Konkursrevision und Wiedereinsetzung eines Falliten in den vorigen Zustand, so wie für jedes Urtheil	2	—	—

Dem Gerichtsweibel kommt die gleiche Gebühr zu, wie dem Weibel des Obergerichts.

9. Gerichtspräsident.

§. 26.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für einen Augenschein, den er allein vorzunehmen hat, Verköstigung inbegriffen:			
für den ganzen Tag	3	—	—
für den halben Tag	1	5	—
Für eine Besieglung oder Entsieglung . . .	1	—	—
Für eine Inventur	1	—	—
In diesen beiden Fällen noch für jede Stunde Entfernung von dem Wohnorte	—	3	—
Für den Erlaß eines Befehles oder Verbots, einer einstweiligen Verfügung und einer rechtlichen Aufforderung (Provokation), so wie eines Abschlages	—	5	—
Für Erlaß einer Intimation, Vorladung oder Rückanzeige	—	3	—
Für Beglaubigung (Legalisation) mit Siegel und Unterschrift	—	2	—
Für ein Rogatorium sammt Ausfertigung . .	—	4	—
Für Bewilligung eines Schuldenrufes (beneficii inventarii), sammt Bestellung eines Massaverwalters u. s. w.	—	6	—
Für Abnahme von Liquidationen, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Vergleichung (Konfrontation) von Hypothekarverschreibungen, Kauf- und Tauschbriefen und Erbszahlungsbriefen um Liegendes, mit den Protokollen, je nach Weitläufigkeit der Arbeit 3 Bz. bis	—	6	—
Für Aufnahme der Klage, Verantwortung, Vergleichung, nebst Anzeige und Versendung der Verhörakten, in Paternitätsfällen je nach Maßgabe der Zeitversäumniß 5 Bz. bis	1	5	—
Für Beurtheilung eines Hausirfalles . . .	1	—	—

10. Gerichtsschreiber.

§. 27.

Die Gerichtsschreiber beziehen für das Verschreiben des Manuals gleich einem Richter die für das Gericht ausgeworfenen Gebühren; dieselben haben aber den Bezug der Sporteln für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen. Sie beziehen überdieß:

Für Abfassung von Schriften sammt Ausfertigung für jede Folioseite	—	2	5
Für Abschreiben von Akten oder Einprotokolliren für jede Folioseite	—	2	—
Für Ausfertigung von Hypothekarverschreibungen für jede Folioseite	—	2	5
Für Beiwohnung bei einer Besieglung oder Entsieglung	1	—	—
Für Aufnahme einer Inventur, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	3	—	—
für einen halben Tag	2	—	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwürdigung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	3	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Kann die Aufrechnung aus unvorgesehenen Ursachen an Ort und Stelle nicht vollzogen werden, oder ist kein liegendes oder fahrendes Guthaben vorhanden	1	—	—
Für eine Bekanntmachung im Kantonsblatt, nebst Vergütung der Druckkosten . . .	—	4	—
Für die Eingabe eines Ansprechers bei Benefizien Inventarii und Schuldenrüfen . .	—	—	5
Für eine Konkurs- oder andere schriftliche Anzeige an einen Entfernten	—	2	—
Für Abnahme von Liquidationen, Verköstigung inbegriffen:			
für den ganzen Tag	4	—	—
für den halben Tag	2	—	—
Für Herabsetzung (Transfixirung) einer Gült sammt Vormerkung im Protokoll . . .	—	5	—
Für Vernichtung (Kanzellirung) einer Gült sammt Vormerkung im Protokoll . . .	—	3	—
Für eine Liegenschaftssteigerung, Verköstigung inbegriffen	2	—	—
Ueberhin von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte	—	3	—
Für eine Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für Vergleichung einer Hypothekarverschreibung, eines Kauf- oder Tauschbriefes oder eines Erbsauszuges um Liegendes, mit dem Protokolle, je nach Weitläufigkeit der Arbeit . . . . . von Bz. 3 bis	—	6	—
Für Nachschlagen in Protokollen	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Aufnahme der Klage, Verantwortung, Konfrontation, nebst Anzeige und Versendung der Verhörakten an die betreffende Behörde, in Paternitätsfällen, je nach Maßgabe der Zeitversäumniß von Bz. 5 bis	1	5	—

11. Ortsbezirksrichter.

§. 28.

Für die Aufrechnung, mit Inbegriff der Gantwürdigung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—
Kann die Aufrechnung aus unvorhergesehenen Ursachen nicht vollzogen werden, oder ist kein liegendes oder fahrendes Guthaben vorhanden	1	—	—
Für eine Liegenschaftssteigerung, Verköstigung inbegriffen	2	—	—
Für eine Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für Beiwohnung bei einer Pfandschatzung . .	—	5	—

12. Friedensgericht.

§. 29.

Für eine Vorladung sammt Verrichtung . .	—	2	—
Für einen Vorstand und für das Urtheil jedem Richter	—	5	—
Für Aufnahme einer Kundschaft	—	5	—
Beeidigung überhin	—	5	—
Für Einprotokollirung von jeder Folioseite .	—	2	—
Ausfertigung eines Urtheils, auf Verlangen, von jeder Folioseite	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Abschatzung, nach §. 185 des Organisationsgesetzes, jedem Mitgliede . . .	1	—	—

13. Friedensrichter.

§. 30.

Für eine Vorladung sammt Verrichtung . .	—	2	—
Für einen Vorstand sammt Einprotokollirung eines gütlichen Vergleichs oder Ausstellung eines Zutrittscheins (Akzeßscheins), vom Kläger zu beziehen 6 Bz. bis	1	—	—
Für Ausfertigung eines gütlichen Vergleiches, auf allfälliges Verlangen	—	5	—

III. Abschnitt.

Gemeindebehörden.

§. 31.

1. Gemeinderath.

Wo von den Gemeinden den Mitgliedern des Gemeinderaths für ihre amtlichen Verrichtungen keine Jahresbesoldungen ausgeworfen sind, können sie die in amtlichen Gemeindegeschäften verwendeten Tage in Berechnung bringen und für jeden dieser Tage an der Gemeinde fordern:

	Fr.	Bz.	Rp.
Im Innern der Gemeinde, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag . . .	1	5	—
für einen halben Tag . . .	—	7	5
Für Verrichtungen außer der Gemeinde, Verköstigung inbegriffen	2	5	—

Im Uebrigen hat der Gemeinderath zu beziehen:

Für eine Erkanntniß, eine Bewilligung, einen Abschlag, ein Gutachten, einen Heimathschein u. s. w.	—	5	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Ausstellung einer Bürgerrechtsurkunde .	3	—	—
Für eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths, jedem Mitgliede	—	6	—
Für einen Augenschein, jedem Mitgliede, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—
Für Ausstellung eines Zeugnisses, eines Scheines u. s. w., sammt Beglaubigung	—	3	—
Für Einlegung eines Heimathscheines eines Niedergelassenen, dem betreffenden Beamteten, sammt Ausstellung des Empfangscheines und Einregistrirung	—	5	—
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Liegenschaftssteigerung, Verköstigung inbegriffen, dem betreffenden Mitgliede . .	2	—	—
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen, dem betreffenden Mitgliede			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für die Abnahme einer Vogtrechnung dem gesammten Gemeinderathe:			
von einer Vogtrechnung bis auf 1000 Fr.	—	5	—
von Fr. 1001 — 2000	1	—	—
2001 — 4000	2	5	—
4001 — 6000	4	—	—
6001 — 10000	6	—	—
10001 und mehr	8	—	—

Diese Gebühren können nur vom reinen Vermögen bezogen werden, ohne Unterschied, ob dasselbe in Fahrhabe oder Liegenschaften bestehe. Bei Liegenschaften muß die Katasterschatzung als Maßstab dienen.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die erste Einlage von Vogt- oder Frauengut in die Depositalkasse oder für die sammethafte oder theilweise Herausnahme von solchem, sammt Eintragung in die Kassabücher, unter und bis auf 1000 Fr.	—	4	—
Was 1001 Fr. übersteigt, von jedem 100 Fr. annoch	—	—	5
Für den Bezug der Gemeindesteuern aller Art dürfen keine Taggelder oder sonstige Entschädigungen angerechnet werden: hingegen können die mit dem Bezuge derselben beauftragten Beamteten in denjenigen Gemeinden, wo denselben keine bestimmte Gehalte ausgesetzt sind, einen Abzug von Einem vom Hundert der Steuersumme machen.			
Für die Vergleichung eines Hypothekarauffatzes (Gülten, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und Erbsauszüge um Liegendes) mit den Protokollen, je nach Weitläufigkeit der Arbeit . . . . . von 5 Bz. bis	1	—	—
Für die Würdigung einer Liegenschaft:			
Zur Errichtung von Hypothekarinstrumenten, jedem Würdiger, wenn der Werth des abgeschätzten Unterpfandes bis auf 2000 Fr. geht	—	5	—
von 2001 — 4000 Fr.	1	—	—
„ 4001 — 8000 „	1	5	—
„ 8001 — 16000 „	2	—	—
Von jedem Tausend mehr noch . .	—	1	—
Wenn auf eine und dieselbe Liegenschaft mehrere Hypothekarinstrumente gleichzeitig errichtet werden, so sind obige Sporteln für Vergleichung und Würdigung nur einmal zu beziehen.			

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Vergleichung des Kaufsaufsatzes mit den Protokollen, die Kaufsabrechnung inbegriffen, je nach Weitläufigkeit der Arbeit von 5 Bz. bis	1	—	—
Für die Fertigung einer Liegenschaft im Werthe bis auf 600 Fr.	—	5	—
Von 601 — 2000 Fr.	1	—	—
„ 2001 — 4000 „	2	—	—
„ 4001 — 8000 „	2	5	—
„ 8001 — 12000 „	3	—	—
„ 12001 und darüber	4	—	—
Für Besieglung oder Entsieglung bei Todfällen dem Gemeinderathspräsidenten	1	—	—
Für eine Erbstheilung, Verköstigung inbegriffen, jedem Mitgliede für einen ganzen Tag .	3	—	—
für einen halben Tag .	1	5	—
Für die Errichtung einer Einsatzung, sammt Inventur und Würdigung — im Werth bis auf 200 Fr.	1	—	—
von 201 — 500 Fr.	1	5	—
über 501 Fr.	2	—	—
Für Ausstellung einer Quittung für Vogt- und Frauengut, je nach der Größe der Summe jedem Mitgliede . . . . . 1 Bz. bis	—	5	—
Für Beglaubigung von Akten mit Siegel und Unterschrift dem Gemeinderathspräsidenten	—	1	—

2. Gemeinderathsschreiber.

§. 32.

Für Abfassung sammt Ausfertigung von Schriften jeder Art, so wie für das Protokolliren von jeder Folioseite und für Zeugnisse jeder Art	—	2	—
Für Abfassung eines Kaufsaufsatzes, die Kaufsabrechnung inbegriffen, von jeder Folioseite	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Ausfertigung für jede Folioseite . .	—	2	—
Für Protokollirung	—	2	—
Für Ausfertigung und Protokollirung eines Heimathscheines	—	3	—
Für Ausfertigung sammt Protokollirung einer Bürgerrechtsurkunde	2	—	—
Für eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths	—	6	—
Für einen Augenschein, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—
Für Beiwohnung bei einer freiwilligen Liegenschaftssteigerung, Verköstigung inbegriffen	2	—	—
Für Beiwohnung bei einer freiwilligen Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag	2	—	—
Für Beiwohnung bei einer Besieglung oder Entsieglung bei Todfällen	1	—	—
Für Beiwohnung bei einer Erbstheilung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	3	—	—
für einen halben Tag	1	5	—
Für Eintragung der Fertigung in den Kaufbrief und das Protokoll zusammen . . .	—	2	—

An den für den Gemeinderath bestimmten Gebühren hat der Gemeinderathsschreiber keinen Antheil, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes ist.

3. Gemeindeammann.

§. 33.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für eine Vorberufung, Vorladung, Intimation oder Klage, Erkundigung in Straffachen, Ausfertigung eines Befehls, Abschlags oder			

	Fr.	Bz.	Rp.
Empfangscheines, Regreßanzeige, Kundmachung, Aufkündung, Arrest, Verbot ꝛc.	—	2	—
Für einen Augenschein, mit Inbegriff des Berichts und der Auslagen:			
für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—
Für Ausstellung eines Zeugnisses zur Erhaltung eines Reisepasses, Wanderbuches u. s. w., für Ausstellung eines Empfangscheines wegen eingelegten Schriften	—	1	—
Für Ausstellung eines Gesundheitsscheines für Vieh, sammt Kontrollirung	—	—	5
Für Ausstellung eines Ursprungsscheins von inländischen Getränken	—	—	5
Für Untersuchung der Feuerwerke in den Gemeinden, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	1	5	—
für einen halben Tag	—	7	5
Für das Pfandbot im Fahrenden und das erste Bot im Liegenden, für einen Rechtsdarschlag oder für Darschlag der Gegenrechnung, für Erneuerung des Schatzungs- oder Aufrechnungsbotes	—	1	5
Für das Schatzungsbot mit Inbegriff der Rückanzeige des Schatzungstages, für die Aufkündung einer liegenden Schuld mit Inbegriff der Bescheinigung, für die Ansetzung eines neuen Pfandschatzungs-, Steigerungs- oder Aufrechnungstages, sofern dieses von einem dem Schuldner vom Gläubiger bewilligten Rechtsaufschube herrührt . .	—	2	5
Für Anschreibung des Aufschubes der Schatzung	—	1	5
Für das Aufrechnungsbot	—	2	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Ansagen des Aufrechnungstages mit Inbegriff der Anzeige an die Aufrechnungsbeamteten	—	4	—
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwürdigung, Verköstigung inbegriffen:			
für einen ganzen Tag	2	—	—
für einen halben Tag	1	—	—
Kann die Aufrechnung aus unvorhergesehenen Ursachen nicht vollzogen werden, oder ist kein liegendes oder fahrendes Guthaben vorhanden	1	—	—
Für die Pfandschatzung	—	5	—
Wenn aber der Gemeindeammann in Folge früherer ausgestellter Abschläge sogleich, ohne eine Pfandschatzung vorzunehmen, einen Abschlag ausstellt, so hat er die Gebühr für die Pfandschatzung nicht zu beziehen.			
Für einen Schatzungsabschlag	—	2	—
Für Abfassung des Inventars der geschätzten Pfänder	—	5	—
Für Vornahme der Steigerung, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag . .	2	—	—
für einen halben Tag . .	1	—	—
Für allfällige Herbeischaffung von Pfändern werden dem Gemeindeammann die Auslagen vergütet.			
Für jede Bescheinigung des Botenweibels, welche auf den Schuldentrieb Bezug hat, und in obigen Gebühren nicht schon benannt ist .	—	1	—
Für Hinterlegung von Geld oder Geldeswerth bei dem Botenweibel, vierteljährlich			
von Fr. 1 — 10	—	1	—
„ „ 11 — 50	—	1	5
„ „ 51 — 100	—	2	—
von jedem Hundert mehr noch dazu	—	1	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Aufnahme eines Genießverhöres sammt Ausfertigung desselben und Mittheilung an die betreffende Behörde, je nach Zeitversäumniß . . . . . Fr. 1 bis 2	—	—	

4. Korporationsgüterverwaltung.

§. 34.

Wo die Korporationsgemeinden für die Mitglieder ihrer Verwaltung keine Jahresbesoldung festgesetzt haben, kann jedes Mitglied für Geschäfte derselben beziehen, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag	1	5	—
für einen halben Tag	—	7	5
Für Verrichtungen außer der Gemeinde, Verköstigung inbegriffen, ein Taggeld von . .	2	5	—
Sind bei Korporationsgüterverwaltungen eigene Schreiber angestellt, so haben dieselben zu beziehen:			
Für Abfassung sammt Ausfertigung, für Protokollirung einer Erkanntniß, einer Bewilligung, eines Abschlages, eines Gutachtens, überhaupt für jede Ausfertigung oder Abschrift, für jede Folioseite	—	2	—

5. Kirchenverwaltung.

§. 35.

Die Verrichtungen der Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in der Regel unentgeldlich. Doch kann dem Kirchmeier, sowie dem Pfleger von Kapellen- oder Bruderschaftsgut, eine verhältnißmäßige jährliche Entschädigung von der Kirchenverwaltung bestimmt werden, welche aber den Betrag von 40 Fr. nicht übersteigen darf.

	Fr.	Bz.	Rp.
Mitglieder der Kirchenverwaltung, welchen Bauten übertragen werden, beziehen für ihre Verrichtungen, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag	1	5	—
für einen halben Tag	—	7	5
Für Verrichtungen außer der Gemeinde, mit Inbegriff der Verköstigung	2	5	—

6. Schulpflegen.

§. 36.

Die Verrichtungen der Schulpflegen sind in der Regel unentgeldlich; jedoch beziehen sie für Besorgung von Schulhausbauten die gleichen Taggelder, welche den Mitgliedern einer Kirchenverwaltung in gleichen Fällen zukommen.

IV. Abschnitt.

Bedienstete.

1. Landjäger.

§. 37.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Arrestation eines aus dem Strafhause oder obrigkeitlichen Gefängnisse Entwichenen oder sonst Ausgeschriebenen . . .	4	—	—
Für die Entdeckung eines Kriminalverbrechens, für welches der Thäter noch nicht angeklagt ist, und das sich in Folge des über ihn verhängten Prozesses erwahret	4	—	—
Für jeden, der mit nicht auf ihn gültigen oder mit falschen oder mit verfälschten Papieren reisend angetroffen wird	3	—	—
Für die Arrestation einer heimathlosen oder sonst herumvagirenden, nicht kantonsangehörigen einzelnen Person	—	5	—
Für die Arrestation einer solchen Familie von 1 Fr. bis	1	5	—

	Fr.	Bz.	Rp.
Für die Arrestation eines Bettlers und für die Hinführung desselben zum Waisenvogte seiner Heimathgemeinde	—	2	—
Ist der Bettler außer die Gemeinde, in welcher er angehalten worden, zu führen, bis auf 2 Stunden Weges	—	5	—
Sofern der Bettler aber weiter als zwei Stunden zu führen ist, von jeder weitern Stunde Weges noch	—	2	—
Für den Transport von Arrestanten im Innern des Kantons von jeder Stunde Hinreise	—	2	—
Für die Rückreise wird nichts bezahlt.			
Für den Transport von Gefangenen außer den Kanton: für einen ganzen Tag . . .	2	—	—
für einen halben Tag . . .	1	—	—
Für Unterhalt eines Gefangenen für den Tag und die Nacht	—	7	—
ditto für den Tag allein	—	4	—
Allfällige Auslagen für Schifflohn, Verpflegung kranker Arrestanten und dergleichen werden besonders bezahlt.			
Für Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung oder einem andern Anlasse, wo eine Bewachung nothwendig ist: für einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht	1	—	—
für einen halben Tag	—	5	—
Für einen Wachedienst bei einer öffentlichen Ausstellung, bei einem zum Tode Verurtheilten oder bei dessen Hinrichtung . .	—	5	—
Für die Einbringung einer in einer Gemeinde eingegrenzten und außer derselben betroffenen Person	2	—	—

Für Verleidung von Polizeivergehen kommt dem Landjäger der Viertel der erlegten Geldstrafe zu.

2. Gefangenwärter.

§. 38.

a) In der Hauptstadt.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für jeden Gefangenen, Abwartlohn für den Tag Sind viele Gefangene vorhanden, so darf die Abwartgebühr 20 Bz. für den Tag nicht übersteigen. Sind aber deren nur wenige vorhanden, so darf diese nicht unter 15 Bz. herabsinken.	—	2	—
Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes, für jeden Tag . . . . . Die Nahrung erhalten die Gefangenen auf Anordnung der von der Regierung dießfalls beauftragten Behörde.	—	3	—
Solchen, welche aber außer der gewöhnlichen Essenszeit in Verhaft kommen oder fortgehen, kann der Thurmwart eine Suppe abreichen und dafür anrechnen	—	1	—

Für die Kranken ordnet der Gefängnißarzt die angemessene Kost im Einverständnisse mit der Behörde an.

b) Auf der Landschaft.

Für Abwart eines Gefangenen, auf den Tag	—	3	—
Für die Nahrung jedes Gefangenen auf den Tag, in drei nahrhaften Suppen nebst Brod bestehend	—	3	—

Dem Regierungsrathe ist jedoch überlassen, die Entschädigung der Thurmwarte der Landschaft für Suppen und Brod je nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel zu bestimmen.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für bloß auf dem Transport durchpassirende Gefangene, die nicht in Untersuchung sich befinden, kann für ein Nachtquartier, Abend- und Morgensuppe, sammt Abwart mehr nicht angerechnet werden, als im Ganzen für jeden Gefangenen	—	4	—

Bleiben selbe aber einen ganzen Tag in Verhaft, so tritt die gewöhnliche Gebühr ein.

Für solche Gefangene aber, die, auf dem Durchtransport begriffen, bloß über Mittag in Verhaft sind, soll von den Thurmwarten gar nichts angerechnet werden, da der transportirende Landjäger die Verköstigung des Gefangenen auszuhalten und zu verrechnen hat.

Für Kranke kann auf Veranstaltung des Amtsstatthalters eine besondere Kost angewiesen werden.

Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes	—	3	—

Den Thurmwarten liegt die Pflicht ob, auf ihre Kosten die nöthigen Bettgeräthe, Hemden und Mobiliar, nach Anweisung der Gefängnißkommission, anzuschaffen, zu unterhalten und für deren Reinlichkeit zu sorgen.

Außer diesen Gebühren haben die Thurmwarte in der Hauptstadt und auf der Landschaft durchaus keine weitern Sporteln zu beziehen.

3. Kaminfeger.

§. 39.

	Fr.	Bz.	Rp.
Dem Kaminfeger für das Auskehren eines Kamins	—	3	3

	Fr.	Bz.	Rp.
Für das Auskehren eines Kaminarms oder für ein einzelnes Kamin, durch welches der Kaminfeger nicht hinaufsteigen kann . .	—	1	6
Für Reinigung eines Kunstofens, wenn solche durch den Kaminfeger vorgenommen werden muß	—	1	6
Für Reinigung einer Hurde	—	1	6

Diese Gebühren sind von den Hausbewohnern zu bezahlen.

Für Beiziehung zu einem Feuerwerksuntersuch dem Kaminfeger und jedem Maurer, Verköstigung inbegriffen, jedem			
für einen ganzen Tag	1	5	—
für einen halben Tag	—	7	5

Diese Gebühren sind von den Gemeinden zu bezahlen.

V. Abschnitt.

Streitparteien.

1. Zeugen und Sachkundige.

§. 40.

	Fr.	Bz.	Rp.
Jedem Zeugen für eine Erscheinung mit oder ohne Abhörung	1	—	—
und wenn er beeidigt wird annoch . .	1	—	—
Dem Zeugen überhin von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte	—	3	—
Wenn er wegen vorgerückter Tageszeit denselben Tag nicht heimkehren kann, soll ihm auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt werden	—	3	—

Für eine Entfernung von weniger als einer Stunde wird kein Stundengeld vergütet.

	Fr.	Bz.	Rp.
Einem Zeugen bei Aufnahme eines Genießverhöres	—	5	—
Einem Sachkundigen für Erstattung eines Gutachtens oder Berichts, Verköstigung inbegriffen			
für einen ganzen Tag	4	—	—
für einen halben Tag u. weniger 5 Bz. bis	2	—	—

2. Sachwalter oder Parteien.

In bürgerlichen, polizeilichen, kriminellen und administrativen Angelegenheiten.

§. 41.

	Frkn.	Bz.	Rp.
Für einen Vorstand vor dem Friedensrichter.	—	5	—
Für einen Vorstand vor dem Friedensgerichte	1	—	—
Für einen Vorstand bei dem Bezirksgericht und dessen Kommissionen, bei dem Konkursgerichte, bei den Kommissionen des Obergerichts und des Regierungsrathes, je nach der Weitläufigkeit des Geschäfts, 2 bis	6	—	—
Alle Vorstände im gleichen Geschäfte (wenn auch mehrere Personen im gleichen Geschäfte vertheidiget wurden), welche am gleichen Tage und vor der gleichen Behörde gehalten werden, gelten für einen einzigen Vorstand.			
Für einen Vorstand bei dem Obergerichte, Kriminalgerichte oder dem Regierungsrath 4 bis	12	—	—
Für Abfassung einer Bittschrift, Klageschrift oder Antwort			
von jeder der drei ersten Folioseiten	1	—	—
von vier oder mehr Folioseiten . .	4	—	—
Für Abschrift von Akten, welche für den Prozeß nothwendig sind, für die Folioseite .	—	2	—

Für andere Abschriften darf keine Gebühr bezogen werden. Auch für Briefe, Anzeigen und andere Schreibereien dürfen keine Gebühren bezogen werden, wenn dieselben zum Prozesse nicht unumgänglich nothwendig waren.

Ebenso darf von einem Sachwalter für Konsultationen (Berathungen) und Aktenstudium, in Folge welcher er eine Rechtsschrift verfaßt, nichts bezogen werden.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für Verköstigung und Reisen darf nichts anderes bezogen werden, als für jede Stunde Entfernung vom Wohnort, sowohl auf der Hin- als auf der Herreise	—	4	—

3. Gewinnende Partei.

§. 42.

Es sind der gewinnenden Partei von der verlierenden zu ersetzen:

a) Für einen Gang, um eine Vorladung zu begehren oder eine Schrift zu entheben, die jedoch am Gerichte aufgelegt werden muß, von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte . . . . . — 3 —

Jedoch darf dieses Stundengeld in dem gleichen Geschäft und an den gleichen Ort hin nur für einen einzigen Gang angerechnet werden.

b) Sämmtliche Auslagen, welche dieselbe für Gerichts- und Schreibgebühren nach gegenwärtigem Gesetze gehabt hat;

c) die Entschädigung von Zeugen, Berichterstattern und Sachkundigen ebenfalls nach gegenwärtigem Gesetze;

d) die Gebühren an den Sachwalter oder an die Partei nach gegenwärtigem Gesetze.

Es kann keine verlierende Partei angehalten werden, die Kosten für den Sachwalter und dessen Partei zugleich zu vergüten.

Die Gerichtsstelle, welche eine Rechtssache entschieden hat, soll in dem Urtheile zugleich das Maß der Kosten, welche

für den Sachwalter oder die Partei zu vergüten sind, inner den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes jedesmal bestimmen. Die Kostennote muß von den Parteien jedesmal dem Gerichte vorgelegt werden; wird sie nicht vorgelegt, so bestimmt das Gericht die Kosten nach Billigkeit.

4. Geschäftsagenten, Geschäftsbesorger und Gläubiger.

§. 43.

	Fr.	Bz.	Rp.
Für das Pfandbot und für das Warnungsbot dem Ansprecher	—	1	5
Für das Schatzungsbot und für das Aufrechnungsbot	—	2	—
Wohnt der Ansprecher in der Gemeinde des Schuldners, so hat er obige Gebühren nicht zu beziehen.			
Für das Begehren zur Vollziehung der Aufrechnung dem Ansprecher	—	3	—
Für Beschwerde bei dem Gerichtspräsidenten wegen Verzögerung in Betreibungssachen	—	3	—
Für Erscheinung bei der Pfandschatzung dem Ansprecher	—	4	—
Nebenbei von jeder Stunde Entfernung . .	—	3	—
Für die Ansetzung eines neuen Pfandschatzungs-, Steigerungs- oder Aufrechnungstages, wo dieses von einem dem Schuldner vom Gläubiger vergünstigten Rechtsaufschub herrührt, dem Ansprecher	—	2	—

Wenn der Ansprecher und der Schuldner in gleicher Gemeinde wohnen, so hat der Ansprecher dem Geschäftsbesorger diejenigen Gebühren zu vergüten, welche ein Ansprecher an einem Schuldner, der außer der Gemeinde wohnt, zu fordern hat.

Die Gebühren dürfen nur einfach, d. h. nicht vom Ansprecher und Geschäftsbesorger zugleich bezogen werden.

§. 44.

Alle Verträge zwischen Sachwaltern oder Geschäftsbesorgern einerseits und ihren Parteien oder Vollmachtgebern anderseits, wodurch von erstern größere Gebühren ausbedungen oder bezogen werden, als durch die §§. 41 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes gestattet sind, sind ungültig.

Ueberhin sind Sachwalter und Geschäftsbesorger, welche in gegebenen Fällen mehr bezogen haben, als durch gegenwärtiges Gesetz gestattet wird, nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes zu behandeln. Gleichzeitig ist ihnen durch das Obergericht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Uebernahme von Rechts- oder Betreibungsgeschäften zu verbieten, was öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 45.

Die Konkursbehörde hat die Kostenforderungen der Massaverwalter zu untersuchen, und im Verhältnisse ihrer Verrichtungen und der daherigen Zeitversäumnisse nach Billigkeit zu bestimmen.

Vögte und Beistände.

§. 46.

	Fr.	Bz.	Rp.
Einem Vogt von jedem 100 Fr. vorfindlichen Kapital zum Jahr	—	1	—
Für Abfassung der Vogt- oder Beistandrechnung, je nach Ermessen der rechnungsabnehmenden Behörde von 5 Bz. bis	6	—	—

Taggelder darf ein Vogt in der Regel keine beziehen; für außerordentliche Fälle können die Rechnungsabnehmer ihm nach Billigkeit und Bescheidenheit solche aussetzen, jedoch dürfen dieselben die für die Gemeinderäthe festgesetzten Taggelder nicht übersteigen.

Jede Vogt- und Beistandrechnung, bei welcher das Guthaben nicht tausend Franken übersteigt, soll auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

VI. Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 47.

Andere als die bezeichneten Gebühren dürfen von den in diesen Gesetzen benannten Behörden, Beamteten, Bediensteten, Streitparteien und Vormündern nicht bezogen werden. Wo von denselben andere Gebühren bezogen oder das in dem Gesetze vorgeschriebene Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

Die bezogenen Gebühren sollen jedesmal auf den betreffenden Akten verzeichnet werden.

§. 48.

Unter den im gegenwärtigen Gesetze aufgezählten Gebühren sind die Stempel- und Postgebühren nicht inbegriffen; dieselben werden jedesmal noch beigerechnet und besonders vergütet.

Bei Berechnung der Schreibgebühren muß genau darauf gehalten werden, daß jede Seite eines Bogens wenigstens acht und zwanzig Linien und jede Linie wenigstens vierzig Buchstaben enthalten.

Wo dieses Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

§. 49.

In Armensachen dürfen von keiner Behörde und von keinem Beamteten Gebühren gefordert werden.

Bei Gerichtskosten in Straffachen vergütet der Staat, im Falle der Unzahlbarkeit des Straffälligen, dem Amtsstatthalter und dem Gerichte neben den Auslagen die Hälfte der Gebühren, mit Ausnahme derjenigen des Obergerichts und der Kosten bei Privatehrenstreitigkeiten, wofür in diesem Falle keine Vergütung statt findet.

Die Bezirksgerichte senden die daherigen Polizeistrafurtheile mit einem genauen gegenwärtigem Gesetze entsprechenden Kostenverzeichnisse dem Amtsstatthalter zu. Der Amtsstatthalter legt das Kostenverzeichniß für seine eigenen Verrichtungen in Strafsachen bei, und sendet beide an den Staatsanwalt. Der Staatsanwalt prüft diese Kostenverzeichnisse und legt dieselben, insoweit er findet, daß sie die Ansätze des Sportelngesetzes übersteigen, dem Obergerichte zur Entscheidung vor.

Wenn jedoch die Rechnung jener Gerichtskosten nicht auf den 31. Christmonat jedes Jahres abgeschlossen und bis Ende des darauf folgenden Jänners durch den Amtsstatthalter verrechnet und der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Berichtigung eingesendet wird, so wird keine Vergütung der Gerichtskosten geleistet, sondern die Rechnung ohne Bezahlung wieder zurückgesendet.

Der Beweis der Unzahlbarkeit muß durch Beilegung des Armuthzeugnisses geleistet werden.

Ueber diejenigen, von welchen es noch nicht vollständig ausgemittelt ist, ob sie zahlungsfähig oder zahlungsunfähig sind, werden die Bezirksgerichte und Amtsstatthalter der Jahresrechnung ein vollständiges Verzeichniß beilegen und sich jedesmal vorbehalten, in letzterm Falle dem Staate die Hälfte der Kosten in nächster Jahresrechnung in Anrechnung zu bringen.

§. 50.

Die Amtsschreiber und die Gerichtsschreiber haben für die Anschaffung der Protokolle, des Schreibmaterials und der übrigen Kanzleibedürfnisse auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Gemeinderathsschreiber sorgen für Anschaffung des Schreibmaterials ebenfalls auf ihre Kosten; die Anschaffung der Protokolle hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

§. 51.

Die den richterlichen Behörden, Beamteten und Bediensteten zufallenden Gebühren müssen ihnen von den Parteien sogleich entrichtet werden.

§. 52.

Der Regierungsrath und das Obergericht sind ermächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes Anstände erheben sollten, je nach Beschaffenheit der Fälle, im Sinne und Geiste des ganzen Gesetzes darüber innert ihren Geschäftskreisen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

§. 53.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) das Gesetz, den allgemeinen Sporteltarif enthaltend, vom 7. Herbstmonat 1831; 2) der Sporteltarif bei dem Strafrechtsverfahren vom 25. Wintermonat 1836; 3) und die Verordnung über die Eichgebühren vom 21. Wintermonat 1837; 4) alle übrigen bisanhin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegen sind.

§. 54.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen.

Geschehen in Unserer Sitzung, Luzern, den 9. März 1843.

Der Präsident:

Jos. Mohr.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Aloys Hautt.

Finanzgesetz.

In Kraft getreten den 2. Brachmonat 1844.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 86 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und der Staatsrechnungskommission,

Beschließen:

Erster Titel.

Finanzquellen.

§. 1.

Finanzquellen im Allgemeinen.

Die Bedürfnisse des Staates werden aus dem Ertrage der Staatsliegenschaften (Domainen) und der damit verbundenen Gefälle, aus den Zinsen der Staatskapitalien, aus den Einkünften der Hoheitsrechte (Regalien) und aus den Staatsabgaben bestritten.

Erster Abschnitt.

Staatsliegenschaften.

§. 2.

Staatsliegenschaften.

Die Staatsliegenschaften, welche zunächst unter der Verwaltung und Aufsicht der Staatsgüterverwaltung stehen, sollen so bewirthschaftet und unterhalten werden, daß sie dem Staate den möglichst vortheilhaften Ertrag liefern.

§. 3.

Die Staatsgüterverwaltung ist verpflichtet, für den ordentlichen Unterhalt der Gebäulichkeiten, für die Siche-

rung derselben, für den nachhaltigen Ertrag der Staatswaldungen und für deren Schutz vor Frevel, für zweckmäßige Bewirthschaftung der Grundstücke und für deren Rechtsamen so wie für den regelmäßigen Bezug der Gefälle u. s. w. beflissen und treu zu sorgen.

§. 4.

Die Staatsgüterverwaltung führt die Gesammtrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, über den Bestand der Staatsliegenschaften und der damit verbundenen Gefälle.

Den reinen Ueberschuß liefert sie an die Staatskasse ab.

§. 5.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Großen Rathes dürfen keine Staatsliegenschaften veräußert oder vertauscht werden.

Eine allfällige bewilligte Veräußerung soll in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Steigerung erfolgen. Jedesmal bleibt dem Großen Rathe auch noch die Bestätigung eines getroffenen Verkaufes vorbehalten.

Jeder Ankauf von Liegenschaften für den Staat bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Großen Rath.

Zweiter Abschnitt.

Staatskapitalien.

§. 6.

Staatskapitalien. Die Kapitalien des Staats werden von der Finanzkommission verwaltet.

§. 7.

Die Finanzkommission besorgt, nach Anleitung der daherigen Gesetze, den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und des Jus-dominii-Kapitals, und bezieht die daherigen Zinsen, so wie die Fischerlehnzinsen.

Losgekaufte Zehnten, Bodenzinse und Jus-dominii-Kapitalien sind wieder an Kapital zu legen.

Dritter Abschnitt.

Staatshoheitsrechte.

§. 8.

Dem Staate bleiben als Hoheitsrechte vorbehalten: der Salzhandel, das Münzrecht, die Posten, die Pulverfabrikation, der Pulverhandel. Jeder Eingriff in diese Hoheitsrechte ist verboten, und wird nach den Gesetzen bestraft. Hoheitsrechte.

§. 9.

Die Salzlieferungsverträge, welche der Regierungsrath abschließt, sind dem Großen Rathe zur Bestätigung vorzulegen. a. Salzhandel.

Der Große Rath bestimmt jeweilen den Verkaufspreis des Salzes.

§. 10.

Der Salzhandel ist der Finanzkommission unterstellt. Sie ertheilt den Salzfaktoren und Salzauswägern die nöthigen Weisungen.

§. 11.

Alles vermittelst des Schleichhandels in den Kanton eingeführte Salz verfällt dem Staate. Dem Leider kömmt die Hälfte des Verkaufspreises von dem an den Staat verfallenen Salze zu. Ueberhin ist auf den Schleichhandel das Polizeistrafgesetz anzuwenden.

§. 12.

Die Finanzkommission, unter Aufsicht des Regierungsrathes, besorgt die Münzverwaltung. Jeder Eingriff in das Münzrecht des Staates wird nach den Gesetzen bestraft. b. Münzrecht.

§. 13.

Allfällige Verträge mit andern Kantonen über Veränderungen des Münzfußes unterliegen der Bestätigung des Großen Rathes, sowie dem Einspruchsrechte (Veto) von Seite des souverainen Volkes.

Der Regierungsrath setzt den Geldkurs fest, und verruft nach den Vorschriften bestehender Konkordate oder

nach den Erforderungen des Kantonalintereſſes die geringhaltigen Münzſorten oder ſetzt dieſelben im Werthe herab.

§. 14.

Bei Kapitalzahlungen an die öffentlichen Kaſſen muß nie mehr als fünf Franken, bei andern Zahlungen nie mehr als zehn Franken Scheidemünze auf hundert Franken angenommen werden.

§. 15.

c. Poſt. Die Poſten werden von der Poſtkommiſſion, unter der Aufſicht des Regierungsraths, auf Rechnung des Staates verwaltet.

In Folge deſſen dürfen Poſtgegenſtände einzig durch die Poſtanſtalten verſendet werden. Als Poſtgegenſtände ſind anzuſehen: verſchloſſene Briefe, ſo wie auch verſiegelte Pakete, Geldgepäck, Schachteln, Kiſten u. ſ. w. Zeitungen und Tagblätter überhaupt u. dgl. müſſen bei der Poſt beſtellt und dürfen nur durch dieſe verſendet werden.

Unverſchloſſene Briefe und unverſiegelte Pakete, Schachteln u. ſ. w. ſind nicht als Poſtgegenſtände zu betrachten.

Der Poſt dürfen keine Gegenſtände zur Verſendung übergeben werden, welche für die ganze Ladung gefährlich ſind, z. B. Schießpulver, zerſtörende chemiſche Präparate u. ſ. w. Wer gleichwohl ſolche Gegenſtände der Poſt übergibt, haftet für allen der Poſtanſtalt allfällig daraus erwachſenden Schaden und iſt für alle Folgen verantwortlich. Flüſſigkeiten werden nur als Muſterſendungen angenommen.

Jedermann ſteht es frei, ſeine Briefe, Pakete u. dgl. auch verſiegelt durch ſeine Dienſtboten oder durch Expreſſe, d. h. ſolche Perſonen, welche aus der Vertragung von Briefen, Paketen und andern Gegenſtänden nicht ein eigentliches Botengewerb machen, ſondern für den beſondern Fall hiefür in Dienſt genommen worden ſind, zu verſenden; jedoch ſoll jedesmal neben der Aufſchrift angezeigt ſein „durch Expreſſen N. N.“

§. 16.

Der Regierungsrath bestimmt die Postgebühren im Innern des Kantons.

Er hat dabei einen Unterschied zwischen Briefen, Schriften, Prozeßakten und Drucksachen eintreten und überhaupt bei Festsetzung der Gebühren die möglichste Billigkeit walten zu lassen.

Die Gebühren für das Innere sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Eben so sollen die Frankaturtarife für das Ausland an den Postämtern angeschlagen sein.

Die Briefe von untern Behörden und Beamteten an Kantonsbehörden und Kantonalbeamtete, so wie die Briefe dieser an jene, so weit sie nicht Privatgeschäfte, sondern lediglich Amtsgeschäfte betreffen, sind mit keinen Postgebühren zu belegen. Der Regierungsrath bestimmt hierüber das Nähere.

§. 17.

Jedes Paket soll wohl verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt muß gewissenhaft angegeben werden. Wo begründeter Verdacht einer falschen der Postverwaltung nachtheiligen Angabe obwaltet, kann der Aufgeber auf bescheidene Art angehalten werden, die Angabe durch Eröffnung des betreffenden Pakets in der Post zu rechtfertigen.

Die Postbeamteten sind verbunden, für aufgegebene Werthsachen einen Empfangschein auszustellen.

Wenn der Aufgeber einer Werthsache die Postregister nachzusehen verlangt, so soll es ihm, jedoch bloß in Bezug auf die Sache, welcher er nachfrägt, gestattet werden.

§. 18.

Die Postverwaltung steht, unvermeidliche Zufälle und Uebermacht vorbehalten, für jeden ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstand gut, und ist im Falle einer Beschädigung oder des Verlustes desselben zum Ersatze des Schadens oder des Werthes verpflichtet, insofern die For-

derung innerhalb drei Monaten nach der Aufgabe des Gegenstandes an die Post gemacht wird.

§. 19.

Jede Umgehung des Postregals wird nach den Gesetzen bestraft.

Eben so wird jede Verletzung des Postgeheimnisses, bestehe dieselbe in Mittheilung des Inhalts eines Briefes oder einer Sendung, oder auch nur in der Angabe, mit wem Jemand in Briefwechsel oder Verbindung stehe, nach den Gesetzen bestraft.

§. 20.

Die Postkommission wacht, daß das Hoheitsrecht der Post auf keine Weise verletzt oder beeinträchtigt, daß die Postverträge genau beobachtet, die Postgebühren treu bezogen, das Postgeheimniß unverbrüchlich gehalten werde.

Sie sorgt für bequeme und dem Verkehr vortheilhafte Posteinrichtungen.

§. 21.

Die Postkommission prüft die Rechnungen des Postdirektors und reicht sie dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes ein.

Sie läßt sich von dem Postdirektor vierteljährlich oder so oft sie es für nöthig findet, den Kassaabschluß der Postverwaltung vorlegen. Der Postdirektor liefert monatlich die verfügbaren Gelder an die Staatskasse ab.

Die Rechnungen und Bücher des Postdirektors werden erstere alljährlich, letztere vierteljährlich von dem Kontrolleur gegengezeichnet.

§. 22.

Der Regierungsrath regelt, auf den Vorschlag der Postkommission, die innere Einrichtung des Kantonspostamtes und die besonderen Pflichten und Obliegenheiten jedes Beamteten und Angestellten auf demselben.

Die übrigen Postämter und sämmtliche Postablagen im Kanton erhalten ihre Reglemente von der Postkommission. Das Kantonspostamt ertheilt ihnen, nach Maßgabe dieser Reglemente, die nöthigen Weisungen. Es wacht über die Dienstverrichtungen der Angestellten auf den übrigen Postämtern und Postablagen und kontrollirt die Rechnungen derselben.

§. 23.

Die von der Postkommission unterhandelten Postverträge müssen dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 24.

d. Pulverfabrikation.

Die Pulverfabrikation und der Pulverhandel sind der Finanzkommission unterstellt.

Dieselbe ernennt die nöthigen Schießpulverhändler und stellt die daherigen Bewilligungen aus. Jedem, der sich nicht im Besitze einer solchen Bewilligung befindet, ist der Verkauf des Schießpulvers verboten.

§. 25.

Der Regierungsrath setzt jeweilen die Preise fest, um welche das Schießpulver den Schießpulverhändlern zu verabfolgen ist. Dieselben dürfen bei dem Verkaufe nie mehr als anderthalben Batzen über jene Preise auf das Pfund schlagen.

Die Finanzkommission macht den Verkaufspreis öffentlich bekannt.

§. 26.

Alles Schießpulver, welches ohne obrigkeitliche Bewilligung im Verlag gehalten oder verkauft wird, verfällt dem Staate. Ueberhin wird solcher Verlag oder Verkauf nach den Gesetzen bestraft.

Vierter Abschnitt.

Staatsabgaben.

§. 27.

Der Staat bestreitet seine Bedürfnisse ferner aus den Abgaben und zwar zunächst aus den mittelbaren Abgaben, und wo diese in außerordentlichen Fällen nicht zureichen, aus einer vom Großen Rathe zu bestimmenden unmittelbaren Steuer.

§. 28.

Die mittelbaren Staatsabgaben sind:

a) Die Stempelabgabe.
b) Der Ertrag des Kantonsblattes.
c) Die Zölle, Weg- und Brückengelder.
d) Die Bestätergebühren.
e) Das Umgeld und die Rebgeländeabgabe.
f) Die Verehelichungsgebühren.
g) Die Stellungs- und Entlassungsgebühren beim Militärdienste.
h) Die Erbsgebühren.
i) Die Gewerbs- und Handelsabgaben, als
   aa) Marktpatente,
   bb) Verkaufsbewilligungen,
   cc) Wirthspatente für das Auswirthen inländischen Getränkes,
   dd) Bierbrauerpatente,
   ee) Kanonsgebühren,
   ff) Holzausfuhrbewilligungen.
k) Tanzgebühren.
l) Hundszeichen.
m) Jagdpatente.
n) Die Sporteln der Behörden und Beamteten, soweit dieselben in die Staatskasse fallen.
o) Die Bußengelder.

§. 29.

Die Finanzkommission besorgt die Stempelverwaltung.

a. Stempelabgabe.

Die von ihr abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Stempelpapier unterliegen der Bestätigung durch den Regierungsrath.

§. 30.

Das Stempelpapier soll zu nachfolgenden Preisen verkauft werden.

Der ganze Bogen zu drei Batzen.

Der halbe Bogen zu einem Batzen.

Der Achtelsbogen zu drei Rappen.

Die Finanzkommission gewährt den Verkäufern des Stempelpapiers einen Abzug von zehn von hundert des Verkaufspreises. Ein gleicher Abzug ist den Kanzleien für das ihnen gelieferte Stempelpapier zu gewähren.

§. 31.

Auf gesetzliches Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a) Alle Bitt-, Beschwerde- und Klageschriften von Privaten, Korporationen, Gemeinden oder Gemeindebehörden, welche an eine Kantonalbehörde eingereicht werden wollen.

b) Alle Zeugnisse, Schriften und Urkunden, welche solchen Bitt- und Beschwerdeschriften beigelegt oder überhaupt einer öffentlichen Behörde oder einem Beamteten vorgewiesen werden wollen oder sollen.

c) Alle Schuldverschreibungen mit oder ohne besonderes Unterpfand (Spezialhypothek), alle Verträge, Testamente, Handschriften, Schuldbekenntnisse, Empfangscheine, Abtretungsscheine, Quittungen, Zinszeddel.

Auf ungestempeltes Papier dürfen geschrieben werden:

a) Alle Schriften über Gegenstände, welche den Werth von zwölf Franken nicht erreichen, z. B. Quittungen, Schuldscheine.

b) Die Rechnungs- und Hausbücher der Privaten, derselben Verzeichnisse und die Urschriften aller ihrer Rechnungs- und Briefwechselschriften.

c) Die Protokolle und Register der Behörden, der Briefwechsel und die Empfangscheine zwischen Behörden, so wie überhaupt alle Akten, deren Ausfertigung auf Kosten der Behörden erfolgen muß.

Werden solche Akten, welche von dem Stempel ausgenommen sind, in Original einer Behörde vorgelegt, so bedürfen sie der Uebersetzung auf Stempelpapier nicht, wohl aber sind die Abschriften solcher Akten, welche behufs der Vorlegung vor einer Behörde gefertiget werden, auf Stempelpapier zu schreiben.

§. 32.

Der Stempelabgabe sind auch unterworfen:

Alle Arten von Kundmachungen, die nicht von einer Behörde im Namen der Regierung ausgehen, insofern sie öffentlich angeschlagen werden, von jedem Stücke, ohne Rücksicht auf derselben Größe, drei Rappen.

Hinsichtlich aller aus andern Kantonen oder Staaten hereinkommenden Tagblätter, Zeitungen und Berichtblätter ist gegen solche Kantone und Staaten, welche Stempelabgaben auf hiesige Zeitungen gelegt haben, das Gegenrecht anzuwenden.

§. 33.

Diejenigen Behörden und Beamteten, an welche nur auf Stempel geschriebene Bitt-, Beschwerde- und Klageschriften eingereicht werden sollen, sind gehalten, wenn solche nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, ohne näher einzutreten, dieselben sogleich unter Nachnahme des zwanzigfachen Werths des Stempelpapiers zurückzuweisen.

Eben so sollen andere im §. 31 bezeichnete der Stempelabgabe unterworfene Schriften, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, auf gleiche Weise unter Nachnahme des zwanzigfachen Werthes zurückgewiesen werden.

Verweigert der Betreffende die Zahlung, so ist die Sache an den Amtsstatthalter zur weitern Verfolgung zu überweisen.

Wird ein auf ungestempeltes Papier geschriebener Akt sonst entdeckt, ohne daß er einer Behörde vorgewiesen wird, so tritt die gleiche Strafe des zwanzigfachen Werthes ein.

§. 34.

b. Kantonsblatt.

Der Regierungsrath schließt, auf den Vorschlag der Standeskommission, die Verträge über Herausgabe des Kantonsblattes.

Er bestimmt die Gebühren für Einrückungen in dasselbe. Die Gebühren für den amtlichen Theil fallen in die Staatskasse.

Er setzt den Preis des Kantonsblattes fest.

§. 35.

c. Zölle-, Weg- u. Brückengelder und Bestätergebühren.

Die Zölle, welche der Staat bezieht, sind:

a) Weg- und Brückengelder,
b) Eingangszoll,
c) Ausgangszoll,
d) Durchgangszoll, (Transitzoll),
e) Bestätergebühren.

Beim Bezug der Zölle soll das schweizerische Maß und Gewicht in Anwendung gebracht werden.

Die auf den Zentner bestimmten Gebühren werden von dem Rohgewicht (Bruttogewicht) ohne Abzug (Tara) erhoben.

§. 36.

aa. Weg- und Brückengelder.

Alle Weg- und Brückengelder werden einzig nach Wegstunden und nach dem Gespann oder nach der Zahl des durchpassirenden Viehes berechnet. Die Wegstunde wird zu 16,000 Schweizerfuß berechnet. Straßenstrecken, welche weniger als 8000 Fuß betragen, werden für eine halbe Stunde, Straßenstrecken von 8000 bis 16,000 Fuß für eine ganze Stunde angenommen.

§. 37.

Die Straßen, auf welchen dermalen das Weggeld erhoben wird, sind folgende:

Die Straße, führend von Luzern über Reiden nach Basel, Bern, Solothurn u. s. w. — Bezugsort Reiden.

Diejenige von Luzern nach Zug, Zürich, Aargau. — Bezugsort Gisikon.

" " " " Winkel, Unterwalden. — Bezugsort Winkel.

" " " " Meggen, Schwyz. — Bezugsort Meggen.

" " " über die Bramegg oder über Werthenstein durch das Entlebuch nach dem Kant. Bern. — Bezugsort Wyssenbach.

" " " " Sursee od. Wolhusen, Willisau nach Zell und dem Kant. Bern. — Bezugsort Ufhusen.

" " " " Rothenburg und Münster nach dem Kanton Aargau. — Bezugsort Maihusen.

" " " " Emmen, Hochdorf, Hitzkirch, nach dem Kanton Aargau. — Bezugsort Aesch.

" " " " Sursee oder Willisau nach Zell, St. Urban, und nach den Kantonen Bern und Aargau. — Bezugsort St. Urban.

" " " " Sursee nach Büron, Triengen und dem Kanton Aargau. — Bezugsort Triengen.

Der Regierungsrath bestimmt jeweilen, wo die Weggelder bezogen werden sollen.

§. 38.

Das Weggeld wird von jeder Stunde Weges an den im §. 41 bezeichneten Bezugsorten und zwar nach folgenden Bestimmungen erhoben:

a) Von jedem Stück Zugvieh, vor beladenen Fuhrwerken jeder Gattung gespannt Rp. 2
b) Von jedem vor leere Wagen gespannten Stück Zugvieh „ 1
c) Von jedem nicht angespannten Pferd „ 1
d) Von jedem Stück großen Hornviehes „ 1

Das Weggeld wird sowohl auf der Hin- als Rückfahrt über die Grenze bezahlt.

§. 39.

Brückengelder werden nur noch auf der Gisiker- und Emmenbrücke nach folgendem Maßstabe bezogen:

a) Von jedem Stück Zugvieh vor beladenem Wagen jeder Gattung Rp. 5
b) Von jedem Stück Zugvieh vor leerem Wagen „ 2½
c) Von jedem nicht angespannten Pferde „ 2½
d) Von jedem Stück Hornvieh „ 2
e) „ „ „ Kalb oder Schmalvieh „ 1
f) „ „ „ Schwein großes „ 2
g) „ „ „ „ kleines „ 1

Das Brückengeld wird bezahlt, so oft die Brücke passirt wird.

§. 40.

Von der Bezahlung der Weg- und Brückengelder sind ausgenommen:

a) Die Fußgänger und obrigkeitlichen und eidgenössischen Gesandtschaften;
b) Briefposten, obrigkeitliche Messagerien, alle Militärfuhrwerke und zum Militär gehörende Pferde;
c) Polizei-, Armen- und Leichentransporte;
d) Gespann und Pferde bei Feuers- und Wassernöthen;
e) die landwirthschaftlichen Fuhren jeden Gespanns, welche zur Bestellung der Felder, Wiesen u. s. w. und zur Einscheurung der Bodenerzeugnisse benutzt werden;

f) alles Vieh, welches auf eigenthümliche oder in Miethe gegebene Sömmerungen (Alpen) truppweise getrieben, oder von denselben zurückgeführt wird.

Für dasjenige Vieh aller Art, welches auf auswärtige Märkte geführt wurde und wieder in den Kanton zurückgeführt wird, wird bei der Rückfuhr kein Weggeld bezahlt.

§. 41.

a) Die Grenzzollstätten, an welchen die Zölle bezogen werden, sind:

Im Amte Luzern:

Luzern, Meggen, Gisikon, Winkel und Ennethorw.

Im Amte Hochdorf:

Ottenhusen, Müswangen, Aesch, Mosen und Schongau.

Im Amte Sursee:

Schwarzenbach, Maihusen, Rickenbach, Pfeffikon, Etzelwil, Triengen und Winikon.

Im Amte Willisau:

Reiden, Hintermoos allda, St. Urban, Ufhusen, Luthern, Altbüron, Mehlsecken und Pfaffnau.

Im Amte Entlebuch:

Wyßenbach und Flühli.

Der Regierungsrath bestimmt jeweilen, wo die Grenzzölle bezogen werden.

b) Kaufhäuser:

Luzern.

c) Vorgeschriebene Landungsplätze:

Luzern beim ehemaligen Hofthor und Winkel.

Die Bewohner der an den Luzernersee angrenzenden Gemeinden Horw, Meggen, Greppen, Weggis und Vitznau, sowie der Gemeinden Udligenschwil und Meierskappel, welche im Falle sind, aus den benachbarten Kantonen verzollbare Gegenstände einzuführen, mögen es thun, ohne damit an die zwei bezeichneten Landungsplätze zu fahren, müssen aber den Zoll davon, da wo Zollstätten vorhanden sind, an die

Zollner, wo aber dergleichen keine sich vorfinden, an die betreffenden Gemeindeammänner entrichten.

§. 42.

Die zollpflichtigen Gegenstände des Verkehrs, welche über die Grenzen des Kantons hereinkommen, sollen bei den Grenzzollstätten den festgesetzten Zoll entrichten, wonach sie, ohne weitere Zollbelästigung, frei im Kanton verkehren können. bb. Eingangszoll.

§. 43.

Die für den Verbrauch im Innern des Kantons bestimmten Lebensmittel oder Kaufmannswaaren, seien die letztern fremde oder schweizerische, entrichten an den Grenzzollstätten einen Eingangszoll nach dem unten aufgestellten Maßstabe.

Der Eingangszoll wird entweder vom Gewichte oder vom Gespann oder Stück bezogen.

Der Regierungsrath wird ermächtigt da, wo er es im Interesse der inländischen Industrie erachtet, diesen Zoll zu ermäßigen oder nachzulassen.

§. 44.

Nach dem Gewichte wird der Zoll bezogen von nachstehenden Gegenständen:

a) von Waaren, wovon der Zentner den Werth von 20 Fr. nicht übersteigt Rp. 2½ p. %
b) von Waaren, wovon der Zentner 20 — 60 Fr. an Werth beträgt „ 10 „
c) von Waaren, wovon der Zentner den Werth von 60 Fr. übersteigt „ 20 „

Waaren der ersten Gattung verzollbar zu 2½ Rappen vom Zentner sind.

Alaun.
Amlung.
Eisen, altes und Maßlen.
Farbheu.
Früchte, gedörrte.

Glätte (Gold- und Silber-).
Geschirr von Erde, gemeines.
Holzwaaren, gemeine.
Horn.
Kreide.
Leimleder.
Lorbohnen.
Marmor.
Mineralwasser.
Packtuch.
Pfeifenerde.
Reis.
Schleif- und Wetzsteine.

Waaren der zweiten Gattung verzollbar zu 10 Rappen vom Zentner sind:

Baumwolle.
Blech.
Blei.
Bleiweiß.
Bleizucker.
Cichorien.
Eisen und Eisenwaaren.
Fayence.
Feuersteine.
Fische.
Fischthran.
Flachs und Flachsreisten.
Hanf und Hanfwaaren.
Häute zum Ausrüsten.
Holzwaaren, feine.
Honig.
Käse.
Kastanien.
Kerzen (Unschlitt)
Kleesamen.

Krapp.
Kräuter.
Leinen.
Lumpen.
Messing.
Oel.
Papier.
Potasche.
Reisten.
Salpeter.
Schnüre.
Schrot.
Schwefel und Schwefelblüthe.
Seidenabgang (Petenuzi).
Seife.
Senf.
Soda.
Stahl, roher.
Steingut.
Taback.
Tabackpfeifen.
Tapeten.
Terpetin und Terpetinöl.
Unschlitt.
Vitriol und Vitriolöl.
Zieger und Schabzieger.
Zunder.
Zwilch.

Waaren der dritten Gattung verzollbar zu 20 Rp. vom Zentner sind:

Anis.
Apothekerwaaren.
Baumwollenwaaren.
Bettfedern und Flaum.
Borsten.
Cacao.

Candis.
Chocolade.
Citronen.
Cochenille.
Droguerіewaaren.
Erz und Erzwaaren.
Faden.
Farbholz.
Farbwaaren.
Federn zum Schreiben.
Gallus.
Gewürze.
Glas und Glaswaaren.
Gummi.
Hopfen.
Hüte.
Indienne.
Indigo.
Kaffee.
Krämerwaaren.
Kupfer.
Leder.
Leinenwaaren.
Mandeln.
Materialwaaren.
Pantoffelholz und Zapfen.
Parfümeriewaaren.
Pelzwaaren.
Persienne.
Pferdhaare.
Porcelainewaaren.
Quincailleriewaaren.
Salami.
Seide und Seidenwaaren.
Stahlwaaren.
Thee.

Tuchwaaren.
Uhren.
Wachs und Wachskerzen.
Wachstuch.
Waffen.
Wolle und Wollenwaaren.
Zink und Zinkwaaren.
Zinn und Zinnwaaren.
Zucker und Zuckerwaaren.
Zwiebeln (Saamen und Setzlinge).

§. 45.

Nach Maß, Stück und Ladung wird der Zoll von nachstehenden Waaren bezogen:

Bier, per Saum	Rp.	7½
Branntwein, dito	„	20
Essig, Most, Obstwein, Wein, dito	„	10
Gerste, der Sack	„	5
Hafer, das Malter	„	5
Heu, das Klafter	„	20
Hupperterde, das Faß	„	10
Kalk, dito „	„	10
Kernen, der Sack	„	5
Korn, das Malter	„	5
Roggen, der Sack	„	5
Ziegel, vom Hundert	„	5

§. 46.

Keinen Eingangszoll, sondern blos das Weggeld bezahlen:

Gyps.
Hafner- und Ziegelerde.
Holz aller Gattung, so wie Asche.
Oelkuchen und Knochen und das daraus gemachte Mehl, so wie Stroh, Streue und überhaupt alle Düngmittel.

Sand und Straßenmaterial.

Steine, rohe und gehauene, jeder Art.

Die von Grundstücken der gegenseitigen Grenzbewohner gezogenen Lebensmittel bezahlen ebenfalls keinen Eingangszoll.

§. 47.

Die im Kanton angesessenen Kaufleute, welche auswärtige Messen beziehen, können ihre allfällig nicht verkauften Waaren in den Kanton wieder zurückbringen, ohne den gewöhnlichen Eingangszoll davon zu entrichten; jedoch muß die Rückfuhr inner drei Wochen geschehen und die Ausfuhr durch ein Zeugniß über ihre Gattung und Menge von dem Zollner der Ausgangszollstätte bescheinigt sein.

§. 48.

cc. Ausgangszoll.

Alle Gattungen von Holz, welche im Kanton gewachsen sind und ausgeführt werden, es sei Bau- oder Brennholz, Bretter, Daugen, Kohlen, Rinden, so wie Torf u. s. w., sind folgendem Ausgangszolle unterworfen.

A. Brennstoffe.

	Nadelholz. Rp.	Laubholz. Rp.
a. Brennholz.		
In Schiffen oder auf Flößen geführt und überhaupt, wo das Klaftermaß ausgemittelt ist, von 1 Klafter	40	50
Bei nicht ausgemitteltem Klaftermaße, nach dem Gespann:		
Von einer Ladung für jedes Pferd	20	25
b. Kohlen.		
Auf Schiffen und Flößen vom Sack	Rp. 2	
Zu Wagen von der Ladung für jedes vorgespannte Pferd	„ 40	
c. Torf.		
Auf Schiffen und Flößen per Klafter . . .	„ 20	
Zu Wagen von der Ladung für jedes vorgespannte Pferd	„ 10	

B. Bauholz.

	Nadelholz. Rp.	Laubholz. Rp.
a. Lange Stämme.		
Zu Wasser auf Flößen vom Stück nach seiner Dicke, im Durchmesser:		
Unter und bis 6 Zoll Durchmesser	5	7½
von 6 bis 10 Zoll „	10	15
von 10 bis 16 Zoll „	20	30
von 16 bis 24 Zoll „	40	60
Von der Ladung zu Wagen:		
für jedes vorgespannte Pferd	20	25
b. Sägstämme.		
Zu Wasser und Wagen.		
Nach der Länge und Dicke im Durchmesser:		
Unter und bis 16 Zoll Durchmesser:		
von jedem Fuß Länge	½	1
Von 16 bis 24 Zoll Durchmesser:		
von jedem Fuß Länge	1	2
Darüber, von jedem Fuß Länge	1½	3

Das nach dem Durchmesser zu verzollende Holz soll am dicken Ende gemessen werden.

c. Bretter.

Zu Wasser und Wagen.	Nadelholz.			Laubholz.		
Vom Stück nach der Länge unter und bis	Fuß.			Fuß.		
	20	25	30	20	25	30
Per Stück zu	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
1 Zoll dick	1	1¼	1½	2	2½	3
1½ „ „	1½	2	2¼	3	4	4½
2 „ „	2	2½	3	4	5	6
2½ „ „	2½	3	3½	5	6	7
3 „ „	3	4	5	6	8	10
4 „ „	4	5	6	8	10	12
5 „ „	5	6	7	10	12	14
6 „ „	6	8	10	12	16	20

d. Alles Küfer- und Wagnerholz, z. B. Daugen, Felgen und dergleichen wird verzollt wie das Brennholz.

D. Rinde.

a. Eichenrinde.

Von der Ladung per Pferd . . Rp. 25

b. Rothtannenrinde

bezahlt die Hälfte dieses Zolles.

c. Lohmehl.

Vom Sack . . . . . Rp. 2

Den Bewohnern der Nachbarkantone, welche zunächst den Kantonsgrenzen liegende, oder in diese sich ausdehnende Grundstücke besitzen, ist jedoch die Ausfuhr der auf ihren Grundstücken gewonnenen eingangsbenannten Erzeugnisse zum eigenen Bedarf, ohne Bezahlung des Ausgangszolles, gestattet.

§. 49.

dd. Durchgangszoll.

Unter Transitgut wird alle und jede Kaufmannswaare verstanden, welche durch den Kanton ganz durchgeht, es komme dann dieselbe woher sie wolle und gehe auch wohin sie wolle.

Die Erwahrung der Ladungen von Transitwaaren soll daher, in zweifelhaften Fällen, nur in den Kaufhäusern vorgenommen werden.

Die Transitwaaren bezahlen, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Gattung derselben, für jede zu befahrende Stunde Weges, von jedem Zentner der Ladung, an Kantonalzoll und Weggeld zusammen einen Rappen. Ueberhin bezahlen sie die Brückengelder.

Solche Transitwaaren sollen aber durch die Kaufhäuser passiren, was durch authentische Ladkarten oder ordentliche Ausweise der Versender nachzuweisen ist, sie mögen in ganzen oder vermischten Ladungen geführt werden, widrigenfalls sie an den Grenzzollstätten zur Entrichtung der auf die Verbrauchswaaren gesetzten Gebühren nach den §§. 45 — 48 anzuhalten sind.

§. 50.

Besondern Transitgebühren sind folgende Gegenstände unterworfen:

a) Alle Holzwaaren, welche nicht als Gewichtswaaren anzusehen, und welche mit gehörigen Transitscheinen versehen sind, zahlen zu Wagen das bestimmte Weggeld nach dem Gespann.

Zu Wasser geführt.	Fr.	Rp.
Von einem großen Floß Bauholz- oder Hartholzstämme	3	—
Von einem kleinern	2	—
Von einem großen Floß Tannenholzstämme .	2	50
Von einem kleinern	1	50
Von einem großen Floß harthölzerner Bretter .	6	—
Von einem kleinern	4	—
Von einem großen Floß tannener Bretter . .	3	50
Von einem kleinern	2	—
Von einem Floß Hartholz, Brennholz . .	2	—
Von einem Floß tannenem Brennholz . .	1	60

Wenn ein Floß von verschiedenen Holzgattungen zusammengesetzt ist, so wird die Transitgebühr im Verhältniß zu den auf dieselben gesetzten Gebühren und nach dem Quantum jeder Gattung berechnet und erhoben.

Werden andere Waaren auf einem Holzfloße mitgeführt, so wird von denselben der durch dieses Gesetz bestimmte Zoll besonders erhoben.

b) Holzgattungen, die auf Flößen oder auf Schiffen geführt werden:

	Fr.	Rp.
Von einem Baum harthölzerner Bretter bis zwanzig Fuß lang	—	12
Von einem Baum tannener	—	8
„ 100 Stücken Dachlatten . . .	—	10
„ „ „ Gypslatten . . .	—	5
„ „ „ Doppellatten . . .	—	30
„ 1000 „ Dachschindeln . . .	—	2½

		Fr.	Rp.
Von	100 Stücken Flintenschäfte . . .	—	25
„	1 Klafter Hartholz zum Brennen . .	—	15
„	„ Tannenholz	—	10
„	einem neuen Schiff	—	50
„	100 Stücken Küferholz oder Daugen, eichene	—	15
„	100 Stücken Küferholz oder Daugen, tannene	—	10
„	einem großen Eich-, Nuß- oder Birnbaum	—	10
„	einer großen Kiste mit Fournier- oder Maßerholz	1	—
„	einer kleinern dito	—	50
„	einem Stücke harten Geigenholzes .	—	1½
„	einem Büschel Reife	—	½
„	Kohlen, Rinden, Torf, vom Sack . .	—	2

Das für den Transit bestimmte Holz muß beim Eingang in den Kanton mittelst eines Ursprungsscheines als solches bei der betreffenden Zollstätte angezeigt und in dem von dem Zollner auszustellenden Scheine die Zeit der Ausfuhr vorgemerkt werden, welche längstens inner acht Tagen von der Ausstellung desselben an gerechnet zu erfolgen hat.

		Fr.	Rp.
c)	Von 100 Stücken Ziegelbacksteinen . .	—	5
d)	Von einem Faß Kalk	—	5
e)	Von einer Ladung Kalk- oder Gypssteine	—	25
f)	Von Wein in Fässern auf Schiffen oder Wagen geführt für Stunde und Saum . .	—	2

§. 51.

ee. Kaufhaus-, Lager- und Bestätergebühren.

Alle Waaren, welche in den Kanton eingeführt und da verbraucht werden, sollen zur gehörigen Erwahrung an denjenigen Orten, wo Zollstätten oder Kaufhäuser vorhanden sind, nur bei diesen abgeladen und abgewogen werden, und zwar gegen Entrichtung folgender Gebühren:

a) für das Aufladen für den Zentner Rp. 7½
b) „ „ Abladen „ „ „ „ 5
c) „ „ Abmägen „ „ „ „ 2
d) für die Niederlage und Aufbewahrung der Waaren im Kaufhause nach Verfluß von 8 Tagen bis nach Verfluß des ersten Monats für den Zentner . . . „ 3
und sofort für jeden weitern Monat „ 3
e) für jeden besonders auszufertigenden Wagschein . . . . . „ 8
und für jedes Kollo, das darin verzeichnet werden muß . . . . „ 2
f) für Nach- und Abschreibungen auf den Ladkarten von Unterwegswaaren dem Beamteten . . . . . „ 4
und für jedes Kollo, das darin verzeichnet werden muß . . . . „ 1
g) für anderweitige besondere Bescheinigungen und Auszüge aus den Büchern ist 1 bis 3 Bz. zu bezahlen.

Für die Transitwaaren werden folgende Kaufhaus- und Bestätergebühren entrichtet:

a) für das Aufladen für den Zentner Rp. 7½
b) für das Abladen „ „ „ „ 5
c) für Niederlage und Aufbewahrung der Waaren im Kaufhause, nach Verfluß von 8 Tagen bis nach Verfluß des ersten Monats, von jedem Zentner . . „ 3
und so für jeden Monat weiters.

Die Kaufhausgebühren fallen der Stadtgemeinde Luzern, die Bestätergebühren aber dem Staate zu. Die vom Regierungsrathe zu bestätigende Kaufhausordnung trifft die Ausscheidung zwischen den Kaufhans- und Bestätergebühren.

§. 52.

Die Zollabgabe haftet auf der Waare selbst; der Fuhrmann aber ist zunächst zur Entrichtung derselben verpflichtet und für die daherigen Verschlagnisse verantwortlich. Die Umgehung der Zollgebühren wird nach dem Polizeigesetze bestraft.

Die Transitwaaren aus den im Konkordat über die St. Gotthardsstraße begriffenen Kantonen dürfen jedoch niemals dem Staate verfallen und die Sendung darf nur so lange aufgehalten werden, bis der Fehlbare für den muthmaßlichen Betrag der Buße, der Entschädigung und der Kosten genügende Sicherheit geleistet hat.

§. 53.

d. Umgeld und Rebgeländeabgabe.

a. Verbrauchsgetränk.

Von dem im Innern des Kantons verbrauchten Wein, Essig, Bier, Obstwein (Most) und von allen übrigen geistigen Getränken und gebrannten Wässern wird eine Verbrauchssteuer (Umgeld) nach folgendem Maßstabe bezogen:

a) von jeder Maß Wein oder Essig Rp. 10
b) von jeder Maß Bier . . . . . „ 5
c) von jeder Maß geistigen Getränkes und gebrannter Wässer . . . . . „ 15
d) von jeder Maß Weingeist . . . . „ 30
e) von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weines und geistigen Getränkes „ 15
f) von jeder Maß Obstwein (Most) . . „ 3
g) von dem Landweine wird die Verbrauchssteuer nach dem Maßstabe des Eins vom Tausend des Kapitalwerthes, welchen das Rebland durch die Katasterschatzung erhalten hat, bezogen, in dem Verstande jedoch, daß diese Abgabe gegen diejenigen, welchen ein solches Stück Rebland verpfändet wäre, keineswegs abgezogen werden darf;
h) von dem inländischen Bier, Obstwein und Branntweine wird die Verbrauchssteuer vermittelst einer Verbrauchspatente von jedem Bierbrauer und

Wirthe, so wie von jedem Landmanne, welcher sein eigenes gezogenes geistiges Getränk im Kleinen über die Gassen verkauft und damit einen eigentlichen Kleinhandel als Gewerb treibt, im Anfang jeden Jahres bezogen. Der Regierungsrath auf den Vorschlag der Finanzkommission setzt je von zwei zu zwei Jahren die Verbrauchsgebühr eines jeden Pflichtigen nach Verhältniß der Verbrauchsmasse fest. Der geringste Betrag einer solchen Verbrauchsgebühr darf nicht unter acht Franken herabsinken. Die Gemeinderäthe auf der Landschaft und der Umgeldner in der Stadt Luzern beziehen diese Steuer und liefern sie der Finanzkommission ein; für den Bezug erhalten sie drei Prozente als Entschädigung.

§. 54.

Als Grenzzollstätten zur Ein- und Ausfuhr des Getränkes sind bestimmt: Wyßenbach, Ufhusen, St. Urban, Reiden, Triengen, Maihusen bei Münster, Mosen, Aesch, Müßwangen, Ottenhusen, Gisikon, Luzern beim ehemaligen Hofthor, Meggen und Winkel.

Ohne besondere Bewilligung der Finanzkommission darf kein Getränk anderswo in den Kanton eingeführt werden bei Strafe der Zollunterschlagung. Jede Ladung von versteuerbarem Getränke, welche ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanzkommission anderswo, als an den bestimmten Zollstätten eingeführt wird, ist von dem betreffenden Zollner oder Polizeibeamteten mit Beschlag zu belegen, bis der Straffall beurtheilt oder genügende Sicherheit sowohl für die Verbrauchssteuer, als für die Untersuchungskosten und Strafe geleistet wird.

§. 55.

b. Transitgetränk.

Von dem Getränke, welches durch den Kanton nur durch und aus demselben wieder ausgeführt wird, wird das Umgeld von dem Oberzollner in Luzern nach stattge-

fundenem Ausweise nach folgenden Bestimmungen wieder zurückbezahlt.

Als solches Getränke wird behandelt dasjenige, welches

a) in die Sust von Luzern zu beförderlichster Wiederausfuhr von da auf Güterwägen oder Schiffen eingeführt wird;

b) dasjenige, worüber die Erklärung abgegeben wird, daß es auf einer und der gleichen Fuhr, ohne Abladen oder Einkellern, bei einer vom Fuhrmann zu bezeichnenden Grenzzollstätte werde ausgeführt werden und dann wirklich ausgeführt wird;

c) endlich dasjenige, über welches bei der Grenzzollstätte eine gleiche Erklärung abgegeben wird und welches unaufgehalten in den obrigkeitlichen Transitkeller in Luzern eingeführt und allda abgeladen wird. Für dasjenige Getränke aber, welches länger als drei Monate in diesem Keller liegen bleibt, erlöscht die Pflicht der Wiedervergütung des Umgeldes von Seite des Staats und der Eigenthümer kann angehalten werden, das Getränke aus dem Transitkeller zu entfernen. Der Regierungsrath bestimmt die Lagergebühr für das Getränk im Transitkeller. Wird hingegen Getränk irgend einer Art aus Privatkellern bei einer im Gesetze hiefür bezeichneten Grenzzollstätte aus dem Kanton wieder ausgeführt, so werden nach gehörigem Ausweise nur zwei Drittheile des entrichteten Umgeldes zurückvergütet.

Bei der Ausgangszollstätte soll, nach Maßgabe des von der Eingangszollstätte ausgefertigten, die Zeit des Eingangs, die bezeichnete Ausgangszollstätte, das Maß, die Zahl, die Zeichen, den Abstich, bei gebrannten Wässern den Inhalt der Grade und endlich den Umgeldsbetrag enthaltenden Umgeldscheines, von dem Zollner eine Erwahrung stattfinden.

Wo bei dieser Erwahrung irgend eine Umgehung, falsche Angabe, List oder Betrügerei zum Nachtheile des Staats entdeckt wird, erlöscht das Recht der Rückforderung des Umgeldes und die Ladung haftet für Untersuchungskosten und Strafe. Der betreffende Grenzzollner hat in diesem Fall in Beisein des Ortsgemeindeammanns über die vorgenommene Erwahrung sogleich eine Urkunde aufzunehmen und der Finanzkommission einzusenden.

§. 56.

Die Grenzzollner sind verpflichtet, Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, Träger und Schiffer, zu beaufsichtigen und genau zu untersuchen. Jeder Fuhrmann, Träger und Schiffer ist gehalten, seine Fuhrbriefe vorzuweisen und anzugeben, ob er geistiges Getränke mit sich führe und wohin dasselbe bestimmt sei.

§. 57.

Bei den Untersuchungen und Berechnungen ist Folgendes zu beobachten:

a) Wenn die Fässer auf die im Kanton vorgeschriebene Weise gesinnet sind, so wird beim Bezug des Umgeldes das Maß der Sinne angenommen.

Bei Wahrnehmung allfälliger Gefährde kann der Zollner die Fässer sinnen lassen, in welchem Falle die Kosten, sofern ein Betrug sich herausstellt, auf den Fuhrmann fallen, welcher überhin noch dem Polizeigerichte zu überweisen ist.

b) Sind die Fässer nicht gesinnet, so hat er das Maß durch Anwendung des verordneten Visirstabes zu ermitteln. Gebrannte Wässer sind überdieß durch den Areometer zu erproben; diejenigen, welche mehr als 16 Grad halten, sind als Weingeist anzusehen.

c) Fässer, welche mit außergewöhnlich großen Spuntlöchern versehen sind, werden auf die gehörige Mitte derselben abgestochen.

d) Wird das Getränk in Lageln eingeführt, so wird das Umgeld nach dem Gewichte berechnet, sofern der Fuhrmann nicht vorzieht, dieselben sinnen zu lassen. Auf eine Maß werden 3 3/4 Pfund Rohgewicht berechnet.

e) Wird geistiges Getränk oder Wein in Flaschen (Bouteillen) oder Krügen abgezogen, in Kisten oder Körben verpackt eingeführt, so soll der Zollner den Fuhrmann auffordern, die Gattung des Getränkes und die Zahl der Flaschen (Bouteillen) oder Krüge anzugeben, was jener dann mit dem Fuhrbriefe zn vergleichen hat. Wo die Zahl der Flaschen in dem Fuhrbriefe nicht angegeben ist, wird das Umgeld nach dem Gewichte bezogen. Bei Kisten sind 3 1/2 Pfund, bei Körben aber 3 3/4 Pfund Rohgewicht für eine Flasche anzunehmen.

f) Ist das geistige Getränk oder der Wein, welche in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, so auf Güterwagen verpackt, daß ohne Abladen oder mühsames Verändern der Ladung der Visirstab nicht angewendet werden könnte, so hat der Fuhrmann dem Zollner die Gattung des Getränkes, das Maß der Fässer oder die Zahl der Flaschen anzugeben, wonach dann der Zollner das Umgeld berechnet.

Dieses unter litt. f. bezeichnete Getränk muß entweder in dem Kaufhause zu Luzern abgeladen werden, wo dann der Umgeldaufseher herbeigerufen werden muß, um dasselbe nach der im gegenwärtigen Paragraphen litt. b. vorgeschriebenen Weise zu untersuchen; oder es muß vor der Abladung an einem andern Orte von dem Fuhrmann der Ortsgemeindeammann herbeigerufen werden, welcher die Erwahrung nach benannter Vorschrift vornimmt und einen Schein darüber sofort unter seiner Verantwortlichkeit an denjenigen Zollner sendet, an dessen Zollstätte die Laduug eingeführt worden ist. Kömmt das in Fässern eingeführte

Getränk mehr als zehn Stunden von unserer Kantonsgrenze her, so wird jedoch nur bei mit der eidgenössischen Sinne versehenen Fässern auf jeden Saum eine und eine halbe Maß Schwanung zugegeben und von dem Gesammtmaße abgezogen. Von den neuen Weinen hingegen, welche zur Herbstzeit mit der Hefe (Truße) eingeführt werden, soll von der Weinlese an bis zum 31. Christmonat desselben Jahres bei gehörig gesinnten Fässern ein Abzug von zehn Procenten, bei nicht oder nicht gehörig gesinnten aber nur ein Abzug von fünf Procenten gestattet werden.

§. 58.

Jede Nichtbeobachtung der im §. 57 enthaltenen Vorschriften von Seite der Fuhrleute, Schiffer oder Träger ist als Zollunterschlagung, und von Seite der Zollner oder Umgeldner und Gemeindeammänner als Pflichtverletzung nach dem Polizeigesetze zu bestrafen.

Das Einführen von Weintrauben zum Auspressen ist verboten und als Umgehung der Verbrauchssteuer zu bestrafen.

§. 59.

Die Zollner sind gehalten, das Umgeld nach Maßgabe ihrer angestellten Untersuchung sogleich von den Fuhrleuten, Schiffern oder Trägern zu beziehen und dafür einen Schein auszustellen, welcher sowohl als Empfangschein, als auch als Ausweis dient.

§. 60.

Ueber das inländische Getränke, als Wein, Obstwein und Branntwein, welches im Kanton von Gemeinde zu Gemeinde geführt wird, halten die Gemeinderäthe auf der Landschaft und der Umgeldaufseher in der Stadt Luzern Aufsicht und führen darüber ein genaues Verzeichniß.

Jeder, der solches Getränke aus einer Gemeinde ausführen will, hat dasselbe bei dem vom Gemeinderathe als Umgeldaufseher bestellten Mitgliede und in der Stadt Luzern bei dem Umgeldaufseher umständlich anzugeben, wofür er

einen Schein erhält, welcher ihm als Fuhrbrief dient. Für den Schein bezahlt der Verkäufer, die Stempelgebühr inbegriffen, einen Batzen.

Die Umgeldaufseher sind aber gehalten, solche Scheine nur dann auszustellen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung waltet, daß solche Getränke eigenes Produkt oder inländisches Erzeugniß ist.

Jede Außerachtsetzung dieser Vorschrift oder Gefährde bei der Angabe wird als Verschlagniß nach dem Polizeigesetz bestraft.

§. 61.

Am Ende des Jahres hat jeder Umgeldaufseher ein genaues Verzeichniß über das Maß und die Gattung des inländischen Getränks, welches im Laufe des Jahres aus der Gemeinde ausgeliefert worden, an die Finanzkommission einzusenden.

§. 62.

e. Verehelichungsgebühren.

Jeder Einwohner des Kantons ist verpflichtet, vor seiner Verehelichung einen Beitrag von zwanzig Franken an die Militärkasse zu leisten.

Der betreffende Gemeindeammann stellt dafür einen Empfangschein aus, welcher von dem Milizinspektor unterzeichnet werden muß.

Von diesem Beitrage sind ausgenommen diejenigen, welche ihn bereits einmal geleistet haben, so wie diejenigen, welche wirklich als Offiziere bei dem Bundesauszuge angestellt sind oder während sechs Jahren dabei angestellt waren.

Die Verehelichungsgebühren werden alljährlich von der Militärkommission verrechnet.

§. 63.

f. Stellungsgebühren.

Jeder, welcher einen andern Mann für sich in den Bundesauszug dinget, hat alljährlich, so lange die Dienstzeit dauert, eine Gebühr von zwei bis sechs Franken an die Militärkasse zu entrichten.

Diese Gebühr wird von dem betreffenden Gemeindeammann zu Handen der Militärkommission bezogen und von der letztern verrechnet.

§. 64.

g. Entlassungsgebühren.

Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen oder aus andern Gründen nach dem Militärgesetze von der persönlichen Leistung der Militärdienste entlassen werden, haben auf die ganze Dauer ihrer Militärpflicht eine jährliche Gebühr von einem bis zwanzig Franken an die Militärkommission zu Handen der Staatskasse zu entrichten.

Das Verhältniß dieser Leistung wird folgendermaßen festgesetzt:

a) Wer mittels Handarbeit, Liedlohn oder Gewerb, den Lebensunterhalt abgerechnet, jährlich mehr als fünfzig Franken erwirbt, oder ein Vermögen bis auf tausend Franken versteuert, zahlt einen Franken.

b) Wer über tausend Franken versteuert, zahlt jährlich nach Maßgabe des Vermögens einen bis zwanzig Franken, und zwar
   aa) wenn sie wegen körperlichen Gebrechen entlassen sind, einen bis sechs Franken;
   bb) wenn sie aus andern Gründen entlassen sind, einen bis zwanzig Franken.

c) Söhne, welche noch bei ihren Aeltern wohnen und kein eigenes Vermögen besitzen, zahlen je nach den Vermögensumständen der Aeltern und der Anzahl ihrer Kinder einen bis sechs Franken, wenn sie wegen körperlichen Gebrechen, und einen bis zwanzig Franken, wenn sie wegen andern Gründen entlassen werden.

Die Gemeinderäthe haben je zu zwei Jahren die Vermögensschätzung zu untersuchen und der Militärkommission behufs der Durchsicht der Entlassungsgebühren einzusenden.

§. 65.

Für den Bezug der Verehelichungs-, Stellungs- und Entlassungsgebühren erhalten die Gemeindeammänner eine Entschädigung von zwei vom hundert.

66.

h. Erbsgebühren.

Von den Erbschaften, welche in einer Gemeinde fallen, haben die Gemeinderathspräsidenten zu Handen der Staatskasse eine Gebühr nach folgendem Maßstabe zu beziehen:

a. Von allen Erbschaften, Schankungen und Vermächtnissen, die gesetzlichen Erben der zweiten Klasse zufallen (§. 401 des bürgerl. Gesetzb.), eins und ein halbes vom Hundert.

b. Von allen Erbschaften, Schankungen und Vermächtnissen der dritten Klasse der gesetzlichen Erben (§. 407 des bürgerlichen Gesetzb.), zwei und ein halbes vom Hundert.

c. Von allen Erbschaften, Schankungen und Vermächtnissen, die von Erben der vierten Klasse bezogen werden (§. 410 des bürgerl. Gesetzb.), vier vom Hundert.

d. Von allen Erbschaften, Schankungen und Vermächtnissen der fünften Klasse der gesetzlichen Erben (§. 412 des bürgerl. Gesetzb.), sechs vom Hundert.

Bei Berechnung der Gebühr ist die ganze Hinterlassenschaft, somit alle Liegenschaften und Fahrnisse, allfällige Schankungen, Vermächtnisse, Leibgedinge u. dgl., in Anschlag zu bringen. Der Bezug der Gebühr hat von allen Erbstheilen, Schankungen, Vermächtnissen, Leibgedingen ꝛc. zu erfolgen.

Bei Nutznießungen hat der Nutznießer die Erbsgebühr zu entrichten; dieselbe soll aber zur Zeit, wo das Nutznießungskapital an die rechtmäßigen Erben des Vermächt-

nißgebers zurückfällt, dem Nutznießer oder seinen Erben zurückvergütet werden.

In allen Fällen, wo eine Erbsgebühr zu beziehen ist, soll durch den Gemeinderathspräsidenten eine amtliche Inventur vorgenommen und die Erbsgebühr durch denselben von allen Betreffenden inner zwei Monaten, von dem Zeitpunkte der Annahme des Erbes oder Nutznießung an, bezogen werden. Die Gemeinderäthe senden die Verzeichnisse der gefallenen Erbsgebühren alle Vierteljahre an die Amtsstatthalter, welche sie nach Erwahrung derselben der Finanzkommission einreichen. Die Gemeinderathspräsidenten sollen am Ende jeden Jahrs die Gebühren mit einem namentlichen Verzeichnisse aller Erbsfälle, bei welchen Erbsgebühren zu beziehen waren, der Finanzkommission zustellen.

Die Gemeinderathspräsidenten erhalten eine Entschädigung von zwei vom Hundert für den Bezug.

§. 67.

Von den Erbsgebühren sind ausgenommen:

a. Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Schankungen in der ersten Klasse der gesetzlichen Erben, der Eltern und noch lebenden Geschwister des Erblassers in der zweiten Klasse, so wie der Ehegatten.

b. Schankungen und Vermächtnisse, welche den Werth von 200 Fr. nicht übersteigen.

c. Jede Schankung oder jedes Vermächtniß zu Gunsten öffentlicher Unterrichts- oder Unterstützungs-Anstalten.

d. Alle Schankungen oder Vermächtnisse von Meistern an ihre Dienstboten, wenn diese wenigstens während einem Jahre bei ihnen in Diensten gestanden sind, und soweit jene Schankungen oder Vermächtnisse die Summe von 400 Fr. nicht übertreffen.

Alle Erbschaften, Schankungen und Vermächtnisse, welche nicht verwandte Personen erhalten, und welche nicht einen der oben angeführten Ausnahmsfälle bilden, bezahlen die Erbsgebühren im Maßstab von sechs vom Hundert.

§. 68.

i. Handels- und Gewerbsabgaben.

aa. Marktpatente.

Alle im Kanton wohnenden und kantonsangehörigen Handelsleute und Krämer, welche Märkte oder Jahrmessen im hiesigen Kanton besuchen, sollen nach Maßgabe ihres Handelsverkehrs und des Werths ihrer Waare, vermittelst Lösung einer alle Jahre mit dem 31. Christmonat zu Ende laufenden Marktpatente, eine Gebühr von fünf Batzen bis zehn Franken an die Polizeikommission zu Handen der Staatskasse bezahlen.

Ausgenommen und befreit von der Marktpatente ist der Verkehr mit allen Gattungen von Lebensmitteln und Vieh.

Hinsichtlich der Marktpatente wird gegen Angehörige anderer Kantone oder Staaten nach dem Gesetze über das Gegenrecht verfahren.

§. 69.

bb. Verkaufsbewilligungen.

Für besondere Verkaufsbewilligungen, welche nach Anleitung des hierüber bestehenden Gesetzes bei der Polizeikommission einzuholen sind, wird nach den nähern Bestimmungen desselben Gesetzes eine Gebühr von einem bis vierzig Franken, je nach Maßgabe des Werthes der Waaren und des Verkehrs, zu Handen der Staatskasse bezahlt.

Ebenso haben die herumziehenden Besitzer von Kunstwerken, Thiersammlungen, Natur- oder andern Seltenheiten, so wie fremde Musikanten, Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Thierführer und Andere, welche ihre Geschicklichkeit zeigen wollen, bei der Polizeikommission eine Bewilligung zum einstweiligen Aufenthalte im Kanton zu lösen und ihr zu Handen der Staatskasse eine Gebühr von einem bis acht Franken zu bezahlen.

§. 70.

Die Wirthspatente nach Vorschrift des §. 53 des gegenwärtigen Gesetzes werden von den Wirthen für den Verbrauch des inländischen Getränkes alljährlich nach einer von der Finanzkommission, im Verhältniß des muthmaßlichen Verbrauchs, festzusetzenden Schatzung an die Staatskasse für jedes Jahr voraus entrichtet. cc. Wirthspatente.

Auf gleiche Weise hat die Schatzung und Entrichtung der Bierbrauerpatente vor sich zu gehen. dd. Bierbrauerpatente.

§. 71.

Für die Ertheilung eines Tavernenwirthsrechts bezahlt der Berechtigte ein für allemal eine Gebühr von fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Franken an die Staatskasse. ee. Kanonsgebühren.

Für die Erwerbung eines Pintenschenkrechts zahlt der Berechtigte eine jährliche Gebühr von vierzig bis hundertsechszig, für ein Mostschenkrecht und für ein Bierschenkrecht eine solche von zwanzig bis sechszig Franken.

Diese Gebühren alle sollen im Jänner jeden Jahrs voraus und zwar unmittelbar an das Staatszahlamt entrichtet werden. Personalrechte, welche im Laufe eines Jahres ertheilt werden, haben ihre Gebühr ebenfalls zum Voraus nach Markzahl zu entrichten.

Solchen Berechtigten, welche in Entrichtung dieser jährlichen Gebühren saumselig sind, werden mit Ende Hornung die Gebühren um ein Fünftheil erhöht und sie zugleich aufgefordert, bis zum 31. März die erhöhten Gebühren zu entrichten. Folgen sie dieser Mahnung nicht, so erlöscht ihr Recht, was öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 72.

Für die Holzausfuhrbewilligungen werden der Kommission des Innern zu Handen des Staatszahlamtes folgende Gebühren entrichtet: ff. Holzausfuhrbewilligung.

a) für die Erkanntniß . . . . . 40 Rp.
b) für ein Klafter tannenes oder dergleichen Brennholz . . . . . 15 „
c) für ein Klafter tannenes oder dergleichen Bauholz oder tannene Rinden . . . . 20 „
d) für ein Klafter eichenes oder anderes Hartholz . . . . . 20 „
e) für ein Klafter eichene Rinden . . . . 50 „

§. 73.

k. Tanzgebühren. Für jeden Tanztag, mit Ausnahme der zwei letzten Fastnachtstage im Winter und der Tanztage für Hochzeitgäste und von der Regierung anerkannte Schützengesellschaften, entrichtet der Wirth zum Voraus eine Gebühr von acht Franken an den Amtsstatthalter zu Handen des Staates.

Der Amtsstatthalter bezieht hievon eine Bezugsgebühr von zwei vom Hundert.

l. Hundszeichen. Für die erste Einlösung eines Hundszeichens nach Vorschrift des Gesetzes werden an den Gemeindeammann zu Handen des Staates zwei Franken und für jede nachfolgende Einlösung eines solchen durch den gleichen Eigenthümer vier Batzen bezahlt.

Sowohl der Amtsschreiber, als der Gemeindeammann beziehen für den Verkauf von Hundszeichen jeder eine Gebühr von vier vom Hundert.

m. Jagdpatente. Niemand ist zur Jagd auf fremdem Eigenthum berechtigt, welcher nicht ein obrigkeitliches Patent dazu erhalten hat, worüber das Jagdgesetz die nähern Bestimmungen enthält.

Für ein einfaches Jagdpatent zahlt der Jäger an den betreffenden Amtsstatthalter zu Handen des Staates eine Gebühr von vier Franken, sowie für jeden Hund, den der Jäger mitführen will, vier Franken.

Es darf Niemanden, der das siebenzehnte Altersjahr nicht erfüllt hat, ein Jagdpatent ausgestellt werden.

Der Ertrag der Jagdgebühren ist nach Maßgabe des Ertrags und des Bedürfnisses zur Verbesserung der Viehzucht zu verwenden.

§. 74.

n. Sporteln. Die Sporteln oder Gebühren der Staatskanzlei, sämmtlicher Regierungskanzleien, der Obergerichtskanzlei, der Kriminalgerichtskanzlei, der Kanzlei der Sanitätskommission werden durch das Sportelngesetz näher bestimmt; sie fallen in die Staatskasse.

§. 75.

o. Bußengelder. Die Bußengelder werden von den Amtsstatthaltern bezogen. Zu diesem Behufe werden ihnen die Strafurtheile, wodurch Geldbußen verhängt werden, von den untern Gerichten, sowie von dem Obergerichte unmittelbar zugestellt. Die Amtsstatthalter verlegen den Ertrag der Geldstrafe nach Anleitung der Gesetze auf die betreffenden Theile, und verrechnen ihn alljährlich auf den 31. Christmonat mit dem Staate. Sie senden die von Geldbußen herrührende Baarschaft vierteljährlich dem Staatszahlamt, und am Ende des Jahres die Jahresrechnung der Finanzkommission ein. Die Bußenverzeichnisse werden der Staatsanwaltschaft zum Untersuch zugesendet. Die Amtsstatthalter erhalten von den monatlich bezogenen Geldstrafen zehn Prozent.

§. 76.

Falls die in den vorhergehenden §§. aufgezählten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann vom Großen Rathe dem Regierungsrathe der Bezug einer unmittelbaren Steuer bewilligt werden.

§. 77.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Abgaben dürfen keine andere Staatsabgaben eingeführt oder bezogen werden, außer in Folge eines förmlichen Gesetzes.

§. 78.

Die Steuerbeamteten sind für ihre Verrichtungen nach Vorschrift des Verantwortlichkeitsgesetzes verantwortlich.

Sie können nach Vorschrift des §. 55 des Organisationsgesetzes durch Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

§. 79.

Streitigkeiten über die Pflichtigkeit zu oder über das Maß von Staatsabgaben entscheidet der Regierungsrath.

Steuerpflichtige, welche ihre Staatsabgaben nicht leisten, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung, oder wo dieses Mittel nach der Natur der Sache nicht anwendbar ist, durch Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes zur Leistung angehalten.

Dieselben können im Falle von Widerspenstigkeit oder Gefährde überhin dem Strafrichter überwiesen werden.

Zweiter Titel.

Finanzverwaltung.

§. 80.

Die Finanzkommission besorgt, nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes, unter Aufsicht des Regierungsraths und Oberaufsicht des Großen Raths, die gesammte Finanzverwaltung.

Die Finanzkommission ist verpflichtet, alle Behörden und Beamteten, welche mit besonderer Verwaltung oder mit dem Bezuge von Staatsabgaben beauftragt sind, anzuhalten, ihr alljährlich ordentliche Rechnungen und nach Bedürfniß die Baarschaften abzugeben.

Ebenfalls ist sie verpflichtet, sich von den betreffenden Beamteten durch deren unmittelbare Aufsichtsbehörde all-

jährlich ein Verzeichniß über das Staatsmobiliar, über die Waffenvorräthe, über das Kleidermagazin, über die Kasernengeräthschaften, über die Straßenwerkzeuge u. s. w. vorlegen zu lassen.

Die Finanzkommission wird alljährlich wenigstens einmal die Kassen des mit Verwaltungen beauftragten Beamteten oder Angestellten untersuchen und den Kassabestand erwahren.

§. 81.

Sie legt alljährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes den auf die nachgewiesenen Bedürfnisse der gesammten Staatsverwaltung begründeten und mit Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Finanzquellen abgefaßten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres vor.

In dem Voranschlage sollen so viel möglich nicht bloß die reinen, sondern die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungen angegeben sein.

§. 82.

Der Regierungsrath und die einzelnen Verwaltungen sind an die Ausgabenansätze des Voranschlages gebunden und dürfen dieselben in keinen Hauptabtheilungen überschreiten.

Die Finanzkommission ordnet, nach Maßgabe des jährlichen Voranschlags, zu Deckung der Staatsbedürfnisse die Ablieferung der nöthigen Gelder an die Verwaltungen an.

Für außerordentliche, bei Festsetzung des Voranschlages nicht vorhergesehene Ausgaben, sind nachträgliche Kreditbewilligungen beim Großen Rathe einzuholen.

Die Ueberschüsse über die bewilligten Ausgabenansätze des Voranschlages fallen an die Staatskasse zurück.

Ueber Kapitalisirung allfälliger Geldvorräthe ertheilt der Regierungsrath der Finanzkommission die nöthigen Weisungen. Der Staatskassier besorgt den Zinsenbezug.

§. 83.

Alljährlich und zwar wenn immer möglich Mitte Mai legt die Finanzkommission die Rechnung über die gesammte Finanzverwaltung mit allen Belegen versehen dem Regierungsrathe vor.

Der Regierungsrath ernennt aus seiner Mitte, mit Ausschluß der Finanzkommission, eine Untersuchungskommission, welche ihren Bericht bis spätestens Anfangs Brachmonats zu erstatten hat.

Mit einem Finanzberichte begleitet, legt der Regierungsrath die von ihm geprüfte Staatsrechnung in der Sommersitzung dem Großen Rathe zur endlichen Genehmigung vor.

Dritter Titel.

Schlußbestimmungen

§. 84.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) das Gesetz vom 13. Hornung 1799, über den Bergbau; 2) Die Verordnung vom 3. Hornung 1804, den Salzhandel betreffend; 3) das Gesetz, den Verkauf des Schießpulvers betreffend, vom 19. April 1804; 4) die Verordnung, die Patentirung von Pulverhändlern betreffend, vom 23. April 1804: 5) das Gesetz, den Salpeterhandel betreffend, vom 12. Weinmonat 1804; 6) das Gesetz, das Auflagensystem enthaltend, vom 18. April und 4. Weinmonat 1810; 7) die Verordnung, Bestimmung des Verkaufspreises des Schießpulvers enthaltend, vom 14 Herbstmonat 1814; 8) das Gesetz vom 15. Mai 1823, den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend, in seinem ganzen Inhalte; 9) die §§. 8, 9 und 10

der Militärorganisation vom 27. Weinmonat 1828, soweit sie die Entlassungsgebühren betreffen; 10) der Beschluß, eine modifizirte Zurücknahme der Regierungsverordnung über die Salpetergewinnung anordnend, vom 30. Weinmonat 1829; 11) das Gesetz, die Herabsetzung des Salzpreises enthaltend, vom 5. August 1831; 12) der Beschluß, die Regulirung und Kontrollirung des Bezugs der Geldstrafen anordnend, vom 7. Jänner 1832; 13) das Dekret über die Bestrafung der Vergehen gegen die Stempelverordnung vom 8. März 1832; 14) das Gesetz über das Postwesen vom 17. April 1834; 15) die Verordnung über die Landungsplätze der mit zollbaren Waaren befrachteten Schiffe vom 17. Jänner 1835; 16) das Dekret, enthaltend eine Erläuterung des Postgesetzes vom 10. März 1835; 17) die Verordnung, enthaltend die Regulirung der Verbrauchssteuer vom Getränke, vom 23. Christmonat 1835; 18) die Festsetzung der Kanons für Gewerbsberechtigungen und der Bezugsart dieser Kanons vom 15. April 1836; 19) Verordnung über den Bezug der Erbsgebühren vom 8. Brachmonat 1838; 20) das Zollgesetz vom 24. Wintermonat 1838; 21) die Gesetzeserläuterung über Bestrafung der Schmuggelei vom 20. Mai 1839; 22) die Verordnung über Vollziehung des Zollgesetzes vom 28. Wintermonat 1838; 23) der Beschluß gegen den Schleichhandel mit Salz vom 21. Mai 1840.

§. 85.

Die Strafbestimmungen, welche in den durch den vorhergehenden §. 84 aufgehobenen Gesetzen enthalten sind, bleiben, so weit sie nicht durch schon bestehende Gesetze ersetzt und aufgehoben sind, bis zur Umarbeitung des Polizeistrafgesetzes noch in Kraft.

§. 86.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, über die Vollziehung dieses Gesetzes die nähern Weisungen zu ertheilen. Insbesonders ist derselbe ermächtigt, die Zölle auf Transitwaaren im Einverständnisse mit andern Kantonen zu ermäßigen.

§. 87.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 5. März 1844.

Der Präsident:

Jos. Schmid.

Namens des Großen Rathes,
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Alois Hautt.

Ignaz Pillier.

10564409

Geschäftsordnung

für den

Grossen Rath.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 55 der Staatsverfassung, beschließen:

Erster Abschnitt.

Versammlung des Großen Raths.

§. 1.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicherweise dreimal des Jahres, nämlich: den ersten Montag im März, den zweiten Montag im Brachmonat und den ersten Montag im Christmonat.

Außerordentlich tritt derselbe zusammen:

a) wenn es der Regierungsrath verlangt;

b) wenn zwölf Mitglieder des Großen Rathes unter Angabe ihrer Gründe es verlangen;

c) wenn es der Präsident des Großen Rathes von sich aus für nothwendig findet.

Der Präsident ruft den Großen Rath zu jeder Versammlung durch förmliche Einladungsschreiben, unter Angabe der vorbereiteten neuen Verhandlungsgegenstände, ein, und gibt davon dem Regierungsrathe besondere Kenntniß.

Die jedesmalige Versammlung des Großen Rathes wird gleichzeitig durch das Kantonsblatt von dem Präsidenten bekannt gemacht.

Jeder Gesetzesentwurf muß gedruckt und in der Regel vor der Versammlung des Großen Rathes jedem Mitgliede von der Staatskanzlei zugesendet werden.

§. 2.

Der Große Rath versammelt sich jeweilen zur ersten Sitzung Nachmittags Ein Uhr, zu den übrigen Sitzungen jeder ordentlichen und außerordentlichen Versammlung der Regel nach im Sommer Morgens um sieben Uhr, im Winter Morgens um acht Uhr.

§. 3.

Eröffnung der Sitzung.

Jede Sitzung, wenn deren auch mehrere am gleichen Tage abgehalten würden, kann erst eröffnet werden, wenn sieben und sechszig Rathsglieder gegenwärtig sind.

Wenn nach eröffneter Sitzung die Zahl der Anwesenden unter sieben und sechszig herabsinkt, so bedarf es zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Zustimmung von wenigstens ein und fünfzig Mitgliedern.

§. 4.

Die Eröffnung der Sitzung wird mit dem Namensaufruf gemacht. Wer nach dem Namensaufrufe eintritt, hat sich bei der Kanzlei des Großen Raths zu melden.

Abwesende Mitglieder.

Die abwesenden Mitglieder werden im Protokolle namentlich verzeichnet.

§. 5.

Jedes Rathsglied, wenn es bei der Sitzung nicht erscheinen kann, muß sich über seine Abwesenheit schriftlich entschuldigen.

Es wird aber sein Ausbleiben erst dann als gerechtfertigt angesehen:

a) wenn bei Krankheitsfällen ein befriedigendes ärztliches Zeugniß vorliegt;

b) bei andern Ursachen aber diese durch die Rathsversammlung als befriedigend anerkannt werden.

Die Abwesenheit in Regierungsgeschäften dient als hinlänglicher Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben eines Mitgliedes.

Würde aber ein Rathsglied von den Sitzungen ausbleiben, ohne sich darüber weder auf den Tag der Einberufung, noch in der Folge vorschriftmäßig zu entschuldigen, so wird es durch das Präsidium bei einer künftigen Sitzung mündlich oder bei fortdauerndem Ausbleiben schriftlich zur Verantwortung aufgefordert, wo dann der Große Rath über ein solches Mitglied jeweilen das den Umständen Angemessene verfügen wird.

Sollte aber ein Rathsglied demungeachtet während zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Versammlungen den Rathssitzungen ohne genügende Entschuldigung beizuwohnen verabsäumen, so soll es durch förmliche Schlußnahme des Großen Rathes seiner Stelle entsetzt, diese Schlußnahme öffentlich bekannt gemacht und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle inner der verfassungsmäßigen Frist angeordnet werden.

§. 6.

Kleidung. Die Mitglieder des Großen Rathes haben in den Sitzungen in anständiger dunkler Kleidung, der Präsident in schwarzer Kleidung mit Degen und aufgestülptem Hute zu erscheinen.

In der Versammlung des Großen Raths hat unter den Mitgliedern desselben keine Art von Vorrang statt.

§. 7.

Gottesdienst. Vor Beginn der zweiten Sitzung einer jeden ordentlichen Versammlung wird auf Veranstalten des Präsidenten ein Hochamt gehalten, woran sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes Theil nehmen.

§. 8.

Ordnungswidriges Betragen.

Verfehlt sich ein Rathsglied in der Sitzung gegen die dem Rathe und dessen Gliedern schuldige Achtung, so wie gegen den Anstand, so wird dasselbe zuerst von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen. Verharret ein solches Mitglied in seinem achtungswidrigen oder anstandlosen Betragen, so verfügt der Große Rath, nach angehörter Verantwortung, auf der Stelle das der Sache Angemessene über das betreffende Rathsglied, welches bei dieser Verhandlung sich in Ausstand zu begeben hat.

§. 9.

Wache.

Der Große Rath hat jedesmal während seinen Sitzungen eine Wache zur Ehrenbezeugung und zugleich zur Handhabung der Polizei. Dieselbe steht unter dem Befehle des Präsidenten.

§. 10.

Anzeige der Geschäfte.

Das Präsidium gibt bei der Eröffnung jeder Versammlung dem Großen Rathe Kenntniß von den Geschäften, welche seiner Berathung werden unterlegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der Berathung.

§. 11.

Im Allgemeinen.

Der Große Rath beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche von dem Regierungsrathe ihm vorgelegt, oder von einem Rathsgliede angeregt, oder endlich durch Zuschriften, Bittschriften u. s. w. an ihn gebracht werden, alles in Form und Weise, wie unter folgenden Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§. 12.

Gesetze.

Der Regierungsrath entwirft oder begutachtet alle Gesetzesvorschläge.

§. 13.

Tagsatzungsinstruktionen und Gesandschaften.

Der Regierungsrath entwirft die Vollmachten und Instruktionen der Gesandtschaften auf die eidgenössischen Tagsatzungen, welche der Große Rath einer aus sieben Mitgliedern bestehenden, in der Sommersitzung zu wählenden Kommission überweiset.

Die Gesandtschaften auf die Tagsatzung erstatten nach ihrer Rückkehr dem Großen Rathe in seiner ersten ordentlichen Versammlung einen gedrängten, schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht über ihre Verrichtungen, welchen der Große Rath der oben genannten Kommission zur Untersuchung, in wie ferne die Gesandten ihre Instruktionen befolgt haben, und zur Berichterstattung darüber zuweiset.

§. 14.

Staatsrechnungen.

Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe in der ordentlichen Sommersitzung die Rechnungen über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates vom vorigen Jahre, begleitet mit einem Berichte über den Finanzzustand, so wie alle andern Rechnungen, welche der Bestätigung durch den Großen Rath bedürfen, vor.

§. 15.

Voranschlag.

Im Anfange der ordentlichen Wintersitzung legt der Regierungsrath dem Großen Rathe den Entwurf eines Voranschlages aller Einnahmeu und Ausgaben des Staates für das künftige Jahr zur endlichen Festsetzung vor.

§. 16.

Staatsrechnungskommission

Zur Untersuchung der Staatsrechnungen und Vorberathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben wählt der Große Rath durch geheimes absolutes Stimmenmehr eine Staatsrechnungskommission von sieben Mitgliedern, worunter keine Mitglieder des Regierungsrathes oder solche Verwandte derselben, die in verfassungsmäßigem Verwandtschaftsausstande sich befinden, sein dürfen.

Bei dem Untersuche der Staatsrechnungen ist die Kommission gehalten, einerseits die arithmetische Richtigkeit derselben und ihre Uebereinstimmung mit den Belegen zu prüfen, und anderseits zu untersuchen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien.

§. 17.

Verwaltungsberichte.

So oft der Große Rath sich vom Regierungsrathe oder Obergerichte über die gesammte Staatsverwaltung, oder über einzelne Zweige derselben, über die Rechtspflege, über die Vollziehung der Gesetze oder über eidgenössische Angelegenheiten allgemeine oder besondere Berichte erstatten läßt, überweiset er diese an die jeweilige Staatsrechnungskommission zum Voruntersuche.

§. 18.

Besondere Kommissionen.

Wo der Regierungsrath in Erfüllung von Aufträgen des Großen Rathes säumig wäre, kann der Letztere zur Erfüllung dieser Aufträge eigene Kommissionen niedersetzen.

Dritter Abschnitt.

Form der Berathungen.

§. 19.

Anträge des Regierungsraths.

Gegenstände, welche von dem Regierungsrath an den Großen Rath gebracht werden, können nicht sogleich in Erörterung gezogen werden, sondern werden entweder auf den Kanzleitisch — wenigstens für einen Tag — gelegt, oder einer Kommission zur Prüfung überwiesen.

Nur eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden kann, bei einfachen oder dringlichen Gegenständen, ein sofortiges Eintreten in die Berathung beschließen.

Anträge der Kommissionen.

Kommissionalanträge können ebenfalls anf den Kanzleitisch verordnet werden.

Die Vorschläge des Regierungsrathes oder der Kommissionen werden von dem Großen Rathe unverändert, oder mit Abänderungen angenommen oder verworfen.

Der große Rath kann auch einen Vorschlag zu neuerlicher Bearbeitung an den Regierungsrath oder an eine Kommission zurückweisen.

§. 20.

Anträge von Mitgliedern.

Jeder Antrag, welcher von einem Rathsgliede gemacht wird, muß in Schrift verfaßt sein, und wird, nachdem er abgelesen worden, zuerst wenigstens für einen Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Wenn dann der Gegenstand in Behandlung kommt, so muß zuerst entschieden werden, ob in den Antrag näher eingetreten, oder ob er sogleich von der Hand gewiesen werden wolle.

Wird das Eintreten beschlossen, so ist der Antrag in der Regel dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen, kann aber, wenn zwei Dritttheile der Stimmen es beschließen, auch sogleich seine Erledigung finden.

§. 21.

Bittschriften.

Gegenstände, welche durch Zuschriften oder Bittschriften an den Großen Rath gelangen, werden, nachdem der Große Rath sie angehört, an den Regierungsrath zur Begutachtung oder je nach Umständen zur Erledigung überwiesen.

Wegen Einfachheit oder Dringlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden auch die sofortige Erledigung beschlossen werden.

Beschwerden.

Beschwerden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht werden jedesmal an eine Kommission, unter Kenntnißgabe an den Regierungsrath oder an das Obergericht, zur Begutachtung überwiesen.

Der Regierungsrath ist gehalten, Bittschriften, welche an ihn gelangen, aber in das Bereich des Großen Raths gehören, diesem in nächster Sitzung vorzulegen.

Bittschriften, welchen die erforderlichen Akten nicht beigelegt sind, werden zwar dem Großen Rathe vorgelegt, von diesem aber sofort durch Tagesordnung von der Hand gewiesen.

Begnadigungsgesuche.

Den Bittschriften um Begnadigung muß das Strafurtheil und ein Zeugniß der betreffenden Behörde über das Wohlverhalten des Bittstellers seit Erlaß des Urtheils beigelegt werden. Die Begnadigungsbegehren werden sammthaft an den Regierungsrath und in dringenden Fällen an eine Kommission zur Begutachtung überwiesen.

§. 22.

Artikelweise Berathung.

Bei Vorschlägen, die aus mehreren Artikeln oder Abschnitten bestehen, z. B. Gesetzen, wird nach vorläufiger allgemeiner Behandlung die Berathung artikelweise geführt. Bei jedem Artikel wird eine allgemeine Anfrage über den abgelesenen Artikel an die Versammlung gerichtet. Nach Beendigung der artikelweisen Berathung kann der Gegenstand, sofern er bedeutende Veränderungen erhalten, dem Regierungsrathe oder einer Kommission zur neuen Fassung überwiesen werden, wobei jedoch der Regierungsrath oder die Kommission bloß berechtigt ist, die Form allfällig zu verändern, nicht aber den Inhalt des berathenen Entwurfes. Wenn diese vom Regierungsrathe oder von der Kommission vorgelegt wird, so ist darüber abzustimmen, ob der Vorschlag in der gegenwärtigen Fassung wolle zum Beschluß erhoben werden oder nicht.

§. 23.

Umfrage.

Zur Diskussion werden die Rathsglieder durch den Präsidenten aufgerufen.

Von ihm werden zuerst vier Mitglieder der Versammlung angefragt, und hierauf die Anfrage an den Großen Rath überhaupt gestellt.

Bei der Berathung von Kommissionalanträgen werden allererst die Mitglieder der Kommission angefragt, und hierauf dann erst die Umfrage gehalten.

§. 24.

Während der Berathung darf kein Rathsglied das Wort nehmen, außer es habe dasselbe zuvor vom Präsidium begehrt, und sei von diesem förmlich angefragt worden.

Der Präsident schreibt die Namen derjenigen, die das Wort begehren, der Ordnung nach auf, und gibt ihnen dasselbe in dieser Folgeordnung.

Wenn ein Mitglied in der Folge der Diskussion das Wort begehrt, und über den vorliegenden Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, so soll es auf dem Verzeichnisse allen denjenigen nachgesetzt werden, welche entweder gar nicht, oder nur einmal über denselben gesprochen haben; ausgenommen, wenn das Wort nur begehrt wird zur Berichtigung einer Thatsache oder zur Anbringung eines Ordnungsantrages. Eben so sollen Berichterstatter von Kommissionen zur Anbringung von Berichtigungen jederzeit das Wort erhalten.

§. 25.

Jedes Rathsglied soll in seinen Eröffnungen sich kurz, klar, anständig, ohne Anzüglichkeiten oder Abschweifungen fassen und jedesmal mit einem bestimmten Schlußantrag enden.

Uebrigens ist ein Mitglied für seine Aeußerungen Niemanden als dem Großen Rathe verantwortlich.

Die Anrede an den Großen Rath in der Diskussion von Seite der Glieder der Rathsversammlung lautet: „Herr Präsident! meine Herren!“

Ein redendes Mitglied darf nicht unterbrochen werden, ausgenommen von dem Präsidenten, wofern er es zur Handhabung des Reglements zu thun im Falle wäre.

§. 26.

Kommissionalberathungen.

Der Große Rath bestimmt, wo das Reglement hierüber nichts festgesetzt hat, jedesmal die Zahl der Mitglieder der Kommissionen.

Das erstgewählte Mitglied ruft die Kommission zusammen, welche dann selbst ihren Präsidenten bezeichnet.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte an den Großen Rath bei allen wichtigen Gegenständen schriftlich und bezeichnen einen Berichterstatter, welcher verpflichtet ist, bei

der Berathung der Kommissionalanträge im Großen Rathe die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Jede Kommission ist berechtigt, bei vorkommenden Schwierigkeiten ein Gutachten des Regierungsrathes einzuholen, oder Sachverständige beizuziehen.

Jedes Rathsglied ist berechtiget, seine Ansichten über den Gegenstand der betreffenden Kommission schriftlich einzureichen.

Entschädigung der Kommissionen.

Die Kommissionsmitglieder werden für Zusammenkünfte, zu welchen sie außer der Versammlungsdauer des Großen Rathes einberufen werden, mit einem Taggelde von vier Franken entschädiget.

Vierter Abschnitt.

Form des Abmehrens.

§. 27.

Ordnungsantrag.

Wird ein Ordnungsantrag gemacht, so soll derselbe vor jedem andern Antrage erörtert und in Abstimmung gebracht werden.

Ordnungsanträge sind diejenigen, welche das Nichteintreten, die Vertagung, die Form der Behandlung, oder die Handhabung des Reglements betreffen.

Schluß der Diskussion.

Wird der Schluß der Diskussion begehrt, so ist derselbe ebenfalls in die Abstimmung zu setzen. Ueber den begehrten Schluß der Diskussion darf aber erst dann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied, das noch nicht geredet hat, das Wort verlangt.

§. 28.

Fragenstellung.

Vor der Abstimmung liegt dem Präsidenten ob, der Versammlung die ganze Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben werden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist Folgendes zu beobachten:

a) Alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung oder Verschiebung, eine Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, sind zuerst in Abstimmung zu bringen.

b) Sodann werden die Abänderungsanträge und Zusätze, und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.

c) Besteht ein Gegenstand aus mehrern Artikeln, so wird, nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung, eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

d) Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.

§. 29.

Gültige Mehrheit.

Zur Fassung einer Schlußnahme bedarf es immerhin der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden. Für die Zurücknahme eines bestehenden Gesetzes wird die Zustimmung von ein und fünfzig Mitgliedern erfordert.

§. 30.

Abstimmung.

Die Abstimmung, an welcher jedes anwesende Rathsglied Theil zu nehmen verpflichtet ist, geschieht durch gleichzeitiges Aufstehen.

Die Abstimmung muß jeweilen über alle Meinungen erfolgen.

Protokollserklärungen.

Jedem Rathsgliede steht das Recht zu, seine von einem gefaßten Beschlusse abweichende Meinung mit Namensunterschrift zu Protokoll zu geben, was jedoch in der nächsten Sitzung darauf zu erfolgen hat.

§. 31.

Präsidialentscheid.

Sind und bleiben die Stimmen nach zweimaligem Abmehren gleich getheilt, so entscheidet der Präsident für eine der beiden Meinungen.

§. 32.

Namensaufruf.

Es kann das Stimmengeben auch durch den Namensaufruf erfolgen, wenn nämlich dieser durch einen Dritttheil der anwesenden Rathsglieder begehrt wird.

Ist der Namensaufruf beschlossen, so ist jedes Mitglied auf die daherige Anfrage des Präsidenten verbunden, seine Stimme über den in der Abmehrung liegenden Gegenstand bestimmt zu eröffnen, welche die Kanzlei sonach unter Ansetzung des Namens des Stimmenden alsogleich zu Papier bringt, hierauf vernehmlich abliest und dann in's Protokoll überträgt.

Fünfter Abschnitt.

Wahlen.

§. 33.

Ordentliche Wahlen.

Die Wahlen aller in den §§. 45, 52, 61 und 70 der Staatsverfassung aufgezählten Beamteten geschehen jeweilen in der Sommersitzung. Schultheiß und Statthalter, so wie der Präsident und Vizepräsident des Obergerichtes, werden hingegen in der ordentlichen Wintersitzung gewählt und treten ihr Amt mit dem ersten Jänner an.

Alle diese Wahlen, so wie die Bestätigung der Kommandanten der Bataillone, erfolgen durch geheimes, absolutes Stimmenmehr, mit Ausnahme der Wahlen der Stimmenzähler und Sekretärs des Großen Rathes, welche durch geheimes relatives Stimmenmehr stattfinden.

§. 34.

Geheime Wahlen.

Die unmittelbaren geheimen Wahlen werden durch Stimmenzeddel vorgenommen. Jedes Rathsglied schreibt den Namen dessen, welchem es seine Stimme geben will, auf einen Zeddel.

Sind mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen, so kann der Große Rath beschließen, daß alle Wahlen auf einmal vor sich gehen sollen. In diesem Falle schreibt jedes

Mitglied die Namen so vieler Personen auf den Stimmzeddel, als gewählt werden sollen.

Ist zur Wahl die absolute Mehrheit erforderlich und fällt diese bei der ersten Wahlverhandlung auf mehr Personen, als erforderlich sind, so werden jeweilen die als gewählt angesehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind die Stimmen gleich getheilt, so sind die gewählt, welche zuerst die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.

§. 35.

Das Einsammeln der Wahlzeddel erfolgt durch die Stimmenzähler oder durch den Großweibel. Während der Stimmeneinsammlung sollen die Rathsglieder auf ihren Sitzen bleiben. Die Rathssaalthüren werden vom Großweibel so lange verschlossen, bis die Stimmzeddel abgezählt sind.

§. 36.

Die Wahl selbst hat hingegen unter Beobachtung folgender Vorschriften stattzufinden, als:

a) Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, fällt aus der Wahl.

b) Ergiebt sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche keine oder die wenigsten Stimmen auf sich vereiniget haben, aus der Wahl.

c) Erhält bei einer Abstimmung ein Einziger zwar die meisten Stimmen, aber doch nicht die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch eine geheime Abstimmung, vermittelst relativer Mehrheit, ausgeschieden werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.

d) Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl Gekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeich-

nete Weise diejenigen Zwei ausgeschieden werden, welche in der Wahl bleiben sollen.

e) Vereiniget sich auf Zwei, welche allein noch in der Wahl geblieben, bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Bei dieser zweiten Abstimmung wird auf die Zahl der verwerfenden Stimmen bei Berechnung der Mehrheit keine Rücksicht genommen.

f) Bleiben die Stimmen auch bei dieser zweiten Abstimmung auf Beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.

g) Diese Entscheidungsart tritt auch ebenfalls in den unter c) und d) bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergibt, wer in der Wahl bleiben soll.

§. 37.

Eröffnung der Wahlen.

Die Eröffnung dieser Wahlen geschieht dadurch, daß der Präsident jeden Stimmzeddel laut und vernehmlich abliest, und ihn sonach den Stimmenzählern überreicht, während welchem die Kanzlei das Ergebniß davon niederschreibt und laut nachspricht.

Hierauf wird die Richtigkeit der Wahl, durch Vergleichung der Zahl der Stimmenden mit dem Abstimmungsergebniß, erwahret.

§. 38.

Wahlart der Kommissionen.

Die Kommissionen werden bei wichtigen Gegenständen von der Versammlung durch absolutes oder relatives Stimmenmehr gewählt. Bei minder wichtigen Gegenständen kann die Wahl von Kommissionen dem Bureau (Präsidenten, Sekretärs und Stimmenzählern) durch Entscheid des Großen Rathes übertragen werden.

§. 39.

Bestätigungswahlen.

Die Bestätigungswahlen erfolgen durch Einlegung von Pfenningen.

Die Namen der Vorgeschlagenen werden auf Wahlbüchsen geheftet, welchen eine Büchse mit dem Kantonsschilde angereihet wird.

Die Wahlbüchsen werden, nachdem sie der Präsident verschlossen, in einem Nebenzimmer aufgestellt.

§. 40.

Vor der Wahlverhandlung findet eine Abzählung der anwesenden Rathsglieder statt, deren Ergebniß die Kanzlei vormerkt.

Nachher begiebt sich jedes Rathsglied, von der Kanzlei dazu namentlich aufgerufen, in das Nebenzimmer, um den vom Stimmenzähler erhaltenen Pfenning in die beliebige Büchse einzulegen.

§. 41.

Haben alle anwesenden Rathsglieder ihre Pfenninge eingelegt, so eröffnet der Präsident, unter Zuzug der Stimmenzähler, die Wahlbüchsen, zählt, unter Angabe des Namens, der auf der betreffenden Büchse steht, die Pfenninge laut ab. Die Kanzlei schreibt das Ergebniß auf und liest es der Versammlung ab.

Sind die Stimmen für einen Vorgeschlagenen nach zweimaliger Abstimmung gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

§. 42.

Eine Wahlverhandlung darf, ohne ganz besondere Gründe, nicht unterbrochen werden, sondern muß, bis sie ein Ergebniß liefert, fortgesetzt werden. Fortsetzung der Wahl.

Sechster Abschnitt.

Präsidium.

§. 43.

Zu Anfang jeder ordentlichen Sommersitzung wählt der Wahl.
Große Rath den Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der jeweilige Präsident des Regierungsrathes kann diese Stelle nicht bekleiden.

§. 44.

Ehe zur Wahl geschritten wird, gibt der abtretende Präsident der Versammlung Kenntniß von den Geschäften, welche zur Berathung vorliegen.

§. 45.

Uebergabe. Nachdem die Wahl vor sich gegangen, übergibt der abtretende Präsident dem neu angehenden die in seinen Händen liegenden Akten und Briefschaften und das Siegel des Großen Rathes.

Er übergibt demselben ebenfalls das Verzeichniß der unter ihm und den frühern Präsidenten anhängig gewesenen, und noch nicht erledigten Geschäfte, wohin auch diejenigen gehören, welche dem Regierungsrath überwiesen wurden.

§. 46.

Befugnisse. Der Präsident eröffnet alle an den Großen Rath gerichteten Eingaben, Briefe, Bittschriften u. s. w. und ist zu ungesäumter Vorlegung derselben gehalten.

So wie der Regierungsrath einen Gegenstand vorbereitet hat, um denselben dem Großen Rathe vorzulegen, wird er dem Präsidenten eingehändiget.

Eben so verhält es sich mit den Eingaben, die anderswoher kommen.

§. 47.

Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Berathung genommen werden sollen.

Jedoch bleibt der Versammlung unbenommen, die vom Präsidenten bestimmte Reihenfolge der Berathungsgegenstände zu verändern.

Der Präsident sorgt, daß die rückständigen, dem Regierungsrathe oder Kommissionen überwiesenen Geschäfte mit Beförderung vorgelegt werden.

§. 48.

Er hält die Umfrage und ertheilt den Mitgliedern, die sprechen wollen, das Wort.

Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll.

Wenn der Präsident seine Meinung eröffnen, oder einen Antrag machen will, so steigt er von dem Präsidentenstuhl und ergreift das Wort, wenn die Reihenfolge ihn trifft.

Er eröffnet die Ergebnisse über alle Abstimmungen.

Der Präsident übt bei Wahlen das gleiche Stimmrecht aus, wie jedes andere Rathsglied. Sonst steht ihm lediglich das Entscheidungsrecht zu, wenn bei den Abstimmungen die Stimmen zweimal gleich getheilt sind.

§. 49.

Am Ende jeder Tagessitzung stellt er die Anfrage, ob ein Mitglied etwas anzubringen oder zu erinnern habe. Sodann zeigt er der Versammlung die Geschäfte an, welche in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden sollen.

§. 50.

Der Präsident führt das Wort im Namen der Versammlung.

Er ist verpflichtet, die Rechte des Großen Raths zu schützen und zu handhaben.

Er wacht über die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes in der Versammluug und ist besonders verpflichtet, gegenwärtiges Reglement in allen Theilen zu handhaben.

Er hat das Recht, Mitglieder, welche Unordnungen begehen, zur Ordnung zu weisen.

§. 51.

Er sorgt nebst den Sekretären dafür, daß die Rathsverhandlungen und Beschlüsse dem Willen des Großen Rathes gemäß und nach den hierüber bestehenden Vorschriften abgefaßt werden.

Er unterzeichnet die Protokolle des Großen Raths, alle Gesetze, Beschlüsse, Bekanntmachungen und Briefe, und besiegelt sie mit dem Siegel des Großen Rathes, dessen Bewahrung ihm während seiner Amtsdauer obliegt. Einfache Protokollauszüge unterzeichnet der Staatsschreiber allein.

Siebenter Abschnitt.

Kanzlei.

§. 52.

Sekretäre.

Die beiden Sekretäre führen die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle und der Schlußnahmen des Großen Rathes.

Sie unterzeichnen, nebst dem Präsidenten, alle Protokolle und Erlasse desselben.

§. 53.

Staatsschreiber und Rathsschreiber.

Der Staatsschreiber besorgt die Abfassung aller Gesetze und Beschlüsse; der Rathsschreiber ist der Protokollführer des Großen Rathes. Sie sind dem Großen Rathe für die treue Besorgnng dieser Kanzleigeschäfte verantwortlich. Bei Verhinderung des einen oder andern zieht der Staatsschreiber das nöthige Personal von der Staatskanzlei zu. Die Archive des Großen Rathes stehen unter der Aufsicht des Staatsschreibers.

§. 54.

Protokoll.

In das über die Berathungen von dem Großen Rathe zu führende Protokoll werden aufgenommen:

a) Alle Gegenstände, welche an den Großen Rath gebracht werden.
b) Der Antrag eines Mitgliedes des Rathes, insofern ein solcher während der Berathung nicht zurückgezogen wird.
c) Alle vom Großen Rath erlassenen Beschlüsse.
d) Die besondere Meinung einer Minderheit des Raths, oder auch eines einzelnen Rathsgliedes, im Gegensatze zu dem durch die Mehrheit des Großen Raths

erlassenen Beschlusse, insofern es von einer solchen Minderheit begehrt wird.

§. 55.

Das Protokoll, so wie jeder andere Akt, soll in einer reinen, gediegenen, dem Ansehen der Regierung angemessenen Sprache abgefaßt sein.

§. 56.

Jeder Gegenstand, welcher im Protokoll zu erscheinen hat, wird in gedrängter Kürze eingeleitet. In dieser Einleitung soll die Behörde oder Person, die den Gegenstand vorlegt, genau bezeichnet, das Datum der Eingabe bemerkt, und der wesentliche Inhalt der Eingabe und der sie begleitenden Schriften dargestellt werden.

Akten wichtigen Inhalts können im Protokoll auch ganz aufgenommen werden.

Bei Einbegleitung der Staatsrechnungen wird die daherige Botschaft des Regierungsraths in das Protokoll eingerückt.

§. 57.

Nach der Einleitung folgt die über den Gegenstand stattgehabte Verhandlung im Großen Rathe, jedoch ohne Darstellung der Erörterungen, sofern dieses nicht durch einen förmlichen Beschluß befohlen wird.

§. 58.

Hernach folgt die erlassene Schlußnahme, in der Form, in welcher sie ausgefertigt werden soll.

Die Zahl der Stimmen, welche für die verschiedenen Meinungen gefallen, wird nur dann im Protokoll angemerkt, wenn es von einem Mitgliede wirklich begehrt wird.

§. 59.

Bei Wahlen durch absolutes Stimmenmehr werden die Stimmen, welche auf jede in die Wahl gekommene Person gefallen, im Protokolle aufgezeichnet.

Bei Wahlen durch relatives Stimmenmehr hingegen wird nur das Ergebniß derselben angegeben.

§. 60.

Wenn ein Gegenstand während mehreren Rathssitzungen der Berathung unterliegt, so wird bei einer folgenden Sitzung, in welcher dieser Gegenstand neuerlich zur Sprache kömmt, im Protokolle auf die frühere Protokollsverhandlung einfach zurückgewiesen.

§. 61.

Protokollserklärungen.

Die allfällige besondere Meinung einer Minderheit oder eines einzelnen Rathsgliedes wird mit Namensunterschrift jeweilen in der nächstfolgenden Sitzung zu Protokoll gegeben und dem Rathsbeschlusse unmittelbar nachgesetzt.

Der Große Rath kann die Aufnahme einer Erklärung in das Protokoll nur dann verweigern, wenn sie den Anstand oder das Pflichtverhältniß einer Minderheit gegen die Mehrheit verletzt.

Werden darin Thatsachen angeführt, so hat der, welcher sie vorgebracht, für ihre Wahrheit zu haften.

§. 62.

Ueber jede Sitzung, wenn deren auch mehrere am gleichen Tage abgehalten würden, wird immer ein besonderes Protokoll abgefaßt.

§. 63.

Den Titel des Protokolls bildet, nebst dem Datum der Sitzung, die namentliche Angabe des jeweiligen Präsidenten.

Hernach beginnt das Protokoll mit der persönlichen Benennung derjenigen Mitglieder, welche bei dem Namensaufrufe mit oder ohne Entschuldigung abwesend waren, mit Beisetzung der vom Großen Rathe genehmigten Entschuldigungsgründe.

Hierauf folgt jeder Verhandlungsgegenstand in der Reihenfolge, in welcher er berathen worden ist, wofern der Große Rath nicht ausdrücklich eine andere Einreihung beschließt.

§. 66.

Alle diese in Berathung kommenden Gegenstände erhalten, mit Einschluß des Namensaufrufes, durch das ganze Jahr in ununterbrochener Folge fortlaufende Verhandlungsnummern.

Die Rathsbeschlüsse erhalten bei ihrer Ausfertigung die gleichen Nummern des Protokolls.

Ergehen bei Behandlung eines und desselben Geschäftes verschiedene besondere Beschlüsse, so werdeu diese durch Beisetzung von Buchstaben von einander unterschieden und in diejenige Reihenfolge gesetzt, welche ihr Inhalt erheischt.

§. 65.

Sämmtliche vorgelegten Schriften, welche auf den gleichen Gegenstand Bezug haben, werden gehörig verzeichnet und geordnet. Verzeichniß der Akten.

§. 66.

Das Protokoll über jede Sitzung des Großen Rathes wird, nachdem die Sekretäre es eingesehen haben, in der nächst darauffolgenden Sitzung abgelesen, und entweder genehmigt oder berichtiget.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung wird entweder von dem Großen Rathe sofort genehmiget, welcher zu diesem Ende bis zu dessen Abfassung versammelt bleibt, oder dem Präsidenten, Vizepräsidenten und den beiden Sekretärs zur vorläufigen Prüfung und einstweiligen Genehmigung überwiesen.

§. 67.

Hierauf hat der Staatsschreiber zu sorgen, daß die Reinschreibung des Protokolls erfolge. Die daherige Urausfertigung soll von dem Staatsarchivar genau durchgesehen und bei Eidespflicht durch beigesetzte Unterschrift am Schlusse der Jahresverhandlungen als richtig und vollständig beglaubigt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung sind dieser Unterschrift auch die Unterschriften des Präsidenten, beider Sekretäre und des Staatsschreibers beizufügen.

Die Protokolle werden mit einem vollständigen Sach- und Namenregister versehen.

§. 68.

Bekanntmachung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen des Großen Rathes werden wenigstens im Auszuge durch das Kantonsblatt von der Staatskanzlei bekannt gemacht.

Sammlung der Gesetze.

Die Gesetze, welche der Große Rath erläßt, werden, nachdem sie in Kraft getreten, in eine eigene Sammlung mit dem Titel: „Gesetze für den Kanton Luzern“ aufgenommen. In die gleiche Sammlung werden auch die Verordnungen des Regierungsrathes aufgenommen, welche vom Großen Rathe die Sanktion erhalten haben, so wie auch der eidgenössische Bundesvertrag und die für den Kanton Luzern verbindlichen Tagsatzungsbeschlüsse und Verträge.

Die Sammlung soll, so viel möglich, nach einer logischen Ordnung, mit Beobachtung der Zeitfolge, eingerichtet werden.

Jedem Bande soll ein Register angehängt werden.

Achter Abschnitt.

Bedienung.

§. 69.

Der Große Rath wird während seiner Sitzung durch den Großweibel bedient.

Zwei Weibel des Regierungsrathes sind ebenfalls zur Bedienung da.

§. 70.

Während der Versammlungszeit des Großen Raths hat der Präsident einen Weibel des Regierungsrathes zu seiner Bedienung und der Großweibel begleitet ihn aus der Sitzung und in dieselbe.

Neunter Abschnitt.

Zuhörer.

§. 71.

Den Zuhörern soll ein abgesonderter Raum angewiesen werden. Zuhörer.

Nur Erwachsenen und anständig gekleideten Personen wird der Eintritt gestattet.

§. 72.

Die Zuhörer sollen sich still verhalten. Sie sollen sich alles Schwatzens, Lärmens, aller Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung über die Berathungen enthalten.

Es ist ihnen verboten, sich in denjenigen Theil des Saals zu begeben, wo die Mitglieder des Großen Rathes ihre Sitze haben.

Würden die Zuhörer, der Mahnung des Präsidenten ungeachtet, die ebengenannten Vorschriften übertreten, so kann der Präsident die Zuhörer entfernen lassen.

Zehnter Abschnitt.

Geheime Sitzungen.

§. 73.

Es kann der Präsident oder ein anderes Rathsglied auf eine geheime Sitzung antragen.

Auch der Regierungsrath kann die geheime Behandlung eines Geschäftes verlangen.

§. 74.

Wird auf diese Weise auf eine geheime Sitzung angetragen, so haben die Zuhörer sich zu entfernen, bis die Sitzung wieder als öffentlich erklärt wird.

§. 75.

In Folge des Antrages wird die Versammlung entscheiden, ob sie über den vorliegenden Gegenstand in geheimer

oder öffentlicher Sitzung berathschlagen wolle. Im letztern Fall erklärt der Präsident die Sitzung wieder als öffentlich.

Die geheime Sitzung wird beschlossen, wo der Große Rath eine solche nach den obwaltenden Umständen nothwendig erachtet.

Eilfter Abschnitt.

Ausstand.

§. 76.

Regierungsräthe außer dem Großen Rathe.

Diejenigen Regierungsräthe, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Großen Rathes sind, können an den Berathungen keinen Antheil nehmen; hingegen ist ihnen ein abgesonderter Platz zum Anhören der Berathungen anzuweisen.

§. 77.

Ausstand a) der Mitglieder des Regierungsraths.

Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind im Ausstande und haben sich daher mit ihrer Verwandtschaft aus dem Sitzungszimmer wegzubegeben:

a) bei der Wahl der Staatsrechnungskommission;

b) bei der Berathschlagung des Berichts der Staatsrechnungskommission und bei der Abstimmung über die Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und über die Beurtheilung der vom Regierungsrathe im Allgemeinen oder Besondern geführten Staatsverwaltung;

c) bei der Wahl von Kommissionen zur Untersuchung von Beschwerden gegen den Regierungsrath und bei der Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden.

§. 78.

b) der Mitglieder des Obergerichts

Die Mitglieder des Obergerichts, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, treten mit ihrer Verwandtschaft in Ausstand:

a) bei der Wahl der Staatsrechnungskommission und bei der Berathung und Abstimmung über deren Bericht betreffend die Rechtspflege;

b) Bei der Wahl von Kommissionen zur Untersuchung von Beschwerden gegen das Obergericht und bei Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden;

c) bei Ertheilung von Prozeßvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor das Obergericht gezogen werden können.

In allen diesen Fällen findet der Ausstand der Verwandtschaft auch derjenigen Oberrichter statt, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind.

§. 79.

c) der Gesandten.

Die Gesandten an die Tagsatzung treten bei der Berathung und Abstimmung über die Erfüllung ihrer Instruktionen mit der Verwandtschaft aus.

§. 80.

d) der Verwandten von Bittstellern.

Bei der Abstimmung über Bittschriften sind jeweilen die Verwandten der Bittsteller im Ausstande.

e) der Mitglieder von Gemeindebehörden.

Bei der Abstimmung über Bitten oder Begehren einer Gemeinde sind die allfälligen Mitglieder der betreffenden Gemeindebehörde im Ausstande.

§. 81.

f) der in die Wahl Fallenden.

Bei den Wahlen in den Regierungsrath, in das Obergericht, in den Erziehungsrath, in das Kriminalgericht, zu Gesandtschaften und überhaupt zu allen den im §. 52 der Staatsverfassung genannten Staatsbeamtungen sind sowohl die in der Wahl befindlichen, wenn sie durch die Abstimmungen bis auf drei herabgesunken sind, als auch deren Verwandtschaft im Ausstande.

§. 82.

g) der betheiligten Mitglieder.

Ueberhaupt ist jedes Mitglied im Ausstande, gegen welches eine Beschwerde in einer Sache, die behandelt wird, eingelegt ist.

Zwölfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 83.

Gegenwärtige Geschäftsordnung für die Berathungen des Großen Rathes soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Niederlegung ins Staatsarchiv urschriftlich zugestellt werden.

Gegeben in unserer Sitzung den 25. Brachmonat 1841.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

10564409

Geschäftsordnung
für den
Regierungsrath.

Der Große Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 60 der Staatsverfassung;
Auf den Antrag des Regierungsrathes,
Beschließt:

Erster Abschnitt.
Versammlung des Regierungsrathes.

§. 1.

Der Regierungsrath übt die ihm laut Verfassung und Gesetzen zustehenden und übertragenen Befugnisse und Verrichtungen auf die in folgender Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise aus.

§. 2.

Sitzungstage. Der Regierungsrath versammelt sich der Regel nach alle Wochen dreimal, nämlich jeden Montag, Mittwoch und Freitag. Die Sitzungen am Mittwoch und Freitag beginnen vom Wintermonat an bis zum April des Morgens neun Uhr, die übrige Zeit des Jahres Morgens acht Uhr. Die Sitzung am Montag beginnt jedesmal Nachmittags drei Uhr.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Schultheißen oder dessen Stellvertreter angesetzt, so oft die Geschäfte solche nothwendig machen. Zu diesen außerordentlichen Sitzungen muß jedes Mitglied vom Schultheißen oder dessen Stellvertreter förmlich einberufen werden.

Amtskleidung. Die Mitglieder erscheinen bei den Sitzungen in schwarzer Kleidung, bei andern feierlichen Anläſſen auch mit Degen und aufgestülptem Hute, und bei kirchlichen Feierlichkeiten überhin mit schwarzem Mantel.

Regelmäßig an Dienstagen Vormittags haben die Präsidenten der Rathsabtheilungen auf ihren Kanzleien Gehör zu ertheilen.

§. 3.

Eröffnung der Sitzung. Zur Eröffnung der Sitzung und zur Fassung eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Zur Zurücknahme eines vom Regierungsrathe gefaßten Beschlusses (mit Ausnahme von Gesetzesvorschlägen für den Großen Rath) bedarf es der Zustimmung der Mehrheit nicht bloß der anwesenden, sondern der sämmtlichen Mitglieder des Regierungsrathes.

§. 4.

Abwesende Mitglieder. Kein Mitglied des Regierungsrathes darf, ohne von dem Regierungsrathe erhaltenen Urlaub, von einer ordentlichen Sitzung ausbleiben. Wenn der Regierungsrath nicht versammelt ist, so kann in dringenden Fällen das Präsidium von sich aus Urlaub für eine Sitzung ertheilen. Jedes Mitglied ist für sein Ausbleiben ohne Urlaub dem Regierungsrathe verantwortlich, welcher jeweilen die Vormerkung im Protokolle und überhin das den Umständen Angemessene verfügen wird.

In Krankheitsfällen hat jedes Mitglied sein Ausbleiben durch ein ärztliches Zeugniß zu rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftseintheilung.

§. 5.

Rathsabtheilungen.

Zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der Beschlüsse wird der Regierungsrath in folgende Kommissionen abgetheilt:

a) Standeskommission;
b) Militärkommission;
c) Finanzkommission;
d) Kommission des Innern;
e) Polizeikommission;
f) Baukommission.

§. 6.

Wahl der Kommissionen.

Die Standeskommission besteht aus dem Schultheißen und Statthalter und drei andern Mitgliedern des Regierungsrathes, jede der übrigen Kommissionen aus drei Mitgliedern des Regierungsrathes. Der Regierungsrath wählt die Mitglieder sämmtlicher Kommissionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Nach Abfluß von zwei Jahren kann jedoch jedes Mitglied die Versetzung in eine andere Kommission fordern.

Präsident der Kommissionen.

Aus der Mitte der Kommissionsmitglieder bezeichnet der Regierungsrath ebenfalls für vier Jahre den Präsidenten.

§. 7.

Geschäfte der Kommissionen im Allgemeinen.

Den im §. 5 genannten Kommissionen sollen in der Regel alle an den Regierungsrath gelangenden Geschäfte und Anträge mit allen darauf bezüglichen Schriften zur Vorberathung überwiesen werden.

Es bleibt jedoch dem Regierungsrathe unbenommen, in gegebenen Fällen die Vorberathung von Geschäften besondern Kommissionen oder auch einem einzelnen Mitgliede zu übertragen.

Gesetzeskommission.

Vorzugsweise soll er für die Revision der bestehenden Gesetze oder für Entwerfung neuer Gesetze eine eigene Gesetzeskommission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte auf-

stellen. Diese ist aber gehalten, über die auszuarbeitenden oder ausgearbeiteten Entwürfe jedesmal das Gutachten der betreffenden Rathsabtheilung, vor der Berathung im Regierungsrathe, einzuholen.

§. 8.

Befugnisse der Rathsabtheilungen.

Den Rathsabtheilungen, so wie besondern Kommissionen kommt lediglich die Vorberathung der ihnen überwiesenen Geschäfte zu.

Sie sind befugt, zu ihren Berathungen vom Staate Angestellte oder andere Sachkundige mit berathender Stimme zuzuziehen oder von Solchen Berichte oder Gutachten einzuholen.

Sie führen zum Zweck der Vorberathung und Vollziehung den erforderlichen Briefwechsel.

Keiner Rathsabtheilung ist das Recht der Entscheidung oder die Befugniß, der Entscheidung vorgreifende Weisungen zu erlassen, ohne eine für einzelne Fälle oder Geschäftszweige vom Regierungsrathe ausdrücklich erhaltene Vollmacht, eingeräumt.

Jede Weisung oder Entscheidung, welche eine Rathsabtheilung erläßt, muß sich auf eine solche Vollmacht ausdrücklich berufen.

§. 9.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrathes wird jeweilen der betreffenden Rathsabtheilung zu Handen der Vollziehungsbeamteten übertragen.

Der Regierungsrath kann jedoch auch unmittelbar mit diesen Beamteten behufs der Vollziehung seiner Beschlüsse in Verbindung treten.

§. 10.

Den Rathsabtheilungen bleibt überlassen, ihre Geschäfte behufs der Vorberathung, Berichteinholung und Vollziehung unter ihre Mitglieder zu vertheilen, oder einzelnen Mitgliedern in vorkommenden Fällen besondere Aufträge zu geben.

Die Entscheidung über jedes zur Vorberathung überwiesene Geschäft kömmt jedoch nur der gesammten Rathsabtheilung zu.

§. 11.

Sitzungen der Rathsabtheilungen.

Jede Rathsabtheilung ist verpflichtet, wochentlich an einem festzusetzenden Tage wenigstens eine ordentliche Sitzung zu halten. Bei jeder Sitzung der Standeskommission müssen wenigstens drei, bei jeder Sitzung einer andern Rathsabtheilung wenigstens zwei Mitglieder gegenwärtig sein, um irgend etwas verfügen zu können.

Dritter Abschnitt.

Geschäftskreis der Rathsabtheilungen.

§. 12.

Geschäftskreis a) der Standeskommission.

Die Standeskommission hat die Vorberathung der diplomatischen und politischen Geschäfte, die die Kantone, die eidgenössische Tagsatzung oder das Ausland betreffen.

Sie besorgt das Ceremonielle bei feierlichen Anlässen.

Sie wacht über die sorgfältige Unterhaltung der Landmarken.

Ihr kömmt die Vorberathung in Sachen des Transithandels und der Schifffahrt zu.

Sie beaufsichtigt die Archive und Kanzleien.

§. 13.

In den Jahren, wo der Kanton Luzern Vorort ist, werden alle vorörtlichen Geschäfte der Standeskommission zur Vorberathung überwiesen.

Alle Briefe und Beschlüsse aber gehen von dem Regierungsrathe aus, dessen Berathungen über vorörtliche Angelegenheiten die eidgenössische Kanzlei beiwohnt.

§. 14.

Die vorörtlichen Verhandlungen des Regierungsrathes werden in ein besonderes Protokoll eingetragen, wovon die eidgenössische Kanzlei ein Doppel in das Staatsarchiv des Kantons Luzern abzugeben hat.

§. 15.

b) der Militärkommission.

Der Militärkommission ist die Vorberathung, unmittelbare Aufsicht und Vollziehung alles dessen übertragen, was das Militärwesen in personeller und materieller Beziehung betrifft.

Es sind ihr auch die Werbungen, die Schützengesellschaften und Freischießen unterstellt.

§. 16.

c) der Finanzkommission.

Der Finanzkommission steht die Vorberathung und unmittelbare Aufsicht und Vollziehung alles dessen zu, was das Rechnungswesen, die Verwaltung des Staatsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben des Staats und der Staatsliegenschaften beschlägt.

Sie besorgt alles, was den Bezug und Loskauf von Zehnten, Bodenzinsen und andern Gefällen betrifft. Ihr ist die Brandversicherungsanstalt unterstellt.

Postwesen.

Bei Berathungen über das Postwesen nehmen ein von dem Regierungsrathe zu wählendes Mitglied der Handlungskammer und der Postdirektor ebenfalls mit entscheidendem Stimmrecht Antheil.

§. 17.

d) der Kommission des Innern.

Der Kommission des Innern ist das Armen-, Vormundschafts-, Gemeinde- und Korporationswesen im ganzen Umfange zur Vorberathung, Beaufsichtigung und Vollziehung übertragen.

Sie begutachtet die Gewerbsbewilligungsbegehren, die Heirathsrekurse und Eheeinsegnungsbegehren und die Bürgerrechtsangelegenheiten.

Ihr liegt die Beförderung der Landwirthschaft ob.

§. 18.

e) der Polizeikommission.

Die Polizeikommission beaufsichtigt die Sittenpolizei, die Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfange, die Gesundheits- und Fremdenpolizei, die Handels- und Gewerbspolizei.

Ihr kömmt die Vollziehung der Strafurtheile und die Aufsicht über die Strafgefängnisse und Strafanstalten zu.

Ihr ist das Landjägerkorps unterstellt. Sie begutachtet die Entlassungsbegehren der betreffenden Beamteten. Der Präsident der Polizeikommission versieht die Stelle eines Polizeidirektors des Kantons.

§. 19.

Der Baukommission ist das gesammte Bauwesen, betreffe es Staatsgebäude, Straßen, Brücken- oder Wasserbauten, unterstellt. f) der Baukommission.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsgang.

§. 20.

Alle an den Regierungsrath gerichteten Eingaben oder Briefe sollen ihm vom Schultheißen oder dessen Stellvertreter jeweilen bei der nächsten Versammlung vorgelegt werden. Eingaben.

§. 21.

Der Regel nach sollen alle Geschäfte der betreffenden Rathsabtheilung zur Vorberathung überwiesen werden.

Einfache und dringliche Geschäfte können jedoch vom Regierungsrathe sofort erledigt werden, sofern kein Mitglied gegen diese sofortige Erledigung Einspruch macht.

§. 22.

Wenn drei Mitglieder die Niederlegung eines Gegenstandes auf den Kanzleitisch begehren, so muß diese jedesmal stattfinden. Dabei ist gleichzeitig der Tag zu bestimmen, an welchem die endliche Berathung darüber vorgenommen werden soll.

§. 23.

Will ein Rathsglied einen Anzug machen, so soll es davon dem Präsidium vorläufige Kenntniß geben. Dasselbe ist dann gehalten, das betreffende Mitglied in der gleichen Anträge der Mitglieder.

Rathssitzung zur Eröffnung des Anzugs aufzurufen. Die Vorberathung desselben ist in der Regel einer Rathsabtheilung zu überweisen.

§. 24.

Vorschläge der Rathsabtheilungen.

Die Rathsabtheilungen sollen dem Regierungsrathe ihre Vorschläge schriftlich mit allen darauf bezüglichen Schriften begleitet und in derjenigen Form vorlegen, in welcher sie ausgefertiget werden sollen.

Ist eine Rathsabtheilung in ihren Meinungen getheilt, so werden die Vorschläge der Mehrheit und Minderheit in gleicher Form vorgelegt.

Der Regierungsrath nimmt die Vorschläge an oder verwirft sie, weiset sie zurück oder ändert sie ab.

§. 25.

Form der Berathung.

Vor der Berathung sollen jeweilen die wichtigsten Aktenstücke abgelesen werden. Begehrt ein Mitglied die Verlesung aller Akten, so muß diese stattfinden.

Bei Streitigkeiten im Verwaltungsfache steht den Parteien das Recht zu, ihre Streitsache bei dem Regierungsrathe persönlich vorzutragen, oder durch Andere verfechten zu lassen.

§. 26.

Das Präsidium eröffnet die Berathung mit der namentlichen Anfrage an zwei Mitglieder um ihre Meinung über den zu behandelnden Gegenstand. Liegt der Vorschlag einer Kommission vor, so erstattet der Präsident der Kommission oder das hiefür von der Kommission bezeichnete Mitglied nach Ablesung des Vorschlags und vor Ablesung der Akten einen mündlichen Bericht darüber.

Das Präsidium stellt hierauf an die Mitglieder der Kommission im Allgemeinen die Frage, ob sie noch etwas beizufügen haben.

Nach Verlesung der Akten hält es die Umfrage zuerst bei zwei Mitgliedern, hernach im Allgemeinen.

Der Berichterstatter im Regierungsrathe über ein Geschäft, welches an den Großen Rath gelangt, ist verpflichtet, auch in dieser obersten Behörde darüber Bericht und Aufschluß zu geben. Ist er nicht zugleich Mitglied des Großen Rathes, so übergeht diese Verpflichtung an ein anderes Mitglied der Kommission.

§. 27.

Abstimmungen.

Nach beendigter Erörterung faßt das Präsidium die gefallenen Meinungen in Kürze zusammen und setzt dieselben in Abstimmung und zwar nach folgenden Regeln:

a) Alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung oder Verschiebung, eine Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, sind zuerst in Abstimmung zu bringen.

b) Sodann werden die Abänderungsanträge oder Zusätze und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.

Bei der Abstimmung über die Hauptmeinungen hat der Vorschlag der betreffenden Rathsabtheilung jederzeit den Vorrang.

c) Besteht ein Gegenstand aus mehrern Artikeln, so wird, nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung, eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

d) Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.

e) Entsteht über die Fragenstellung des Präsidiums Widerspruch, so entscheidet der Regierungsrath über die Art der Abstimmung.

§. 28.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abstimmung setzen zu lassen; jedes Mitglied ist aber hinwiederum verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 29.

Ueber jeden Gegenstand muß eine förmliche Abstimmung stattfinden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Großweibel zählt laut die aufgehobenen Hände ab.

Das Präsidium eröffnet der Versammlung das Ergebniß der Abstimmung, welches von dem Protokollsführer sogleich vorgemerkt wird.

§. 30.

Wahlen.

Die Wahlen, welche vom Regierungsrathe ausgehen, geschehen entweder in Folge einer Ausschreibung oder eines Vorschlags oder aus freier Wahl.

In den zwei ersten Fällen erfolgen die Wahlen durch Einlegung von Pfenningen, im zweiten Falle durch Stimmenzeddel.

§. 31.

Wahlordnung.

Bei der Besetzung ausgeschriebener Stellen und bei Vorschlagswahlen werden die Namen der Bewerber oder der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf die Wahlbüchsen geheftet. Diesen wird eine Büchse mit dem Kantonsschilde angereihet. Die Wahlbüchsen werden, nach vorherigem Untersuche derselben durch das Präsidium, geschlossen in einem Nebenzimmer aufgestellt, wohin jedes Mitglied, der Rangordnung nach, vom Rathsschreiber dazu aufgerufen, sich verfügt, um den vom Staatsschreiber erhaltenen Pfenning einzulegen.

§. 32.

Will ein Rathsglied keinem der Bewerber oder der Vorgeschlagenen seine Stimme geben, so legt es den Pfenning in diejenige Wahlbüchse, welche den Kantonsschild führt.

Fällt die Mehrheit der Stimmen in diese Büchse, so ist die Wahl aufgehoben und es muß eine neue Einschreibung oder ein neuer Vorschlag erfolgen.

§. 33.

Ist die Einlegung der Pfenninge vollendet, so eröffnet das Präsidium, mit Zuzug zweier Mitglieder, die Wahlbüchsen der Reihe nach und zählt die in jeder enthaltenen Pfenninge unter Benennung des betreffenden Bewerbers oder Vorgeschlagenen laut ab.

Der Staatsschreiber und der Rathsschreiber zeichnen das Ergebniß auf und lesen es der Versammlung ab.

§. 34.

Ergiebt sich nach der ersten Wahlabstimmung keine absolute Mehrheit, so wird die Wahlverhandlung nach folgenden Vorschriften fortgesetzt:

a) Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, fällt aus der Wahl.

b) Ergibt sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche keine oder die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.

c) Erhält bei einer Abstimmung ein einziger zwar die meisten Stimmen, aber noch nicht die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch geheime Abstimmung, mittelst relativer Mehrheit, ausgeschieden werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.

d) Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl gekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeichnete Weise diejenigen Zwei ausgeschieden werden, welche in der Wahl bleiben sollen.

e) Vereinigt sich auf zwei in der Wahl Gebliebene bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Bei dieser zweiten Abstimmung wird auf die Zahl der verwerfenden Stimmen bei Berechnung der Mehrheit keine Rücksicht genommen.

f) Bleiben die Stimmen auch nach dieser zweiten Abstimmung auf Beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.

g) Diese Entscheidungsart tritt ebenfalls in den unter c. und d. bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergiebt, wer in der Wahl bleiben soll.

§. 35.

Bei freien Wahlen schreibt jedes Mitglied den Namen dessen, welchem er seine Stimme geben will, auf einen Zeddel.

Der Großweibel sammelt die Zeddel und übergiebt sie dem Präsidium, welches sie unter Zuzug zweier Mitglieder eröffnet. Das Ergebniß wird von der Kanzlei aufgezeichnet und der Versammlung abgelesen.

Wenn bei dieser ersten Abstimmung vermittelst Zeddeln sich keine absolute Mehrheit ergiebt, so werden die Namen aller in die Wahl Gekommenen auf Büchsen geheftet und dann die Wahl vermittelst Einlegung von Pfenningen nach den im §. 34 enthaltenen Vorschriften fortgeführt.

§. 36.

Bei Wahlen, sowie bei andern Geschäften ist der gesetzliche Ausstand genau zu beobachten. Die im Ausstande befindlichen Mitglieder haben sich aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Präsidium.

§. 37.

Präsidium.

Der Schultheiß und in dessen Abwesenheit der Statthalter, in Abwesenheit beider aber jeweilen das der Amtsdauer nach älteste Mitglied, führen den Vorsitz im Regierungsrathe.

§. 38.

Pflichten und Befugnisse des Präsidenten.

Das Präsidium im Regierungsrathe und in den Kommissionen eröffnet alle Geschäfte, leitet die Berathung, rügt die allfälligen Ordnungsfehler bei derselben, hält die Abstimmung und eröffnet deren Ergebniß.

Nach dem Schlusse der Umfrage steht dem Präsidium zu, seine Meinung über den in Frage liegenden Gegenstand zu eröffnen.

Ein Stimmrecht übt das Präsidium nur bei den Wahlen und in dem Falle aus, wenn nach zweimaliger Abstimmung über einen Gegenstand die Stimmen gleich getheilt bleiben, wo es für eine der zwei sich gegenüberstehenden Meinungen entscheiden muß.

§. 39.

Es ist Pflicht des Präsidiums, die Erledigung der Geschäfte zu befördern.

Zu diesem Ende soll der Registrator dem Schultheißen jedes Vierteljahr ein Verzeichniß der an die Rathsabtheilungen zur Vorberathung überwiesenen, noch unerledigten Geschäfte einreichen.

Der Schultheiß erläßt dann an die Präsidenten dieser Rathsabtheilungen die zweckmäßigen Mahnungen.

Diese Präsidenten haben auf gleiche Weise bei den Mitgliedern der Kommissionen auf Erledigung ihrer Aufträge zu dringen.

§. 40.

Das Präsidium unterzeichnet alle Briefe und Beschlüsse der Behörde, mit Ausnahme der Protokollauszüge.

Der Statthalter bewahrt das Siegel und siegelt die Erlasse des Regierungsraths.

Die Erlasse der Rathsabtheilungen werden von den betreffenden Kanzleien besiegelt.

Sechster Abschnitt.

Kanzleivorschriften.

§. 41.

Kanzleibeamte.

Der Staatsschreiber ist der Vorsteher sämmtlicher Kanzleien des Regierungsraths und seiner Kommissionen, so wie der Archive.

Der Rathsschreiber ist der Stellvertreter des Staatsschreibers.

§. 42.

Pflichten derselben.

Beide wohnen den Sitzungen des Regierungsraths bei.

Der Staatsschreiber sorgt für getreue Abfassung und genaue Ausfertigung aller Briefe, Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsraths und wacht über pünktliche Versendung derselben. Er ist für Erfüllung dieser Pflichten dem Regierungsrathe verantwortlich.

Er unterzeichnet alle Protokollauszüge und Namens des Regierungsrathes alle Briefe, Beschlüsse und Verordnungen desselben.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll des Regierungsraths und ist ihm für getreue Führung desselben verantwortlich.

§. 43.

Oberschreiber.

Der Staatsschreiber ist der Aktuar der Standeskommission. Jede Rathsabtheilung hat einen eigenen Oberschreiber, welcher derselben, so wie dem Regierungsrathe für Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich ist.

§. 44.

Der Rathsschreiber, die Oberschreiber und die übrigen Beamteten und Angestellten der Kanzleien und Archive werden vom Regierungsrathe nach erfolgter Ausschreibung und bestandener Prüfung auf eine Probezeit oder auf vier Jahre erwählt.

Das Kanzleigesetz, so wie das Kanzleireglement, bestimmen über das gesammte Kanzleiwesen das Nähere.

§. 45.

In dem Protokolle des Regierungsrathes müssen jeweilen die mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder im Eingange vorgemerkt werden. Dann folgen sämmtliche Verhandlungsgegenstände der Zeitfolge nach, in der sie verhandelt worden, unter Nummern, welche das ganze Jahr durch fortlaufen. Protokoll.

Jedesmal in der nächsten Sitzung muß das Protokoll der letzten Sitzung verlesen werden, was auch bei den Rathsabtheilungen geschehen soll.

§. 46.

Die vom Rathsschreiber abgefaßten und vom Regierungsrathe genehmigten Protokolle werden unverweilt ins Reine geschrieben. Die Reinschrift wird am Ende jeden Jahres von dem ersten Archivar und dem Schultheißen und Staatsschreiber mit ihren Unterschriften als richtig und vollständig beglaubigt und gilt dannzumal als Urausfertigung des Protokolls.

Die Verhandlungen des Regierungsrathes werden von der Staatskanzlei auf angemessene Weise auszüglich bekannt gemacht. Die Botschaften über Gesetzesvorschläge werden in ihrem ganzen Umfange veröffentlichet.

Die Verordnungen des Regierungsraths werden durch das Kantonsblatt bekannt gemacht. Nach Verfluß von zwei Jahren, vom Tage des Erlasses an, werden diejenigen Verordnungen des Regierungsraths, die er in die Sammlung der Gesetze aufgenommen wünscht, dem Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt.

§. 47.

In den Rathsabtheilungen werden die Protokolle lediglich in Form von Kontrollen geführt, und darin auf die Briefe, Vorschläge oder Verfügungen einfach hingewiesen.

§. 48.

Alle amtlichen Schriften, welche bei Berathung der Geschäfte nöthig sind, werden nach bestehenden Vorschriften eingetheilt und geordnet und in den Kanzleien sorgfältig aufbewahrt.

Nach Verfluß der hiefür bestimmten Zeit werden sie in das Staatsarchiv abgeliefert.

§. 49.

Ueber die vom Regierungsrathe an die Rathsabtheilungen überwiesenen Geschäfte soll auf der Staatskanzlei eine genaue Kontrolle geführt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bedienung.

§. 50.

Großweibel. Der Großweibel ist der Abwart des Regierungsrathes.

Er steht unter dem Befehle des Schultheißen oder seines Stellvertreters und unter der Aufsicht des Staatsschreibers.

§. 51.

Standesweibel. Sechs Standesweibel bedienen den Schultheißen, die Staatskanzlei, die Kanzleien der Rathsabtheilungen und das Staatsarchiv.

Sie sind dem Großweibel und Staatsschreiber unterstellt.

Ein eigenes Reglement, welches der Regierungsrath erläßt, bestimmt die Pflichten des Großweibels und der Standesweibel und vertheilt ihre Geschäfte.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 52.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dieser Geschäftsordnung im Widerspruch sind, werden als kraftlos und aufgehoben erklärt.

§. 53.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze erfolgt jedoch erst mit dem Eintritte des ersten Jänners 1842 und nur auf den Fall, wenn der Große Rath, auf den Vorschlag des Regierungsrathes, bis dorthin keine Veränderungen in derselben beschließt.

§. 54.

Gegenwärtige Geschäftsordnung ist dem Regierungsrathe urschriftlich zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 26. Jänner 1842.

Der Präsident:

Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

C. Siegwart-Müller.

Aloys Hautt.

10564409

Geschäftsordnung

für das Obergericht.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

In Vollziehung des §. 71 der Staatsverfassung;

Auf den Antrag des Obergerichts, und einer von uns eigens hiefür niedergesetzten Kommission,

Beschließen

folgende Geschäftsordnung für das Obergericht zu erlassen:

Erster Abschnitt.

Versammlung des Obergerichts.

§. 1.

Das Obergericht übt die ihm laut Verfassung und Gesetzen zustehenden und übertragenen Befugnisse und Verrichtungen auf die in folgender Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise aus.

§. 2.

Ordentliche Sitzungstage.

Das Obergericht versammelt sich der Regel nach jede Woche am Donnerstag und setzt die Sitzungen solange fort, als es die Geschäfte erheischen.

Die Sitzungen beginnen im Sommer um sieben und im Winter um 8 Uhr Morgens.

Die Mitglieder, sowie der Gerichtsschreiber erscheinen in den Sitzungen in zurückgeschnittener schwarzer Kleidung, bei öffentlichen feierlichen Anlässen noch mit Degen und aufgestülptem Hute, und bei kirchlichen Feierlichkeiten überhin mit schwarzem Mantel. Amtskleidung.

In den Sitzungen nehmen die Oberrichter ihre Plätze der Ordnung nach ein, wie sie in den Gerichtshof gewählt worden; die Neugewählten beziehen jeweilen die vom Präsidenten am entferntesten stehenden Plätze.

§. 3.

Zur Erlassung eines Urtheils oder einer Schlußnahme bedarf es der Gegenwart von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Präsidenten.

§. 4.

Kein Mitglied darf, ohne von dem Gerichtshofe Urlaub erhalten zu haben, von den Sitzungen ausbleiben. Abwesende Mitglieder.

In dringenden Fällen kann der Präsident diesen Urlaub ertheilen.

In Krankheitsfällen hat jedes Mitglied sein Ausbleiben durch ein ärztliches Zeugniß zu rechtfertigen.

§. 5.

An die Stelle eines abgehenden Mitgliedes beruft der Gerichtshof, und in dringenden Fällen, wo die Anzeige an den Präsidenten geschieht — dieser, einen der gesetzlich aufgestellten Ersatzmänner. Einberufung der Ersatzmänner.

§. 6.

Die Ersatzmänner werden, soviel es die Umstände gestatten, der Rangordnung nach, in welcher sie gewählt worden sind, zugezogen.

Sollte die Abwesenheit eines Mitgliedes, für welches ein Ersatzmann einberufen worden ist, über zwei Monate dauern, so ist sodann ein anderer Ersatzmann einzuberufen.

§. 7.

Entschädigung der Ersatzmänner.

Der Oberrichter, an dessen Stelle ein Ersatzmann einberufen wird, hat — den Fall des gesetzlichen Ausstandes ausgenommen — denselben für die Sitzungstage und den vorgehenden Tag, welcher mit Lesung der Prozeßakten zuzubringen ist, nach dem im Besoldungsdekrete der Ersatzmänner festgesetzten Maße zu entschädigen.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftseintheilung.

§. 8.

Geschäftsordnung.

Zur Vorberathung von Geschäften, welche unmittelbar vor dem Obergerichte verhandelt werden, zur Behandlung einzelner besonderer Geschäftszweige, sowie zur Entscheidung geringfügiger und unverschiebbarer Fälle bestellt das Obergericht

eine Justizkommission und
eine Gefängnißkommission.

§. 9.

Justizkommission.

Die Justizkommission besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts und zwei Oberrichtern, welche das Obergericht alljährlich hiezu erwählt.

Das Obergericht bestellt auf gleiche Dauer aus der Zahl der Mitglieder zwei Ersatzmänner für Fälle der Verhinderung des einen oder andern Mitgliedes der Justizkommission.

§. 10.

Die Justizkommission ist die vorberathende Behörde für alle nicht unmittelbar vor dem Gerichtshofe zu verhandelnden Geschäfte.

Ihr stehen die im Strafrechtsverfahren ihr eingeräumten Befugnisse zu.

Sie ist mit der Aufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesens beauftragt und erläßt in geringfügigen und

dringenden Fällen hierin einschlägige Weisungen und Entscheide.

Von den Entscheidungen der Justizkommission kann an das Obergericht rekurrirt werden. Findet das Obergericht eine Voruntersuchung in einem solchen Rechtsbegehren nothwendig, so überträgt es dieselbe einem außer der Mitte der Justizkommission gewählten Ausschuß oder Berichterstatter.

§. 11.

Gefängnißkommission.

Die Gefängnißkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Obergerichte auf eine Amtsdauer von vier Jahren erwählt werden.

§. 12.

Die Gefängnißkommission übt ihre Aufsicht über sämmtliche Untersuchungsgefängnisse nach Vorschrift der vom Obergerichte gegebenen Reglemente aus.

Zu besserer Führung dieser Aufsicht besteht in jedem Hauptorte eines Amtsbezirkes eine Amtsgefängnißkommission, welche vom Obergerichte auf den Vorschlag der Gefängnißkommission des Obergerichtes gewählt wird.

§. 13.

Besondere Kommissionen.

Dem Obergerichte bleibt überhin unbenommen, in besondern Fällen die Vorberathung von Geschäften, sowie die Vollziehung von Beschlüssen besondern Kommissionen oder auch einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Bei der Niedersetzung einer Kommission oder eines Ausgeschossenen trifft entweder der Gerichtshof selbst die Wahl oder überläßt selbe dem Präsidenten.

Im erstern Falle ist dasjenige Mitglied Präsident der Kommission, welches die meisten Stimmen erhält, im letztern hingegen dasjenige, welches zuerst vom Präsidenten bezeichnet wird.

§. 14.

Beisitzer des Kriminalverhöramts.

Zur Beiwohnung bei'm Kriminalverhöramte sind sämmtliche Mitglieder des Obergerichts, mit Ausnahme derjenigen der Justizkommission, verpflichtet.

Sie treten der Reihe nach, wie sie in den Gerichtshof gewählt worden sind, jeweilen für einen Monat in Amtsthätigkeit und werden sodann nach Vollendung ihrer monatlichen Kehrordnung, im Falle, daß eine zweite Verhörkommission bestehen sollte, derselben Reihenfolge nach Beisitzer der zweiten Verhörkommission.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang.

§. 15.

Eingaben.

Alle an den Gerichtshof gerichteten Eingaben sollen demselben oder der betreffenden Kommission sofort bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Eingelangte Prozeßakten werden, nachdem die Kanzlei von denselben an der Kontrolle gehörige Vormerkung genommen hat, auf das Lesezimmer gelegt, wo deren Benutzung nach dem hiefür aufgestellten Lesereglement zu geschehen hat.

§. 16.

Aktensammlung.

Wenn neben den, den Parteien zugehörigen Akten noch andere vorhanden und einzuholen sind, so werden diese auf Anverlangen der Parteien durch die Kanzlei von den betreffenden Orten eingefordert und abgesöndert verwahrt.

§. 17.

Vorschläge der Kommissionen.

Wenn ein Geschäft vorschlagsweise von einer Kommission an den Gerichtshof gebracht wird, so sollen die Vorschläge schriftlich mit allen darauf bezüglichen Akten begleitet und in derjenigen Form vorgelegt werden in welcher sie ausgefertigt zu werden pflegen.

Art der Umfrage.

Der Präsident frägt sodann zuerst die Mitglieder der Kommission und dann die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs um ihre Meinungen.

Der Gerichtshof nimmt die Vorschläge an, oder verwirft sie, weiset sie zurück oder ändert sie ab.

§. 18.

Wenn drei Mitglieder die Niederlegung des Gegenstandes auf den Kanzleitisch begehren, so muß diese stattfinden; auf Verlangen ist dann aber gleichzeitig der Tag zu bestimmen, an welchem die Berathung darüber vorgenommen werden soll.

§. 19.

Rechtsgang.

Für die Behandlung von Zivil- und Strafprozessen gelten die in der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung, sowie im Strafrechtsverfahren, und in den übrigen diesfälligen Verordnungen aufgestellten Vorschriften mit nachfolgenden nähern Bestimmungen.

§. 20.

Appellationsverhandlungen.

Mit der Appellation gegen ein untergerichtliches Zivilurtheil hat der Appellant gleichzeitig seine Prozeßakten der Kanzlei des Obergerichts gegen Empfangschein einzugeben.

Giebt der Appellant innert 14 Tagen nach Einlegung der Appellation die Prozeßakten bei der Kanzlei des Obergerichts nicht ein, so ist die Appellation, — insofern ihm auf sein Ansuchen vom Präsidenten des Obergerichts diese Frist nicht verlängert worden ist, — als ersessen zu betrachten.

§. 21.

Tagesansetzung.

Nach Eingabe der Prozeßakten setzt der Präsident einen Tag zum Abspruch an, ladet die Gegenpartei vor, und läßt ihr gleichzeitig die Aufforderung zugehen, unverweilt und spätestens in 14 Tagen ihre Prozeßakten bei der Kanzlei des Obergerichts einzugeben.

Giebt der Appellant innert dieser Frist die Akten nicht ein, so verfällt er — insofern ihm auf sein Ansuchen vom Präsidenten dieselbe nicht verlängert worden ist — in eine Ordnungsbuße von 10 Franken.

Weigert sich die Gegenpartei, an dem zum Abspruche festgesetzten Tage wegen zu später Eingabe der Akten in die Verhandlung der Sache einzutreten, oder nimmt das Gericht

von sich aus Anstand, die Erledigung vorzunehmen, so ist der Appellat überhin in die Tageskosten zu verfällen.

Giebt der Appellat auf eine wiederholte Aufforderung, welche unter Kontumazialdrohung zu erlassen ist, innert der in letzterer festgesetzten Frist die Akten nicht ein, so hat er als Ungehorsamer sein Recht verloren, und das Obergericht wird am Abspruchstage — ohne dem Appellaten den Akzeß zu gestatten — dem appellirenden Theile seinen Schluß, soweit er mit dem in der erstinstanzlichen Verhandlung liegenden Anbringen übereinstimmt, durch ein Kontumazurtheil zusprechen.

§. 22.

Vorschriften bei todeswürdigen Verbrechen.

Neben den für Appellationen in Polizei- und Kriminalprozessen im Allgemeinen durch das Strafrechtsverfahren gegebenen Vorschriften ist in Fällen, wo es sich um todeswürdige Verbrechen handelt, insbesondere noch zu beobachten, daß

1. die Mitglieder des Gerichtshofes vom Präsidenten, sobald er die Prozeßakten sammt dem Urtheile erhalten hat, bei Eiden zu der Sitzung einberufen werden;
2. daß zur Eröffnung der Sitzung und Fassung einer diesfälligen Schlußnahme wenigstens neun Mitglieder nebst dem Präsidium anwesend seien, und daß
3. die Mitglieder unter Eideserinnerung um ihre Meinung angefragt werden.

§. 23.

Berichterstatter.

Für jeden an das Obergericht gelangenden Prozeß werden aus den Oberrichtern der Kehrordnung nach ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestellt.

Der Berichterstatter soll nach sorgfältig genommener Kenntniß von den Akten in seinem Berichte

a. eine getreue und vollständige Darstellung oder Geschichtserzählung von dem obwaltenden Rechtsfalle und dem dabei stattgehabten Prozeßgange machen;

b. hierauf die aus dieser Darstellung hervorgehenden rechtlichen Fragen erörtern und die vorliegenden Beweise würdigen, und

c. endlich seine Ansicht beifügen.

In Zivilprozessen ist zugleich noch zu untersuchen, ob die Gerichtskostenrechnung und die Ausfertigung des Spruchs (Rezesses) dem Sporteltarife entsprechend sei, und verneinenden Falls das Geeignete zu beantragen.

Mitberichterstatter.

Der Mitberichterstatter hat den Berichterstatter zu kontrolliren, er ergänzt oder berichtigt den faktischen und rechtlichen Theil des Berichtes des Berichterstatters und schließt nach Richtigerachten mit den Anträgen des Berichterstatters oder seiner eigenen Meinung.

§. 24.

Umfrage.

Nachdem die öffentliche Verhandlung beendigt ist und die Parteien abgetreten sind, ergeht die Umfrage an die Richter, zunächst an den Berichterstatter und den Mitberichterstatter und von diesem der rechten Hand nach an die übrigen Mitglieder.

§. 25.

Rückweisung.

Wenn bei Appellationen von einer Partei neue Thatsachen oder Beweismittel angerufen werden, so kann das Obergericht nicht darauf eintreten, sondern es hat, wenn die betreffende Partei sich über die Verspätung rechtfertigen kann, die Sache an die untere Instanz und bei Straffällen nach Nöthigerachten (nach Vorschrift des Strafrechtsverfahrens) vorher noch an die untersuchungsrichterlichen Beamten zur Erörterung zurückzuweisen.

§. 26.

Einreden.

Macht eine Partei die Einrede des Mangels der Appellationssumme, oder die Einrede der Verjährung geltend, so sind diese Einreden vor Allem aus zu erörtern und zu erledigen.

§. 27.

Nimmt das Obergericht bei Appellationsverhandlungen in Prozeduren der untern Gerichte wesentliche Unförmlichkeiten oder Unvollständigkeiten wahr, so sendet es die fehlerhaft erfundene Prozedur zur Verbesserung oder Vervollständigung und neuerlichen Beurtheilung an das untere Gericht und in Straffachen nach Nöthigerachten vorher noch an die untersuchungsrichterlichen Beamten zurück.

§. 28.

Verfahren bei Nichtigkeitsklagen, Rekursen u. s. w.

Bei Nichtigkeitsklagen, insoweit sie nicht appellable Prozesse betreffen, bei Revisionsbegehren, Rekursen, Erläuterungsgesuchen und Beschwerden gegen Behörden und Beamtete, — welche alle schriftlich inner den hiefür aufgestellten Fristbestimmungen und zwar bei Rekursen insbesondere inner 14 Tagen bei der Obergerichtskanzlei einzugeben sind — soll vorab untersucht werden, ob das Begehren nicht schon aus seinem bloßen Inhalte als unzuläßig sich darstellt.

Findet die Behörde ein derartiges Gesuch offenbar unzuläßig, so weist sie dasselbe ohne weitere Verhandlung ab.

§. 29.

Wird die Unzuläßigkeit nicht erkannt, so ist die Beschwerdeschrift der Gegenpartei behufs Einreichung von Gegenbemerkungen, unter Anberaumung einer fatalen Frist, mitzutheilen, worauf nach abgelaufener Frist entweder nach den vorhandenen Akten sofort entschieden, oder je nach Umständen ein Tag zum Abspruche festgesetzt, und die Parteien auf denselben vorgeladen werden.

§. 30.

Abstimmung.

Ueber jeden Gegenstand muß eine förmliche Abstimmung stattfinden.

Bei Geschäften, welche vorschlagsweise an den Gerichtshof gebracht werden, wird nach Beseitigung der Vorfrage zuerst

der Vorschlag der Kommission, bei Behandlung von Prozessen der Antrag des Berichterstatters in Abstimmung gesetzt.

In Strafsachen wird immerhin zuerst über die mildere Meinung abgestimmt und stufenweise zu der strengern fortgeschritten. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, nachher auch seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abmehrung bringen zu lassen; hinwiederum ist jedes Mitglied verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Protokollserklärungen.

Jedem Mitgliede steht auch das Recht zu, seine Meinung in angemessener Form an das Protokoll zu erklären, jedoch muß dieß sofort in der gleichen Sitzung geschehen.

§. 31.

Eröffnung der Urtheile.

Bei Prozeßverhandlungen wird das ausgefällte Urtheil vor den Schranken des Obergerichts durch den Präsidenten den Parteien oder deren Bevollmächtigten eröffnet, welche, — den Fall einer vom Präsidenten erhaltenen Erlaubniß ausgenommen, — bei einer Ordnungsbuße von 4 — 8 Frkn., — diese Eröffnung abzuwarten haben.

Sind die Parteien an dem Abspruchstage nicht anwesend, so ist das Urtheil denselben binnen acht Tagen durch die Kanzlei schriftlich bekannt zu machen.

Eröffnung der Todesurtheile.

Die Todesurtheile werden hingegen dem Verurtheilten von dem Obergerichtsschreiber, der sich von dem Obergerichtsweibel mit der Standesfarbe und dem Stabe, sowie von dem Vertheidiger begleitet, in das Gefängniß begibt, eröffnet.

§. 32.

Kleidung der Parteien ꝛc.

Die Parteien und deren Rechtsbeistände haben bei den Verhandlungen vor Obergericht in anständiger, der Staatsanwalt und der öffentliche Vertheidiger in schwarzer Kleidung zu erscheinen.

Verbot der Besuche bei den Richtern.

Das sogenannte Berichten der Parteien oder ihrer Stellvertreter in Prozessen oder die Privatbesuche bei den einzelnen Richtern, um sie von ihrer Sache zu unterrichten ꝛc., ist gänzlich untersagt.

Vierter Abschnitt.

Präsidium des Obergerichts.

§. 33.

Pflichten des Präsidents.

Dem Präsidenten des Obergerichts liegt zunächst die Beobachtung und Handhabung des gegenwärtigen Reglements, sowie der gesetzlichen Vorschriften über den Rechtsgang in Zivil-, Polizei- und Kriminalsachen ob.

Derselbe ist zugleich Präsident des für Militärvergehen oder Verbrechen aufgestellten Kassationsgerichtes.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der Vizepräsident, und in Abwesenheit beider das den Amtsjahren nach älteste Mitglied die Stelle des Präsidenten des Obergerichts.

§. 34.

Der Präsident öffnet die an den Gerichtshof einlangenden Schreiben und Akten, hält ein Verzeichniß über alle bei dem Gerichtshofe anhängigen Geschäfte, bethätiget dieselben, und bestimmt die Ordnung, nach welcher sie in Berathung genommen werden sollen.

Eine Abschrift des Verzeichnisses der anhängigen Geschäfte soll immer auf der Kanzlei des Obergerichtes liegen.

§. 35.

Der Präsident hat sich mit allen Geschäften des Gerichtshofes und ihrem Inhalte soviel möglich vertraut zu machen.

§. 36.

Derselbe leitet die Berathung, rügt die allfälligen Ordnungsfehler, sorgt für eine würdige Behandlung der Geschäfte ab Seite der Richter, wie ab Seite der Parteien, hält die Abstimmung und eröffnet deren Ergebniß.

Nach dem Schlusse der Umfrage steht dem Präsidenten zu, seine Meinung über den in Frage liegenden Gegenstand konsultativ zu eröffnen.

Ein Stimmrecht übt derselbe nur bei Wahlen und in dem Falle aus, wo über einen Gegenstand die Stimmen gleich getheilt sind.

§. 37.

Der Präsident eröffnet, mit Ausnahme des im §. 31 vorgesehenen Falles, den Parteien oder Beurtheilten vor versammeltem Gerichtshofe das gefällte Urtheil.

§. 38.

Vom Präsidenten wird dafür gesorgt, daß die Urtheile und Erkanntnisse dem Willen des Gerichtshofes gemäß abgefaßt und der Regel nach erst nach ihrer Genehmigung durch den Gerichtshof ausgefertigt werden.

Er unterzeichnet auch die Protokolle des Gerichtshofes.

§. 39.

Der Präsident kann den Verhören des Verhöramtes beobachtend beiwohnen.

Er wird ebenfalls, je nach Umständen, Besuche der Gefangenen und der Gefangenschaften vornehmen.

§. 40.

Endlich übernimmt der Präsident, mit Beihülfe der Kanzlei, die Berechnung über die Gebühren, welche die Parteien oder Beurtheilten zu Handen der Kassa des Obergerichts zu bezahlen haben.

Das Präsidium legt alljährlich dem Obergerichte die daherige Jahresrechnung vor, welche dieses sodann nach vorläufiger Genehmigung dem Regierungsrathe zur Aufnahme in die Staatsrechnung übersendet.

Fünfter Abschnitt.

Kanzlei.

§. 41.

Das Obergericht hat zur Besorgung seiner Geschäfte einen Oberschreiber, einen Unterschreiber und die nöthigen Kanzlisten, welche beide erstern vom Obergerichte unmittelbar, und die letztern auf den Vorschlag des Oberschreibers ernannt werden. Kanzleipersonale.

§. 42.

Oberschreiber. Der **Oberschreiber** ist der Vorsteher der Obergerichtskanzlei und unter seinen Befehlen stehen zunächst sämmtliche auf der Kanzlei angestellte Beamte und Bedienstete; er ist für die Kanzlei verantwortlich; wohnt allen Sitzungen des Gerichts und dessen Kommissionen bei, führt die Protokolle über dieselben, fertigt alle von dieser Behörde ausgehenden Akten und Schriften aus und unterzeichnet sie nebst dem Präsidenten.

§. 43.

Der Oberschreiber sorgt für eine genaue Kontrolle über alle bei der Kanzlei ein- und ausgehenden Schriften.

Er sorgt auch dafür, daß das Archiv des Gerichtshofes wohl geordnet, die Akten in die darüber zu führenden Register ordentlich verzeichnet, und sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 44.

Er sorgt für den Bezug der Gebühren, welche die Parteien oder Beurtheilten zu Handen der Kassa des Obergerichts zu bezahlen haben, und überwacht nebst dem Präsidenten das daherige Rechnungswesen.

§. 45.

Der Oberschreiber hält eine Kontrolle über die Entschädigung der Ersatzmänner, scheidet in derselben diejenigen Entschädigungsgebühren, die dem Staate zur Last fallen, von jenen aus, welche von den Mitgliedern des Gerichtshofes zu übernehmen sind, und sorgt für deren regelmäßige Entrichtung.

§. 46.

Unterschreiber. Der **Unterschreiber** ist der Stellvertreter des Oberschreibers.

Er ist vorzugswise mit der Führung des Rechnungswesens beauftragt.

Der Unterschreiber ist ferner gehalten, die Geschäfte und Arbeiten, die ihm von dem Oberschreiber übertragen werden, zu übernehmen und zu besorgen.

§. 47.

Den Kanzlisten liegt die Reinschreibung der Protokolle, die Ausfertigung der von der Behörde ausgehenden Akten und überhaupt die Vollziehung aller, das Kanzleiwesen betreffenden, ihnen ertheilten Aufträge ob. Kanzlisten.

§. 48.

Im Anfang jeder Sitzung soll die Protokollsabfassung der vorhergehenden verlesen werden. Protokoll.

Das Obergericht kann seine Justizkommission zur Genehmigung des Protokolls bevollmächtigen.

Der Oberschreiber hat dafür zu sorgen, daß die Reinschreibung des Protokolls alsobald erfolge.

Sechster Abschnitt.

Bedienung.

§. 49.

Das Obergericht hat einen Weibel, welcher von demselben auf gesetzliche Zeit ernannt wird. Gerichtsweibel.

Nöthigenfalls soll einer der andern Standesweibel gehalten sein, dem Weibel beim Obergerichte Aushülfe zu leisten.

§. 50.

Der Weibel wartet bei den Verhandlungen des Obergerichts und der Kommissionen ab; er begleitet den Präsidenten oder dessen Stellvertreter; übernimmt und besorgt die Aufträge, welche derselbe und die Kanzlei ihm ertheilen, und vollstreckt überhaupt die an ihn gelangenden Befehle.

§. 51.

Ueber Vorladungen und Aufforderungen, welche der Weibel zu verrichten hat, soll derselbe ein eigenes Buch führen, um sich, je nach Umständen, darüber auszuweisen und ein Zeugniß ausstellen zu können, daß und wann erselbe angelegt und in Erfüllung gebracht habe.

§. 52.

Der Weibel trägt bei den Sitzungen des Obergerichts einen Mantel mit der Kantonsfarbe und dem Schild, und bei öffentlichen Dienstverrichtungen noch einen aufgestülpten Hut.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 53.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Durch dieselbe werden alle diejenigen Bestimmungen, welche mit ihr im Widerspruche stehen, als kraftlos und aufgehoben erklärt.

§. 54.

Diese Geschäftsordnung ist urschriftlich dem Obergerichte zur Vollziehung und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 6. Christm. 1843.

Der Präsident:

J. Schmid.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

10564409

Geschäftsordnung

für den

Erziehungsrath.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Anwendung der §§. 3, 4, 63 und 65 der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Erziehungsrathes und das Gutachten des Regierungsrathes;

Beschließen:

Erster Abschnitt.

Befugnisse und Pflichten des Erziehungsrathes.

§. 1.

Befugnisse und Pflichten des Erziehungsraths

Dem Erziehungsrathe ist unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes die Leitung und Aufsicht des Erziehungswesens übertragen.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Erziehung und Bildung an den hiefür bestimmten Anstalten im Geiste der römisch-christkatholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.

§. 2.

Dem Erziehungsrathe stehen alle jene Befugnisse zu, und liegen alle jene Pflichten ob, welche die Gesetze und Verordnungen über das Erziehungswesen demselben jeweilen überbinden und auflegen.

Er ist für sein Wirken dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe verantwortlich und kann darüber alljährlich oder so oft es vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe verlangt wird, zur Berichterstattung im Allgemeinen oder über besondere Gegenstände aufgefordert werden.

§. 3.

Dem Erziehungsrathe steht die Vorberathung alles dessen zu, was die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche betrifft.

Er hat das Einverständniß der weltlichen und geistlichen Oberbehörden zu fördern und zu wahren.

Ihm kömmt unter der Leitung des Regierungsraths die treue Vollziehung kirchlicher Konkordate zu.

§. 4.

Der Erziehungsrath sorgt für die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen.

Er wacht für den Fortbestand und das Eigenthum der Klöster und Stifte, sowie für die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Leistungen.

§. 5.

Rechnungswesen.

Die Verwaltung, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungsführung, sowohl der geistlichen Kassa als der übrigen derselben einverleibten geistlichen Verwaltungen geht mit dem ersten Jänner 1842 unter der Aufsicht des Regierungsrathes an die Finanzkommission über.

Das Gleiche geschieht mit dem Erziehungsfonde.

§. 6.

Die Kapitalien und Werthschriften sowohl der in §. 5 bezeichneten geistlichen Fonds als auch des Erziehungsfonds werden in gesönderten Kisten aufbewahrt, wozu die Schlüssel in den Händen des Erziehungsrathes liegen.

Die Finanzkommission führt über alle Einnahmen und Ausgaben sowohl der geistlichen Fonds als des Erziehungsfonds eine abgesonderte Kassarechnung, welche stets den Mitgliedern des Erziehungsraths zur Einsicht offen stehen soll.

Der Erziehungsrath, unter Aufsicht des Regierungsraths, besorgt die Kapitalisirung allfälliger Ueberschüsse der geistlichen Fonds oder des Erziehungsfonds.

§. 7.

Der Erziehungsrath allein verfügt, nach konkordatsgemäßen und gesetzlichen Vorschriften, und nach den Weisungen des Regierungsraths über die Verwendung der geistlichen Fonds und des Erziehungsfonds.

Keine Forderung an diese Fonds darf von der Finanzkommission bezahlt werden, wenn sie nicht von dem Erziehungsrathe durch die Unterschrift des Präsidenten und Oberschreibers als richtig anerkannt worden ist.

§. 8.

Der Erziehungsrath prüft die Jahresrechnungen der Finanzkommission über die Verwaltung der in §. 5 bezeichneten Fonds und reicht sie mit seinem Gutachten dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes zur endlichen Genehmigung ein.

§. 9.

In Bezug auf kirchliche Angelegenheiten befindet sich der Erziehungsrath in der Stellung einer Rathsabtheilung. Es kömmt ihm hierinfalls lediglich die Vorberathung der ihm vom Regierungsrathe überwiesenen oder anderwärts einlangenden Geschäfte zu.

Die vorberathenen Gegenstände gelangen an den Regierungsrath.

Der Regierungsrath kann dem Erziehungsrathe die Vollziehung seiner Verfügungen in kirchlichen Angelegenheiten übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftseintheilung.

§. 10.

Vorberathende Kommissionen.

Der Erziehungsrath wählt seinen Vizepräsidenten.

Der Erziehungsrath theilt sich in drei vorberathende Kommissionen:

a) Kommission für Gegenstände, welche Staat und Kirche zugleich betreffen.
b) Kommission für das Gymnasium und Lyzäum.
c) Kommission für die Volksschulen.

Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kommissionen werden auf vier Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Erziehungsrathes ist verpflichtet, in eine solche zu treten; jedes Mitglied ist hinwieder berechtigt, nach zwei Jahren die Versetzung in eine andere Kommission zu fordern.

§. 11.

Besondere Kommissionen.

Der Erziehungsrath kann für besondere Gegenstände eigene Kommissionen aufstellen oder einzelnen Mitgliedern besondere Aufträge geben. Der Erziehungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied, welches die Geschäfte der betreffenden Kommission zu leiten hat.

Die Kommissionen sind berechtigt, Sachkundige für besondere Fälle zuzuziehen oder von ihnen Bericht und Gutachten einzuholen.

§. 12.

Den Kommissionen kommt lediglich die Vorberathung der ihnen überwiesenen Geschäfte zu.

Alle Entscheidungen gehen vom Erziehungsrathe selbst aus. Die Vollziehung derselben kann der Erziehungsrath den aufgestellten Kommissionen übergeben.

§. 13.

Die für das Gymnasium und Lyzeum aufgestellte Kommission tritt in die Befugnisse und Pflichten der bisherigen Schuldirektion ein, deren Organisation und Wirksamkeit aufhört. Schuldirektion.

Die Kommission kann den Präfekten oder die betreffenden Lehrer zuziehen, oder von ihnen Bericht oder Gutachten einholen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang.

§. 14.

Der Erziehungsrath hält jeden Donnerstag von Anfangs Weinmonat bis Anfangs April in der Regel Morgens um 9 Uhr, die übrige Zeit in der Regel Morgens 8 Uhr seine ordentliche Sitzung. Sitzungstage.

Außerordentliche Sitzungen setzt der Präsident an, so oft die Geschäfte es fordern. Er ruft zu diesen außerordentlichen Sitzungen jedes Mitglied förmlich ein.

§. 15.

Für Fassung eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Zur Zurücknahme eines Beschlusses ist hingegen die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Erziehungsrathes nothwendig.

§. 16.

Alle Eingaben werden von dem Präsidenten dem Erziehungsrathe vorgelegt. Eingaben.

Dieser überweiset die wichtigern Geschäfte in der Regel an die betreffenden Kommissionen zur Vorberathung, die minder wichtigen verordnet er auf den Kanzleitisch oder erledigt sie sofort.

Wenn drei Mitglieder die Hinlegung auf den Kanzleitisch oder die Ueberweisung an eine Kommission begehren, so muß diese oder jene stattfinden.

In besonders dringenden Fällen kann der Präsident von sich aus einen Gegenstand an die betreffende Kommission zur Vorberathung überweisen, muß jedoch hievon dem Erziehungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

Geschäfte, welche unmittelbar an die Kommissionen gelangen, müssen von diesem dem Erziehungsrathe in seiner nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§. 17.

Die Geschäfte über das Erziehungswesen werden in jeder Sitzung, wofern die Dringlichkeit nicht etwa anderes erheischt, zuerst in Berathung genommen.

§. 18.

Berathung. Der Präsident eröffnet die Berathung mit einer namentlichen Anfrage an zwei Mitglieder.

Liegt ein Kommissionalvorschlag vor, so erstattet vorerst das hiefür bezeichnete Mitglied der Kommission Bericht darüber.

§. 19.

Abstimmung. Nach beendigter Erörterung faßt der Präsident die gefallenen Meinungen in Kürze zusammen und setzt dieselben in Abstimmung und zwar nach folgenden Regeln:

a. Alle Vorfragen, die z. B. auf eine Zurückweisung oder Verschiebung, eine Trennung des Berathungsgegenstandes u. s. w. gehen, sind zuerst in Abstimmung zu bringen.

b. Sodann werden die Abänderungsanträge oder Zusätze und zuletzt die sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen in's Mehr gesetzt.

Bei der Abstimmung über die Hauptmeinungen hat der Vorschlag der betreffenden Kommission jederzeit den Vorrang.

c. Besteht ein Gegenstand aus mehrern Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

d. Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den Meinungen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.

e. Entsteht über die Fragestellung des Präsidiums Widerspruch, so enscheidet der Erziehungsrath über die Art der Abstimmung.

§. 20.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigene Meinung über einen Gegenstand in Abstimmung setzen zu lassen; jedes Mitglied ist aber hinwiederum verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 21.

Die Wahlen sind entweder freie Wahlen, Wahlen in Folge einer Ausschreibung oder Vorschlagswahlen zu Handen des Regierungsrathes. Wahlen.

Alle Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzeddel oder Pfenninge.

§. 22.

Zu jeder Wahl wird die absolute Mehrheit der Anwesenden erfordert.

Ergiebt sich nach der ersten Wahlabstimmung keine absolute Mehrheit, so wird die Wahlverhandlung nach folgenden Vorschriften fortgesetzt:

a. Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, fällt aus der Wahl.

b. Ergiebt sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche keine oder die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.

c. Erhält bei einer Abstimmung ein einziger zwar die meisten Stimmen, aber doch nicht die absolute Mehr-

heit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch geheime Abstimmung, mittelst relativer Mehrheit, ausgeschieden werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.

d. Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl Gekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeichnete Weise diejenigen zwei ausgeschieden werden, welche in der Wahl bleiben sollen.

e. Vereinigt sich auf zwei in der Wahl Gebliebene bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Bei dieser zweiten Abstimmung wird auf die Zahl der verwerfenden Stimmen bei Berechnung der Mehrheit keine Rücksicht genommen.

f. Bleiben die Stimmen auch nach dieser zweiten Abstimmung auf beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.

g. Diese Entscheidungsart tritt ebenfalls in den unter c und d bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergiebt, wer in der Wahl bleiben soll.

§. 23.

Dem Präsidenten steht bei den Wahlen das gleiche Stimmrecht zu, wie jedem andern Mitgliede.

Bei den übrigen Verhandlungen kömmt ihm lediglich das Entscheidungsrecht zu, wenn die Stimmen gleich getheilt sind.

§. 24.

Kanzlei.

Ein eigener Oberschreiber besorgt die Kanzleigeschäfte des Erziehungsrathes.

Der Rathsschreiber besorgt die Kanzleigeschäfte der Kommission, welcher die Aufsicht über das Gymnasium und Lyceum obliegt.

Alle Ausfertigungen des Erziehungsrathes uud seiner Kommissionen werden in der Staatskanzlei besorgt.

§. 25.

Ueber die Geschäfte, betreffend das Erziehungswesen, Protokoll.
sowie über kirchliche Dinge, werden zwei gesönderte Protokolle abgefaßt.

Soweit die Verhandlungen des Erziehungsrathes nur Vorschläge an den Regierungsrath oder Genehmigung von eingereichten Forderungen und Rechnungen betreffen, werden die beiden Protokolle nur kontrollenartig, soweit sie aber selbstständige Verfügungen und Entscheidungen in sich schließen, nach den für die Rathsprotokolle vorgeschriebenen Formen geführt.

Den Protokollen wird ein vollständiges Register angehängt.

Der Oberschreiber führt eine genaue Kontrolle über die Ablieferung von Schriften an die Kommissionen oder einzelnen Mitglieder.

§. 26.

Dem Erziehungsrath wird einer der sechs Standesswei- Weibel.
bel zur Bedienung angewiesen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 27.

Gegenwärtige Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft, wird jedoch erst mit dem ersten Jänner 1842 in die Sammlung der Gesetze aufgenommen, sofern bis dorthin vom Großen Rathe auf das Gutachten des Regierungsraths keine Veränderungen in derselben beschlossen werden.

§. 28.

Diese Geschäftsordnung ist urschriftlich dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehuug und dem Erzie-

hungsrathe zur Handhabung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 28. Heumonat 1841.

Der Präsident:
Wendelin Kost.

Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
C. Siegwart-Müller.
Aloys Hautt.

10564409

Reglement

über die

Besorgung des Armen- und Vormundschaftwesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Stadt Luzern.

Die Ortsbürgergemeinde

des Kantons Luzern;

Mit Beziehung auf den §. 234 des allgemeinen Organisationsgesetzes für den Kanton Luzern, in Kraft getreten den 11. April 1842, und mit Beziehung auf die Einladung des hohen Regierungsrathes vom 25. April 1842;

Hat,

Auf den Antrag des engern und das Gutachten des größern Armen- und Waisenrathes,

beschlossen:

I. Die Organisation des Armen- und Vormundschaftswesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Stadt Luzern sei festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Die Ortsbürgerversammlung besteht aus allen Ortsbürgern, welche die im §. 83 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Requisiten der Stimmfähigkeit besitzen. Ortsbürgerversammlung.

§. 2.

Die Ortsbürgerversammlung beschäftiget sich: Befugnisse derselben.

a. Mit der Wahl des engern und größern Armen- und Waisenrathes.

Zuerst wird der engere Armen- und Waisenrath, dann der Präsident aus dessen Mitte, und endlich der größere Armen- und Waisenrath gewählt.

b. Mit Bewilligung der nöthig werdenden Armen- und Waisensteuern, die jedoch immerhin nach Vorschrift der Gesetze erhoben werden sollen, und mit Genehmigung der Rechnung über die Verwendung derselben.

Insofern die Ortsbürgergemeinde von dem Rechte Gebrauch machen will: Andere, welche nicht Ortsbürger sind, so weit es die Gesetze gestatten, zu besteuern; so haben solche Steuerpflichtige, insofern sie die im §. 83 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sowohl zu der Versammlung, wo eine Steuer bewilliget, als wo über die bezogene Steuer Rechnung abgelegt wird, Zutritt.

c. Mit Bewilligung der Summen zu Bestreitung der Unkosten für neue Anlagen und Gebäude; für Erweiterung oder für Reparaturen derselben, wenn der daherige Kostenaufwand für einen und denselben Gegenstand 4000 Franken übersteigt, oder eine fortdauernde jährliche Ausgabe von mehr als 400 Franken veranlassen würde.

d. Mit Bewilligung des Ankaufs, Verkaufs oder Tausches von Liegenschaften, deren Werth 8000 Franken übersteigt.

e. Mit Bewilligung zu Erhebung von Geldanleihen.

f. Mit Ertheilung der Bewilligung, wann der Kapitalfond des vorhandenen Armengutes angegriffen werden solle.

g. Mit der Zustimmung zu allen Geldanleihen, sowie zu Ankäufen, Verkäufen und Täuschen von Liegenschaften des Polizeifonds, deren Werth 8000 Franken übersteigt, oder eines allfälligen Angriffs des Polizeifondes selbst.

Wird die Zustimmung verweigert, so entscheidet der Regierungsrath.

h. Mit Ertheilung des Ortsbürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen.

i. Mit Genehmigung aller, die Ortsbürgergemeinde betreffenden Rechnungen des Armen- und Waisenraths.

k. Mit den nöthig findenden Abänderungen in gegenwärtiger Organisation, auf Genehmiguug hin des Großen Rathes.

§. 3.

Ordentliche Versammlung.

Ordentlicherweise wird die Ortsbürgerversammlung jedes Jahr einmal und zwar immerhin im Monat Mai abgehalten, auf einen von dem engern Armen- und Waisenrath zu bestimmenden Tag, der, soviel möglich, auf einen Sonntag oder Feiertag angesetzt werden soll.

Außerordentliche Versammlung.

Außerordentlicherweise wird eine Versammlung bei vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß sowohl des größern als engern Armen- und Waisenrathes abgehalten.

Wenn ein Sechstheil der stimmfähigen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Präsidenten des Armen- und Waisenrathes, auf Abhaltung einer außerordentlichen Ortsbürgerversammlung, anträgt; so ist ein solches Begehren unverzüglich dem engern Armen- und Waisenrath vorzulegen, der dann einen geeigneten Tag für diese Versammlung ansetzt.

§. 4.

Einberufungsweise.

Jede Ortsbürgerversammlung soll wenigstens drei Tage zuvor von Haus zu Haus, mittelst Abgabe von Einladungskarten, auf welchen die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sein sollen, angesagt werden.

§. 5.

Vor jeder Versammlung hat der Armen- und Waisenrath das Verzeichniß der Stimmfähigen zu durchsehen und zu berichtigen.

Stimmrechtsansprüche.

Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht der Letztern die Ent-

scheidung zu. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Aktivbürgerrecht gekränkt glaubt, kann sich, zu Anerkennung seines Rechts für spätere Versammlungen an den Regierungsrath wenden.

Jede Versammlung beginnt mit Einsammlung der auf die Stimmfähigen persönlich lautenden Einladungskarten. Der Präsident hat jedoch das Recht jederzeit auch den Namensaufruf vorzuuehmen.

Abwesende.

Jeder ohne hinreichende Entschuldigung Abwesende verfällt in eine Buße von einem Franken.

Diese Strafgelder fallen der Armenkasse zu.

Ueber die Hinlänglichkeit einer für die Abwesenheit angebrachten Entschuldigung entscheidet der engere Armen- und Waisenrath.

§. 6.

Form der Ortsbürgerversammlung.

Der Präsident des engern Armen- und Waisenraths führt den Vorsitz in der Ortsbürgerversammlung.

Er trägt die Gegenstände der Berathung vor, er frägt drei beliebige Mitglieder um ihre Meinung an, und ertheilt dann denjenigen Bürgern das Wort, die ein solches begehren, in der Reihenfolge, wie es von ihnen verlangt worden ist.

§. 7.

Form der Verhandlungen.

Die Beschlüsse der Ortsbürgerversammlung ergehen auf den, mit dem Gutachten des größern Armen- und Waisenrathes, begleiteten Antrag des engern Armen- und Waisenrathes, oder auf einen von einem Bürger gemachten und von dem engern uud größern Armen- und Waisenrathe begutachteten Antrag.

Wenn ein Bürger einen solchen Antrag machen will, so hat er denselben, in Schrift verfaßt, vierzehn Tage vor einer ordentlichen Versammlung an den engern Armen- und Waisenrath zur Begutachtung, einzureichen. Bei der Versamm-

lung ist zuerst der Antrag durch seinen Urheber, dann das Gutachten des engern und größern Armen- und Waisenraths zu eröffnen, und dann die Berathung nach dem vorhergehenden §. 6 abzuhalten.

Wird von einem Sechstheil der Bürger nach §. 3 auf eine außerordentliche Versammlung angetragen, so haben der engere und größere Armen- und Waisenrath, über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand, gleichfalls ein Gutachten abzufassen; auch ist dem engern Armen- und Waisenrathe von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Antrag in der Versammlung eröffnen wird.

§. 8.

Form der Entscheidung.

Nach beendigter Berathung entscheidet die Versammlung durch das Mehr: ob ein Antrag des Armen- und Waisenraths oder der Anzug eines Bürgers anzunehmen, und zum Beschlusse zu erheben, oder zu verwerfen, oder an den Armen- und Waisenrath, zur Abänderung, zurückzuweisen sei.

In dem letzten Falle ist die Versammlung dem Armen- und Waisenrathe eine beliebige Anzahl von Ausgeschossenen, die sogleich durch offenes, absolutes Mehr erwählt werden, beizuordnen berechtigt. Auch kann sie festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorzulegen sei.

§. 9.

Die Abstimmung über einen berathenen Gegenstand geschieht durch offenes Mehr, mittelst Aufstehens oder Handaufhebens. Zuerst werden von dem Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder einem Bürger zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Falle zu stimmen hat.

§. 10.

In jeder Versammlung wählt die Ortsbürgerschaft zwei Stimmenzähler und zwei Sekretäre durch Vorschlag und offene Wahl.

§. 11.

Die Beschlüsse der Ortsbürgerversammlung werden von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und Sekretären unterzeichnet, und in ein Protokoll eingetragen.

§. 12.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Ortsbürgerversammlungen soll in der Kanzlei des Armen- und Waisenraths jedem stimmfähigen Ortsbürger zur Einsicht immerfort offen stehen.

Allda soll zu gleichem Zwecke fortwährend ein vollständiges Verzeichniß der stimmfähigen Ortsbürger vorhanden sein.

Größerer Armen- und Waisenrath.

1. Bestand und Erwählung.

§. 13.

Der größere Armen- und Waisenrath besteht:

a. aus dem engern Armen- und Waisenrathe,
b. aus vierundzwanzig andern Mitgliedern der Ortsbürgergemeinde.

Wahl des Größern Armen- und Waisenraths.

Die Wahl dieser Letztern geschieht durch die Ortsbürgerversammlung, mittelst offenem absolutem Stimmenmehr, nach folgender Vorschrift:

Nachdem die anwesenden, stimmfähigen Bürger abgezählt, und, wie bei andern Verhandlungen, die zwei Stimmenzähler und Sekretär gewählt sein werden, fordert der Präsident die Versammlung zur Eingabe von Vorschlägen auf. Die Zahl der Vorgeschlagenen muß wenigstens so groß sein, als es diejenige der zu wählenden Mitglieder des größern Armen- und Waisenraths selbst ist.

Durch das Loos wird nun bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vorgeschlagenen in das Mehr zu setzen sind.

Der Präsident läßt nach dieser Reihenfolge über jeden der Vorgeschlagenen die Versammlung abstimmen, ob derselbe zum Mitgliede des größern Armen- und Waisenraths gewählt sein soll oder nicht. Die Abstimmung geschieht, nach Umständen, entweder durch Aufhebung der Hand oder durch Aufstehen oder Niedersitzen. Die Stimmenzähler, nachdem sie vor jeder Abstimmung die Anzahl der Anwesenden gezählt haben, zählen mit lauter Stimme die jedesmalige Anzahl der Stimmenden. Sowie einer die absolute Mehrheit erhalten hat, findet er sich zum Mitglied des größern Armen- und Waisenrathes gewählt. Ist auf diese Weise die nöthige Anzahl derselben gewählt, so ist die Wahlverhandlung geschlossen, wenn auch noch nicht die ganze Vorschlagsliste in die Abmehrung gekommen wäre. Findet sich aber im Gegentheil die Vorschlagsliste erschöpft, ehe noch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt ist; so muß eine neue Vorschlagsliste für die noch übrigen Mitglieder auf gleiche Weise, wie vorhin, gebildet, und mit den Verhandlungen auf dem angegebenen Wege fortgefahren werden, bis die nöthige Anzahl von Mitgliedern gewählt sein wird.

Ueber die Wahlverhandlung wird nach gesetzlicher Vorschrift ein Verbalprozeß aufgenommen, derselbe vom Präsidenten, den Stimmenzählern und Sekretären unterzeichnet, und sodann dem Regierungsrathe, zur Prüfung und Genehmigung, eingegeben.

§. 14.

Die Mitglieder des größern Armen- und Waisenraths, welche nicht Mitglieder des engern sind, genießen keine Besoldung.

§. 15.

Die Amtsdauer der Mitglieder des größern Armen- und Waisenraths ist verfassungsgemäß vier Jahre.

Ergänzungswahlen.

Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist in der nächsten ordentlichen Ortsbürgerversammlung wieder zu besetzen.

Sollten mehr als vier Stellen erledigt sein, so ist die Ergänzung in einer außerordentlichen Ortsbürgerversammlung vorzunehmen.

Der Gewählte tritt, hinsichtlich der Amtsdauer, in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 16.

Wahlfähigkeit.

Jeder stimmfähige Bürger kann in den größern Armen- und Waisenrath gewählt werden. Weder irgend ein Amt noch der Beisitz von Verwandten macht hierbei eine Ausnahme. Einzig ausgenommen sind die von dem engern Armen- und Waisenrathe Angestellten.

Bei Wahlen und allen Verfügungen und Beschlüssen, wobei ein Mitglied des Armen- und Waisenraths selbst, oder ein Verwandter desselben, betheiligt ist, findet der Ausstand, nach §. 17 der Staatsverfassung, statt.

§. 17.

Der größere Armen- und Waisenrath versammelt sich auf den Ruf des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn sechs Mitglieder des größern Armen- und Waisenraths das schriftliche Begehren bei dem Präsidenten stellen, so ist der größere Armen- und Waisenrath ungesäumt zu versammeln.

§. 18.

Der größere Armen- und Waisenrath wird präsidirt durch den Präsidenten des engern Armen- und Waisenraths.

Die Armen- und Waisenrathskanzlei ist auch diejenige des größern Armen- und Waisenrathes.

2. Verrichtungen.

§. 19.

Verrichtungen.

Der größere Armen- und Waisenrath ist theils kontrollirende, theils verwaltende Behörde, das erstere insofern die

gesammte, dem engern Armen- und Waisenrathe zustehende Geschäftsführung, mit Ausnahme des Vormundschaftswesens, welches durch besondere Gesetze regulirt ist, seiner Aufsicht unterworfen ist, das Letztere, insofern gewisse Angelegenheiten ihm ausschließlich zur Besorgung zukommen, oder seiner Mitwirkung und Genehmigung unterliegen.

§. 20.

Als kontrolirende Behörde kommt dem größern Armen- und Waisenrathe zu:

a. Die Prüfung und vorläufige Abnahme der der Genehmigung der Ortsbürgersammlung vorzulegenden Rechnungen. Für diese Prüfung wird der größere Armen- und Waisenrath jeweilen eine Kommission von sieben Mitgliedern aus seiner Mitte, welche nicht Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths sind, niedersetzen, welche Kommission ihren Bericht dem größern Armen- und Waisenrathe erstattet.

   Bei den Verhandlungen in Rechnungssachen befinden sich die Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths im Ausstande. Der Präsident der Rechnungskommission führt das Präsidium und ruft die Versammlung, nach Bedürfniß, in Rechnungsangelegenheiten zusammen.

b. Die Prüfung und Genehmigung des von dem engern Armen- und Waisenrathe entworfenen Voranschlags der wahrscheinlichen Einkünfte und Ausgaben des folgenden Jahres (Budget), inner den Schranken des Reglements.

c. Die Prüfung und Genehmigung des armen- und waisenräthlichen Reglements.

d. Die Prüfung und Begutachtung aller von dem engern Armen- und Waisenrathe an die Ortsbürgerversammlung zu stellenden Anträge, oder des letztern Begutachtung der Anzüge von Privaten, überhaupt Vor-

berathung aller an die Ortsbürgerverſammlung gehörigen Angelegenheiten.

Auch iſt er befugt, den engern Armen- und Waiſenrath zu Verfügungen, welche im Intereſſe der Gemeinde liegen, zu veranlaſſen.

§. 21.

Die Mitwirkung und Genehmigung des größern Armen- und Waiſenrathes iſt erforderlich:

a. Zu Beſchlüſſen über Ausgaben, wenn die daherigen Koſten für einen und denſelben Gegenſtand 600 Frkn. überſteigen, oder eine fortdauernde, jährliche Ausgabe von mehr als 50 Frkn. veranlaſſen. Ueberſteigen die Koſten 4000 Franken oder die jährliche Ausgabe 400 Franken, ſo beſchließt die Ortsbürgerverſammlung.
b. Zu Errichtung oder Aufhebung von Aemtern und Bedienſtungen.
c. Zu Anhebung und Beſtehung von Prozeſſen.
d. Zu Ankauf, Verkauf oder Tauſch von Liegenſchaften.

Wenn der Werth des Grundſtückes 8000 Frkn. überſteigt, ſo muß die Bewilligung der Ortsbürgerverſammlung eingeholt werden.

Dem größern Armen- und Waiſenrathe ſtehen alle Gehaltsbeſtimmungen zu, inner den Schranken des Reglements.

Ebenſo iſt die Zuſtimmung des größern Armen- und Waiſenraths erforderlich, zu der gutächtlichen Bewilligung des größern Stadtrathes, für Ankauf, Verkauf oder Tauſch von Liegenſchaften, welche den Werth von 8000 Frkn. nicht überſteigen. Ueberſteigt eine Liegenſchaft dieſen Werth, ſo iſt die Zuſtimmung von der Ortsbürgerverſammlung zu ertheilen (§. 2).

Die Zuſtimmung des größern Armen- und Waiſenraths iſt ebenfalls nothwendig zu Unterſtützungsreſtitutionsnachläſſen.

§. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 24 Mitgliedern erforderlich. Die Mitglieder sind zum fleißigen Erscheinen verpflichtet.

Wer ohne genügende Entschuldigung wegbleibt, oder die Versammlung ohne Erlaubniß verläßt, soll einen Franken Strafe, zu Handen der Armenkasse, entrichten. Wer zu spät in die Versammlung kömmt, entrichtet eine Strafe von fünf Batzen, insofern er sich nicht über die Verspätung hinlänglich entschuldigen kann.

§. 23.

Die Sitzungen des größern Armen- und Waisenraths sind für die Ortsbürger öffentlich.

Engerer Armen- und Waisenrath.

1. Bestand und Erwählung.

§. 24.

Der engere Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern besteht aus sieben Mitgliedern, wovon eines die Stelle des Präsidenten bekleidet. Organisation.

§. 25.

Jedes Mitglied des engern Armen- und Waisenrathes bezieht einen Gehalt, der durch den größern Armen- und Waisenrath bestimmt wird. Besoldung.

§. 26.

Der engere Armen- und Waisenrath erwählt seinen Oberschreiber auf die gesetzliche Zeit, und ist für ihn verantwortlich. Er nimmt ihn für die treue Erfüllung seiner Amtspflichten in Eid. Oberschreiber.

Betreffend das allfällig nöthige Kanzleipersonal und die Bedienung, so bleibt es dem zu entwerfenden Reglement des engern Armen- und Waisenrathes vorbehalten, dießfalls das Nähere zu bestimmen. Kanzlei.

§. 27.

Wahl der Mitglieder.

Die sieben Mitglieder des engern Armen- und Waisenrathes werden von der Ortsbürgerversammlung erwählt, durch geheimes, absolutes Stimmenmehr. Auf gleiche Weise wird aus diesen Mitgliedern des Armen- und Waisenraths der Präsident ernennt. Der engere Armen- und Waisenrath erwählt aus seiner Mitte alljährlich den Vizepräsidenten.

Um gewählt werden zu können, muß man neben den durch den §. 83 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften, die zu einem stimmfähigen Bürger erforderlich sind, ein Vermögen von wenigstens eintausend Franken ausweisen.

§. 28.

Nach ihrer Erwählung werden die Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths von dem Amtsstatthalter beeidigt.

§. 29.

Die Amtsdauer der Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths ist verfassungsgemäß auf vier Jahre bestimmt. Eine in der Zwischenzeit erledigte Stelle im engern Armen- und Waisenrathe ist inner 14 Tagen wieder zu besetzen.

2. Verrichtungen.

§. 30.

Der engere Armen- und Waisenrath befaßt sich mit folgenden Gegenständen:

1) Mit Besorgung des Armenwesens überhaupt, nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen.
2) Mit Verwaltung des Armenguts, Beziehung und Verwendung der dießfälligen Einkünfte, für deren möglichste Vermehrung, sowie für Sicherung vorhandener Kapitalien und Unterhalt der Liegenschaften, er zu sorgen hat.
3) Mit Verlegung, Bezug und Verwendung allfällig nöthiger Armen- und Waisensteuern, nach Anleitung der Gesetze.

4) Mit Besorgung des Vormundschaftswesens. Ihm kommt in dieser Beziehung die Verwaltung und Besorgung der Einlagskasten oder Depositalkassa zu. Vormundschaftswesen.

Derselbe befaßt sich ferner mit Bestellung der Vögte, welche außer seiner Mitte genommen werden müssen; der Anwälte und Geschlechtsbeistände; mit Entlassung von Bevogtungen, Mittelaushinsprachen, Rechnungsabnahmen; mit Ertheilung von Weisungen und Prozeßvollmachten an Beistände, Vögte und Vögtlinge, Armenrechtszeugnissen, Bestellung von Rechtsbeiständen im Armenrecht, und aller andern vormundschaftlichen Handlungen.

Er kann die zeitige Einsperrung von unsittlichen und liederlichen Gemeindeangehörigen in Armen- und Besserungsanstalten verfügen.

5) Mit Ausstellung der Heimatscheine für die Angehörigen.

6) Mit Ertheilung der Heirathsbewilligungen und Ausstellung dießfälliger, motivirter Abschläge.

7) Mit Verwaltung der Fonds des ehemaligen Jesuitenkollegiums, und der Fonds der Ursulinerinnen, unter spezieller Aufsicht und Leitung der Regierung, nach Bestimmung der Separationsakte vom 3. Wintermonat 1800. Fonds des Jesuitenkollegiums u. der Ursulinerinnen.

8) Mit Ausübung der Kollaturrechte, die mit dem Gemeinde- oder Armengute verbunden, und mit allen andern ortsbürgerlichen Angelegenheiten. Kollaturrechte.

§. 31.

Ueber seine ökonomische Verwaltung hat der engere Armen- und Waisenrath der Ortsbürgerversammlung jährlich Rechnung abzulegen. Rechnungwesen.

Die Jahresrechnung soll stets auf den 31. Christmonat jeden Jahres abgeschlossen sein. Spätestens bis Ende Märzmonats wird diese Rechnung dem größern Armen- und Waisenrathe eingereicht, der dieselbe prüft und begutachtet,

und sie mit seinen Anträgen der ordentlichen Ortsbürgerversammlung im Maimonate vorlegt.

Die dann erfolgte Gutheißung der Rechnung von Seite der Ortsbürgerversammlung wird, Namens derselben, durch die drei den Amtsjahren nach ältesten Mitgliedern des größern Armen- und Waisenraths, die nicht Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths sind, unterschriftlich bezeugt.

Anstände, die sich allfällig über die Rechnung erheben, sind, soweit sich dieselben nicht zur zivilrichterlichen Behandlung eignen, von dem Regierungsrathe zu untersuchen und zu entscheiden. Alljährlich wird dem Amtsstatthalter eine Uebersicht dieser Rechnung eingesendet, der auch die Rechnungen selbst zur Untersuchung einfordern kann.

§. 32.

Im Laufe eines Jahres hat der engere Armen- und Waisenrath einen Voranschlag (Budget) über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres zu entwerfen, und dem größern Armen- und Waisenrathe vorzulegen.

§. 33.

Der engere Armen- und Waisenrath kann die verschiedenen Verwaltungszweige, die er zu besorgen hat, unter seine Mitglieder einzeln oder kommissionsweise vertheilen, jedoch sollen die Anordnungen von dem gesammten engern Armen- und Waisenrathe ausgehen, und dieser für alles verantwortlich sein, was auf solche Weise in seinem Namen verfügt wird.

§. 34.

Der engere Armen- und Waisenrath wählt die Angestellten und Bediensteten im Fache des Armen- und Waisenwesens, und ist für sie verantwortlich.

§. 35.

Die außer der Mitte des engern Armen- und Waisenrathes aufgestellten Beamten und Bediensteten, welche mit

einer Geld- oder Vermögensverwaltung beauftragt sind, sollen demselben eine hinlängliche Realkaution leisten.

§. 36.

Damit der engere Armen- und Waisenrath einen Beschluß fassen kann, ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Wahlen und in andern Fällen, wo durch Ausstand die vorbestimmte, zu einem Schluß nöthige Zahl der Mitglieder des engern Armen- und Waisenraths nicht vollzählig wäre, sollen dieselben aus dem größern Armen- und Waisenrathe, dem Wahlalter nach, ergänzt werden.

§. 37.

Der engere Armen- und Waisenrath hat über seine Verrichtungen getreue Protokolle zu führen, und ein Archiv zu halten.

§. 38.

Der engere Armen- und Waisenrath hat mit Beförderung ein Reglement über seine Geschäftsführung dem größern Armen- und Waisenrathe zur Genehmigung vorzulegen.

II. Gegenwärtige Organisation soll dem hohen Großen Rathe des Kantons, zur gesetzlichen Genehmigung, vorgelegt werden.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nachdem uns, zufolge §. 234 des Organisationsgesetzes vom 29. Jänner fließenden Jahres, der Entwurf eines Reglements, über die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Stadt Luzern, eingereicht worden ist; und

Nach angehörtem Bericht und Gutachten des Regierungsrathes, und einer von uns eigens hierfür niedergesetzten Kommission;

Haben beschlossen:

I. Benanntem Reglemente sei in obstehender Fassung die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt und abschriftlich dem Regierungsrathe mitgetheilt werden.

So beschlossen, Luzern den 7. Christmonat 1842.

Der Präsident:

Jos. Mohr.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

10564409

Organisation
des
Polizeiwesens für die Stadt Luzern.

Die politische Gemeinde
der Stadt Luzern,

In näherer Vollziehung des §. 229 des am 29. Jänner 1842 erlassenen, und am 18. April daraufhin in Kraft getretenen Organisationsgesetzes,

hat beschlossen:

Die Organisation des Polizeiwesens der Stadt Luzern sei festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Für die Besorgung des Polizeiwesens giebt es:

a) eine politische Gemeindeversammlung,
b) einen Größern Stadtrath, und
c) einen Engern Stadtrath.

a) Politische Gemeindeversammlung.

§. 2.

Die politische Gemeindeversammlung besteht aus allen laut §. 26 der Staatsverfassung stimmfähigen Einwohnern der Stadtgemeinde Luzern. In Gemeindeangelegenheiten sind nur die Gemeindesteuerpflichtigen nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähig.

§. 3.

Befugnisse der politischen Gemeindeversammlung.

Die politische Gemeindeversammlung beschäftigt sich:

a. mit der Wahl des Engern und Größern Stadtraths;

b. mit Bewilligung der Steuern, welche von allen Einwohnern der Gemeinde für örtliche Polizeiausgaben zu entrichten sind, und mit Abnahme der Rechnung über die Verwendung dieser Steuern, sowie über die polizeilichen Einnahmen und Ausgaben überhaupt;

c. mit Bewilligung der Summen zu Bestreitung von Unkosten für polizeiliche Anstalten, wenn der daherige Kostenaufwand für einen und denselben Gegenstand viertausend Franken übersteigt, oder eine fortdauernde jährliche Ausgabe von mehr als vierhundert Franken veranlassen würde;

d. mit der gutächtlichen Bewilligung allfälligen Ankaufs, Verkaufs oder Tausches von Liegenschaften, deren Werth achttausend Franken übersteigt, sowie mit der gutächtlichen Bewilligung allfälliger Erhebung von Geldanleihen, für welches alles sodann die Zustimmung der Ortsbürgergemeinde einzuholen ist.

Wenn sich in dieser Beziehung Anstände zwischen der politischen und Ortsburgergemeinde ergeben, so entscheidet der Regierungsrath.

e. Mit den nöthig findenden Abänderungen in gegenwärtiger Organisation auf Bestätigung hin des Großen Raths.

§. 4.

Ordentliche Versammlung.

Ordentlicher Weise wird die politische Gemeindeversammlung jedes Jahr ein Mal, und zwar immerhin in dem Monat Mai, an einem von dem Engern Stadtrathe zu bestimmenden Tag, wenn möglich an einem Sonn- oder Feiertag, abgehalten.

Außerordentliche Versammlung.

Außerordentlicher Weise versammelt sie sich, so oft sie mittels einer Schlußnahme des Engern oder Größern Stadtraths, oder auf das Begehren eines Sechstheils der stimmfähigen Bürger einberufen wird.

§. 5.

Einberufungsweise.

Jede politische Gemeindeversammlung soll wenigstens drei Tage zuvor von Hause zu Hause mittels Abgabe von Einladungskarten, auf welchen die zu verhandelnden Gegenstände zu bezeichnen sind, angesagt werden.

§. 6.

Verzeichniß der Stimmfähigen u. Stimmrechtsansprüche.

Vor jeder Versammlung hat der Präsident des Stadtraths, mit Zuzug zweier Stadträthe, das Verzeichniß der Stimmfähigen zu durchsehen und zu berichtigen. Wenn ein Bürger, welcher nicht auf dem Verzeichnisse steht, das Stimmrecht in Anspruch nimmt, so muß er sein Begehren dem Stadtrathe vortragen, der darüber entscheidet. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an der Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dieser der Entscheid zu.

In beiden Fällen kann an den Regierungsrath rekurrirt werden, so ferne sich ein Bürger in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt.

Beim jedesmaligen Eintritt in das Lokal, wo die Gemeindeversammlung gehalten wird, hat jeder Bürger, der sein Stimmrecht ausüben will, die auf ihn persönlich lautende Einladungskarte vorzuweisen.

Jede Versammlung beginnt mit dem Namensaufruf.

Abwesende.

Jeder ohne hinreichende Entschuldigung Abwesende verfällt in eine Buße von einem Franken.

Diese Strafgelder fallen der Polizeikasse zu. Ueber die Hinlänglichkeit einer für die Abwesenheit angebrachten Entschuldigung entscheidet der Engere Stadtrath.

§. 7.

Form der Gemeindeversammlung.

Der Präsident des Stadtraths eröffnet jedesmal die Gemeindeversammlung, und führt bei den Verhandlungen über die Gemeindeangelegenheiten den Vorsitz.

§. 8.

Die Beschlüsse der politischen Gemeindeveesammlung ergehen auf den, mit dem Gutachten des Größern Stadtraths be-

gleiteten, Antrag des Engern Stadtraths, oder auf einen von einem Bürger gemachten, und von dem Engern und Größern Stadtrathe begutachteten Antrag.

Wenn ein Bürger einen solchen Antrag machen will, so hat er denselben, in Schrift verfaßt, vierzehn Tage vor einer ordentlichen Versammlung an den Engern Stadtrath zur Begutachtung einzureichen. Bei der Gemeinde ist zuerst der Antrag durch seinen Urheber, dann das Gutachten des Engern und Größern Stadtraths zu eröffnen, und endlich die Berathung nach dem vorhergehenden §. 7 abzuhalten.

Wird von einem Sechstheil der Bürger nach §. 4 auf eine außerordentliche Versammlung angetragen, so haben der Engere und Größere Stadtrath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls ein Gutachten abzufassen; auch ist dem Engern Stadtrathe von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Antrag in der Versammlung eröffnen wird.

§. 9.

Form der Entscheidung.

Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das absolute Mehr, ob ein gemachter Antrag des Stadtraths oder der Anzug eines Bürgers anzunehmen, und zum Gemeindebeschluß zu erheben oder zu verwerfen, oder an den Stadtrath zur Abänderung zurückzuweisen sei.

In dem letzten Falle ist die Gemeinde dem Stadtrathe eine beliebige Anzahl von Ausschüssen, die sogleich durch offenes absolutes Mehr erwählt werden, beizuordnen, berechtigt. Auch kann sie festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorzulegen sei.

§. 10.

Die Abstimmung über einen berathenen Gegenstand geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens, Handaufhebens, Bedeckung oder Entblößung des Kopfes. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder einem Bürger zweifelhaft, so muß die Abstimmung

wiederholt, und die annehmenden und verwerfenden Stimmen gezählt werden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Fall zu stimmen hat.

§. 11.

In jeder Versammlung wählt die Gemeinde zwei Stimmenzähler und zwei Schreiber durch Vorschlag und offene Wahl.

§. 12.

Der Stadtrathsschreiber hat die Beschlüsse der Gemeinde nach jeder Versammlung in das Gemeindeprotokoll einzutragen. Die Uebereinstimmung des Eingetragenen und der ergangenen Beschlüsse ist durch den Präsidenten, die Stimmenzähler und Schreiber selbst schriftlich im Protokolle zu bemerken.

§. 13.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Gemeinde soll in der Kanzlei des Stadtraths jedem stimmfähigen Bürger zur Einsicht immerfort offen stehen.

Allda soll zu gleichem Zwecke fortwährend ein vollständiges Verzeichniß von Denjenigen vorhanden sein, welche Zutritt zu den Gemeindeversammlungen haben und stimmfähig sind.

b) Größerer Stadtrath.

1. Bestand und Erwählung.

§. 14.

Der Größere Stadtrath besteht:

a. aus dem Engern Stadtrath,
b. aus 36 andern Mitgliedern der politischen Gemeinde, wovon wenigstens die Hälfte Ortsbürger, und wenigstens ein Drittheil angesessene Kantonsbürger sein sollen.

Wahl des größern Stadtraths.

Die Wahl dieser 36 Mitglieder geschieht durch die politische Gemeindeversammlung mittelst offenem absolutem Stimmenmehr nach folgender Vorschrift:

Nachdem die anwesenden und abwesenden stimmfähigen Bürger mittelst Untersuch der abgegebenen Einladungskarten

ausgemittelt, und wie bei andern Verhandlungen die zwei Stimmenzähler und Schreiber gewählt sein werden, fordert der Präsident die Versammlung zur Eingabe von Vorschlägen auf. Die Anzahl der Vorgeschlagenen muß wenigstens so groß sein, als es diejenige der zu wählenden Mitglieder des Größern Stadtraths selbst ist. Durch das Loos wird nun bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vorgeschlagenen in das Mehr zu setzen sind. Der Präsident läßt nach dieser Reihenfolge über jeden der Vorgeschlagenen die Versammlung abstimmen, ob derselbe zum Mitgliede des Größern Stadtraths gewählt sein soll oder nicht. Die Abstimmung geschieht nach Umständen, entweder durch Aufhebung der Hand, oder durch Aufstehen und Niedersitzen, Bedeckung oder Entblößung des Kopfes. Die Stimmenzähler, nachdem sie vor jeder Abstimmung die Anzahl der Anwesenden gezählt haben, zählen mit lauter Stimme die jedesmalige Anzahl der Stimmenden.

So wie einer die absolute Mehrheit erhalten hat, findet er sich zum Mitgliede des Größern Stadtraths gewählt. Ist auf diese Weise die nöthige Anzahl derselben gewählt, so ist die Wahlverhandlung geschlossen, wenn auch noch nicht die ganze Vorschlagsliste in die Abmehrung gekommen wäre. Findet sich aber im Gegentheil die Vorschlagsliste erschöpft, ehe noch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt ist, so muß eine neue Vorschlagsliste für diese noch übrigen Mitglieder auf gleiche Weise, wie vorhin, gebildet, und mit den Verhandlungen auf dem angegebenen Wege fortgefahren werden, bis die nöthige Anzahl von Mitgliedern gewählt sein wird.

Ueber diese Wahlverhandlung wird nach gesetzlicher Vorschrift ein Verbalprozeß aufgenommen, derselbe vom Präsidenten, den Stimmenzählern und Schreibern unterzeichnet, und sodann dem Regierungsrathe zur Prüfung und Genehmigung eingegeben.

§. 15.

Die Mitglieder des Größern Stadtraths, welche nicht Mitglieder des Engern sind, genießen keine Besoldung.

§. 16.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Größern Stadtraths ist vier Jahre. Ihre Erneuerung erfolgt gleichzeitig mit jener der Mitglieder des Engern Stadtrathes in der im Brachmonat anzuordnenden außerordentlichen Gemeindeversammlung. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

§. 17.

Wahlfähigkeit.

Jeder stimmfähige Bürger kann in den größern Stadtrath gewählt werden, mit Ausnahme eines solchen, der vom Engern Stadtrathe angestellt und aus dem Polizeifond salarirt wird.

§. 18.

Der größere Stadtrath versammelt sich auf den Ruf des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Wenn sechs Mitglieder des Größern Stadtraths das schriftliche Begehren bei dem Präsidenten stellen, so ist der Größere Stadtrath ungesäumt zu versammeln.

§. 19.

Der Größere Stadtrath wird präsidirt durch den Präsidenten des Engern Stadtraths. Die Stadtrathskanzlei ist auch diejenige des Größern Stadtraths.

2. Verrichtungen.

§. 20.

Verrichtungen des Größern Stadtraths.

Der Größere Stadtrath ist theils kontrollirende, theils verwaltende Behörde. Das erstere, insofern die gesammte, dem Engern Stadtrathe zustehende Geschäftsführung seiner Aufsicht unterworfen ist, das letztere, insofern Angelegenheiten ihm ausschließlich zur Besorgung zukommen, oder seiner Mitwirkung und Genehmigung unterliegen.

§. 21.

Als kontrollirende Behörde kommt dem Größern Stadtrathe zu:

a. Die Prüfung und vorläufige Abnahme der der Genehmigung der Gemeindeversammlung vorzulegenden Rechnungen.

Für diese Prüfung wird der Größere Stadtrath jeweilen eine Kommission von sieben Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Engern Stadtraths sind, niedersetzen, welche Kommission ihren Bericht dem Größern Stadtrathe erstattet.

Bei den Verhandlungen in Rechnungssachen befinden sich die Mitglieder des Engern Stadtraths im Ausstande. Der Präsident der Rechnungskommission führt das Präsidium.

Derselbe ruft die Versammlung nach Bedürfniß in Rechnungsangelegenheiten zusammen.

b. Die Prüfung und Genehmigung des von dem Engern Stadtrathe entworfenen Voranschlags der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres (Budget);

c. Die Prüfung und Genehmigung des stadträthlichen Reglements;

d. Die Prüfung und Begutachtung aller von dem Engern Stadtrathe an die Gemeindeversammlung zu stellenden Anträge oder des Letztern Begutachtung der Anzüge von Privaten, überhaupt Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung gehörigen Angelegenheiten. Auch ist er befugt, den Engern Stadtrath zu Verfügungen, welche im Interesse der Gemeinde liegen, zu veranlassen.

§. 22.

Die Mitwirkung und Genehmigung des Größern Stadtraths ist erforderlich:

a. zu Beschlüssen über Ausgaben für polizeiliche Gegenstände, wenn die daherigen Kosten für einen uud denselben Gegenstand 600 Franken übersteigen, oder eine fortdauernde jährliche Ausgabe von mehr als fünfzig Fran-

ken veranlassen. Uebersteigen die Kosten 4000 Franken, oder die jährliche Ausgabe von 400 Franken, so beschließt die Gemeindeversammlung gemäß §. 3, Litt. c. vorhin.

b. zur Errichtung oder Aufhebung von Aemtern und Bedienstungen, nebst Bestimmung der Besoldung derselben;

c. zur Anhebung und Bestehung von Prozessen;

d. zu gutächtlicher Bewilligung des Ankaufs, Verkaufs oder Tausches von Liegenschaften, wo dann die Zustimmung des Größern Armen- und Waisenraths der Ortsbürgergemeinde einzuholen ist.

Wenn der Werth des Grundstückes achttausend Franken übersteigt, so ist die gutächtliche Bewilligung von der politischen Gemeindeversammlung selbst zu ertheilen, und die Zustimmung der Ortsbürgergemeinde einzuholen.

§. 23.

Dem Größern Stadtrath steht ausschließlich die Gehaltsbestimmung der Mitglieder des Engern Stadtraths und dessen Präsidenten zu.

§. 24.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben und zwanzig Mitgliedern erforderlich. Wer ohne genügende Entschuldigung wegbleibt, oder die Versammlung ohne Erlaubniß verläßt, soll einen Franken Strafe zu Handen der Polizeikasse entrichten. Wer aber nach dem Namensaufruf in der Versammlung erscheint, bezahlt eine Strafe von fünf Batzen.

§. 25.

Die Sitzungen des Größern Stadtraths sind öffentlich.

c) Engerer Stadtrath.

1. Bestand und Erwählung.

§. 26.

Organisation. Der Engere Stadtrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf Ortsbürger und vier angesessene Kantonsbürger sein sollen.

§. 27.

Ein Mitglied bekleidet die Stelle des Präsidenten, und ein anderes die Stelle eines Stadtammanns, welcher letztere der Vollziehungsbeamte der Regierung ist.

§. 28.

Besoldung. Jedes Mitglied des Engern Stadtraths bezieht einen Gehalt, der durch den Größern Stadtrath bestimmt wird.

§. 29.

Kanzlei. Der Stadtrath hat einen Schreiber und das benöthigte Kanzleipersonal, so wie einen Weibel, deren Gehalte der Größere Stadtrath festsetzt.

§. 30.

Wahl der Mitglieder. Der Engere Stadtrath wird durch die politische Gemeindeversammlung vermittelst geheimem absolutem Stimmenmehr aus ihrer Mitte nach Maßgabe des §. 26 gewählt.

Um gewählt werden zu können, muß man die im §. 84 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 31.

Aus den gewählten Mitgliedern des Engern Stadtraths bezeichnet die Gemeinde auf gleiche Weise den Präsidenten und den Stadtammann.

Der Engere Stadtrath erwählt alljährlich einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

§. 32.

Stadtrathsschreiber. Der Stadtrathsschreiber wird von dem Engern Stadtrathe auf eine Dauer von zwei Jahren erwählt, und der-

selbe ist für ihn verantwortlich. Er nimmt ihn für getreue Erfüllung seiner Amtspflichten in Eid. Betreffend das übrige Kanzleipersonal, bleibt es dem zu entwerfenden Reglemente des Engern Stadtraths vorbehalten, dießfalls das Nähere zu bestimmen.

§. 33.

Weibel. Der Weibel wird ebenfalls von dem Engern Stadtrath auf zwei Jahre erwählt und beeidigt.

§. 34.

Beeidigung. Nach ihrer Erwählung werden die Mitglieder des Stadtraths von dem Amtsstatthalter beeidigt.

§. 35.

Amtsdauer. Die Amtsdauer der Mitglieder des Engern Stadtraths ist verfassungsmäßig auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf aber sämmtliche Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 36.

Die Erneuerungswahlen gehen alle vier Jahre im Brachmonat vor sich. Wird aber während der vierjährigen Amtsdauer eine Stadtrathsstelle ledig, so ordnet der Regierungsrath die Wiederbesetzung an.

2. Verrichtungen des Engern Stadtraths.

§. 37.

Als Polizeibehörde liegt ihm ob:

Polizei. a. Sicherheitspolizei. a. Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufstellung von Polizeiwachen anordnen, sowie die Errichtung von Bürgerwachen mit Gutheißung des Regierungsraths (§. 58 des Organisationsgesetzes) bewilligen.

Er handhabt die Gesundheitspolizei, trifft daher im Einverständniß mit den Medizinalbehörden die nöthigen

Vorkehrungen zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten; er sorgt für die Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen.

Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufsicht über alle Bauten nach Anleitung des Gesetzes; er besorgt die Anschaffung und Beaufsichtigung der Löschgeräthschaften, und veranstaltet die Anlegung von Wassersammlern.

Er hält die Aufsicht über die Bäche, Wuhre und Dämme, sorgt für die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen, die Oeffnung der Straßen, Durchpässe, Wassergraben und das Aufhauen der Bäume, beaufsichtigt die Gemeindegränzen u. s. w.

b. Fremdenpolizei.

b. Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilligt und beaufsichtigt oder verweigert Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern u. s. w. aufgeführt werden; diese Individuen müssen jedoch für ihren zeitweisen Aufenthalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidirektors dem Stadtrathe vorweisen. Er vollzieht die Verordnungen gegen den Straßenbettel und gegen Vaganten; er besorgt die Aufbewahrung der Heimathscheine und sorgt überhaupt für Vollziehung des Niederlassungsgesetzes.

c. Gewerbs- u. Handelspolizei.

c. Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei, und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben; somit die Aufsicht über Maß und Gewicht, und die Erwahrung derselben; die Aufsicht über die Hausirer, über Wochen- und Jahrmärkte; die Beaufsichtigung aller freiwilligen Versteigerungen und Ganten.

d. Sittenpolizei.

d. Die Handhabung der Sittenpolizei; somit die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung liederlicher oder unsittlicher Personen in ihre Heimathge-

meinde, nach Anleitung der Gesetze; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben, an die Strafbehörden; die einsweilige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäusern; die Aufsicht über Leihbibliotheken, Bilderhändler, Bücher- und Liederverkäufer, sowie überhaupt die Aufsicht oder Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständniß mit dem Ortspfarrer.

§. 38.

Als Verwaltungsbehörde liegt dem Engern Stadtrathe ob: Verwaltung.

1. Die Ertheilung von Zeugnissen über Leben, Wohnort, Leumunde u. s. w.; Amtliche Schriften.
2. die Aufbewahrung der von den Angesessenen hinterlegten Heimathscheine;
3. die Verwaltung des Polizeigutes und der polizeilichen Einnahmen; Polizeigut.
4. Verlegung, Bezug und Verwendung von Steuern für örtliche Polizeiausgaben;
5. die Sorge für Einquartirungen des Militärs, wenn der Fall eintritt;
6. Die Verfertigung und Bildung der Register der Aktivbürger;
7. die Sorge für die hiesigen Stadtschulen im Verein mit der Stadtschulpflege nach einer eigenen, von dieser und dem Engern Stadtrathe gemeinschaftlich aufzustellenden Organisation über das Stadtschulwesen. Die Stadtschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, dem Herrn Stadtpfarrer als Präsident, und vier Mitgliedern, welche durch die Gemeinde nach §. 35 des Erziehungsgesetzes gewählt werden; Schulwesen.

Wahlen.

8. die Wahl der Lehrer an den Stadtschulen nach Maßgabe des allgemeinen Erziehungs-Gesetzes für den Kanton Luzern, und unter Zuziehung des Größern Stadtraths;
9. die Wahl seiner Polizeiangestellten und Bediensteten;
10. alle andern Gegenstände, welche dem Stadtrathe durch Gesetze und Verordnungen aufgetragen werden.

§. 39.

Der Stadtrath ist berechtigt, seine polizeilichen und administrativen Verfügungen unter Androhung einer Buße gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche zu Handen der Polizeikasse bezogen wird, aber den Betrag von vier Franken für den einzelnen Fehlbaren nicht übersteigen darf.

Weigert sich ein in die Buße Verfallener, dieselbe zu entrichten, so ist er durch das Statthalteramt dem Gerichte zu überweisen.

§. 40.

Rechnungswesen.

Ueber seine ökonomische Verwaltung hat der Engere Stadtrath der Gemeindeversammlung jährlich Rechnung abzulegen.

Die Jahresrechnung soll stets auf den 31. Christmonat jeden Jahres abgeschlossen werden. Spätestens bis Ende Märzmonats wird diese Rechnung dem Größern Stadtrathe eingereicht, der dieselbe prüft und begutachtet, und sie mit seinen Anträgen der ordentlichen Gemeindeversammlung im Maimonat vorlegt.

Die dann erfolgte Gutheißung der Rechnung von Seite der Gemeinde wird durch die Unterschriften des Präsidenten, der vom Größern Stadtrathe aufgestellten Rechnungskommission, der beiden Schreiber und der Stimmenzähler beglaubigt.

Anstände, die sich allfällig über die Rechnungen erheben, sind — soweit selbe nicht zu zivilrechtlicher Behandlung sich eignen — von dem Regierungsrathe zu untersuchen und zu entscheiden, der auch die Rechnungen selbst zur Untersuchung einfordern kann.

§. 41.

Im Laufe eines jeden Jahrs hat der Engere Stadtrath einen Voranschlag (Budget) über die wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden zu entwerfen, und dem Größern Stadtrathe vorzulegen.

§. 42.

Der Stadtrath fertigt, und zwar ohne Mitwirkung des Bezirksgerichts, die Käufe und Täusche um Liegenschaften; er errichtet die Gülten, Aufschläge, Zahlungsbriefe und Einsatzungen, und besorgt die Erbstheilungen, wo dieselben amtlich vorzunehmen sind.

§. 43.

Vertheilung der Geschäfte.

Der Stadtrath kann die verschiedenen Verwaltungsfächer, die er zu besorgen hat, unter die Mitglieder einzeln oder kommissionsweise vertheilen, jedoch sollen die Anordnungen immer von dem gesammten Stadtrathe ausgehen, und dieser für alles, was auf solche Weise in seinem Namen verfügt wird, verantwortlich sein.

§. 44.

Die außer der Mitte des Engern Stadtraths aufgestellten Beamten und Bediensteten, welche mit einer Vermögens- oder Geldverwaltung beauftragt sind, sollen demselben angemessene Realkaution leisten.

§. 45.

Damit der Stadtrath einen Beschluß fassen kann, ist in minder wichtigen Fällen die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, bei Wahlen und andern wichtigern Geschäften aber die von sieben erforderlich.

§. 46.

Bei Wahlen und allen Verfügungen und Beschlüssen, wobei ein Mitglied des Stadtraths selbst, oder ein Verwandter desselben betheiligt ist, findet der Austritt nach §. 17 der Staatsverfassung statt.

§. 47.

Der Stadtrath hat über seine Verrichtungen getreue Protokolle zu führen und ein Archiv zu halten.

§. 48.

Der Engere Stadtrath entwirft das Reglement über seine Geschäftsführung, und legt dasselbe zur Genehmigung dem Größern Stadtrathe vor.

Verrichtungen des Stadtammanns.

§. 49.

Stadtammann. Der Stadtammann ist erster Polizei- und Vollziehungsbeamter in der Gemeinde, er steht in dieser Beziehung unter dem Amtsstatthalter. Er macht die ihm zukommenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der Regierung und ihrer Kommissionen bekannt und sorgt für die Vollziehung der Polizeiverordnung des Stadtraths. Er wacht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und übt überhaupt alle Verrichtungen eines Gemeindeammanns aus.

§. 50.

Als Polizeibeamter steht ihm die Vollziehung alles dessen zu, was nach §. 37 dem Stadtrathe in polizeilicher Hinsicht zu beaufsichtigen und zu beschließen obliegt. In dringenden Fällen kann er zur Abwendung von Schaden und Gefahr von sich aus die nöthigen Verfügungen treffen, ist jedoch zu sofortiger Anzeige an den Stadtrath verpflichtet.

Dem Stadtammann ist die gerichtliche Polizei in der Gemeinde übertragen. Er leitet entweder in Folge eigener Wahrnehmung oder aus höherm Auftrag die Untersuchungen wegen Vergehungen oder Verbrechen ein.

Das Strafrechtsverfahren bestimmt hierinfalls das Nähere.

Er besorgt die Rechtsbetreibungen und führt das Botenbuch der Gemeinde, unter Aufsicht des Bezirks- und Obergerichts. Er übermittelt privatrechtliche Anzeigen,

z. B. Kundmachungen, Aufkündigungen u. s. w., und trägt dieselben in ein Protokoll mit fortlaufenden Nummern ein.

Der Stadtammann darf kein anderes Geschäft für sich betreiben, noch Geschäfte für andere besorgen. Die Stelle eines Stadtammanns ist mit derjenigen eines Präsidenten oder Vizepräsidenten des Stadtraths nicht vereinbar.

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern;

Nach genommener Kenntniß und Prüfung der uns gemäß §. 229 des Organisationsgesetzes eingereichten, unterm 23. Weinmonat 1842 von der Gemeindeversammlung der nach §. 83 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger der Stadtgemeinde Luzern angenommenen revidirten Organisation des Polizeiwesens der Stadtgemeinde Luzern, und

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes, und einer, von uns eigens hiefür niedergesetzten Kommission,

haben beschlossen:

1. Der revidirten Organisation des Polizeiwesens der Stadtgemeinde Luzern sei in der vorliegenden Fassung unsere Bestätigung ertheilt.
2. Dem Regierungsrathe steht über das Dotations- oder Polizeigut der Stadtgemeinde Luzern das hoheitliche Oberaufsichtsrecht zu.
3. Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatssiegel versehen, soll der bemeldten Organisation des Stadtpolizeiwesens nachgetragen, in Urschrift in das Staatsarchiv

niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Stadtrathe und dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung.

Luzern, den 7. Christmonat 1842.

Der Präsident:

J. Mohr.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Bernhard Meyer.

Alois Hautt.

10564409

Aktenstücke

betreffend

die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern.

I.

Convention

zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern.

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, urkunde, und wir, die zur gänzlichen Abschließung der Konvention bevollmächtigten Deputirte der Gemeinde Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büehler und Joseph Segesser bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Luzern, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter und auf erfolgende Ratifikazion des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorherige hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen herrührende und sonst alle anderweitige Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget sein sollen.

§. 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souverainitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern Hoheitlichen Gefällen und Einkünften, sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten, alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Kommunalgut verzeichnet sind.

Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beiderseitige Konvenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unprejudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§. 2.

G e b ä u d e.

a. Das Gemeindehaus, nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anken- und Salzhaus, und dem dabei stehenden Wachtthurm, und der Wachtstube gegenüber; — doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Kantons und Distrikts das nöthige Lokal für die Tribunalien, ihre Archive und Bureaux.
b. Die Sust und Lagerhaus der Kaufmannsgüter.
c. Der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer sammt jener bei der Schiffhütte.
d. Die Metzgbänke, Freibänke, Thorwarthäuser, Waschhäuser, Hafner- und Fischerhaus sammt Hütten, Brennholz- und Feuerspritzen-Schöpfe, Pferdställe, als zur bürgerlichen Polizei dienend.
e. Das Werchhaus oder Stadtlaube, sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Tuchhändler.

f. Die Stadtmühlen sammt Wohnungen, Stadtschleife nebst der Sinne der Fässer.
g. Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk.
h. Die alte Stadtschreiberei.
i. Das Schützenhaus sammt der Armbrust-Schützenlaube.
k. Folgende zum Elementarunterricht bestimmte Schulgebäude:
1. Das Schulhaus und Gärtlein im Hof.
2. Das Provisoreihaus und Garten.
3. Der sogenannte Eselsstall.
4. Das deutsche Schulhaus.
5. Das Haus zu St. Agatha Pfrund.
l. Die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des sogenannten Wasserthurms, und der Burgerthurm an der Ringmauer sammt der Stadtuhr.

§. 3.

Bauamt.

Die Ziegelhütte, die obere nnd untere Säge, sammt den zum Bauamt gehörigen Plätzen, Hütten und Zubehörden, sind für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalk und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeldlichen Mitnutzung zu unterstützen bedacht sein.

§. 4.

Liegende Gründe.

a. Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens, wird, weil die Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses

von 15 Mütt Beederkorn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift.

b. Allmend und Gemeindegüter.

1. Die sogenannte Stadt- oder Bürgerallmend, sammt dem darauf gepflanzten Eichenwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
2. Der untere und obere Grund.
3. Der Gütsch, Steinibach, und die Neualp, nebst einer Kapelle im Herrgottswald und Zugehörde.
4. Die Stadtgräben, der neue Platz bei der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestad.

c. Zwei Weier bei Littau und Gerlischwil.

d. Steinbrüche, insofern kein allgemeines Gesetz das Eigenthum solcherlei Art Grundstücke bestimmen wird.
1. Der auf der Gütschallmend.
2. Der vor dem Sentithor an der Baselstraße.
3. Der im Haßli.

e. Waldungen:
a. Der Bürgenwald.
b. Die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg.
c. Die Pastune oder der Schwarzwald zu Weggis.
d. Der Burgwald bei Bärtischwil.
e. Der Gütschwald und die Birregg.
f. Der Schachenwald in Kriens.
g. h. i. Der Haltewald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in beiden Städten Luzern überlassen. Die Verwaltungskammer und die Gemeindskammer werden sich bestreben die Ausmarchung dieser sämmtlichen Waldungen ohne Verschub zu berichtigen.

§. 5.

Bürgerliche Fonds.

Die Regierung trittet der Gemeinde Luzern als Antheil an dem Seckelamt, und aller übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schwere Munizipalausgaben und dem Staate zur Zeit, als der Sitz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte Opfer die Summe von fünfmalhundert drei und dreißig tausend dreihundert und drei und dreißig und vier zwölftel Schweizerfranken, oder viermal hundert tausend Münzgulden, Louisd'or zu 12 Gulden, an Kapitalbriefen ab, bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

§. 6.

Armen-Anstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Luzern stehen (so oft keine besondere Verfügnng in dieser Convention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselbe allgemein in Helvezien auszuüben berechtigt sein wird.

a. Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bisheriger Uebung auch vorbeiwandernden Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehaltet.
b. Der Senteſpital.
c. Die Spende.
d. Der Waisenfond.
e. Die Probst-Peyerische Verlassenschaft, 38,666 Franken, 6 Batzen, 7 Rappen oder 29,000 Münzgulden an Kapital betragend.
f. Die Hoferischen Stipendien.

§. 7.

Schulanstalten.

a. Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben §. 2 bemerkt sind.

b. Der Fond des Jesuitencollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner, für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen, und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Luzern nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Oeconomie wird der Gemeindekammer doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll — die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Bei diesem Anlaß übernimmt die Gemeinde, die Verwaltungskammer für sich, ihre Bureaux und Archive auf eine kleckende und anständige Art daselbst zu logiren, oder durch Uebereinkunft mit derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegii bleibt ganz zur Disposition der Gemeindekammer, doch zum Vortheil der Anstalt.

c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Urselinerinnen sind als eine Töchterschule zu betrachten, und in Rücksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Luzern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht anheimgestellt.

§. 8.

Gefälle.

a. Die Zehndansprachen zu Triengen, zu Sins, und zu Altishofen, sammt den Grundzinsen daselbst.

b. Die Ansprachen von Grund- und Bodenzinsen, oder Lehngefällen, die von Gebäuden oder Allmenden, welche der Gemeinde verbleiben, bezogen werden können.

c. Die Fischenzrechte in den Grenzen, in welchen sie die Gemeinde zur See und in der Reus schon als Munici-

pium besessen hat, werden derselben, in so weit sie den Gesetzen nicht zuwider laufen werden, von der Regierung nicht widersprochen.

d. Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder Droits de Douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Munizipalgegenstände vorbehalten, in der Sust:
1. Das Lagergeld, oder die sogenannte Zentnergebühr, welche sich auf 2 2/9 Batzen beläuft.
2. Das Waggeld ebenfalls in der Sust in 5/9 Batzen bestehend.
3. Die Sust- oder Kaufhausrechte von den Reissäcken und den Ballen Baumwollen, Seiden, Kameelhaaren ꝛc. ꝛc., so wie sie vor Alters für ihre Bewahrung und Versicherung bezogen worden.
4. Die kleinern Gefälle in der Stadt, als Standgelder, die Hauslöhne im Kornhaus, das Waaggeld vom Anken, die Hauslöhne im Gemüßhaus, die Haus- und Waagenlöhne im Werch- oder Flachshaus, die Gebühren auf dem Viehmarkt.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Gesetze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat vorbehalten.

Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Luzern aber schon im Munizipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Luzern solange überlassen, als sie auch anderer Orten sowohl in ehemals regierenden als Munizipalstädten den Gemeinden unbenommen bleiben.

§. 9.

Kirchen- und Pfrundwesen.

a. Die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterei, und den Wohnungen des Organisten und Küsters.
b. Die St. Peters Kapell, sammt ihrem Fond, wovon 4266 Franken 6 Batzen 7 Rappen oder 3200 Münzgulden

ins Seckelamt angelegt worden, der Kaplanei, und der Wohnung des Küsters.

Die Kollaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben.

Das Kollegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster sind weder Kommunal- noch erklärtes Nationaleigenthum, und bleiben also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahrszeiten oder Anniversarien sollen nach Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

§. 10.

A r ch i v e.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung, der Gemeinde werden aber jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Ratifikation dieser gütlichen Convention, indem die Eingangs benannten Deputirten mit unbeschränkter Vollmacht ihrer Gemeindekammer versehen sind, ist denn das Sönderungsgeschäft der Stadt Luzern als gänzlich beendigt anzusehen.

Wir, die Eingangs Benannten, haben daher zwei Instrumente darüber errichtet, und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 3. November 1800.

Die bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern;

Gemeindeverwalter:

Franz Ludwig Balthasar,

Kaspar Büeler,

Joseph Segesser.

Der Finanzminister:

R o t h p l e t z.

Dem Original gleichlautend

Der Chef der Domänendivision:

Müller-Friedberg.

Der Vollziehungsrath.

Nach Ansicht der Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik, zwischen dem Bürger Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, und anderseits den bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segesser am 3. Wintermonat geschlossen worden;

Beschließt:

1. Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern geschlossene Konvention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratifizirt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, der Original-Expedition beigerückt und mit Siegel der Republik versehen werden.

Bern, den 4. Wintermonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:

Zimmermann.

Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Interims-General-Sekretär:

Briatte.

Dem Original gleichlautend,
Der Chef der Domänen-Division:

Müller-Friedberg.

II.

Helvetische Republik.

Der Kleine Rath

Auf den Vorschlag des Finanz-Departements, daß sich die Stadt Luzern um eine solche Erläuterung des achten Paragraphen der Sönderungskonvention bewerbe, kraft welcher ihr Eigenthumsrecht auf die Grund- und Lehenzinse zu Rüßeck und Büron und alle diejenige, welche von Alters

her wahre Zugehörden der an sie abgetretenen Gefälle zu Triengen, Sins und Altishofen waren, auch in künftigen Zeiten ersichtlich und vor Widerspruch gesichert werde.

In Erwägung: daß es der heitere Verstand der Sönderungskonvention sei, die benamseten Gefälle mit ihren rechtmäßigen Zugehörden abzutreten, und daß die Gefälle zu Rüßeck und Büron in den gleichen Urkunden, Kaufbriefen, Urbarien, Lehenschaften und Tragereien mit jenen zu Sins und Triengen begriffen sind.

Beschließt:

1. Unter den an die Stadtgemeinde Luzern im achten Paragraphen der Sönderungskonvention abgetretenen Zehnten und Grundzinsen zu Triengen, Sins und Altishofen sind auch jene von Rüßeck und Büron und alle die Gefälle begriffen, welche als wahre Zugehörden der obigen Liegenschaften erwiesen und in den alten Urbarien als solche enthalten sind.
2. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, und wird zu dem Ende die betreffenden Urbarien und namentlich das Urbarium von Büron und Triengen von Anno 1654 und jenes von Rüßeck und Sins von Anno 1738 unter Beidrückung seines Siegels verifiziren.

Bern, den 10. März 1802.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Raths:

Alois Reding.

Für den Kleinen Rath:

Der Oberschreiber:

Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef der Domainen-Division:

Müller-Friedberg.

III.

Urkunde
der bestätigten Aussteuerung der Stadt Luzern.

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liquidationskommission, erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens, u. s. w.

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeschriebenen Artikel gewissenhaft befolgt;

Nach deren Inhalt die Munizipalbedürfnisse der Stadt Luzern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach dem Maße der Bevölkerung, so wie nach der topographischen Lage der Stadt abgemessen und bestimmt;

Auch die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Und deßwegen zu Recht erkannt haben, und beurkunden:

Erstens. Diejenige Uebereinkunft zur Sönderung und Anweisung des Gemeindeguts der Stadt Luzern, welche den 4. Wintermonat des Jahres 1800 zwischen dem damaligen helvetischen Vollziehungsrath von der einen Seite und den Abgeordneten der Gemeindekammer der Stadt Luzern von der andern Seite, ist abgeschlossen worden, solle für alle kommende Zeiten bestätiget sein und unter keinerlei Vorwand dürfen verletzt werden, so daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt in Kräften verbleibe, wie sie unter heutigem Datum in dem Protokoll der Liquidationskommission wörtlich eingetragen, und theils an die vormalige Verwaltungskammer, theils an die ehemalige Gemeindekammer von Luzern ausgefertiget worden und in beiden Archiven aufbewahret ist.

Zweitens. Auch derjenige Zusatz und diejenigen Erläuterungen zur erwähnten Sönderungsübereinkunft, welche unterm 10. März des Jahres 1802 von der Gemeindekammer der Stadt Luzern mit Recht begehrt wurden und welche der damalige helvetische Kleine Rath geneigt bewilligt hat, sollen unverändert als heiliger Vertrag betrachtet und gerade so erfüllt werden, wie solche unter angeführtem Datum in dem helvetischen Vollziehungsprotokoll verzeichnet stehen, und beiden Kammern, sowohl derjenigen der Verwaltung des Kantons, als derjenigen der Gemeinde der Stadt Luzern, zur stäten Aufbewahrung zugekommen sind.

Drittens. Durch die pünktliche Vollziehung der zwei vorstehenden Verfügungen sollen dann aber auch alle Ansprachen der Stadt Luzern an das noch vorhandene Vermögen des Kantons Luzern, jede Anforderung auf ein, den Stadtbedürfnissen angemessenes Einkommen, für immer ausgeglichen, abgethan und beseitiget sein; um so mehr, da die Stadtgemeinde Luzern sich bestimmt und schriftlich erklärt hat: in Betrachtung der geringen Hülfsquellen und des geschwächten Einkommens ihrer Kantonsregierung wolle sie sich mit jener Sönderungsübereinkunft und Erläuterungen für alle Zeiten begnügen und auf eine beträchtlichere Aussteuerung freiwillig Verzicht leisten, wiewohl sie zum Ansuchen für eine solche nicht unberechtigt gewesen wäre.

Viertens. Die Urkunde über vorstehende Beschlüsse soll dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, die dritte aber dem Gemeinderath der Stadt Luzern unter unserm Kommissionssiegel und mit unseren Unterschriften zugestellt werden, damit durch sie der Inhalt unserer Verfügungen und der letzteren stäte, ungekränkte Vollziehung verbürgt und gewährleistet seie.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den vierzehnten Herstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationskommission;

Der Präsident:

Lorenz Mayr.

Rämy.

J. R. Sulzer.

H. Stapfer.

Der Liquidationskommissions-Sekretär:

August Gasser.

10564409

Register

über den zweiten Gesetzesband.

A.

Abmehren. Form desselben im Großen Rathe. 298—300.
Aktenstücke, betreffend die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern v. J. 1800, 1802 und 1803. 391.
Amtsärzte und deren Gehülfen. 106. Eid. 107. Sportelntarif. 207.
Amtsdauer der Behörden. 33.
Amtseichmeister. 107. Eid. 107. Sportelntarif. 213.
Amtseinstellung. 193.
Amtsentsetzung. 192.
Amtskleidung der Mitglieder des Regierungsraths. 316.
" " " " Obergerichts. 333.
Amtsschreiber. Wahlart und Wahlfähigkeit. 101. Eid. 101.
Stellvertreter desselben. 102. Sportelntarif. 211. 243.
Amtsstatthalter, Bestimmung der Verfassung. 27.
" Wahlart. 99. Eid. 100. Stellvertreter. 100.
Befugnisse. 102—104.
Amtsstatthalter. Sportelntarif. 210. 243.
Amtsthierärzte und Gehülfen. 106. Eid. 107. Sportelntarif. 209.
Amtsübergabe. Verfahren und Verantwortlichkeit. 191.
Amtsverzichtleistung. 193.
Amtsweibel. Eid. 102. Sportelntarif. 212.
Amtswundärzte und Gehülfen. 106. Eid. 107. Sportelntarif. 207.
Anklagekammer bei'm Kriegsgerichte. 118.
Archivbeamtete. 79. Eid. 79. Sportelntarif. 202.
Armenwesen der Gemeinden. 148. 151. 157. 160.
Armen- und Waisenräthe der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster. 163.
Armen- und Vormundschaftswesen der Stadt Luzern. Reglement über Besorgung desselben. 357.

Armen= und Waisenrath, größerer, der Stadt Luzern. 362. Wahl desselben. 362. Wahlfähigkeit. 364. Verrichtungen. 364.
Armen= und Waisenrath, engerer, der Stadt Luzern. 367. Organisation. 367. Besoldung. 367. Kanzlei. 367. Wahl der Mitglieder. 368. Verrichtungen. 368.
Ausgangszoll. 264. Bestimmungen über denselben. 264—266.
Ausstand wegen Verwandtschaft. 183. wegen Interesse. 184.
Ausstand im Großen Rathe. 312.

B.

Bannwarte. 91.
Bauinspektor des Kantons. 91. Pflichten und Befugnisse. 91. Eid. 92.
Baukommission. 91. Geschäftskreis. 320.
Baustreitigkeiten der Gemeinden. 152.
Beamtungen, politische. Bestimmung der Verfassung. 13.
Bedienung des Großen Raths. 310.
" " Regierungsraths. 321.
" " Obergerichts. 345.
Beistände. Sportelntarif. 241.
Berathungen des Großen Raths. 292—298.
" " Regierungsraths. 321.
Bestätergebühren. 268—270.
Bezirksgerichte. Bestimmung der Verfassung. 29.
" (O. G.) 119. Zusammensetzung. 123. Wahl der Richter. 124 und 125. Verwandtschaftsverhältnisse. 125. Entlassung. 126. Ersatzwahlen. 127 Wahlfähigkeit. 127. Untersuch der Wahlurkunden. 128 Wahl des Gerichtspräsidenten. 128. Eid desselben. 128. der Bezirksrichter. 129. Prüfung und Wahl der Gerichtsschreiber. 130. Eid derselben. 131. Wahl und Eid des Gerichtsweibels. 132. Befugnisse der Bezirksgerichte. 132. Konkursgericht. 133.
Bezirksgerichte. Sportelntarif. 219. 243.
Bezirksgerichtspräsident. Wahl und Eid. 128. Provisorische Stellvertretung. 129. Befugnisse. 134.
Bezirksgerichtspräsident. Sportelntarif. 221.
Bezirksgerichtsschreiber. Wahl. 130. Prüfung der Bewerber. 130. Eid. 131.
Bezirksgerichtsschreiber. Sportelntarif. 222.
Bezirksgerichtsweibel. Wahl. 132. Eid. 132.
" Sportelntarif. 220.

Bierbrauerpatente. 281.
Bittschriften=Gemeindeversammlungen. 157.
Bruderschaftspfleger. 173.
Brückengelder. Bestimmungen über den Bezug. 255.
Bürgerrechtsverhältnisse. 15.
Bußengelder. 283.

D.

Domänenschaffner. 90.
Durchgangszoll. Bestimmungen über den Bezug. 266—268.

E.

Eid der Amtsärzte, Amtswundärzte und Amtsthierärzte und deren Gehülfen. 107.
Eid des Amtsstatthalters. 100.
„ „ Amtsschreibers. 101.
„ „ Stellvertreters des Amtsschreibers. 102.
„ der Archivbeamteten. 79.
„ des Bezirkgerichtspräsidenten. 128.
„ der Bezirksgerichtsrichter. 130.
„ „ Bezirksgerichtsschreiber. 131.
„ „ Bezirksgerichtsweibel. 132.
„ „ Eichmeister. 107.
„ „ Mitglieder des Erziehungsraths. 86.
„ „ Friedensrichter. 139.
„ „ Beisitzer des Friedensgerichts. 139.
„ „ Gemeindeammänner. 150.
„ „ Mitglieder und Ersatzmänner des Gemeinderaths. 154.
„ „ Mitglieder des Großen Rathes. 34.
„ des Großweibels. 79.
„ „ Präsidenten der Handelskammer. 95.
„ der Mitglieder derselben. 95.
„ des Kantonalbauinspektors. 92.
„ der weltlichen Mitglieder der Kirchenverwaltung. 171.
„ des Präsidenten und der Mitglieder der Korporationsgüterverwaltungen. 164.
„ der Mitglieder und Ersatzmänner des Kriminalgerichts. 115.
„ des Präsidenten des Obergerichts. 111.
„ der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts. 110.
„ des Oberschreibers des Obergerichts. 112.
„ der Oberschreiber der Rathsabtheilungen. 78.
„ „ Postbeamteten. 93.
„ „ Mitglieder des Regierungsraths. 76.

Eid des Rathsschreibers. 78.
„ der Salzfaktoren. 90.
„ „ Mitglieder des Sanitätskollegiums. 105.
„ des Schultheißen. 76.
„ „ Staatsanwalts. 98.
„ „ Staatsbuchhalters. 89.
„ „ Staatskassirers und seines Gehülfen. 88.
„ „ Staatsschreibers. 77.
„ „ Verhörrichters. 115.
„ „ öffentlichen Vertheidigers. 117.
„ der Zollner. 89.
Eigenthum, Unverletzlichkeit desselben. 12.
Eingangszoll. Bestimmungen über den Bezug. 259—264.
Erbsgebühren. „ „ „ „ 278—280.
Ersatzmänner des Obergerichts. Einberufung. 333. Entschädigung. 334.
Erziehung der Jugend. Bestimmungen der Verfassung. 11.
Erziehungsrath (Verfassung). Zusammensetzung. Befugnisse. 26 u. 27.
„ (Org. Ges.). Zusammensetzung. 86. Entlassung geistlicher Mitglieder. 86. Eid. 86.
„ Verantwortlichkeit. 199.
„ Geschäftsordnung. 347. Befugnisse und Pflichten. 347. Rechnungswesen. 348. Geschäftseintheilung. 350. Geschäftsgang. 351. Berathung. 352. Wahlen. 353. Kanzlei. 354.

F.

Finanzgesetz. 245. Staatsliegenschaften. 245. Staatskapitalien. 246. Staatshoheitsrechte. 247. Staatsabgaben. 252.
Finanzkommission. Geschäftskreis. 87. 284—286. 320.
Finanzverwaltung. 284—286.
Firmenregister. 96.
Fleischschauer. Sportelntarif. 209.
Friedensgericht (Verfassung). 30.
„ (Org. Ges.). 134. Organisation. 138. Wahl. 138—139. Eid. 139. Befugnisse. 140.
„ Sportelntarif. 224.
Friedensrichter. Wahl. 138. Eid. 139. Befugnisse. 140. Sportelntarif. 225.
Friedensgerichtskreise. Eintheilung des Kantons. 134—138.

G.

Gefangenwärter. Sportelntarif. 235.
Gefängnißaufsichtskommission. 112. 335.

Gemeindeammann. Eid. 133. Geschäfte. 159.
" Sportelntarif. 229.
Gemeinden, politische. Eintheilung des Kantons. 141—144.
Gemeinderath der Stadt Luzern. 161.
Gemeinderäthe. Wahl derselben. 149. Unvereinbarkeit dieser Stellen mit andern. 150. Eid der Gemeindeammänner. 153. Eid der übrigen Mitglieder. 154. Befugnisse als Vollziehungsbehörde. 155. als Polizeibehörde. 155—157. als Gemeindeverwaltung. 157. Vertheilung der Geschäfte. 158 — 161. Ausfertigung der Beschlüsse. 161.
Gemeinderath. Sportelntarif. 225.
Gemeinderathspräsident. Geschäftskreis. 158. Eid. 154.
Gemeinderathsschreiber. Wahl desselben. 154. Eid. 154. Geschäfte 160. Sportelntarif. 228. 243.
Gemeindeversammlungen. 145. Einberufungsweise. 145. Stimmfähigkeitszeugnisse. 145. Stimmrechtsansprüche. 145. Form der Versammlung und der Verhandlungen. 146. Störung. 147. Form der Entscheidung. 147. Rechte der Gemeindeversammlungen. 148.
Gemeindeversammlung, politische, der Stadt Luzern. 372. Befugnisse. 374. Einberufungsweise. 375. Form der Verhandlungen. 375.
Gemeindeverwaltungen. Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde. 189.
Gemeindewesen (Verfassung). 30—32.
Gehülfe des Staatskassiers. Ernennung. 88. Eid. 88.
Gerichtskreise. Eintheilung des Kantons. 119—123.
Gerichtspräsident. Siehe Bezirksgerichtspräsident.
Gerichtsschreiber. Siehe Bezirksgerichtsschreiber.
Geschäftsagenten. Geschäftsbesorger und Gläubiger. Sportelntarif. 240.
Geschäftsordnung für den Großen Rath. 289.
" " " Regierungsrath. 315.
" " das Obergericht. 332.
" " den Erziehungsrath. 347.
Gesetze. Sammlung derselben. 310.
Gesetzeskommission. Zusammensetzung und Befugnisse. 317 u. 318.
Getränkeverbrauchsteuer. 270—276.
Gewalten, vollziehende und richterliche. Trennung. 14.
Gewerbsabgaben. 280.
Gewerbsfreiheit (Verfassung). 12.
Gläubiger. Sportelntarif. 240.
Gränzstreitigkeiten der Gemeinden. 144.
Gränzzollstätten. 258.

Großer Rath (Verfassung). Wahl, Befugnisse u. s. w. 20—24.
" " (Org. Ges.). Wahl der Mitglieder. 60. Stimmfähigkeit. 60. Versammlung der Wahlkreise. 61. Wahlordnung. 62. Verfahren bei der geheimen Wahl. 62—65. bei der offenen Wahl. 65—67. Wahlpolizei. 67. Wahlurkunden. 68. Entlassungen. 71. Wahlfähigkeit. 72. Versammlung des Großen Raths. 73. Untersuchung der Wahlen. 73. Wahl der Behörden. 74.
" " Geschäftsordnung. 289. Versammlung. 289. Berathungsgegenstände. 290. Form der Berathungen. 294. Form des Abmehrens. 298. Wahlen. 300. Präsidium. 303. Kanzlei. 306. Bedienung. 311. Geheime Sitzung. 311. Ausstand. 312.
Großweibel. 79. Eid. 79.
Grundzinse (Verfassung). 13.
Güter, geistliche (Verfassung). 11.
Güterbestäter. 96.

H.

Handelsabgaben. 280.
Handelsfond. Verwaltung. 96.
Handelsfreiheit (Verfassung). 12.
Handelskammer. Zusammensetzung. 92. Wahlfähigkeit. 94. Eid des Präsidenten und der Mitglieder. 95. Befugnisse. 96.
Handelskammer. Sporteltarif. 203.
Hebammen. Sporteltarif. 208.
Holz. Ausgangszoll. 264—266.
Holzausfuhrbewilligungen. 281.
Hundszeichen. 282.

J.

Jagdpatente. 282.
Impfärzte. Sporteltarif. 208.
Innern, Kommission des. 92. Geschäftskreis. 92. 93. 320.
Instruktoren der Militärschule. 109.
Justizkommission des Obergerichts. Zusammensetzung. 334. Geschäftskreis. 334. Kanzlei. 345.

K.

Kaminfeger. Sporteltarif. 236.
Kanonsgebühren. 281.
Kanton. Eintheilung desselben. 15.

Kantonalverwaltungen. Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden. 188.
Kantonsbauinspektor. 91. Pflichten und Befugnisse. 91. Eid. 92.
Kantonsblatt. 255.
Kantonsbürgerrecht. 15.
Kantonspostamt. 93. Personal desselben. 93.
Kanzlei des Erziehungsraths. 354.
" " Großen Raths. 306.
" " Kriminalgerichts. 115.
" " Obergerichts. 113. 343. Oberschreiber. 344. Unterschreiber. 344. Kanzlisten. 345.
Kanzleibeamtete. 328. Pflichten derselben. 328.
Kanzleien. Verantwortlichkeit. 193.
Kanzleivorschriften. 327—329.
Kapellenpfleger. Wahl. 173. Geschäftskreis. 173.
Kassationsgericht (für die Kriegsgerichte). 118. Organisation. 118. Kassationsgerichtsschreiber. 118.
Kaufhausgebühren. 268—270.
Kirche und Staat. Bestimmung der Verfassung. 10.
Kirchenbauten. 169.
Kirchengüter. Kauf, Verkauf und Tausch. 169.
Kirchensteuern und Kirchenrechnungen. 170.
Kirchenverwaltungen. Wahl. 169. Entlassungen. 171. Eid. 171. Befugnisse. 172. Streitigkeiten. 174.
" Sporteltarif. 236.
Kirchgemeinden. 166—168.
Kirchgemeindeversammlungen. 168. Rechte derselben. 169. Einberufung. 170. Präsidium. 170. Form der Verhandlungen. 170. Genehmigung der Wahlverhandlungen. 171.
Kirchmeier. Wahl. 169. Pflichten. 173.
Kleidung der Mitglieder des Großen Raths. 291.
Klöster. Bestimmung der Verfassung. 11.
Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden. Gesetz. 179.
Konkursgericht. 133. Sporteltarif. 218.
Korporationsbürgerversammlungen. 163. Rechte derselben. 165.
Korporationsgemeinden. 163.
Korporationsgüterverwaltungen. 163. Beeidigung. 164. Wahlart. 163. Rechnungswesen. 166. Sporteltarif. 232.
Kriegsgericht. 117. Organisation. 117. Kassationsgericht. 118. Anklagekammer. 118. Kriegsgerichtsschreiber. 118.
" Sporteltarif. 217.
Kriegskommissariat. 109.

Kriminalgericht (Verfassung). 29.
" (Org.Ges.) 114. Eid der Richter. 114. Kanzlei. 115.
" Sportelntarif. 217.
Kriminalverhöramt. Sportelntarif. 218.
" Beisitzer desselben. 335.

L.

Lagergebühren. 268—270.
Landjäger. Sportelntarif. 233.
Landjägerkorps. 98.
Liquidationskommission, schweizerische. Urkunde der bestätigten Aussteuer der Stadt Luzern vom 14. Herbstmonat 1803. 401.
Luzern. Aktenstücke, betreffend die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts. 391.
Luzern, Stadt. Reglement über die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten. 357.
Luzern, Stadt. Organisation des Polizeiwesens. 373.

M.

Marktpatente. 280.
Meinungsäußerung, freie. Bestimmung der Verfassung. 13.
Militärentlassungsgebühren. 277.
Militärkommission. 108, Befugnisse. 108. Geschäftskreis. 320.
Militärpflichtigkeit. 14.
Militärstellungsgebühren. 276.
Milizinspektor. 108. Wahl. 108. Befugnisse. 108.
Münzrecht. 247.
Münzverwaltung. 247.

O.

Obergericht. (Verf.) 27. 28.
" (Org. Ges.) 109. Befugnisse. 109. 113. Eid der Mitglieder. 110; des Präsidenten. 111. Kanzlei. 112. Gefängnißaufsichtskommission. 112.
" Kompetenzstreitigkeiten mit dem Regierungsrath. 179—182.
" Verantwortlichkeit. 198.
" Sportelntarif. 216.
" Geschäftsordnung. 332. Versammlung. 332. Geschäftseintheilung. 334. Justizkommission. 334. Gefängnißkommission. 335. Geschäftsgang. 336. Präsidium. 342. Kanzlei. 343. Bedienung. 345.
Oberschreiber der Rathsabtheilungen. 77. Eid. 78. Befugnisse. 328.

Oberschreiber des Obergerichts. 112. Eid. 112. Befugnisse und Pflichten. 344.
Oeffentlicher Vertheidiger. 116. Eid. 117.
Ohmgelder. 89.
Organisationsgesetz. 59 — 178. Souveräne Gewalt. 59. Gesetzgebende Gewalt: Großer Rath. 60—75. Verwaltende und vollziehende Gewalt: Regierungsrath. 75—85. Untere Kantonal- und Vollziehungsbehörden: A. Erziehungs- und Schulbehörden. 86 und 87. B. Finanzbehörden und Finanzbeamtete. 87—91. C. Baubehörden und Baubeamtete. 91. D. Kommission des Innern. 92. E. Postkommission und Postbeamtete. 93. F. Handelskammer. 94. Vollziehungsbehörden. A. Polizeibehörden: Polizeikommission. 97. Polizeidirektor. 98. Staatsanwalt. 98. Amtsstatthalter und Amtsschreiber. 99—104. Strafhauskommission. 104. Sanitätskollegium, Sanitätskommission und Gesundheitsbeamtete. 105—107. Eichmeister. 107. B. Militärbehörden: Militärkommission. 108. Milizinspektor. 108. Quartierkommandanten. 108. Instruktoren. 109. Richterliche Gewalt: Obergericht. 109. Kriminalgericht. 114. Verhöramt. 115. Oeffentlicher Vertheidiger. 116. Kriegsgericht. 117. Bezirksgerichte. 119. Friedensgerichte. 134. Gemeinden: Politische Gemeinden. 141. Gemeindeversammlungen. 144—149. Gemeinderäthe. 149. Gemeindeammann. 159. Ortsbürgergemeinden und Ortsbürgerversammlungen. 161. Armen- und Waisenräthe. 163. Korporationsgemeinden. 163. Korporationsgüterverwaltungen. 163—166. Kirchgemeinden. 166—168. Kirchenverwaltungen. 169—174. Schulgemeinden. 174. Schlußbestimmungen. 174.
Organisten. Wahl. 169.
Ortsbezirksrichter. Sportelntarif. 224.
Ortsbürgergemeinden. 161. Rechte derselben. 162. Armen- und Waisenräthe der Munizipalorte. 163.
Ortsbürgergemeinde der Stadt Luzern. Reglement über die Besorgung der Angelegenheiten derselben. 356.
Ortsbürgerversammlungen. 161. Einberufung. 162. Form der Verhandlungen. 162. Rechte derselben. 162.
Ortsbürgerversammlung der Stadt Luzern. 356. Befugnisse. 356. Einberufung. 359. Form der Verhandlungen. 360.

P.

Parteien oder Sachwalter in bürgerlichen, kriminellen oder administrativen Angelegenheiten. Sportelntarif. 238.
Parteien gewinnende, Sportelntarif. 239.
Petitionsrecht. 12.
Polizeidirektor, Befugnisse. 98.
Polizeikommission, Befugnisse. 97. Geschäftskreis. 320.
Polizeirechnungen der Gemeinden. 148. 151. 157. 159.
Polizeiwesen der Stadt Luzern. Organisation. 373.
Postbeamtete. 93. Eid. 93.
Postdirektor. 93. Eid. 93.
Postkommission. Zusammensetzung. 93. 320. Befugnisse. 250. 251.
Postverträge. 251.
Postverwaltung. 248—251.
Postwesen. 248. Regulirung. 248. 320.
Präsidium des Großen Rathes. 303. Befugnisse. 304.
" des Regierungsraths. 326. Pflichten und Befugnisse. 327.
" des Obergerichts. 342. Pflichten und Befugnisse. 342.
Proklamation des Verfassungsraths. 3.
" " Großen Raths. 39.
Protokoll des Erziehungsraths. 355.
" " Großen Raths. 306.
" " Regierungsraths. 329.
" " Obergerichts. 345.
Pulverfabrikation. 251.
Pulverhandel. 251,

Q.

Quartieradjutanten. 109.
Quartierkommandanten. 109.

R.

Rathsabtheilungen. Wahl derselben. 317. Befugnisse 318. Sitzungen. 319. Geschäftskreis. 319.
Rathsschreiber. 77. Eid. 78. Befugnisse und Pflichten. 328.
Rebgeländegebühren. 270.
Rechnungsablagen der Behörden, Beamteten und Angestellten. 189.
Rechnungsbeamtete. 88.
Rechnungsstreitigkeiten der Gemeinden. 151.
Rechnungswesen des Erziehungsraths. 348.
" " Obergerichts. 343.
Recht, öffentliches. 14.
Rechte, politische, des Bürgers. 11.

Regierungsrath. (Verf.) 24. Zusammensetzung. 24. Befugnisse ꝛc. 24—26.
" (Org. Ges.) Allg. Befugnisse. 75. Organisation. 75. Eid des Schultheißen und der Mitglieder. 76. Kanzlei. 77. Eid des Staatsschreibers. 77; des Rathsschreibers. 78. — Befugnisse: a. Aufsicht über Behörden uud Beamtete. 80. b. Entscheid von Verwaltungsstreitigkeiten. 80—82. c. Anordnung der Vollziehung. 83. d. Handhabung von Ruhe und Ordnung. 84.
" Konflikte mit dem Obergericht. Verfahren. 179—182.
" Verantwortlichkeit. 194.
" Geschäftsordnung. 315. Versammlung. 315. Geschäftseintheilung. 317. Geschäftsgang. 321. Wahlen. 324. Präsidium. 326. Kanzleivorschriften. 328. Bedienung. 330.
Reglement über die Besorgung des Armen- und Vormundschaftswesens und der ortsbürgerlichen Angelegenheiten der Stadt Luzern. 357.

S.

Sachkundige. Sporteltarif. 237.
Sachwalter. " 238.
Salzauswäger. 89.
Salzfaktoren. 89.
Salzhandel. 247.
Sanitätskollegium. Zusammensetzung und Wahl. 105. Eid. 105.
" Sporteltarif. 204.
Sanitätskommission. Zusammensetzung und Wahl. 106.
" Sporteltarif. 204.
Schiedsgerichte. Gesetz über, 55-—58.
Schlußbestimmungen des Organisationsgesetzes. 174.
Schreibgebühren. 242.
Schuldirektion. 351.
Schulgemeinden. 174.
Schulpflegen. Sporteltarif, 233.
Schultheiß. 76. Eid. 76.
Sigristen. Wahl. 169.
Sitzungen, geheime, des Großen Rathes. 311.
" ordentliche " " " 290.
Sitzungstage des Erziehungsraths. 351.
" " Obergerichts. 332.

Sitzungstage des Regierungsraths. 315.
„ der Rathsabtheilungen. 319.
Sönderung des Gemeindeguts der Stadt Luzern. Uebereinkunft vom 4. Wintermonat 1800. 391.
Sporteln. 283.
Sportelngesetz. 201.
Sportelntarif der Amtsärzte. 207.
„ „ Amtseichmeister. 213.
„ „ Amtsschreiber. 211.
„ „ Amtsstatthalter. 210.
„ „ Amtsthierärzte. 209.
„ „ Amtsweibel. 212.
„ „ Amtswundärzte. 207.
„ „ Beistände. 241.
„ „ Bezirksgerichte. 219.
„ „ Bezirksgerichtspräsidenten. 221.
„ „ Bezirksgerichtsschreibers. 222.
„ „ Bezirksgerichtsweibels. 220.
„ „ Fleischschauer. 209.
„ „ Friedensgerichte. 224.
„ „ Friedensrichter. 225.
„ „ Gefangenwärter. 235.
„ „ Gemeindeammänner. 229.
„ „ Gemeinderäthe. 225.
„ „ Gemeinderathsschreiber. 228.
„ „ Geschäftsagenten und Geschäftsbesorger. 240.
„ „ gewinnenden Partei. 239.
„ „ Gläubiger. 240.
„ „ Handelskommission. 203.
„ „ Hebammen. 208.
„ „ Impfärzte. 208.
„ „ Kaminfeger. 236.
„ „ Kirchenverwaltungen. 232.
„ „ Konkursgerichte. 220.
„ „ Korporationsgüterverwaltungen. 232.
„ des Kriminalgerichts. 217.
„ „ Kriminalverhöramts. 218.
„ der Landjäger. 233.
„ des Obergerichts. 216.
„ der Ortsbezirksrichter. 224.
„ „ Parteien in bürgerlichen, kriminellen und administrativen Angelegenheiten. 238.
„ „ Sachkundigen bei Streitigkeiten. 237.

Sporteltarif der Sachwalter. 238.
" " Sanitätsbehörden. 204.
" " Schulpflegen. 233.
" " Staatsanwaltschaft. 218.
" " Staatskanzlei. 201.
" " Vögte. 241.
" " Wasenmeister. 210.
" " Zeugen bei Streitigkeiten. 237.
Staatsabgaben. 252. Stempelabgaben. 253. Kantonsblatt. 255. Zölle, Weg- und Brückengelder. 255—268. Kaufhaus-, Lager- und Bestätergebühren. 268. Umgeld- und Rebgeländeabgaben. 270. Verehelichungsgebühren. 276. Stellungs- und Entlassungsgebühren. 278. Handels- und Gewerbsabgaben. 280. Tanzgebühren. 282. Hundszeichen. 282. Jagdpatente. 282. Sporteln. 283. Bußengelder. 283.
Staatsanwalt. Wahl. 98. Befugnisse. 98. Eid. 98.
" Sporteltarif. 218.
Staatsbuchhalter. 88. Eid. 89.
Staatsgut. Aktenstücke, betreffend die Sönderung desselben und des Stadtgemeindeguts Luzern im Jahr 1800. 391.
Staatsgüterverwaltung. Verpflichtungen und Befugnisse. 245.
Staatskanzlei. 77. 328.
" Sporteltarif. 201. 283.
Staatskapitalien. 246.
Staatskassirer. 88. Eid. 88.
Staatsliegenschaften. 245.
Staatsrechnungen. 293.
Staatsrechnungskommission. 293.
Staatsschreiber. 77. Eid. 77. Pflichten und Befugnisse. 328.
Staatsverfassung. 10. Allgemeine Grundsätze. 10. Eintheilung des Kantons und politischer Stand der Bürger. 15. Souveräne Gewalt. 16. Verfassungsänderung. 16—18. Vetogemeinden. 18—19. Gesetzgebende Gewalt: Großer Rath. 20—24. Verwaltende und vollziehende Gewalt: Regierungsrath. 24; Erziehungsrath. 26; Amtsstatthalter. 27. Richterliche Gewalt: Obergericht. 27; Kriminalgericht. 29; Kriegsgericht. 29; Bezirksgerichte. 29. Friedensrichter und Friedensgerichte. 30. Gemeindewesen. 30. Schlußbestimmungen. 32. Eintheilung des Kantons in 25 Wahlkreise. 38. Uebersicht über das Resultat der am 1. Mai 1841 erfolgten Abstimmung des Volkes über dieselbe. 38.
Stadtammann von Luzern. Verrichtungen. 59.

Stadtgemeindegut Luzern. Aktenstücke, betreffend die Sönderung vom Staatsgute. 391.
Stadtrath engerer von Luzern. 382. Zusammensetzung, Besoldung, Kanzlei. 382. Wahl der Mitglieder. 383. Verrichtungen. 383. Rechnungswesen. 386.
Stadtrath größerer von Luzern. 377. Wahl. 377. Verrichtungen. 379.
Standeskommission. Zusammensetzung. 317. Geschäftskreis. 319.
Standesweibel. 79.
Stellungsgebühren. 276.
Stempelabgabe. 253.
Stempelpapier. Verkauf. 253. Gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch. 253.
Steuern. (Verf.) 13.
Steuerwesen der Gemeinden. 148. 151. 157. 160.
Stiftungen, religiöse und kirchliche. (Verf.) 11.
Stimmrecht, politisches. 15. 16.
Strafanstalt des Kantons. Aufsichtskommission. 105. Beamtete und Bedienstete. 105.
Strafhausarzt. 105.
Strafhausdirektor. 105.
Strafhauskommission. Zusammensetzung. 104. Befugnisse. 105.
Strafhauspfarrer. 105.
Straßen. 255.
Straßenknechte. 92.

T.

Tagsatzungsinstruktionen und Gesandtschaften. 293.
Tanzgebühren. 282.
Taxenüberforderung von Behörden und Beamteten. 191.
Todesurtheile. Eröffnung. 341.
Transitzoll. 266. Bezugsart. 266—268.

U.

Umgeld. 270.
Urtheile des Obergerichts. Eröffnung. 341.

V.

Verantwortlichkeit der Beamteten. 14.
" " Behörden und Beamteten. Gesetz über 183; der Behörden und Beamteten im Allgemeinen. 183; der Kanzleien. 191; des Regierungsrathes. 194; des Obergerichts. 198; des Erziehungsraths. 199.

Verbrechen, todeswürdige. Verfahren bei Behandlung derselben. 338.
Verehelichungsgebühren. 276.
Verfassung. Siehe Staatsverfassung.
Verfassungsänderung. 16.
Verfassungsänderungen. Gesetz über die Art und Weise, dieselben vorzunehmen. 42—49.
Verfassungsrath. Proklamation. 3.
" Wahl, Konstituirung ꝛc. 46.
Verhöramt. 115. Zusammensetzung. 115. Kanzlei. 115.
Verhörrichter. 115. Eid. 115.
Verkaufsbewilligungen. 280.
Vertheidiger, öffentlicher. 116. Befugnisse 116. Eid. 117.
Verwalter einer Gemeinde. Eid. 154. Besondere Geschäfte. 160.
Verwaltungsbehörden: A. Erziehungsrath und Schulbehörden. 86. B. Finanzbehörden und Finanzbeamtete. 87—91. C. Baubehörden und Baubeamtete. 91. D. Kommission des Innern. 92. E. Postkommission und Postbeamtete. 93. F. Handelskammer. 94.
Verwandtschaftsverhältnisse der Beamteten. 14.
Veto. Bestimmung der Verfassung. 18—20. Gesetz über Ausübung desselben. 50.
Vögte. Sportelntarif. 241.
Volkszählung. 33. 60.
Vollziehungsbehörden. Polizeibehörden. 97—108. Militärbehörden. 108.

W.

Waaren, verzollbare. 259.
Wahl der Mitglieder des Großen Rathes. 60—75.
Wahlverhandlungen des Großen Raths. 300.
" " Regierungsraths. 324.
" " Erziehungsraths. 353.
Wahlkreise des Kantons. 35.
Wahlurkunde über die Wahl eines Mitgliedes des Großen Rathes. 68.

Z.

Zehnten. 13.
Zeugen in Streitsachen. Sportelntarif. 237.
Zeughausinspektor. 109.
Zölle. 255.
Zollner. 89. Eid. 89.
Zuhörer des Großen Raths. 311.

10564409

Errata.

Seite 120 Zeile 13 lies Gerichtsbezirk statt Bezirksgericht.
„ 163 „ 8 „ Ortsbürgerverſammlung ſtatt Ortsbürgerſammlung.
„ 337 „ 6 „ der Stadt ſtatt des Kantons.